

# Systematik der Verantwortung für den Tierschutz in der Nutztierhaltung (SysVerNu)

Förderkennzeichen 2816HS011

01.02.2018-31.01.2020



Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover  
Institut für Tierhygiene, Tierschutz und Nutztierethologie  
Arbeitsgruppe Angewandte Ethik in der Tiermedizin  
Bischofsholer Damm 15 (Gebäude 116)  
30173 Hannover

Projektleitung:

**Prof. Dr. Peter Kunzmann**

unter Mitarbeit von:

**Dr. Mona Giersberg, Sebastian Hartstang M.A., DDr. Dirk Preuß, Dr. Lorena Rieke.**

Hannover, 27. Februar 2020

# Inhalt

<b>1 Einleitung</b> .....	<b>5</b>
Tierwohl und Moral .....	8
Der Gang der Untersuchung .....	9
<b>2 Shifting Responsibility: Selbst- und Fremdzuschreibungen von Verantwortung</b> .....	<b>11</b>
Ein Dreischritt der Verantwortungsverschiebung .....	14
Beispiel: Das Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration .....	19
Selbst- und Fremdzuschreibung im Diskurs um die betäubungslose Ferkelkastration .....	20
Wertentscheidungen .....	23
<b>3 Systematik der Verantwortung: Modell und Methode der Entscheidungshilfe</b> .....	<b>28</b>
Verantwortung als Schlüsselbegriff moderner Ethik .....	30
<b>4 Dimensionen von Verantwortung</b> .....	<b>35</b>
Die Relata nach Ropohl .....	36
WAS muss jemand verantworten? – Die Handlung .....	36
WOFÜR trägt jemand Verantwortung? – Die verschiedenen Folgenarten .....	37
WESWEGEN muss sich jemand verantworten? – Der Grund der Verantwortung .....	38
WOVOR muss sich jemand verantworten? – Die Instanz .....	40
WANN kommt Verantwortung ins Spiel? – Der Zeitpunkt .....	41
WIE wird jemandem Verantwortung zuteil? – Die Zuschreibungsart .....	42
Die <i>hidden player</i> und weitere Verantwortungsmodelle .....	44
<b>5 Landkarte der Verantwortung anhand der Verantwortungsträger</b> .....	<b>47</b>
5.1 Akteure .....	47
5.2 Kategorien zu deren Systematisierung .....	53
Tierkontakt .....	56
(1) Kein Tierkontakt .....	56
(2) Direkter Tierkontakt .....	56
(3) Intermediärer Tierkontakt .....	56
Normsetzung .....	58
(1) Keine Normsetzung .....	58
(2) Rechtliche Normsetzung .....	58
(3) Nicht-rechtliche Normsetzung .....	58

Wirkmacht .....	60
(1) Keine Angabe zur Wirkmacht .....	60
(2) Zwingende Wirkmacht .....	60
(3) Fakultative Wirkmacht .....	61
Wirkbereich .....	62
(1) Im Zuständigkeitsbereich.....	62
(2) Den Zuständigkeitsbereich überschreitend.....	63
5.3 Zuordnung der Akteure und Begründung .....	65
Beratung .....	65
Ausrüstung.....	70
Tiertransport.....	72
Veterinärmedizin .....	75
Tierhaltung .....	77
Schlachtung .....	80
Tierernährung.....	84
Tierarzneimittel-Produktion.....	86
Bildung und Forschung .....	87
Medien .....	90
Bevölkerung .....	92
Lebensmittelindustrie .....	94
Handel.....	96
Staat.....	98
Finanzdienstleister .....	101
Verbände und Vereine .....	103
Zertifizierungsstellen .....	109
Kammern .....	110
Verbünde .....	112
5.4 Sinn und Anwendung der Kategorisierungen .....	115
Idee und Nutzbarmachung der Kategorisierungen.....	115
Können und Sollen: Handlungsraum und Verantwortung.....	115
Heuristisches Mittel: Auffinden von Akteuren nach Kriterien .....	116
Ein Schema der Verantwortungsebenen .....	121
<b>6 Verlässlichkeit als Möglichkeitsbedingung von</b>	
<b>    Verantwortungszuschreibungen .....</b>	<b>129</b>
Bedeutung von Verlässlichkeit .....	129
Vertrauen.....	130
Berechenbarkeit.....	131
Konturierung und Förderung von Verlässlichkeit.....	132
Mittel Transparenz .....	132
Kontextualisierung und Folgerungen.....	133

<b>7 Ergebnisse, Thesen und einige Schlüsse .....</b>	<b>139</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>145</b>
<b>Anhang.....</b>	<b>151</b>
Zusammenfassung der wichtigsten Erträge aus dem ersten explorativen Expertenworkshop (03.05.2018) .....	151
Zusammenfassung der wichtigsten Erträge aus dem zweiten explorativen Expertenworkshop (17.09.2018) .....	153
Zusammenfassung der wichtigsten Erträge aus dem TiHo-internen Workshop mit Professorinnen und Professoren (18.06.2019) .....	156
Zur Handhabung des Heuristik-Tools.....	158

# 1 Einleitung

Dieses Gutachten beschränkt sich bei der Verantwortungsfrage auf die Verantwortung für den Schutz der Tiere.

Die tierhaltende Landwirtschaft wird dafür verantwortlich gemacht, eine ganze Reihe von wichtigen Gütern zu gefährden oder zu mindern. Derzeit stehen die ökologischen und öko-ethischen Folgen der Tierhaltung stark im Fokus des öffentlichen Interesses. Diese Gruppe von Problemen bemisst sich unlösbar nach der Zahl der gehaltenen Tiere. Diese Diskussion wird derzeit massiv „angeheizt“ durch die Besorgnis angesichts des Klimawandels, aber nicht nur, wie etwa die Gülle-Problematik zeigt. In diesem „ökologischen“ Punkt gibt es keinen anderen ethischen Fingerzeig als den der Mäßigung. Je mehr tierliche Produkte wir insgesamt konsumieren, desto schwieriger wird es, dies nach Prinzipien nachhaltiger Entwicklung und nach Prinzipien der Verteilungsgerechtigkeit auszubalancieren.

Dagegen ist die Sorge um den Schutz der Tiere eher getragen von einem allgemeinen Bewusstseinswandel, was den moralischen Status von Tieren angeht und daraus werden Forderungen für einen verantwortbaren Umgang mit Tieren auch im Kontext der Lebensmittelgewinnung, sprich der tierhaltenden Landwirtschaft abgeleitet.

„Viele Menschen in Deutschland sind der Ansicht, dass in den heutigen Haltungssystemen die Nutztiere nicht tiergerecht gehalten werden. Demgegenüber klagen viele Landwirte darüber, dass der Wettbewerbsdruck immer weiter zugenommen hat und ihre Betriebe eine weitere Verschärfung der Tierschutzgesetze mit Hinweis auf die damit verbundenen Kosten ökonomisch nicht verkraften könnten. Häufig wird auch auf die mangelnde Bereitschaft der Verbraucher zur Zahlung von Preisauflagen bei höheren Tierschutzstandards verwiesen.“

So schrieb es der „Wissenschaftliche Beirat Agrarpolitik, nachhaltige Landbewirtschaftung und Entwicklung ländlicher Räume beim Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ und zwar im Jahre 2005 (Wissenschaftlicher Beirat Agrarpolitik 2005, S. 10).

Wenn die Zustände von so vielen Seiten als verbesserungswürdig gekennzeichnet werden, liegt die Frage nahe, wer es eigentlich in der Hand hätte, die Zustände zu verbessern. An wen genau richten sich denn Appelle oder die Forderung nach mehr Tierschutz bzw. mehr Tierwohl in der Nutztierhaltung? Dabei hat der Beirat 2005 schon skizziert, wie Akteursgruppen, denen man die Verantwortung für die Zustände in der Nutztierhaltung zuschreiben möchte, diese Verantwortung von sich weisen. Sie tun dies in Argumentationsfiguren, die sich, wie sich zeigen lässt, bis heute nicht verändern. Charakteristisch ist zum einen der Hinweis auf Zwänge (wirtschaftliche Zwänge zumal), zum anderen der Hinweis auf die Verantwortung anderer Akteursgruppen, die in der Regel am Ende auf den Verbraucher weisen:

„Die Reihe beginnt bei der konkreten Anklage gegen bestimmte Zustände. Der Tierhalter zuckt mit den Achseln. Er würde ja seinen Tieren gerne Besseres gewähren, wenn er es bezahlt bekäme. In den Worten eines Landwirtschaft-Funktionärs: ‚Wenn es bezahlt würde, bänden wir den Schweinen rosa Schleifchen um‘. Aber der Landwirt sieht sich unter ökonomischem Druck durch den Handel, der seinerseits auf den Einzelhandel verweist und dieser wiederum auf den Verbraucher: Wäre der Verbraucher nur ein wenig einsichtiger und verantwortungsbewusster, gäbe er nur ein wenig mehr aus – alles wäre gut. Die Verantwortung scheint bei dem zu liegen, der eigentlich am weitesten von der

moralisch belasteten Situation entfernt agiert. Nur diesen letzten Dominostein müssen wir wieder aufrichten, und alles kommt ins Lot!“ (Kunzmann 2010, S. 1).

Das Ergebnis ist, was wissenschaftlich als „Diffusion von Verantwortung“ beschrieben wird: „Genau hier ist die Verantwortung schon verpufft, denn diejenigen, die unmittelbar ins Geschehen eingreifen, sind schon als diejenigen entschuldigt, die eigentlich Opfer der Umstände geworden sind“ (Kunzmann 2010, S. 1).

Damit stellt sich die Kernfrage des vorliegenden Gutachtens: Wer verantwortet unsere Nutztierhaltung?

Eine erste Überlegung zielt auf das Wesen von Verantwortung. Das wird helfen, sich klarer darüber zu verständigen, worauf die Sprachspiele der Verantwortung abzielen. Die Modelle von Verantwortung, die vor allem aus der Technikethik und der Wirtschaftsethik stammen, nennen die zentralen Dimensionen und die leitenden Kategorien, die wir brauchen und anwenden, wenn wir Verantwortung zu- oder absprechen. Ihre Anwendung bzw. ihre Modifikation auf unseren Gegenstandsbereich, nämlich die tierhaltende Landwirtschaft, wird schon einige charakteristische Besonderheiten bzw. Eigenheiten zu Tage fördern.

Eine eigene Definition (Kunzmann 2010, S. 2) lautet entsprechend, Verantwortung sei „Zuschreibung von Handlungsfolgen unter Wertgesichtspunkten“.

Die Definition besagt: Verantwortung gibt es nur, wo die Folgen menschlichen Handelns auch *bewertet* werden. Diese Wert-Gesichtspunkte sind es, die aus Verursachung Verantwortung machen. Erst die Regeln für faires Fußballspielen machen aus einer Ballberührung ein Handspiel, das mit „rot“ bewertet wird. Wir werden uns also mit den Werten befassen müssen, die bei einer verantwortungsrelevanten Handlung realisiert werden oder nicht. Die Definition spricht von „Zuschreibung“: Zu den unbestrittenen und unbestreitbaren Voraussetzungen von Verantwortung gehört, dass wir die Handlung bzw. Handlungsfolgen dem jeweiligen Subjekt überhaupt zurechnen können. Wir können jemanden nur verantwortlich machen, wenn wir ihn in einem relevanten Sinn als „Urheber“ seiner Handlungen (im weitesten Sinne) verstehen. Jemand, der zwanghaft handelt, kann nicht im engeren Sinn verantwortlich gemacht werden. Dagegen kann jemand, der unter Zwang handelt, durchaus verantwortlich sein: denn möglicherweise liegt es an ihm, sich diesem Zwang zu unterwerfen oder auch nicht. Um die Unterscheidung auf unser Feld anzuwenden: Ein Sauenhalter, der unter entsprechendem ökonomischen Druck hochfertile Tiere aufstallt, tut dies möglicherweise nicht freiwillig. Aber er tut es frei, denn die Entscheidung, sich so zu verhalten, ist ihm zuzurechnen.

Den folgenden Überlegungen liegt die stark vereinfachte Annahme zu Grunde: Handelnde Subjekte, die als verantwortlicher Akteur infrage kommen, handeln *frei*. Sie üben diese Freiheit in Entscheidungen aus. Handelnde Subjekte können nicht nur natürliche Personen sein, sondern auch Personenverbände, Institutionen et cetera. Wichtig an dieser Stelle ist es zu betonen, dass Akteure *entscheiden* und dass Verantwortung sich aus diesen Entscheidungen ergibt.

Wiederum stark vereinfacht lassen sich solche Entscheidungen als „Wertvorzugsentscheidungen“ lesen: Wer entscheidet, mit dem eigenen Auto statt mit der Bahn zu fahren, trifft eine solche Entscheidung nach und zwischen den Werten Verlässlichkeit, Pünktlichkeit, Fahrzeit, Kosten. Er entscheidet, je nachdem, welchen Wert er für den wichtigeren hält. Wer entscheidet, als Hühnermäster eine langsamer wachsende Genetik einzusetzen, entscheidet zwischen den Werten wie Tierwohl, Rentabilität, Ressourcenverbrauch, Berufszufriedenheit, Vermarktungschancen u.ä. Wenn ein

Fleischkonsument zwischen mehreren Produkten wählt, dann trifft auch er eine Vorzugswahl zwischen der unterstellten kulinarischen Qualität des Fleisches, seines Preises, der Mühe seiner Zubereitung, eventuell des Prestiges, eventuell auch für oder gegen einen Mehrwert an „Tierwohl“.

Man kann „Tierwohl“ bzw. die Sorge darum als einen Wert lesen, der in Entscheidungen aller Akteure entlang der ganzen Kette und ihrer Seitenzweige einfließen kann. In welchem Maß sie Tierwohl gegen andere Werte gewichten, die durch die jeweilige Entscheidung realisiert werden oder nicht, bedeutet am Ende, wie sehr sie in dieser Hinsicht etwas für den Tierschutz leisten. Das ist auf jeder Stufe und in jeder Entscheidung so, zunächst ganz unabhängig davon, ob jeder dann auch Tierschutz realisieren kann oder dafür auf die Mitwirkung anderer Akteure angewiesen bleibt.

Tierwohl und Tierschutz werden hier begrifflich getrennt: Tierwohl bedeutet das Wohlergehen und Wohlbefinden von Tieren, das unter den weitgehend von unseren Zeitgenossen geteilten Prämissen einen unmittelbaren, moralisch relevanten Wert hat: Dass es Tieren gut geht, physisch und psychisch, wird heute mehr oder weniger selbstverständlich als ein Wert in sich gesehen. Genau darauf hebt Tierwohl hier ab. Kritiker bemängeln, „Tierwohl“ sei selbst nicht definiert und entsprechend wenig feste Kriterien gäbe es für die Verwendung des Wortes. Wir plädieren hier für eine andere Sichtweise, wie sie der Sprachphilosoph Wittgenstein nahelegt: Warum hat das Wort so rasch und breit Wurzeln geschlagen? Weil es eine wichtige Nische besetzt hat, weil es etwas ausdrückt, wofür wir keine anderen Ausdrücke parat haben. Der „Posten, an den wir das Wort stellen“ (Wittgenstein 1984, S. 253), ist schon vorbereitet und kein anderes scheint so recht passen zu wollen. In erster Linie steckt in Tierwohl eine Lehnübersetzung von „*animal welfare*“, wobei wir eben *welfare* aus sprachgeschichtlichen Gründen nicht mit „Wohlfahrt“ wiedergeben können. „Tierschutz“ wäre als Übersetzung hier streng genommen falsch, weil Tierschutz sich auf die Handlungen des Menschen bezieht, während Tierwohl auf den Zustand der Tiere abhebt, ihr mögliches „Wohlsein“ oder „Wohlbefinden“. „Tierliches Wohlbefinden“ wäre mithin eine gute Übersetzung, ist aber ziemlich unhandlich. Tierwohl schließt (wie Wohlbefinden) die subjektive Komponente des Erlebens der Tiere mit ein. Es passt deshalb gut zu einer modernisierten Sicht auf Tiere: Sie sind, in den Worten des wichtigen Tierethikers Tom Regan (2008, S. 37) „*experiencing subject[s]-of-a-life*“, Wesen, die individuell subjektive Erfahrungen machen. Diese Dimension kann zwar im Tierschutz mitgedacht sein, wird aber durch „Tierwohl“ noch deutlicher ausgedrückt. Dass es methodisch außerordentlich schwer werden kann, diese subjektive „Innenwelt“ von Tieren auszuloten – was übrigens auch für andere Menschen gilt – ändert nichts an der Bewandnis für einen adäquaten Umgang mit Tieren.

Tierschutz bezeichnet in Abhebung davon die Maßnahmen und Anstrengungen von Menschen, negative Wirkungen ihrer Handlungen für die Tiere zu minimieren. Deshalb ist es korrekt, wenn das vorliegende Gutachten die Frage nach dem „Tierschutz“ in der Nutztierhaltung behandelt; denn es geht um Maßnahmen des Menschen zum Schutz und zur Förderung von Tierwohl. Für die werttheoretische Analyse der Entscheidungen ist die relevante Währung dagegen korrekter als Tierwohl bestimmt; noch sachlicher und sprachlich weniger angreifbar wäre „*animal welfare*“ (s. o.).

Wer mit Tieren umgeht, vor allem wer mit Tieren Geld verdient, hat natürlich auch aus Gründen der Klugheit ein Interesse, sie gesund zu erhalten. Auch darin liegt eine Motivation für den Tierschutz; sogar eine sehr wertige und wichtige, wenn es z. B. darum geht, Tierschutzmaßnahmen für Beteiligte attraktiv zu machen und ihre Implementierung zu

befördern. Die gegenwärtige Konfliktlage allerdings entsteht aus einer Wertkonkurrenz von „Tierwohl“ und anderen, für Entscheidungen relevanten Werten, ökonomischen zumal. „Tierwohl“ bringt dabei das Entscheidende im sog. „ethischen Tierschutz“ zur Geltung, nämlich Tiere um ihrer selbst willen zu berücksichtigen.

Damit nimmt dieser Wert eine ausweisbare, besondere Stellung ein: „Tierwohl“ als moralische Größe ist notwendigerweise *im Kern* und unhintergebar altruistisch. Andere Werte die Akteure in unserem Feld in ihren Entscheidungen berücksichtigen, vom Aroma des Steaks bis zur Arbeitserleichterung, können dagegen strikt egoistischen Charakter haben.

Die Sorge um das Wohl der Tiere kann sich natürlich mit anderen Motiven verbinden: Wer sein Geld mit Tieren verdient und dies so tierschonend wie möglich tut, kann daraus auch andere Vorteile ziehen: Ein besseres Gewissen und ein höheres Selbstwertgefühl, mehr Berufszufriedenheit, aber auch höhere soziale Anerkennung, weniger Konflikte mit Zeitgenossen oder auch ein höheres Einkommen, wo immer „Tierwohl“ auch monetär honoriert wird.

## **Tierwohl und Moral**

Wer Tiere um *ihrer selbst willen* gut behandelt sehen will, und damit nicht seine eigenen Nutzungsinteressen steigert, tut dies aus moralischen Gründen. Im Unterschied zu vielen anderen moralischen Motivationen kann er sich vom Tier selbst nur sehr wenig Lohn versprechen: Viele moralische Institutionen und Regeln unter Menschen zielen auch darauf ab, in einer Art Vertrag sich wechselseitig Dinge zu gewähren, die wir auch von anderen einfordern. Wir tasten fremdes Eigentum nicht an und verlangen dafür, dass man das Unsere respektiert. Tiere im Zustand von Wohlbefinden zu erhalten, können Tiere nicht vergelten. Sie sind schließlich in der Obhut (oder schärfer gesagt: in der Gewalt) des Menschen notwendigerweise die schwächeren Partner. Das hat Menschen dazu geführt und führt sie noch dazu, gegebenenfalls die Mehrung der eigenen Vorteile auf Kosten der Tiere zu betreiben. Der Respekt vor und die Sorge um „Tierwohl“ ist eine schwache Größe, wenn sie sich mit anderen vergleichen muss; dies ist notwendigerweise der Fall, wenn im Umgang mit Nutztieren diese Sorge Geld kostet oder Arbeit macht. Wann immer Tierwohl in Entscheidungen konkurrieren muss mit anderen „Werten“ haben wir es auf allen Ebenen mit einer schwachen Größe zu tun, gegen die manifestere Güter stehen wie z. B. geldwerte Vorteile. Wer sich um das Wohl der Tiere um ihrer selbst willen sorgt, kann daraus sehr wenig unmittelbaren eigenen Vorteil ziehen. Das schließt nicht aus, dass es Belohnungsstrukturen gibt, die hier wohl auch Tierwohl honorieren. Das betrifft ökonomische Belohnungen, die es attraktiver machen, besser mit Tieren umzugehen. Darauf basieren die vielen Modelle von Labelsystemen oder alternative Vermarktungsstrategien. Auch ideelle Belohnungen wie höhere Arbeitszufriedenheit oder auch Anerkennung in Form von Sozialprestige sind indirekte Formen. Aber sind notwendigerweise sekundäre Strukturen.

Eine These des Gutachtens besteht darin, dass im ganzen Universum der Akteure, deren Handlungen Auswirkungen auf das Wohlbefinden von Nutztieren haben, es eigentlich kaum einen gibt, für den das Wohl der Tiere aus sich heraus „*overriding priority*“ haben müsste. Das Wohl von Tieren zur leitenden Größe zu machen, setzt ebenfalls einen hohen Grad an altruistischer Moralität voraus.

Gleich zu Beginn sei für den Rest des Gutachtens der Begriff „moralisch“ erklärt, auf den wir im Weiteren auch nicht verzichten zu können glauben. „Moralisch“ hat in der Alltagssprache



viele Konnotationen, die es auch für uns schwer machen, den Begriff zu verwenden. Konnotationen, die Anklänge an moralische Überheblichkeit oder auch sehr milieubedingte Vorstellungen von richtig und falsch mit sich führen. Aus diesem Grund hat sich in vielen Sprachwelten der Ausdruck „ethisch“ durchgesetzt, der neutraler, rationaler und weniger engstirnig oder altbacken klingt. Allerdings kämen wir damit in Konflikt mit der Fachterminologie. Hier ist es Standard, Ethik als (auch als wissenschaftliche) Reflexion von der Moral zu unterscheiden (vgl. zur Abgrenzung von moralisch und ethisch z. B. Nida-Rümelin 2005, S. 3-7 und S. 54-57). „Moralisch“ durch „ethisch“ zu ersetzen würde also zu fachlich durchgängig falschen Behauptungen führen. „Moralisch“ durch „sozial“ oder ähnlich zu ersetzen, brächte andere falsche Akzente mit sich. Wem „moralisch“ schwer verdaulich erscheint, möge es für sich selbst mit „ethisch“ übersetzen; denn, wie gesagt, außerhalb des fachwissenschaftlichen Diskurses werden die Begriffe weitest gehend synonym verwendet aus den genannten Gründen hat sich „ethisch“ dabei weitgehend durchgesetzt.

## **Der Gang der Untersuchung**

Das Gutachten nimmt seinen ihren Ausgang bei den realen „Sprachspielen“, wie sie derzeit über die Verantwortung für die die Nutztierhaltung geführt werden. Dabei ist zu beobachten, wie sehr dabei die Zuschreibung an andere divergiert von dem, was sich einzelne Beteiligte selber zurechnen. Dieser Mechanismus ist einer der Gründe für das Phänomen, dass gerade in diesem Feld der Wirklichkeit der Ruf nach Verantwortung regelmäßig ins Leere läuft. Unter der Bezeichnung „Shifting Responsibilities“ wird dies in allgemeinen Theorien der Verantwortung diskutiert; das Gutachten wird es von unserem Feld konkretisieren und im Einzelnen nachzeichnen.

Wir werden diesen und noch einige andere Mechanismen aufweisen und nachzeichnen anhand eines konkreten, recht gut belegten aktuellen Beispiel ist nämlich der Diskussion um die Ferkelkastration.

Für unsere eigene Analyse nutzen wir die schon bestehenden Modelle von Verantwortung, die wir für unseren Zweck modifizieren und erweitern. Zugleich liefert das entsprechende Kapitel auch den Grund für eine generelle Analyse: Was wird eigentlich gesagt und getan, wenn von „Verantwortung“ die Rede ist? Und welche „Bestandteile“ hat ein sinnvoller Gebrauch des Wortes, der nicht nur Nebelkerze ist.

Schlüsselkategorie soll dann die Frage nach dem Subjekt von Verantwortung sein, die Frage, wer Verantwortung trägt. Nachdem hier grundsätzliche Fragen beantwortet sind, also etwa in welchem Sinn „Kollektive“ wie „die Verbraucher“ oder auch der Deutsche Bauernverband Akteure und damit Träger von Verantwortung sein können, stellen wir eine Liste möglicher Verantwortungssubjekte vor. Diese ordnen wir in eine geistige Landkarte ein. Die vielen möglichen Wechselwirkungen zwischen diesen vielen, vielen Akteuren nachzuzeichnen wäre nur schwer möglich, erscheint uns aber auch nicht nötig. Zweckdienlicher ist eine Zuordnung und Sortierung der Akteure nach bestimmten Kategorien, die wir für diesen Zweck in Kapitel 5 etablieren.

Die Substanz dieses Kapitels (und damit der längste Teil des Gutachtens) beschäftigt sich mit jedem einzelnen dieser Akteure und beschreibt ihre Verantwortung, indem er für sie festhält, in welcher Weise sie das Leben von Nutztieren bestimmen, sei es direkt oder indirekt, mächtig und ohnmächtig, nur für sich selbst oder auch das größere Ganze.

Der zu Grunde liegende Kategorienapparat ermöglicht auch in Form einer entsprechend aufbereiteten Datenbank, aus den vielen Akteuren diejenigen zu filtern, die bestimmte Eigenschaften mitbringen.

Der Schluss widmet sich mit der „Verlässlichkeit“ einem Thema, das die Diskussion aus nachvollziehbaren Gründen immer mit begleitet: in einem so komplexen System wie dem der Nutztierhaltung ist „Verlässlichkeit“ beinahe etwas wie der Gegenentwurf zur organisierten Verantwortungslosigkeit.

### **Literatur:**

Kunzmann, P. (2010), Die Verantwortung des Verbrauchers und einige ihrer Grenzen. In: Journal für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit 1/ 2010, S. 1-5.

Nida-Rümelin, J. (2005), Angewandte Ethik. Die Bereichsethiken und ihre theoretische Fundierung. Ein Handbuch. Alfred Kröner, Stuttgart.

Regan, T. (2008), Wie man Rechte für Tiere begründet. In: Wolf, U. (Hg.), Texte zur Tierethik. Reclam, Stuttgart, S. 33-39.

Wissenschaftlicher Beirat Agrarpolitik, nachhaltige Landwirtschaft und Entwicklung ländlicher Räume beim Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (2005), Zukunft der Nutztierhaltung 2005, abzurufen unter: <https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Service/AnWis/Heft508.pdf> (zuletzt am 11.12.2019).

Wittgenstein, L. (1984), Philosophische Untersuchungen. Werkausgabe Band 1. Suhrkamp, Frankfurt am Main.

## 2 **Shifting Responsibility: Selbst- und Fremdzuschreibungen von Verantwortung**

Ein Ausgangspunkt für die Überlegungen zur Verantwortung für die Nutztierhaltung liegt in der Analyse entsprechender Diskussionen, wie sie seit langer Zeit geführt werden. Melden sich Tierhalter, Lebensmitteleinzelhandel, Politik, Verbraucher oder andere Akteure zur Nutztierhaltung zu Wort und benennen sie eigene und fremde Verantwortlichkeiten für mehr Tierschutz und Tierwohl, so wird man beachten müssen, dass wir es keineswegs mit homogenen Gruppen zu tun haben. Vielmehr fallen entsprechende Antworten auf die Frage, wer für den Tierschutz in der Nutztierhaltung Verantwortung trage, auch innerhalb einer Akteursgruppe oftmals unterschiedlich aus. Dies betrifft sowohl die Selbstzuschreibung, also die Frage, wie man den eigenen Verantwortungsraum bestimmt (auch „autonome Zuschreibung“), als auch die Fremdzuschreibung, d. h. die Frage, wo und in welchem Umfang man andere Akteure in der Pflicht sieht („heteronome Zuschreibung“ [Belz & Bilharz 2007, S. 36]).

Wie die Selbst- und Fremdzuschreibung hierbei jeweils formuliert werden, hängt mutmaßlich von mehreren Faktoren ab, von denen zumindest drei genannt seien:

Erstens dürfte es davon abhängig sein, ob man als Einzelperson vor seinem individuellen Erfahrungshorizont über seine persönliche Meinung und Einschätzung bzw. als kundiger Beobachter des Geschehens Auskunft gibt; oder ob man etwa als Funktionär die Strategie und Position eines Verbandes, einer Partei oder eines Unternehmens zu vertreten hat. Einzelne Landwirte beispielsweise werden Verantwortungszuschreibungen unterschiedlich vornehmen und werden sich so in ihrer Einschätzung nicht nur voneinander unterscheiden, sondern auch die Zuschreibungen ihrer Verbandsvertreter nicht unbedingt teilen; eine Einschätzung, die sich aus einer möglichst „neutralen“ Beobachterperspektive ergibt, kann den eigenen Interessen widersprechen und wird daher womöglich nicht öffentlich kommuniziert. Ein und dieselbe Person wird sich womöglich ganz unterschiedlich äußern, je nachdem, ob sie als Privatperson, als offizieller Vertreter eines Verbandes oder als beratendes Mitglied an einem runden Tisch gefragt und um eine Einschätzung gebeten wird.

Zweitens dürfte die Formulierung der Fragestellung und das Setting eine Rolle spielen, durch die und in denen nach Selbst- und Fremdzuschreibungen gefragt wird. So kamen beispielsweise Teilnehmer in einer Gruppendiskussion zur Nutztierhaltung zu deutlich anderen Gewichtungen in der Verantwortungszuschreibung als Teilnehmer eines online-Fragebogens (vgl. Zander et al. 2013, S. 56) (bei derartigen Erhebungen stellt sich natürlich auch die Frage, wie repräsentativ diese sein können [vgl. Zander et al. 2013, S. 9]).

Und drittens spielt die Form eine Rolle, in der Verantwortungszuschreibungen formuliert werden. Im Radiointerview oder in der Talkshow, in denen man seinen Stand und Standpunkt prägnanter vertreten muss, werden die Zuschreibungen womöglich plakativer formuliert als in ausgearbeiteten Statements, fachwissenschaftlichen Beiträgen oder hinter verschlossenen Türen unter dem Siegel der Verschwiegenheit.

Man wird die dokumentierten Selbst- und Fremdzuschreibungen von Verantwortung durch die Akteure also dahingehend relativieren müssen, dass man sie als das versteht, was sie tatsächlich sind: unter spezifischen Umständen formulierte Zuschreibungen durch einzelne Vertreter aus der Gruppe der Akteure in ihrer je unterschiedlichen Funktion und Rolle (s. u.).

Blickt man, diese Einschränkungen vorausgeschickt, auf Selbst- und Fremdzuschreibungen, wie sie in Forschungsprojekten erhoben oder als Selbstauskünfte formuliert wurden, fallen einige Aspekte auf. Diese können und sollen hier nicht im Sinne einer vollständigen Diskursanalyse untersucht und quantitativ belegt werden. Vielmehr dienen sie dazu, jene Relevanz anzuzeigen, die eine systematische Erschließung von Verantwortung für den Tierschutz in der Nutztierhaltung als Ziel dieses Projektes besitzt.

1) Wird in Umfragen die Frage danach aufgeworfen, wer Verantwortung für die Verbesserung von Tierschutz und Tierwohl in der Nutztierhaltung trage, geschieht dies häufig sehr allgemein. Forsa fragte 2018 beispielsweise in einer Erhebung sehr global: „Immer wieder hört man die Forderung, die Haltung von Nutztieren wie Schweinen und Geflügel tiergerecht zu gestalten. Wer ist Ihrer Meinung nach in erster Linie in der Verantwortung, für eine tiergerechte Haltung von Nutztieren zu sorgen?“ (forsa 2018, S. 4f). Unbestimmt blieb hierbei u. a., was „tiergerecht“ bedeutet und welche Nutztiere mit ihren jeweils unterschiedlichen Haltungs- und Produktionsbedingungen die Befragten bei der Beantwortung vor Augen hatten – die erwähnten Schweine, eher das Geflügel oder auch Rinder, Schafe und Forellen? Zumindest theoretisch hätte dies bei informierten Probanden zu unterschiedlichen Antworten führen können (vgl. etwa den großen Einfluss der Integrationen in der Geflügelhaltung im Vergleich zur dezentraler organisierten Rinderhaltung).

Ob und ggf. welche Handlungsebenen für die jeweiligen Akteure adressiert werden, bleibt damit oft ebenfalls unterbestimmt. Ähnliches lässt sich für zahlreiche Selbst- und Fremdzuschreibungen sagen, die durch die Akteure selbst publiziert werden. Wer also z. B. Verantwortung für die Rahmenbedingungen trägt, unter denen Tierhaltung stattfindet (Makroebene), und wer für die Ausschöpfung des maximal Möglichen unter den gegebenen Rahmenbedingungen verantwortlich ist (Meso- oder v. a. Mikroebene), wird nicht immer differenzierend thematisiert (vgl. hierzu auch Hoischen-Taubner et al. 2014, S. 126). Daher wird es für das vorliegende Gutachten notwendig sein, genau zu bestimmen, auf welcher Ebene und wofür genau Verantwortung zugeschrieben wird.

2) Dies betrifft auch die Frage, ob Akteure in ihren Zuschreibungen Verantwortung für die Existenz und/oder Umsetzung bestehender Regelungen ansprechen oder Verantwortung für die zukünftige Verbesserung des Tierschutzes über bestehende Vorgaben, Praktiken und Programme hinaus thematisieren. Nicht immer werden diese Perspektiven eindeutig unterschieden.

Verantwortungsübernahmen für bestehende Regelungen muten zum einen bisweilen banal an, indizieren aber zugleich, dass die Einhaltung gesetzlicher Standards anscheinend nicht selbstverständlich ist. „Wir verpflichten [sic!] unsere Lieferanten, mindestens die jeweils geltenden nationalen gesetzlichen Tierschutzstandards einzuhalten“ (Lidl o.D., S. 3), wird so von einem großen Einzelhandelsunternehmen eigens betont. Zum anderen wird von dort ausgehend aufgeführt, was man über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus mit Blick auf den Tierschutz bereits umgesetzt hat bzw. gerade umsetzt. So werde beispielsweise bereits vollständig auf Geflügel aus Stopfmast und Lebendrupf verzichtet. Der Ausstieg aus dem Schnabelkürzen sei hingegen partiell vollzogen, solle aber weiterhin „unterstützt“ werden (Lidl o.D. S: 6, 9), ohne dass bei dergleichen Willensbekundungen terminiert wird, bis wann die Maßnahmen vollständig umgesetzt sein sollen.

Entsprechend werden Verantwortungsübernahmen für die Verbesserung des Tierschutzes über bestehende und bereits flächendeckend umgesetzte Standards hinaus häufig vorsichtiger formuliert oder allgemeiner gehalten, können so auch nicht konkret eingefordert

oder in ihrer Umsetzung überprüft werden. „Weiche“ Formulierungen kommen hier zum Einsatz, wonach beispielsweise die „Entwicklung von Zielen zur Verbesserung von Tierwohlkriterien“ (real 2018, S. 12) in die Verantwortung des Unternehmens fällt, das Unternehmen „fördert die Gewährleistung von Tierschutzaspekten“, die Umsetzung der so umschriebenen Einkaufspolitik wird „überprüft“, der Einkauf des Unternehmens ist „aufgefordert“, die Beschaffung gemäß den Richtlinien vorzunehmen (ebd.). So bezieht der Lebensmitteleinzelhandel Tierwohlaspekte ein und berücksichtigt diese, man bekennt sich zu seiner Verantwortung oder zu einem verantwortungsvollen Umgang – in welchem Umfang und/oder nach welchen Kriterien dies zukünftig erfolgen soll, wird freilich nicht deutlicher konturiert (vgl. etwa Lidl o.D., S. 3; Edeka 2018).

Im Gutachten soll daher insbesondere die zukunftsgerichtete Perspektive im Vordergrund stehen, also weniger die Frage, wer für die Umsetzung bereits flächendeckend bestehender Standards oder gesetzlich vorgeschriebener Tierschutzvorgaben verantwortlich ist, als vielmehr die Frage, wer für eine darüber hinaus gehende Verbesserung tierlichen Wohlergehens in der Nutztierhaltung verantwortlich zeichnet und so die zukünftige Tierhaltung prägen kann.

3) Charakteristisch für die meist eher allgemein formulierte Frage, wer Verantwortung für Tierwohl und/oder Tierschutz in der Nutztierhaltung trage, ist, dass in Antworten meist nur wenige Akteure genannt und verhandelt werden. Formal hat dies häufig damit zu tun, dass entweder nach den Hauptverantwortlichen gefragt wird und/oder dass eine nur eng begrenzte Auswahl an Antwortmöglichkeiten vorgegeben wird. So gibt eine forsa-Umfrage von 2018 beispielsweise „die Landwirte“, „der Staat durch Fördermaßnahmen und Gesetze“, „die Verbraucher durch ihr Kaufverhalten“ sowie „der Lebensmitteleinzelhandel durch seine Preisstruktur“ als potentiell Hauptverantwortliche und als einzige Antwortmöglichkeiten vor (forsa 2018, S. 4f.; siehe etwa auch Zühlsdorf et al. 2016, S. 31). Zander et al. fragten, bei wem die größte Verantwortung, in diesem Fall für die Verbesserung der Schweinehaltung, liege (Zander et al. 2013, S. 40). Ob Akteuren, die nicht aufscheinen, darüber hinaus keine Verantwortung zugesprochen wird oder ob sie einfach nur nicht mitbedacht werden, weil sie vielleicht wenig bekannt sind, lässt sich in vielen Fällen jedenfalls kaum sagen. Allerdings gibt es auch hier Ausnahmen: Die Verbraucher Initiative e.V. (2018, S. 40) beispielsweise offeriert eine umfangreichere Auswahlliste an potentiell verantwortlichen Akteuren, die teilweise auch adressiert werden. Neben Politik, Landwirtschaft, Lebensmitteleinzelhandel und Verbrauchern werden auch die Gastronomie, Gewerkschaften, Kirchen, NGOs, Hersteller und Verarbeiter, Veterinärmedizin, Wissenschaft, Schlachten und Zerlegen, Medien, Kontrollinstanzen sowie Transportunternehmen aufgeführt (vgl. ebenso Hoischen-Taubner et al. 2013, S. 86).

Kennzeichnend für entsprechende Befragungen und Antworten ist in diesem Zusammenhang aber auch, dass häufig kollektive Akteure als Adressaten von Verantwortungszuschreibungen genannt werden: die Verbraucher, der Lebensmitteleinzelhandel, die Landwirte. Wie diese zu den sie konstituierenden Akteuren (den individuellen Konsumenten oder Bauern im Falle der Verbraucher bzw. Landwirte oder den einzelnen Unternehmen(-sgruppen) im Falle des Lebensmitteleinzelhandels) stehen, bleibt nicht selten unterbestimmt. Fragwürdig sind gerade diese sehr allgemeinen Gruppenbezeichnungen allemal, denn damit werden Aggregatkollektive benannt (siehe Kapitel Akteure), die sich handlungstheoretisch kaum als Akteure fassen lassen und denen als solche daher auch kaum Verantwortung zugeschrieben werden kann. Es wird damit nach der Verantwortung von Akteuren gefragt, die

handlungstheoretisch gar keine Akteure sind und als Adressaten von Verantwortung in Frage kommen (vgl. Albers 2015, S. 98).

Vermutlich präformiert diese häufig vorgenommene Fokussierung auf einerseits wenige und andererseits unterbestimmte kollektive Akteure auch die Debatte um Verantwortung in der Nutztierhaltung. Entsprechend könnte zum einen gelten, was Hoischen-Taubner et al. (2014, S. 95f.) herausgearbeitet haben:

„Aufgrund der Unkenntnis über die teilnehmenden Akteure des Systems wird nur wenig Bezug zueinander hergestellt. Synergien werden oft nicht genutzt. Weil der Überblick fehlt, agieren die Akteure in erster Linie aus ihrem eigenen Umfeld heraus“.

Zum anderen wird gerade eine Organisationsform betrachtet, die eine Verantwortungszuschreibung erschwert, ohne dass dies eigens gerechtfertigt, problematisiert oder reflektiert wird. Insbesondere verbunden mit der Frage nach der Handlungsebene sollte es für das vorliegende Gutachten daher zielführend sein, ganz dezidiert möglichst alle Akteure in den Blick zu nehmen, die spürbaren Einfluss auf Wohl und Wehe von Nutztieren nehmen können, um deren jeweiligen Verantwortungsraum auszuloten, und hierbei deren Handlungs- und Organisationsformen zu differenzieren.

### **Ein Dreischritt der Verantwortungsverschiebung**

4) Neben der oftmals anzutreffenden Fokussierung auf Hauptverantwortliche lässt sich in der Diskussion ein Muster erkennen, das die Verantwortungszuschreibungen ebenfalls häufig prägt und an jenes Phänomen erinnert, das die Sozialpsychologie als „Diffusion von Verantwortung“ beschrieben hat (vgl. Bierhoff & Rohmann 2011). Dezidiert für den Kontext der Nutztierhaltung haben es Te Velde et al. (2002, S. 214) unter dem Terminus der „shifting responsibility“ gefasst (vgl. auch Hoischen-Taubner et al. 2014, S. 102). Kunzmann (2013, S. 41) hat es als „typische Kette der Verweise“ beschrieben, die dazu führt, dass „Verantwortung [...] verpufft“ (siehe auch Kunzmann 2010, S. 1), Schulze (2014, S. 116f.) hat es im Anschluss an Gresham Sykes und David Matza als eine Neutralisierungsstrategie ausgewiesen und das SocialLab (2019, S. 61) sieht darin einen Entlastungsmechanismus.

Dieses Muster besteht darin, in einem ersten Schritt zu betonen oder zuzugestehen, dass tierliches Wohlergehen ein wichtiger Wert sei (vgl. Vanhonor et al. 2009, S. 16) und dass man selbst Verantwortung für Tierschutz bzw. Tierwohl und deren Verbesserung trage. Nur die wenigsten Akteure würden wohl bestreiten, dass sie in der einen oder anderen Weise *auch* Verantwortung haben und durch ihr Handeln Einfluss nehmen können auf die Umsetzung von Tierschutz- und Tierwohlmaßnahmen. In der bereits erwähnten Untersuchung der Verbraucher Initiative e.V. (2018, S. 40) beispielsweise sahen sich viele der Teilnehmer selbst in der Pflicht: der Lebensmitteleinzelhandel, die Landwirte, die Verbraucher, die Hersteller bzw. Verarbeiter, der Tierschutz. All jenen, die sich nicht in direkter Verantwortung sahen, wurde diese auch von den anderen Akteuren nicht zugeschrieben – ob berechtigt oder nicht, soll an dieser Stelle nicht diskutiert werden (so Veterinärmedizin, Gewerkschaften, Kirchen). Anderen wurden von einzelnen Teilnehmern Verantwortung unterstellt, die jene für sich nicht bejahten (etwa Wissenschaft und Gastronomie; zum Problem, Vertreter der Systemgastronomie bzw. des Großverbrauchs für die Untersuchung zu finden, siehe aber zugleich ebd., S. 11).

In einem zweiten Schritt wird dann betont, dass man ggf. nicht nur selbst, sondern dass auch andere Akteure Verantwortung tragen. Argumentativ hat dies häufig eine oder beide der folgenden Stoßrichtungen: Man betont zum einen, dass andere mehr Verantwortung für die Umsetzung und die Steigerung tierlichen Wohlbefindens hätten. Diese seien es dann, denen die Verbesserungen vor allem obliegen und die sie maßgeblich durch- und umsetzen können. So heißt es etwa seitens der Verbraucher Initiative e.V. (2018, S. 8):

„Selbst bei konsequentem Handeln können Verbraucher nicht ein einziges der drängenden Probleme der Nutztierhaltung lösen [...]. Sie sind weder die einzigen Abnehmer für Fleisch, noch halten sie die Tiere selbst. Sie sorgen nicht für die Gesundheit der Tiere, können nicht stellvertretend für Halter und Schlachter die Regeln des Tierschutzes einhalten und können keine systematischen Kontrollen durchführen. Das obliegt allein den Verantwortlichen in der Wertschöpfungskette.“

Und/oder man hebt zum anderen hervor, dass Verbesserungen für den Tierschutz, für die man sich aus eigener Verantwortung einsetzen wolle, nur umsetzbar seien, wenn andere Akteure, etwa Verbraucher und Politik, mitziehen bzw. die Voraussetzungen dafür schaffen würden (vgl. Alexandra Bielecke in: Hoischen-Taubner et al. 2014, S. 116). Ein Lebensmitteleinzelhändler formuliert es hingegen subtiler: „EDEKA baut den Anteil der tierischen Produkte kontinuierlich aus, bei denen Zucht, Haltung, Transport und Schlachtung der Nutztiere den wachsenden Anforderungen unserer Kunden [sic!] gerecht werden“ (EDEKA 2018, S. 2; siehe auch Lidl o.D., S. 3). Selbst innerhalb derselben Akteursgruppe lässt sich dieses Phänomen beobachten, wenn sich der einzelne Konsument in der Verantwortung sieht, aber hinsichtlich des Handlungswillens der Mitkonsumenten skeptisch bleibt (vgl. Zühlendorf et al. 2016, S. 7) und deshalb daran zweifeln muss, dass sein individuelles Verhalten überhaupt positive Auswirkungen auf den Tierschutz haben kann. Veränderungen würde es gemäß solchen Statements also nur dann geben, wenn der Einsatz für mehr Tierschutz konzertiert erfolgt. Im Umkehrschluss bedeutet dies häufig: Falls einer der mitverantwortlichen Akteure ausschert, werden die anderen ausgebremst (siehe Deutscher Bauernverband 2017) oder das Vorhaben scheitert gar. In diesem Sinne ließe sich auch die Aussage des Lebensmitteleinzelhändlers lesen:

„Die Verantwortung, ob Projekte und Strategien greifen und Verbesserungen sich nachhaltig durchsetzen, obliegt letztlich allen Akteuren in der Wertschöpfungskette (Beteiligten) und damit auch den Konsumentinnen und Konsumenten“ (REWE 2016, S. 5).

Gerade Letzteren wird nicht selten vorgehalten, ihren Willensäußerungen widersprechende Taten folgen zu lassen und so zum Scheitern der Tierschutzanstrengungen maßgeblich beizutragen (sog. „*Consumer-Citizen-Gap*“). So heißt es beispielsweise seitens des Bauernverbandes: „Aber mit einer Situation, in der der Verbraucher in Umfragen eine Forderung erhebt und anschließend etwas völlig anderes kauft, können wir alle nicht vernünftig umgehen“ (Deutscher Bauernverband 2018). Doch ist auch dies kein Verhalten, das allein auf die Konsumenten zuzutreffen scheint, denn auch den Landwirten selbst wird solch disparates Verhalten – nun seitens der Züchter – vorgehalten: „Zwar wird auch von Landwirten häufig die Forderung erhoben, die Züchtung solle sich mehr um Gesundheit, Fitness und Langlebigkeit kümmern, betrachtet man aber die Nachfrage nach Samen, dann dominieren nach wie vor leistungsbetonte Vatertiere“ (Götz 2013, S. 45).

Dies rundet die Argumentation in einem dritten Schritt ab: Schuld und Verantwortung für fehlenden Fortschritt im Tierschutz oder mangelnde Geschwindigkeit in der Umsetzung von

Tierschutzmaßnahmen liegt bei Dritten, jedenfalls nicht beim jeweiligen Akteur selbst. So „stellen sich die Landwirte ihrer Verantwortung“, um ein Beispiel zu zitieren, doch „müssten auch Politik, Gesellschaft und Verbraucher zu ihrer Verantwortung stehen“ (Deutscher Bauernverband 2018), damit man sich auf internationalen Märkten und im Wettbewerb behaupten kann. Da diese Argumentationsstrategie (ob nun tatsächliche oder nur postulierte Konstellationen und Zwänge wiedergebend) von unterschiedlichen Akteuren herangezogen wird, dreht sich die Debatte im Kreis, wie schon die Studie von te Velde et al. (2002, S. 214 [Hervorhebungen im Original]) zeigt:

„Farmers point at consumers (*“if they are willing to pay more, we will be happy to deliver animal welfare”*), or to the retailers (*“we will be happy to stop castrating pigs tomorrow, if only the slaughterhouses change their demands”*). Consumer also shift responsibility for animal welfare. They point at the government (*“the government should design sufficient and effective laws with respect to animal welfare”*), and to retailer (*“they should offer meat that is produced in an ‘animal friendly’ way”*)“, usf. Verantwortungszuschreibungen werden solange weitergegeben, „until a deadlock is reached“ (Meijboom et al. 2006).

Entsprechend ist es von „der geteilten Verantwortung zur ‚geteilten Verantwortungslosigkeit‘ [...] in der Praxis nur ein kurzer Weg“ (Belz & Bilharz 2007, S. 38). Diese Strategie lässt sich auch gut 15 Jahre später noch mühelos nachzeichnen, so etwa, wenn sich die Tierhalter zu Tierschutz und Tierwohl bekennen und zugleich beklagen, Verbraucher und Politik konterkarierten durch Zahlungsbereitschaft bzw. Ordnungsrecht die Umsetzung höherer Ansprüche an die Tierhaltung (vgl. Deutscher Bauernverband 2015, S. 6).

Offenbar ist dieses Argumentationsmuster im Diskurs also gut eingeübt. Folglich wird es im vorliegenden Gutachten wichtig sein zu erörtern, wie dieser Kreislauf des „shifting responsibility“ (te Velde et al. 2002, S. 214) – argumentativ – durchbrochen werden könnte. In diesem Kontext könnte die Beobachtung interessant sein, dass sich seitens „der Politik“, also von (Regierungs-)Parteien und Legislative, deutlich schwerer als von anderen „Hauptakteuren“ Äußerungen ausfindig machen lassen, in denen sie Verantwortung explizit „shiften“. Gleichwohl werden aber auch hier Grenzen aufgezeigt, die das eigene Handeln und die eigenen Durchsetzungsmöglichkeiten beschneiden und somit von Verantwortungszuschreibungen entlasten (vgl. auch Wissenschaftlicher Beirat Agrarpolitik beim BMEL 2015, S. 197). Es ist dann beispielsweise die „europäische Ebene“, die den Fortschritt im Tierschutz hemme, es sind die Tierhalter, auf die es jenseits der rechtlichen Regelungen ankomme, es ist der Handel, der zudem eine faire Preisgestaltung betreiben müsse (siehe CDU 2016, S. 9).

5) Die oben bereits angesprochene Variation der Verantwortungszuschreibung innerhalb einer Akteursgruppe (je nach Funktion des Befragten, nach Formulierung der Fragestellung und/oder Setting) erschwert es über Differenzen in der Selbst- und Fremdzuschreibungen hinaus, die Übernahme von Verantwortung in einem präzise umschriebenen Umfang und einer weithin geteilten Auffassung einzufordern bzw. umzusetzen. Entsprechend formulierten Hoischen-Taubner et al. (2014, S. 133):

„Das in allen Stakeholder-Gruppen anzutreffende unklare Selbst- und Rollenverständnis unterstützt systemerhaltende und beharrende Motive und verringert den Handlungsdruck. Unter diesen Rahmenbedingungen kann nicht erwartet werden, dass aus den Stakeholder-Gruppen selbst Impulse und Initiativen für Veränderungen der suboptimalen Verhältnisse in den Nutztierbeständen ausgehen“.



Wissenschaftliche Untersuchungen stellen bisher überwiegend auf die Beschreibung solcher Verantwortungszuschreibungen und Rollenverständnisse durch die Akteure ab und bleiben so überwiegend im Bereich der sozialwissenschaftlichen Analyse (oder sog. „deskriptiven Ethik“). Eine systematische Reflexion, die es erlaubt, Verantwortung im Sinne einer (normativen) Ethik für den Kontext der Nutztierhaltung passgenau zu formulieren, steht damit noch weitgehend aus.

### **Literatur:**

CDU (2016), Zukunftsfähige Tierhaltung. Beschluss Bundesfachausschuss Landwirtschaft und ländlicher Raum vom 27.12.2016, abzurufen unter: [https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/161128\\_bfa\\_nutztierpapier.pdf](https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/161128_bfa_nutztierpapier.pdf) (zuletzt eingesehen am 03.07.2019).

Deutscher Bauernverband (2015), Erfurter Erklärung zum Deutschen Bauerntag 2015 in Erfurt, 24.06.2015, abzurufen unter: [https://www.bauernverband.de/mediaarchiv/grab\\_pic\\_chris.php?id=637907](https://www.bauernverband.de/mediaarchiv/grab_pic_chris.php?id=637907) (zuletzt eingesehen am 03.07.2019).

Deutscher Bauernverband (2017), Rukwied: Veränderung und Weiterentwicklung sind der Weg. Pressemeldung vom 28.06.2017, abzurufen unter: <https://www.bauernverband.de/rukwied-veraenderung-und-weiterentwicklung-sind-der-weg> (zuletzt eingesehen am 03.07.2019).

Deutscher Bauernverband (2018), Rukwied: Deutschland droht Abstieg aus Champions League in die Kreisliga. Pressemeldung vom 18.01.2018, abzurufen unter: <https://www.bauernverband.de/rukwied-deutschland-droht-abstieg-aus-champions-league-in-die-kreisliga> (zuletzt eingesehen am 03.07.2019).

Edeka (2018), Tierwohl und Tiergesundheit: Teil unseres verantwortungsvollen Handelns, abzurufen unter [https://verbund.edeka/verbund/unternehmen/pp\\_tierwohl\\_2018\\_online.pdf](https://verbund.edeka/verbund/unternehmen/pp_tierwohl_2018_online.pdf) (zuletzt eingesehen am 28.06.2019).

Belz, F.-M. & Bilharz, M. (2007), Nachhaltiger Konsum, geteilte Verantwortung und Verbraucherpolitik: Grundlagen. In: Belz, F.-M. et al. (Hg.), Nachhaltiger Konsum und Verbraucherpolitik im 21. Jahrhundert. Marburg, S. 21-52.

forsa (2018), Meinungen zur Nutztierhaltung. Ausgewählte Ergebnisse. Auftraggeber: Initiative Tierwohl. Berlin, abzurufen unter: [https://initiative-tierwohl.de/wp-content/.../forsa\\_Meinungen-zur-Nutztierhaltung.pdf](https://initiative-tierwohl.de/wp-content/.../forsa_Meinungen-zur-Nutztierhaltung.pdf) (zuletzt am 26.06.2019).

Götz, (2013), Zuchtziele und gesellschaftliche Verantwortung. In: Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft LfL (Hg.), Tiere züchten – High Tech und Verantwortung. Tierzuchtsymposium 2013. Freising-Weihenstephan, S. 43-52.

Hoischen-Taubner, S. et al. (2014), Reflexionen zu den Voraussetzungen und möglichen Hemmnissen eines zielführenden Wissenstransfers am Beispiel der Tiergesundheit in der ökologischen Nutztierhaltung. Witzenhausen, abzurufen unter: [www.orgprints.org/32077/](http://www.orgprints.org/32077/) (zuletzt eingesehen am 26.06.2019).

- Kunzmann, P. (2010), Die Verantwortung des Verbrauchers und einige ihrer Grenzen. In: Journal für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit 5, S. 1-5.
- Kunzmann, P. (2013), Die Frage der Verantwortung bei der Zucht von Milchkühen – eine Notiz zu Hörnings Gutachten über Qualzuchten. In: Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft LfL (Hg.), Tiere züchten – High Tech und Verantwortung. Tierzuchtsymposium 2013. Freising-Weißenstephan, S. 39-42.
- Lidl (o.D.), Positionspapier für den nachhaltigen Einkauf tierischer Erzeugnisse, abzurufen unter [https://www.lidl.de/de/asset/other/Positionspapier\\_Internet.pdf](https://www.lidl.de/de/asset/other/Positionspapier_Internet.pdf) (zuletzt eingesehen am 28.06.2019).
- Meijboom, F.L.B. et al. (2006), From trust to trustworthiness: Why information is not enough in the food sector. In: Journal of Agricultural and Environmental Ethics 19: 427-442.
- real (2018), Einkaufsleitlinien für tierische Produkte (Stand September 2018), abzurufen unter [https://shared.real.de/handeln\\_aus.../einkaufsleitlinie-tierwohl.pdf](https://shared.real.de/handeln_aus.../einkaufsleitlinie-tierwohl.pdf) (zuletzt eingesehen am 28.06.2019).
- REWE (2016), Leitlinien Tierwohl. Wiener Neudorf, abzurufen unter: [https://rewe-group-nachhaltigkeitsbericht.de/2016/sites/default/files/pdfs/de/Leitlinie\\_Tierwohl\\_REWE\\_International\\_2016.pdf](https://rewe-group-nachhaltigkeitsbericht.de/2016/sites/default/files/pdfs/de/Leitlinie_Tierwohl_REWE_International_2016.pdf) (zuletzt eingesehen am 28.06.2019).
- Schulze, B. (2014), Konflikte um die Nutztierhaltung – Tierwohlstandards als Lösung? Versuch einer Antwort. In: Vorträge zur Hochschultagung 2014 „Landwirtschaft: Im Dilemma zwischen Weltmarkt- und gesellschaftlichen Ansprüchen?“ der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Kiel, S. 115-122.
- SocialLab (2019), Nutztierhaltung im Spiegel der Gesellschaft, Stand Februar 2019. Braunschweig
- Te Velde, H. et al. 2002, Dealing with ambivalence: Farmers' and consumers' perceptions of animal welfare in livestock breeding. In: Journal of Agricultural and Environmental Ethics 15, S. 203-219.
- Vanhonacker, F. et al. (2009), Societal concern related to stocking density, pen size and group size in farm animal production. In: Livestock Science 123, S. 16-22.
- Verbraucher Initiative e.V. (2018), Tierwohl in der Nutztierhaltung – Standards und Perspektiven. Studie. Berlin, abzurufen unter [https://verbraucher.org/media/file/1091.VI\\_Tierwohl\\_in\\_der\\_Nutztierhaltung-Standards\\_und\\_Perspektiven\\_2018.pdf](https://verbraucher.org/media/file/1091.VI_Tierwohl_in_der_Nutztierhaltung-Standards_und_Perspektiven_2018.pdf) (zuletzt eingesehen am 28.06.2019).
- Wissenschaftlicher Beirat Agrarpolitik beim BMEL (2015), Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung. Gutachten. Berlin.
- Zander, K. et al. (2013), Erwartungen der Gesellschaft an die Landwirtschaft. Gutachten im Auftrag der Stiftung Westfälische Landschaft. Braunschweig, abzurufen unter: [https://literatur.thuenen.de/digbib\\_extern/dn052711.pdf](https://literatur.thuenen.de/digbib_extern/dn052711.pdf) (zuletzt am 26.06.2019).
- Zühlsdorf, A. et al. (2016), Wie wichtig ist Verbrauchern das Thema Tierschutz? Präferenzen, Verantwortlichkeiten, Handlungskompetenzen und Politikoptionen. Göttingen.

## **Beispiel: Das Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration**

In Deutschland wird der Großteil der männlichen Ferkel chirurgisch kastriert. Grund dafür ist die Tatsache, dass Fleisch von Ebern bei der Erhitzung in einzelnen Fällen einen unangenehmen Geruch aufweisen kann. Die Kastration erfolgt bisher bei unter 8 Tage alten Ferkeln ohne Betäubung.

Tieren keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen, ist nicht nur eine Forderung der Tierethik, sondern auch des deutschen Tierschutzgesetzes (TierSchG §1). Konkretisierend heißt es daher in § 5: „An einem Wirbeltier darf ohne Betäubung ein mit Schmerzen verbundener Eingriff nicht vorgenommen werden.“ Und § 6 formuliert: „Verboten ist das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres.“

Mit Blick speziell auf männliche Ferkel kennt das Gesetz hierzu allerdings zwei Ausnahmen: Abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 1 gilt das Verbot des Zerstörens von Organen nicht, wenn unter acht Tage alte männliche Schweine kastriert werden sollen (TierSchG § 6 Abs. 2, Satz 2a). Und abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 1 ist in diesem Fall auch keine Betäubung erforderlich.

Nach der Neuregelung durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes im Jahr 2013 wurde die betäubungslose Kastration nur noch bis zum 31.12.2018 erlaubt. Diese Übergangsfrist wurde jedoch durch den Gesetzgeber Ende 2018 verlängert, sodass die Ausnahmeregelung von der Betäubungspflicht noch bis zum 31.12.2020 (TierSchG § 21) besteht.

Bis zu dem neu festgelegten Termin müssen endgültig Alternativen zu der betäubungslosen Kastration gefunden bzw. flächendeckend in der Praxis angewendet werden und dafür stehen insbesondere drei Verfahren zur Verfügung: die Kastration unter Allgemeinanästhesie, die Immunokastration und die Jungebermast. Ferner wird die Kastration unter Lokalanästhesie, durchgeführt vom Landwirt selbst, debattiert, wobei der Gesetzgeber im Zuge der Änderung des Tierschutzgesetzes 2013 den Begriff der Betäubung als „wirksame Schmerzausschaltung“ definiert hat (TierSchG § 4 Absatz 1 Satz 1) und damit der Zustand der Narkose oder der lokalen Schmerzausschaltung gemeint ist, der zu Schmerzfreiheit bei der Durchführung von Eingriffen führt (vgl. Bericht der Bundesregierung über den Stand der Entwicklung alternativer Verfahren und Methoden zur betäubungslosen Ferkelkastration gemäß § 21 des Tierschutzgesetzes). Ob dies bei der lokalen Betäubung der männlichen Ferkel gegeben ist, ist strittig und die Frage noch nicht abschließend geklärt.

In der Hitze der Diskussion scheint die Kastration unter Betäubung, sei es nun durch lokale oder allgemeine Anästhesie, sei es durch den Tierarzt oder den geschulten Landwirt, vielfach gleichwertig neben den beiden anderen Optionen Jungebermast und Immunokastration zu stehen (vgl. Palzer 2019; Deutsches Tierärzteblatt). Tatsächlich verdeckt dies aber eine wesentliche Dichotomie, die sowohl seitens der Ethik als auch seitens des Rechts formuliert wird: Während die unter Anästhesie durchgeführte Kastration weiterhin gegen das tierethische Prinzip und die Grundforderung von § 6 des Tierschutzgesetzes verstößt, Tieren keinen Schaden zuzufügen, müssen im Falle der Jungebermast und der Ebermast keine zerstörenden Eingriffe am Tier vorgenommen werden (ob die Immunokastration zumindest in ethischer Hinsicht eine „Zwitterstellung“ einnimmt, da hier die normale Gewebeentwicklung unterdrückt wird, wäre an anderer Stelle eigens zu erörtern). Das Friedrich-Löffler-Institut kommt in einer Stellungnahme zu dem Fazit, dass aus tierschutzfachlicher Sicht die Impfung

gegen Ebergeruch eine optimale Alternative darstelle und bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen auch die Jungebermast empfohlen werden könne. Den Tierhaltern solle jedoch auch die Möglichkeit offengelassen werden, eine Kastration unter Allgemeinanästhesie durchzuführen (Marahrens 2018).

Die Diskussion um die betäubungslose Ferkelkastration nimmt in gewisser Hinsicht eine Stellvertreterrolle ein für die allgemeine Debatte um mehr Tierschutz in der Schweinhaltung. Dabei wird an einem Einzelpunkt angesetzt und die Mastbedingungen bzw. das System an sich werden erstmal nicht in Frage gestellt.

### **Selbst- und Fremdzuschreibung im Diskurs um die betäubungslose Ferkelkastration**

Der Diskurs um die Findung von Alternativen zur betäubungslosen Kastration stellt in gewissem Maße ein Paradebeispiel für die in Kapitel 2 beschriebene Selbst- und Fremdzuschreibung von Verantwortung dar.

Im Rahmen der Debatte um die Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration werden häufig eigene und im besonderen Maße fremde Verantwortlichkeiten für die Umsetzung und die Festlegung auf Maßnahmen von den einzelnen Akteuren genannt. Bei der Durchsicht der SUS-Ausgaben der letzten Jahre konnten dazu einige Belege gefunden werden.

Im Laufe des Umstellungsprozesses schien sich zunächst die Ebermast als favorisierte Alternative herauszukristallisieren. „Die besten Chancen bietet die Ebermast, doch bis zur Praxisreife sei es noch ein langer Weg“ heißt es im Kongressbericht zur Fachtagung über Alternativen zur Ferkelkastration aus Berlin (vgl. SUS 6/2010). Die drei großen Schlachthöfe wollten die Ebermast zunächst deutlich ausbauen (vgl. SUS 1/2011), dennoch gelang dies bisher nicht. Der Anteil der Ebermast am Schweinefleischmarkt beträgt bisher lediglich um die 10%.

Tönnies sieht die Verantwortung dafür bei den Erzeugern, die als Nadelöhr nur zögerlich umstellten (vgl. SUS 1/2012). Jens Ingwersen, ZDS Geschäftsführer, konstatiert dazu ebenfalls in der 3. Ausgabe der SUS 2013, dass diese Mastform nur schleppend vorankäme, läge an der zögernden Haltung der Mäster. Allerdings relativiert er diese Selbstzuschreibung von Verantwortung bei den Mästern. „Den Mästern seien die Risiken zu groß und die Anreize zu gering. Offensichtlich bestehen beim LEH und in der Fleischbranche Zweifel am Ausschluss des Geruchsrisikos“ (vgl. SUS 3/2013). Zudem bräuchten die Mäster klare Signale des LEH, um die Übergangsfrist bis zum Kastrationsverbot nutzen zu können.

Diese Fremdzuschreibung nimmt ebenfalls Albert Holtmann-Scholten von der LWK Niedersachsen 2014 vor: „In puncto Eberfleisch stehen die Schlachter und der Handel momentan einhellig auf der Bremse.“ (vgl. SUS 1/2014). Wolfgang Lutz vom Deutschen Fleischer-Verband bestätigt dies in der SUS: „Eber sind für Metzger tabu“. Der Deutsche Fleischerverband lehne die Ebermast ab und spreche sich für die Kastration unter Betäubung aus, da bei Eberfleisch eine einwandfreie Qualität nicht zuverlässig und nachvollziehbar garantiert werden könne (vgl. SUS 6/2012).

Heinrich Niggemeyer, Chefredakteur der SUS äußert sich zum Thema Ebergeruch in der 2. Ausgabe der SUS 2015. Die Schlachthöfe würden versuchen, den Preis für die Eber zu drücken, denn der Handel wolle nicht in größerem Umfang Eberfleisch abnehmen. „Viele glauben, dass nur die Zucht die Mittel hat, das Problem mit dem Ebergeruch nachhaltig zu lösen, daher dürfen die Züchter jetzt nicht nachlassen“ (vgl. SUS 2/2015). Hier kommt neben

den bisher adressierten Akteuren ein weiterer Beteiligter bezüglich der Fremdzuschreibung von Verantwortung ins Spiel.

In der SUS- Ausgabe 5/2015 berichtet Jens Ingwersen, dass Aldi und Rewe ab 2017 unbetäubt kastrierte Ferkel nicht mehr anbieten wollen. Als mögliche Alternativen nennt er die Jungebermast, geimpft oder ungeimpft.

„Der Knackpunkt dürften die Marktrisiken sein, die für beide Verfahren gesehen werden. Das betrifft sowohl das Risiko gehäufter Reklamationen durch geruchsempfindliche Verbraucher als auch die Gefahr medialer Kampagnen gegen die Impfung und den damit verbundenen Eingriff in hormonelle Kreisläufe.“

Weiterhin schreibt er: „Wenn der Handel nun bisherige Vorbehalte zurückstellt, sollte er sich zügig mit diesen Risiken befassen, um für Nachfragen gewappnet zu sein.“ Seinen Bericht über die Jungebermast schließt er mit der Aussage: „Es bleibt zu hoffen, dass sich der LEH seiner Entscheidung bewusst ist und die Probleme nicht allein auf die Schweinehalter abwälzt.“ (vgl. SUS 5/2015). Auch hier ist bei der verbalen Verschiebung von Verantwortung der Handel als zentraler Akteur genannt. Zudem werden die Verbraucher, als letztes Glied in der Kette der Schweineproduktion, adressiert.

2016 werden dann vermehrt andere Alternativen anstelle der Ebermast angepriesen. Walter Heidl, Präsident des Bayerischen Bauernverbands, erklärt in einem Interview mit der SUS 2016, dass die Kastration weiter ermöglicht werden müsse. Die Ebermast würde Probleme bringen durch die „Spaltung des Ferkelmarktes“. „Eine kleine Menge „Stinkerfleisch“ kann das Image des gesamten Schweinefleisches schädigen.“, sagt Walter Heidl und benennt in Hinblick auf die Immunokastration das Problem mit eventuellen Impfversagern, mit dem Anwenderrisiko sowie der Akzeptanz der Verbraucher (vgl. SUS 1/2016). Walter Heidl favorisiert die Schmerzreduktion durch den Landwirt. „Andere Varianten werfen z. T. gravierende Tierschutzprobleme auf. Es gilt gerade kleinen und mittleren Betrieben eine Perspektive zu geben. Der Import kastrierter Ferkel ist keine Lösung!“

Andreas Randt, Leiter des Tiergesundheitsdienstes Bayern erklärt in der 3. Ausgabe der SUS 2016:

„Für mich ist die Narkose medizinisch nicht begründbar. Vielmehr müssen wir eine Lösung nach dem Gebot des mildesten Mittels finden, wie es der § 1 des Tierschutzgesetzes verlangt. Ob hier genügend geforscht wird, weiß ich nicht. Die auf dem Gebiet aktiven Firmen werden aus Konkurrenzgründen Schweigen bewahren.“

Durch diese Aussage wird indirekt die Verantwortung auch in Richtung Forschung und Wissenschaft weitergegeben, sowie zur Pharmaindustrie.

Inwieweit die Schlachtbranche eine weitere Fremdzuschreibung vornimmt, wird in den Ausgaben der SUS nicht deutlich, sodass wir hier auf eine weitere Quelle zurückgegriffen haben. In einem Interview mit der afz (allgemeine fleischer zeitung) äußert sich Heinz Schweer von Vion 2016 ebenfalls zurückhaltend zum Thema Ebermast, zum Ausstieg aus der betäubungslosen Ferkelkastration brauche es mehrere Wege. Nebst den Bedenken zur breiten Umsetzbarkeit der Ebermast, sieht er auch die Immunokastration kritisch. Zum einen fehle aus Angst vor der Verbraucherreaktion die Akzeptanz beim Handel und zum anderen entspreche die Mast von Immunokastraten der Mast von Ebern, sodass dort ebenfalls mit den auftretenden Problemen und der anfallenden Geruchsdetektion umgegangen werden muss (afz 10/2016).

Auch Albert Hortmann-Scholten von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen äußert sich Ende 2016 erneut kritisch gegenüber der Ebermast. Das Argument der Produktqualität, die vom Markt gefordert werde, stünde der Ebermast gegenüber (vgl. SUS 5/2016). „Der Markt akzeptiert nun mal keine Kompromisse, wenn es um die Fleischqualität geht. Auch bei der Immunokastration liegt in der Verbraucherakzeptanz ein erhebliches Risiko.“ Weiterhin führt er an, dass durch die zusätzlichen Kosten durch die Kastration unter Betäubung einige Betriebe aufhören müssten und Importe aus dem Ausland zunehmen werden. „Doch auch der Handel wird ein Problem bekommen. Er muss erklären, wie mit importiertem Fleisch und importierten Ferkeln umgegangen wird, die ohne Betäubung kastriert worden sind.“ (vgl. SUS 5/2016).

Jens Ingwersen schreibt dazu, dass die Hoffnung bestünde, dass die deutschen Ferkelerzeuger nicht im Nachteil gegenüber importierten Ferkeln seien wegen der zusätzlichen Tierärztkosten, die bei der Betäubung anfielen. Als Möglichkeit, dem entgegenzuwirken sieht er eine nationale Kennzeichnung. „Allerdings ist kaum vorstellbar, dass der Handel sich den Fleisch-Import mit einer durchgängigen D-Kennzeichnung ab Geburt selbst verbaut.“ (vgl. SUS 6/2016). Auch hier ist der Handel wieder zentraler Adressat der Fremdzuschreibung. Belege, inwieweit der LEH selbst eine Weitergabe der Verantwortung vornimmt, sind nicht zu finden oder klar erkennbar.

In einem Bericht der SUS Anfang 2017 heißt es zum Thema Kastration dann, dass jetzt der vierte Weg freigemacht werden müsste. „Um unsere Ferkelerzeuger im Wettbewerb nicht abzuhängen, müssen Politik und Tierärzteschaft jetzt die Betäubung durch den Landwirt ermöglichen“. Dies wäre mit dem für Schweine zugelassenen Procain möglich, dafür sei eine Indikationserweiterung erforderlich. „Jetzt muss die Politik den Weg der lokalen Betäubung ebnen“ (vgl. SUS 2/2017). Ende 2017 schreibt die SUS dann in einem weiteren Bericht, dass die Politik den vierten Weg verzögere. Das BMEL bremse den 4. Weg offenbar aus – so wurde ein Forschungsprojekt des Tiergesundheitsdienstes Bayern trotz langen Vorlaufs erst im September genehmigt (vgl. SUS 5/2017).

Mit der Herriedener Erklärung sprechen sich zahlreiche Fachverbände und Unternehmen aber geschlossen für den 4. Weg aus. „Für die Ebermäster zieht sich die Schlinge immer weiter zu, die Schlachthöfe signalisieren, dass sie diesen Weg nicht weiter ausbauen werden“, konstatiert Heinrich Niggemeyer im Brennpunkt der 4. Ausgabe der SUS 2017. Für den Export würden Kastrierten gebraucht, das heißt, dass die meisten Sauenhalter weiter kastrieren müssten (vgl. SUS 4/2017).

Andreas Randt vom TGD Bayern hält die lokale Betäubung für den besten Weg. In Sachen Kastration stünden die deutschen Ferkelerzeuger mit dem Rücken zur Wand, eine Alternative mit breiter Akzeptanz fehle nach wie vor. Das Marktpotenzial der Ebermast schein wegen Vorbehalten bei Fleischverarbeitern, Verbrauchern und im Export bei 20% erschöpft und die vorübergehende Funktionshemmung der Hoden mit Improvac habe ebenfalls Akzeptanzprobleme. Um nationale und internationale Fleischkunden nicht zu verprellen, müssten deutsche Sauenhalter auch nach 2018 weiter Ferkel kastrieren. Für die geforderte Schmerzausschaltung biete die lokale Betäubung die besten Voraussetzungen. Wichtig sei, dass die Politik jetzt den Weg für die Lokalanästhesie bei der Kastration von unter 8 Tage alten männlichen Ferkeln durch den Landwirt ebne, denn nur so bleibe der Eingriff praktikabel und bezahlbar, so zitiert ihn die SUS (vgl. SUS 6/2017).

Auch Fred Schnippe von der SUS fragt sich in einem Artikel, warum Tierärzte und Politiker sich so schwer tun würden bezüglich eines klaren Bekenntnisses zur Kastration mit lokaler Betäubung.

„Das BMEL kommt aber in seinem Bericht zur Kastration Ende 2016 zum Ergebnis, dass mit Ebermast, Kastration mit Narkose sowie der Immunokastration bereits drei Alternativen bestünden. Dass diese Verfahren beim Fleischkunden wenig Akzeptanz fänden bzw. umsetzbar seien, kümmert das BMEL offenbar kaum“.

Auch die kritische Haltung der Arbeitsebene des BMEL sei ein großer Hemmschuh, so könnten weitere wichtige Untersuchungen zur Lokalanästhesie erst Ende 2017 bzw. Anfang 2018 starten. Zudem bremse der Zwist unter den Tierärzten die Kastration mit lokaler Betäubung immens aus, denn ein klares Votum der Tierärzteschaft gelte als Grundvoraussetzung, um diesen Weg weiterzuentwickeln (vgl. SUS 6/2017). „Der 4. Weg ist wichtig, um die Ziele von Verbrauchern, Tierschützern und Landwirten zu vereinen, jetzt muss die Politik handeln“ (vgl. SUS 1/2018).

Paul Hegemann, Mitglied im BRS-Vorstand plädiert ebenfalls in der SUS dafür, die örtliche Betäubung zu erlauben, da eine für alle Märkte und Produktionsstrukturen funktionierende Alternative nicht zur Verfügung stünde. Fakt sei, dass die großen Schlachtunternehmen keine zusätzlichen Mastbeur mehr abnähmen, ob geimpft oder intakt. Diese würden es damit begründen, dass sie Schweine bräuchten, welche sich mit vielen Teilstücken weltweit vermarkten lassen. Jetzt sei Bundesministerin Julia Klöckner am Zuge (vgl. SUS 3/2018).

Sönke Plöhn, Schweinehalter aus Niebüll schreibt, seine Mäster würden die Ferkel nicht unkastriert abnehmen, obwohl er angeboten habe, einen Durchgang mit Improvac zu üben. Auch auf seinen Vorschlag, reine Ebermast zu testen, käme ein eindeutiges Nein der Mäster mit dem Hinweis, sofort auf dänische Ferkel umzusteigen. Er müsste also weiterhin kastrieren. Seiner Meinung nach seien Ferkelerzeuger nicht schuld, sie müssten vielmehr aufpassen, dass sie nicht wieder diejenigen sind, die das Dilemma ausbaden. Deshalb schlägt er vor, den Weg über praxisnahe und gut aufgestellte Kreisveterinärämter zu gehen und das Problem zurück in die Politik zu bringen (vgl. SUS 5/2018).

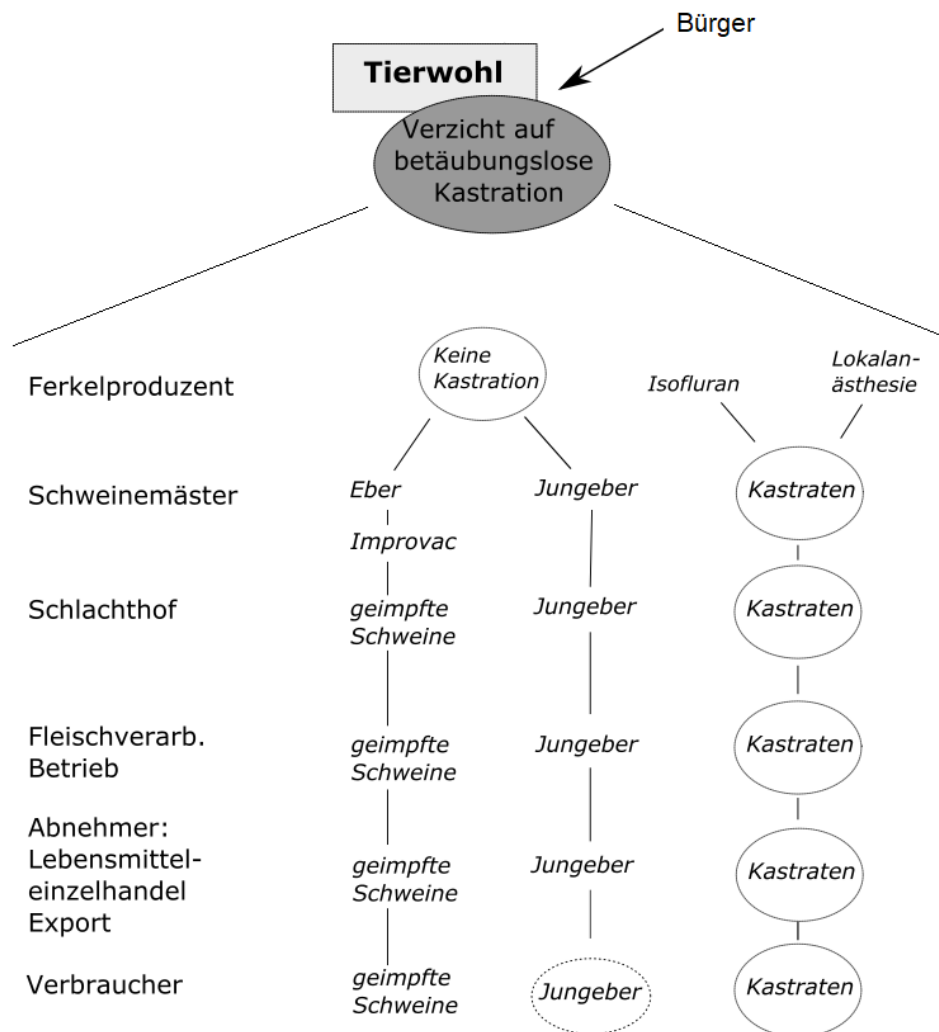
Ende 2018 wurde dann die Fristverlängerung zum Ausstieg aus der betäubungslosen Kastration im Bundestag beschlossen.

Das Beispiel der Ferkelkastration zeigt schon anhand einzelner Zitate aus der SUS, dass unter fast allen Akteuren eine verbale Weitergabe der Verantwortung stattfindet. Dabei ist auffällig, dass eine Fremdzuschreibung nicht nur an einen anderen Akteur, sondern häufig breit gefächert an mehrere Player der Schweineproduktion gerichtet ist bzw. verteilt wird. In der SUS sind relativ viele Akteure vertreten, die sich gegenseitig die Verantwortung für das Nicht-Vorkommen bei der Suche nach einer in der Gänze umzusetzenden Alternative zuschieben. Die Positionen des Lebensmitteleinzelhandels werden in der SUS jedoch nicht so umfassend behandelt, sodass klare Belege für eine dort stattfindende Selbst- und Fremdzuschreibung fehlen.

## **Wertentscheidungen**

Wertentscheidungen sind vor allem getragen von Abwägungen der einzelnen Akteure hinsichtlich eigener und vor allem ökonomischer Interessen. Anhand der nachfolgenden Grafik soll die Debatte um die betäubungslose Kastration unter Nennung einiger Wertentscheidungen

der einzelnen Akteure kurz nachgezeichnet werden. Dabei ist zu beachten, dass die Mindestanforderung bei der Betrachtung ist, dass es in Zukunft keine betäubungslose Kastration mehr gibt. Die folgende Grafik wurde dann unter der Prämisse erstellt, dass alle vier Alternativen gleich seien und unter dieser Annahme wurde abgewogen, für welchen Weg sich die Akteure entscheiden würden. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Akteure jeweils für den Weg des geringsten Widerstands aussprechen würden, wenn man den Arbeitsaufwand, mögliche Umstellungen des Managements oder sonstige Änderungen mit einbezieht in die Entscheidungsfindung. Die Variante, wo der Akteur am wenigsten Maßnahmen oder Anpassungen ergreifen müsste, ist bei dieser Betrachtung die wahrscheinlichste, für die sich der Akteure entscheiden wird. Bei der Frage, für welchen alternativen Weg sich die einzelnen Akteure aussprechen würden, wird ihre Situation losgelöst von den Umständen betrachtet, die ggf. noch Einfluss auf die Entscheidung nehmen. Es wird jeweils auf der Ebene der Akteure die Alternative eingekreist, die am wahrscheinlichsten erscheint. Wenn man das Geschehen mit einem nüchternen Blick betrachtet, wird relativ schnell deutlich, auf was der Diskurs hinauslaufen wird.



Grafik: Nachgezeichneter Weg der Findung einer Alternative zur betäubungslosen Kastration anhand von Wertentscheidungen der Akteure. Aus Tierschutzsicht ist der komplette Verzicht auf Kastration zu wählen, demgegenüber stehen aber Zielkonflikte der Akteure, die sich bei der Debatte wahrscheinlich



*für den Weg des geringsten Widerstands entscheiden würden (Varianten jeweils eingekreist). Grafik von oben nach unten zu lesen.*

Zunächst ist zu sagen, dass das Interesse und daraus resultierend der Anspruch für mehr Tierwohl erstmal von außerhalb des Systems, vom Bürger, kommt. Die Debatte um die Verlängerung der Kastration ohne Betäubung spiegelt die Zielkonflikte zwischen hohen Tierschutzstandards und betrieblicher Praxis wieder (vgl. BMEL „Debatte zur Ferkelkastration“).

Die Grafik ist von oben nach unten zu lesen und im Nachfolgenden soll anhand der Abfolge der Ebenen kurz erläutert werden, wie die Akteure zur Entscheidung gelangen.

Lediglich die Ebene der Ferkelerzeuger würde sich gegen eine Kastration und für das Halten intakter Eber aussprechen. Der Ferkelproduzent ist derjenige, der die Kastration durchführen muss. Bei der Aufzucht intakter Eber würde für ihn ein erheblicher Arbeitsaufwand wegfallen und auch das Infektionsrisiko, welches sich durch die Kastrationswunde ergibt, würde sich erheblich minimieren. Zudem würde die Betäubung für ihn neben dem Arbeitsaufwand einen zusätzlichen finanziellen Aufwand darstellen. Bei der Kastration mit Isofluran würden Kosten für die Anschaffung der Geräte, das Narkosegas und den Tierarzt auftreten.

Durch den Wegfall der Kastration müsste der Schweinemäster sein Management sowie die Haltung der Tiere umstellen und bei der Improvac-Alternative zusätzlich die Kosten der Impfung tragen.

Der Schlachthof müsste ebenfalls einige Umstellungen, z. B. bzgl. der Logistik, vornehmen, sollten nur noch Eber oder Improvac-geimpfte Tiere angeliefert werden. Die Schlachtkörper müssten in großem Umfang auf Geruchsabweichungen untersucht werden. Zudem müsste geklärt werden, inwieweit der Export Fleisch von (geimpften) Ebern abnimmt.

Auch die Fleischverarbeitenden Betriebe müssten ihre Produktion, die Verarbeitung und Gerätschaften anpassen an die anderen Fleischqualitäten der Eber bzw. der geimpften Tiere.

Und auch der Handel müsste sein Frischfleisch unter Umständen anders vermarkten, um mit etwaigen Verbraucherreaktionen umgehen zu können.

Auf der Verbraucherebene ist die Vorhersage einer Entscheidung für einen der Wege schwierig. Allerdings liegen bisher keine belastbaren Anhaltspunkte dafür vor, dass eine breite Masse der Verbraucher Fleisch von Tieren, bei denen Alternativen zur betäubungslosen Kastration (einschließlich der Immunokastration) angewandt wurden, ablehnen (vgl. Bericht über den Stand der Entwicklungen, S.19). Wichtig ist hier die Kommunikation. Anderenfalls könnte die Verbraucherakzeptanz, vor allem bzgl. der Immunokastration, durch Skandalisierungspotential sinken, wie in einer vom QS-Wissenschaftsfonds geförderten Umfrage erhoben wurde („Qualitativ-psychologische Marktforschung zu Schweinefleisch und Haltung von Schweinen, Verbrauchererleben bezüglich verschiedener Alternativverfahren zur Ferkelkastration“, Studienbericht, September 2016). In wie weit diese Erhebung tatsächlich zutrifft, bleibt zu klären. Daher ist zunächst die Kastration eingekreist, da es dann für den Verbraucher beim gewohnten Fleischangebot bliebe und er sich keine Gedanken machen muss. Aber auch die Jungeber könnten für die Verbraucher eine Alternative darstellen, allerdings gäbe es dadurch keinen Qualitätsgewinn oder eine größere Auswahl, weshalb diese Alternative nur gestrichelt eingekreist wurde.

Vor dieser Darstellung ist es, nüchtern betrachtet, nicht verwunderlich, welchen Verlauf die Debatte um die Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration genommen hat. Zunächst waren nur die drei Alternativen (Kastration unter Allgemeinanästhesie, Immunokastration und (Jung)Ebermast) im Spiel, die auch im Bericht der Bundesregierung zum Stand der Entwicklungen beschrieben werden. Mit der Herriedener Erklärung im März 2017 haben sich dann aber die Hauptakteure zusammengeschlossen und sich für einen vierten Weg ausgesprochen. Die Akteure sind sich einig, dass auch künftig Ferkel kastriert werden müssen und dies durch Lokalanästhesie mit Procain, angewendet vom Landwirt selbst. 2008 hatten sich in der Düsseldorfer Erklärung die Akteure (DBV, VDF und HDE) noch für einen vollständigen Verzicht auf das Kastrieren von Ferkeln ausgesprochen.

Im Bericht der Bundesregierung über den Stand der Entwicklung alternativer Verfahren und Methoden zur betäubungslosen Ferkelkastration wird konstatiert, dass die Fortführung der chirurgischen Kastration den Vorteil habe, dass im Anschluss keine weiteren Umstellungen bei der Aufzucht, der Mast, der Schlachtung, der Verarbeitung und der Vermarktung erforderlich sind (siehe S.9 des Berichts).

Vor diesem Hintergrund ist ersichtlich, dass sich diese Akteure für die gewohnte Praxis der Kastration entscheiden, um keinerlei Änderungen, die z. T. mit Kosten verbunden sein würden, vornehmen zu müssen. Wenn man unterstellt, dass die Akteure Kosten scheuen, dann ist der nachgezeichnete Weg der Entscheidungsfindung nachvollziehbar.

Abschließend kann konstatiert werden, dass die Entscheidung, auch in Zukunft Ferkel zu kastrieren, eine Entscheidung gegen das im Tierschutzgesetz festgeschriebene Amputationsverbot ist. Dabei wird zwar das punktuelle Problem mit der Mindestforderung gelöst, nicht mehr betäubungslos zu kastrieren, aber die Debatte wird nicht genutzt, um generell ein schweinegerechteres System zu schaffen und die Unversehrtheit des Tieres in den Vordergrund zu stellen. Dies wiederum ist ein Indiz dafür, dass es bei der Entscheidung an sich nicht um das Tier, sondern um das Erfüllen von Mindeststandards mit möglichst geringem Aufwand geht.

#### **Literatur:**

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (1972), Tierschutzgesetz. TierSchG. Geltung seit: 24.07.1972. Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 101 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist.

BMEL (2016), Bericht der Bundesregierung über den Stand der Entwicklung alternativer Verfahren und Methoden zur betäubungslosen Ferkelkastration gemäß § 21 des Tierschutzgesetzes, Stand Dezember 2016. Berlin.

Palzer, A. (2019), Bundesverband Praktizierender Tierärzte, Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (BT-Drs. 19/5522).

Marahrens, M. (2018), Institut für Tierschutz und Tierhaltung des Friedrich-Loeffler-Instituts, Stellungnahme anlässlich der Anhörung zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes (Drucksache 19/5522 vom 06.11.2018).

Schweinezucht und Schweinemast: SUS. Zeitschrift für Schweineproduktion.  
Landwirtschaftsverlag. ISSN: 0036-7176.

Allgemeine Fleischer-Zeitung: AFZ. Frankfurt am Main 1982. dtv; Dt. Fachverl.. ISSN: 0170-9828.

Concept m, Qualitativ-psychologische Marktforschung zu Schweinefleisch und Haltung von Schweinen, Verbrauchererleben bezüglich verschiedener Alternativverfahren zur Ferkelkastration: Kastration mit Betäubung, Jungebermast oder Impfung, Studienbericht, angefertigt für QS-Wissenschaftsfonds, Stand September 2016.

### 3 Systematik der Verantwortung: Modell und Methode der Entscheidungshilfe

Der Antrag zum vorliegenden Projekt „Systematik der Verantwortung für den Tierschutz in der Nutztierhaltung“ kündigte Orientierungshilfe im Dschungel der Verantwortungszuschreibungen an und versprach als Kernstück, dazu eine Art „Landkarte“ vorzulegen. Dieser Begriff der Landkarte war nicht zufällig gewählt. Denn die verantwortungsethische Realität in der Nutztierhaltung soll folgend in jenem Sinne abgebildet werden, in dem eine tatsächliche Landkarte das auf der Landkarte verzeichnete Gebiet wiedergibt:

„Die Karte abstrahiert von zahlreichen realen Eigenschaften des Gebiets und bietet stattdessen eine nach geografischen Kriterien vorgenommene Stilisierung. Man sieht auf der Karte viele wichtige Eigenschaften des Gebiets nicht, z. B. ob die Häuser im Wohngebiet schön sind und inwieweit der angrenzende Wald geschädigt ist. Dennoch bietet die Karte wichtige Informationen über die Beschaffenheit des Gebiets und Orientierung für denjenigen, der sich darin bewegen möchte“ (Enders 2013, S. 26).

So kann und soll die hier entwickelte „Landkarte“ weder alle moral(philosoph)ischen Aspekte, Facetten und Verstrickungen abbilden, die sich in der Nutztierhaltung darstellen lassen, noch kann und soll sie alle praktischen Fragen der Tierhaltung und *de facto* bestehenden Wechselwirkungen und Verästelungen des gesellschaftlichen Subsystems Tierhaltung nachzeichnen. In seiner Summe wäre all dies eher verwirrend als erhellend. Vielmehr gilt es, jene zentralen Sichtmarken und Linien zu identifizieren und festzuhalten, die aus dem Dunst bloßer Verantwortungsrhetorik handfeste Verantwortungszusammenhänge hervortreten lassen.

Dass dies kein einfaches Unterfangen ist, wird von Enders (2013, S. 25) ebenso angesprochen. Denn einerseits sollen die Parameter, die man zur Beschreibung und Analyse heranzieht – die Größen, die in der Legende der Landkarte auftauchen –, möglichst sparsam und prägnant ausgewählt sein, so dass die Realität in ihrer Komplexität handhabbar und analysierbar wird. Andererseits darf diese Komplexität nicht so weit reduziert werden, dass die Realität unterkomplex wiedergegeben wird und damit wesentliche Aspekte und Faktoren verloren gehen, die für eine angemessene Orientierung notwendig sind.

Gelingt dies, wie wir hoffen, so sollte zugleich selbstverständlich sein, dass damit längst nicht alle Probleme und Fragestellungen moralischer Art für die Nutztierhaltung beantwortet sein können. Denn wie es, erstens, im Kartenfachhandel topographische, geologische oder politische Karten zu erwerben gibt, so müssen auch je nach Fragestellung und je nach zugrunde gelegten Prämissen andere Karten für andere ethische Anliegen gezeichnet werden: für die Frage nach dem Status der Tiere, für die Frage nach Tierrechten, für die Frage nach der Mensch-Tier-Beziehung usw. Und zweitens beginnt die ethische Abwägung, aber auch politische Arbeit erst auf Grundlage einer solchen Karte: den Anspruch des Tierschutzes, der hier allein untersucht wird, abzuwägen gegenüber weiteren, ebenfalls berechtigten Ansprüchen, Forderungen und Interessen, etwa des Klima- und Umweltschutzes, der sozialen Gerechtigkeit, des wirtschaftlichen Wachstums etc.

Beim Entwurf dieser „Landkarte“ folgt das Gutachten einem Leitbild Angewandter Ethik, das es kurz darzulegen gilt. Demnach schließt sich das Gutachten weder einem sog. „Top down“- noch einem „Bottom up“-Modell von Ethik an. Ersteres würde bedeuten, von einem allgemeinen Prinzip (oder wenigen Prinzipien) abzuleiten, wie man sich in einer konkreten Situation zu verhalten habe, ohne dass den Wertvorstellungen, den besonderen

gesellschaftlichen Konstellationen oder geschichtlichen Spezifika, die man in dieser Situation vorfindet, eine besondere Rolle oder Funktion zukommt (vgl. Knoepffler 2010, S. 51). Zweiteres würde bedeuten, zuallererst auf jene Lösungen zu blicken, die sich in konkreten Problemlagen augenscheinlich als richtig erwiesen haben, um diese dann zu verallgemeinern und in Form von Regeln auf weitere, weniger eindeutige Fälle auszuweiten (vgl. Knoepffler 2010, S. 52). Während der erste, deduktive Zugang gewissermaßen zu abstrakt agiert, bleibt der zweite, induktive Zugang in seiner Abhängigkeit von der Auswahl der Einzelfälle zu kontingent. Daher legen wir ein holistisches Verständnis angewandter Ethik zugrunde, das sich alternierend zwischen allgemeinen Prinzipien, Normen bzw. Werten und konkreten Problemkonstellationen bewegt:

„Die ethische Theorie bewährt sich in ihren Anwendungen. Theoretische und praktische Fragen der Ethik bilden nicht zwei disjunkte Klassen, sondern ein Kontinuum, und die Begründungsrelationen verlaufen weder von der Theorie zur Praxis noch von der Praxis zur Theorie, sondern richten sich nach dem Gewißheitsgefälle unserer moralischen Überzeugungen“ (Nida-Rümelin 2005, S. 61).

Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass sich allgemeinere Prinzipien und Kriterien auf bestimmte Handlungsfelder und konkrete Fragestellungen hin applizieren lassen, dass diese speziellen Bereiche aber zugleich sachliche Zusammenhänge und normative Muster aufweisen, die eine simple Übertragung allgemeiner Prinzipien bzw. Kriterien nicht zulassen, vielmehr nach Adaption verlangen und ihrerseits die anzuwendenden Prinzipien bzw. Kriterien formen und beeinflussen. Entsprechend prägt die Anwendung in einer konkreten Situation die Norm und zugleich verändert die Norm die Situation. In diesem Sinne ließe sich in Abgrenzung von *bottom up*- und *top down*-Ansätzen auch von einem holistischen Zugang sprechen (Knoepffler 2010, S. 55).

Für das Gutachten folgt daraus, den Wert des Tierwohls sowie die Frage, wer den Tierschutz verantwortet, nicht abstrakt, sondern in einem ganz konkreten Handlungsfeld, nämlich der Nutztierhaltung und ihrer einzelnen Bereiche, in den Blick zu nehmen. Dabei gilt es die aktuellen spezifischen Problemlagen, sachlichen Zusammenhänge und systemtypischen Konstellationen einzubeziehen und zugleich diesen *status quo* nicht zwangsläufig als gegeben hinzunehmen. Das heißt, es wird weder einfach deduziert, wer an welcher Stelle in welchem Umfang Verantwortung für den Tierschutz trägt, noch wird induktiv abgeleitet, wer sie tragen sollte.

Unser methodischer Zugang besteht und bestand vielmehr darin, in einem ersten Schritt die faktischen Verantwortungszuschreibungen zu untersuchen. Dies geschah in der Sichtung und Auswertung von Literatur, durch Workshops und Expertengespräche mit Stakeholdern. Erfasst wurden u. a. die Vielzahl involvierter Akteure, Strukturen und Interdependenzen in der Produktionskette, herausgearbeitet wurden z. B. Muster wie das der *shifting responsibility* (siehe Kap. Selbst-/Fremdzuschreibung). Erfasst wurden so zugleich die Unschärfen und Problemstellungen, die eine Systematisierung der Verantwortung notwendig machen. Auf dieser Grundlage, die sich nahe an der Praxis und konkreten Problemlagen bewegt, wurde – nun eher Theorien-lastig in einem zweiten Schritt – ein Deutungs- und Interpretationsmuster entwickelt, um die Verantwortungszusammenhänge erschließen zu können. Hier griffen wir auf verantwortungstheoretische Ansätze, zuallererst aus der Technikethik (siehe Kap. Relata) zurück, die ein feines Instrumentarium für entsprechende Fragestellungen entwickelt hat. Das so entwickelte Modell wurde im dritten Schritt in die Community zurückgespiegelt, diskutiert und anhand konkreter moralischer Herausforderungen auf seine Tauglichkeit hin getestet.

Abschließend fand wiederum eine Feinjustierung am Schreibtisch statt. Insofern changierte das Projekt im besten Sinne angewandter Ethik zwischen Theorie und Praxis.

Was sich auf diese Weise gewinnen lässt, ist nicht eine unumstößliche Zuordnung von Verantwortlichkeiten, die zudem zeit- und ortsungebunden Geltung beanspruchen könnte. Wäre dies doch auch seltsam angesichts sich rasant verändernder gesellschaftlicher Bewertungen von Tieren bzw. einer sich im Wandel befindlichen Landwirtschaft. Vielmehr ist es Ziel und Anspruch angewandter Ethik, Entscheidungsträgern Hilfestellung zu geben, damit sich diese über die moralisch-ethischen Gründe und Zusammenhänge ihrer Entscheidungen Klarheit verschaffen können. Zugleich sollten sich für konkrete Probleme Lösungsvorschläge unterbreiten bzw. verschiedene Lösungsoptionen identifizieren und analysieren lassen (vgl. Knoepffler 2010, S. 60).

Für das Gutachten impliziert dies den Anspruch aufzuzeigen, wie sich Verantwortungszusammenhänge in der Nutztierhaltung sinnvoll strukturieren lassen. Hierbei kommt ein eigens entwickelter Kategorienapparat zum Einsatz, der es erlaubt, die Wirkmacht von Akteuren zu erfassen. Er ist so angelegt, dass er an unterschiedliche Handlungsformen und/oder Tierarten sowie neue Entwicklungen adaptiert werden kann, also genau jene Kontextsensitivität aufweist, die angewandte Ethik anstrebt. Von der so systematisch erfassten Wirkmacht aus lassen sich anschließend Verantwortungszuschreibungen plausibel ableiten: Es wird deutlich, wer sich angesichts einer Vielzahl an Akteuren in welcher Weise in die Pflicht nehmen lässt bzw. nehmen lassen muss und in welcher Verantwortung man selbst als beispielsweise politischer Akteur steht.

Was dies für die politische Praxis und die konkrete Umsetzung bedeuten könnte, möchte man das Tierwohl und den Tierschutz merklich und flächendeckend in der Nutztierhaltung steigern, wird ebenso angedeutet. Dies geschieht während des Verlaufs des Gutachtens an verschiedenen Stellen und insbesondere am Ende thesenartig. Damit wird zugleich angezeigt, dass die Ebene der Analyse verlassen wird und Schlussfolgerungen gezogen werden, die zwar auf Grundlage der Analyse formuliert werden, gleichwohl ein stärker interpretierendes und appellatives Moment enthalten. Entsprechend sind sie als das zu verstehen, als was sie ausgewiesen werden: als *Thesen*, wie sich Tierschutz verbessern lässt.

Zunächst gilt es jedoch, zum Schlüsselbegriff des Gutachtens zurückzukehren: zur Verantwortung. Verantwortung wird hierbei verstanden als Zuschreibung von Handlungen und Handlungsfolgen unter Wertgesichtspunkten. Was dies bedeutet, unter welchen Hinsichten dies entfaltet wird und wie diese genauerhin abzugrenzen und zu definieren sind, in welchem Rahmen und unter welchen Prämissen sich das Gutachten bewegt, wird im folgenden Kapitel näher ausgeführt.

## **Verantwortung als Schlüsselbegriff moderner Ethik**

In Anbetracht der beispiellosen Konjunktur, die der Begriff der Verantwortung in der Ethik erfahren hat (insbesondere im deutschsprachigen Raum, vgl. Bayertz 1995; Heidbrink 2003; Wieland 1999), ist es verwunderlich, dass es sich hierbei um einen relativ jungen (philosophischen) Begriff handelt. Die gesamte ältere Philosophie – „von Aristoteles bis Kant“ (Bayertz 1995, S. 3) – kennt weder den Verantwortungsbegriff mit einem dem heutigen vergleichbaren Bedeutungsinhalt, noch einen mit ähnlicher Bedeutung versehenen Ausdruck. Zwar findet der Begriff – zumeist in adjektivischer Form – beispielsweise bei David Hume (1989, Bd. 2, S. 149) und auch bei Kant (Kant 1968a, S. 458 und Kant 1968b, S. 100) Verwendung, ist dort aber nirgends Gegenstand einer expliziten Auseinandersetzung oder gar

Bestandteil eines philosophischen Systems beziehungsweise eines ethischen Konzeptes. Die Ursprünge des Verantwortungsbegriffs, freilich ohne ihn bereits so zu nennen, liegen in der (römischen) Rechtslehre, hier jedoch als bloße kausale Überlegungen für die personale Zuschreibung einer bestimmten Handlungsfolge (Bayertz 1995, S. 5f.; Picht 1969, S. 318f.; Krawietz 1995, S. 198-203): In den englischen und französischen Begriffen für ‚Verantwortung‘ und ‚verantwortlich‘ (*responsibility* beziehungsweise *responsabilité* und *responsable*) zeigt sich der lateinische Ursprung *respondere*, also ‚antworten‘. Der Verantwortungsbegriff hat demzufolge auch einen rechtlichen Ursprung, im Sinne von ‚Rede und Antwort stehen‘. Verantwortung zeigt sich hier als Reaktion auf eine Anklage (Heidbrink 2003, S. 60). Aus diesem Ursprung in der (römischen) Rechtslehre wurde der Begriff dann in den Bereich des Moralischen übernommen. Ursprünglich bedeutet ‚sich für etwas verantworten‘: sich zu einer Anklage verteidigen, sich rechtfertigen.

„Von seinem Ursprung her ist der Verantwortungsbegriff ein reaktives Legitimationskonzept, das aufgrund einer erfolgten Klage vor einer sanktionsbewehrten Instanz zur Anwendung gelangt, um dem Delinquenten die Chance zur Explikation seiner Handlungsgründe und damit zur Widerlegung von Schuldvorwürfen zu geben.“ (Heidbrink 2003, S. 60)

Hier zeigt sich eine wichtige Dimension von Verantwortung: Man verantwortet sich immer vor jemandem, vor einer Instanz. Verantwortung manifestiert sich somit aus einer Korrelation zwischen mindestens zwei Partnern oder Dialogparteien. Verantwortung entsteht folglich nicht aus sich selbst heraus, sondern aus einem In-Beziehung-Setzen, und beinhaltet sowohl ein korrelatives, als auch ein kommunikatives Element (ebd.).

Einen frühen Höhepunkt in der Verwendung des Verantwortungsbegriffes stellt wohl unzweifelhaft Max Webers 1919 gehaltener Vortrag ‚Politik als Beruf‘ dar: Mit seiner berühmt gewordenen Einteilung in Gesinnungs- und Verantwortungsethik nimmt Weber eine Klassifizierung ganzer Gruppen ethischer Theorien und Konzeptionen vor. Mit Max Weber rückt der Verantwortungsbegriff immer mehr ins Zentrum der moralphilosophischen Konzeptionen, bis er spätestens mit Hans Jonas‘ ‚Das Prinzip Verantwortung‘ (2003) zur „ethischen Schlüsselkategorie“ (Bayertz 1995, S. 4) wird.

Drei Charakteristika von Verantwortung können also angeführt werden (vgl. Kunzmann et al. 2016, S. 20f.): (1) Die Basis ist die *Kausalität*. Folgen müssen ursächlich auf bestimmte Handlungen zurückgeführt werden können. (2) Die *personale Zurechenbarkeit*: Handlungen und Handlungsfolgen, welche bewertet werden sollen, müssen auf bestimmte Personen oder Personengruppen zurückgeführt werden. Um sinnvollerweise von Verantwortung sprechen zu können, muss der Autor einer bestimmten Handlung diese absichtsvoll und frei ausgeführt haben bzw. haben können. *Intentionalität und Freiheit* im Handeln sind Bedingung der Möglichkeit für die moralische Bewertbarkeit von Handlungen und Handlungsfolgen. So kann beispielsweise eine negative Handlungsfolge aus Fahrlässigkeit oder aus böser Absicht heraus eintreten, hier würden sich dann auch Grade der Verantwortlichkeit unterscheiden lassen. (3) Die *normative Zuschreibbarkeit*: Erst die Bewertung anhand eines *Wertsystems* vor einer bewertenden *Instanz* (beispielsweise vor einem Richter, vor Gott oder vor dem eigenen Gewissen) kann Verantwortung begründen. Hierzu bedarf eines Beurteilungs- und Bewertungsmaßstabes (vgl. Bayertz 1995, S. 5-19).

Erst durch diese normative Zuschreibung tritt das spezifisch moralische Element hinzu, zuvor ist eine rein auf Kausalitäten beruhende Zurechnung von Handlungsfolgen ein rein deskriptiver Akt, nicht aber Verantwortungszuschreibung. Wir unterstellen, dass das, wofür wir jemanden

verantwortlich machen oder zur Verantwortung ziehen, in mindestens einer Perspektive relevant und nicht gleichgültig ist, z. B. rechtlich, moralisch, wirtschaftlich, sozial.

So ergibt sich ein vorläufiges Verantwortungsmodell mit mindestens vier Elementen: Jemand (Verantwortungssubjekt) verantwortet etwas (eine Handlung oder eine Handlungsfolge; ein Verantwortungsobjekt) vor einer Instanz anhand eines Systems von Normen und Werten.

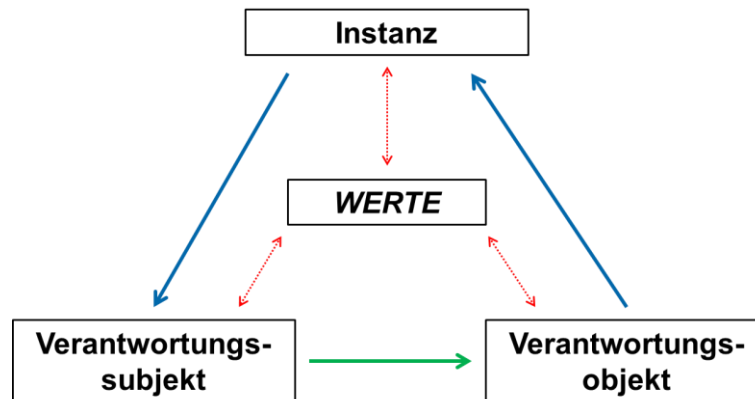


Abb.: Vorläufiges Verantwortungsmodell mit vier Dimensionen

Hinsichtlich heutiger Handlungsstrukturen, kooperativem und kollektivem Handeln bspw. durch Kooperationen und Korporationen, ist ein solches Modell vermutlich unterkomplex. Handeln wurde, auch im Bereich der Moralphilosophie und der Ethik, letztlich immer individualistisch gesehen. Handlungen und Handlungsfolgen konnten immer auf ein Individuum als wirkursächliches Subjekt zurückgeführt werden. So haben auch die ethischen Überlegungen immer nur das Individuum zum Gegenstand der moralischen Betrachtungen gemacht. Selbst der große Vordenker der Verantwortungsethik Hans Jonas hat, trotz einiger auf dieses Defizit hinweisenden Bemerkungen und trotz seines Anspruches, die Strukturen der modernen technischen Welt in seine ethischen Überlegungen einzuschließen, letztlich seine Ethik allein an den Handlungsmöglichkeiten des einzelnen Individuums ausgelegt. Jonas erkennt zwar an, dass in heutigen Gesellschaften Handlungsstrukturen präsent sind, welche eine eindeutig individualistische Handlungszuschreibung und somit eine Verantwortungszuschreibung zu einer bestimmten Person oder Personengruppe nicht immer zulassen:

„Im Zeichen der Technologie aber hat es die Ethik mit Handlungen zu tun (*wiewohl nicht mehr des Einzelsubjektes*), die eine beispiellose kausale Reichweite in die Zukunft haben [...]“ (Jonas 2003, S. 8f., eigene Hervorhebung)

Jonas jedoch begnügt sich weitestgehend mit dieser Feststellung und erarbeitet eine individualistisch ausgerichtete Ethik, ohne die angedeuteten veränderten Handlungsstrukturen zu benennen, und folglich auch ohne diesen in seiner Ethik Rechnung zu tragen.

Es zeigt sich also: heutiges Handeln in komplexen Systemen hat auch überindividuelle Aspekte. Somit kann wohl auch der Adressat von Ethik und Adressat von Verantwortungszuschreibungen nicht mehr einzig das Individuum sein. Es besteht die Notwendigkeit, auch überindividuelle Aspekte von Verantwortung in den Blick zu nehmen. Modernere Konzepte und Modelle von Verantwortung, wie sie bspw. die Technikethik oder die Wirtschafts- und Unternehmensethik hervorgebracht haben, beschreiben



Verantwortungsinstitutionalisierungen in einer horizontalen Dimension: entlang jedem Schritt in einer Produktionskette; und in einer vertikalen Dimension. Diese vertikale Dimension beschreibt, dass auf einer Makroebene Verantwortung durch Verhaltensnormen auf staatlich-gesellschaftlich-politischer Ebene institutionalisiert werden kann. Auf einer Mesoebene, auf der Ebene von Verbänden oder Branchen, können branchenspezifische Verhaltensnormen (vgl. VDI-Richtlinien oder bspw. gruppenspezifische Ethikkodizes, z. B. Ethik-Kodex der Tierärzte) Verantwortung sinnvoll adressieren. Und auf der Mikroebene der einzelnen Unternehmen können Verantwortlichkeiten durch Kodizes oder Compliance-Richtlinien eingezogen werden. So ergibt sich ein modernes Modell von Verantwortlichkeiten, welches neben der Individualverantwortung auch institutionelle und systemare Bedingungen in den Blick nimmt und eine Art der *organisierten (Mit-)Verantwortung* etablieren will.

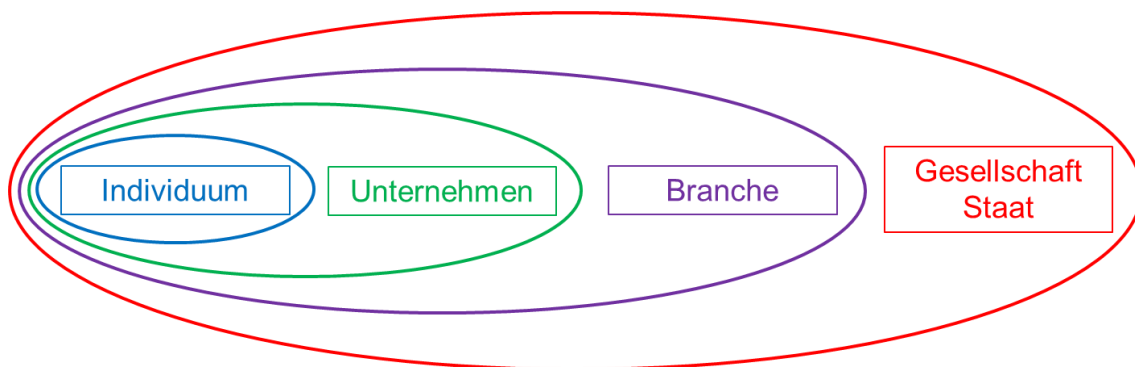


Abb.: Überindividuelle Verantwortlichkeitsinstitutionalisierung

Günther Ropohl (2002) beschreibt völlig zutreffend, dass heutiges (technisches) Handeln eben auch intermediäres Handeln, kooperatives und kollektives Handeln sein kann. Und folglich unter Umständen auch ganze Kollektive als handelnde Subjekte in Erscheinung treten, wodurch sie auch zu Verantwortungssubjekten werden; das „individualistisch-deterministische Paradigma“ (Ropohl 1991, S. 62) der klassischen Ethik, das lediglich das Individuum als Verantwortungssubjekt kennt, müsse überwunden werden. Moderne Handlungskontexte verlangen nach einem komplexeren Modell der Verantwortungszuschreibungen.

Für den Bereich der Nutztierhaltung bleibt wohl festzustellen, dass ein derartiges System der Verantwortlichkeiten nicht existiert – oder zumindest nicht dergestalt institutionalisiert ist, sodass das Gesamtsystem gewünschte Ergebnisse hervorbringt. Im Nachfolgenden sollen nun Verantwortungskonzepte vorgestellt werden, welche im Bereich des Systems der Nutztierhaltung sinnvoll zur Anwendung kommen können, auch weil diese den komplexen Strukturen moderner Systeme eher Rechnung tragen.

#### Literatur:

Bayertz, K. (1995), Eine kurze Geschichte der Herkunft der Verantwortung. In: Bayertz, K. (Hg.), Verantwortung. Prinzip oder Problem? Darmstadt, S. 3-71.

Enders, A. (2013), Umweltökonomie. Kohlhammer, Stuttgart.

- Heidbrink, L. (2003), Kritik der Verantwortung. Zu den Grenzen verantwortlichen Handelns in komplexen Kontexten. Weilerswist.
- Hume, D. (1791), Ein Traktat über die menschliche Natur, verw. Ausg.: 2 Bde., hg. v. Reinhard Brandt (Philosophische Bibliothek, 283), ND Hamburg [Orig.: A Treatise of Human Nature].
- Jonas, H. (2003): Das Prinzip Verantwortung. Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation. Suhrkamp, Frankfurt am Main.
- Kant, I. (1785), Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. Kants Werke. Akademie Textausgabe, Bd. IV. ND Berlin, S. 385-464.
- Kant, I. (1787), Kritik der praktischen Vernunft. Kants Werke. Akademie Textausgabe, Bd. V. ND Berlin, S. 1-164.
- Knoepffler, N. (2010), Angewandte Ethik. Ein systematischer Leitfaden. Böhlau, Köln u.a.
- Krawietz, W. (1995), Theorie der Verantwortung – neu oder alt? Zur normativen Verantwortungsattribution mit Mitteln des Rechts. In: Bayertz, K. (Hg.), Verantwortung. Prinzip oder Problem? Darmstadt, S. 184-216.
- Kunzmann, P. / Dalski, L. / Gerds, W.R. / Hartstang, S. (2016), Verantwortung für Mensch und Tier. Grundzüge einer (amts-)tierärztlichen Ethik. Herausgegeben von der Akademie für tierärztliche Fortbildung der Bundestierärztekammer e.V.
- Nida-Rümelin, J. (2005), Angewandte Ethik. Die Bereichsethiken und ihre theoretische Fundierung. Ein Handbuch. Alfred Kröner, Stuttgart.
- Picht, G. (1969), Wahrheit – Vernunft – Verantwortung. Philosophische Studien. Stuttgart.
- Ropohl, G. (1991), Ob man die Ambivalenzen des technischen Fortschritts mit einer neuen Ethik meistern kann? In: Lenk, H. / Maring, M. (Hg.), Technikverantwortung. Güterabwägung – Risikobewertung – Verhaltenskodizes. Frankfurt am Main, S. 47-74.
- Ropohl, G. (2002), Welche Schwierigkeiten die Technik mit der Ethik hat. In: Arnswald, U. / Kertscher, J. (Hg.), Herausforderungen der angewandten Ethik. Paderborn, S. 97-108.
- Weber, M. (1919), Politik als Beruf, zuerst in: Geistige Arbeit als Beruf. Vier Vorträge vor dem Freistudentischen Bund. Zweiter Vortrag. München/Leipzig. Verw. Ausg.: Politik und Gesellschaft. Frankfurt am Main 2006, S. 565-610.
- Wieland, W. (1999), Verantwortung – Prinzip der Ethik? Vorgetragen am 28. Juni 1997 (Schriften der Philosophisch-historischen Klasse der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, 16). Heidelberg.

## 4 Dimensionen von Verantwortung

Selbst- und Fremdzuschreibungen von Verantwortung lassen sich nur dann sinnvoll treffen, wenn die Umstände, die Strukturen bzw. die Bedingungen benannt sind, unter denen die Zuschreibung getroffen wird. Zugleich definieren diese Elemente die Art und Weise, in der sich Verantwortung ausgestaltet.

Da Verantwortung zu den zentralen Schlüsselbegriffen aller politischen Diskurse gehört, lohnt es sich an dieser Stelle, etwas allgemeiner und prinzipieller darauf einzugehen, wie sinnvoll von Verantwortung zu sprechen ist. Zugleich verlangt die Kernfrage des Gutachtens einen systematischen Zugang zur Frage, wie den besonderen Feld der Nutztierhaltung die Verantwortung verteilt ist.

Für beide Zwecke darf man sich der Ergebnisse bedienen, die eine längere Geschichte der Begriffsanalyse von Verantwortung hinterlassen hat. Meist wird in diesem Zusammenhang von den Relationen, Relata, Elementen oder Dimensionen der Verantwortung gesprochen. Es sind hierbei mindestens vier Relata (vgl. Loh 2017, S. 51), die für eine Verantwortungszuschreibung notwendig sind:

- (1) Das Subjekt (Wer ist verantwortlich?),
- (2) das Objekt (wofür ist man verantwortlich?),
- (3) die Instanz (wovor ist man verantwortlich?)
- (4) sowie die zugrundeliegenden normativen Kriterien (weswegen ist man verantwortlich?).

Entsprechend wird Verantwortung auch als ein mehrstelliger Relations- bzw. Strukturbegriff geführt (vgl. Lenk 2017, S. 62f.).

Zahlreiche Autorinnen und Autoren empfehlen noch mehr Relationen, um Verantwortungszuschreibungen präzise treffen zu können. Die Zahlen variieren zwischen vier und acht. Von Autorin zu Autor unterscheidet sich bisweilen auch, ob all diese Relata den gleichen Status genießen oder einige der Relata Subkategorien bestehender Relata bzw. diesen nachgeordnet sind (vgl. Loh 2017, S. 36, 39).

Eine Theoriendiskussion, welche und welche Zahl an Relationselementen notwendig und hinreichend ist, um Verantwortungszuschreibungen präzise treffen zu können, muss für die Fragestellung des Gutachtens nicht geführt werden. Auch ist nicht zu eruieren, ob alle Relata auf einer Stufe stehen oder manche ggf. anderen nachgelagert sein könnten. Dass wir diese Diskussion hier nicht führen müssen, hat drei Gründe.

Erstens orientieren wir uns folgend an den Verantwortungselementen, wie sie Günter Ropohl beschrieben hat (vgl. Ropohl 2016, S. 74-80). Mit seinen sieben Relata deckt Ropohl bereits viele Aspekte ab, die in die Verantwortungszuschreibung hineinspielen können.

Zweitens werden wir hierbei auch jene Aspekte verhandeln, die von Ropohl nicht explizit, dafür aber von anderen Autorinnen und Autoren genannt werden (etwa den Adressaten von Verantwortung oder den Handlungsbereich).

Drittens wird die Frage, in welchem (Unter-)Ordnungsverhältnis jene Relata zueinanderstehen, insofern nicht bedeutsam für uns sein, als wir den Fokus der Analyse auf eines der Kernelemente, die Frage nach den Akteuren, sprich nach den Trägern von Verantwortung,

legen. Das heißt, welche Zahl an Relata aufgerufen wird und wie diese systematisiert werden, ist für die vorliegende Betrachtung nicht von größerer Bedeutung, solange alle relevanten Aspekte abgehandelt werden und beschrieben wird, wie die einzelnen Verantwortungselemente inhaltlich gefüllt sind. Vor diesem Hintergrund ist dann die Relation des Verantwortungsträgers (Wer ist verantwortlich? Siehe Kap. Akteure) genauer und ausführlicher zu entfalten.

## **Die Relata nach Ropohl**

Wie erwähnt identifiziert Ropohl sieben Verantwortungselemente, die er in der Frage zusammenfasst „(A) WER verantwortet (B) WAS, (C) WOFÜR, (D) WESWEGEN, (E) WOVOR, (F) WANN und (G) WIE?“ (Ropohl 2016, S. 74). Die Verantwortungselemente (B) bis (G) sollen in diesem Kapitel zunächst knapp skizziert werden. Vor allem ist aber darzustellen, wie sie für unsere Fragestellung inhaltlich gefüllt werden. Dies sind gewissermaßen jene Prämissen, unter denen die Verantwortungsträger dann untersucht und systematisiert werden.

### **WAS muss jemand verantworten? – Die Handlung**

Dieses Verantwortungselement benennt jenes Objekt, für welches Verantwortung übernommen oder zugeschrieben wird. Wie Loh (2017, S. 41) anmerkt, lässt sich „jede Verantwortlichkeit in eine solche für Handlungen und Handlungsfolgen übersetz[en]“. Sie sind das primäre Objekt von Verantwortung. Denn es sind stets die Handlungen von Akteuren bzw. deren Folgen, die diese zu verantworten haben. Natürlich lässt sich dann und muss sich dann spezifizieren lassen, an wem oder was sich die Handlungen auswirken, was sie beeinflussen und was sie hervorrufen. Im technischen Prozess etwa ist die Handlungsfolge ein Produkt, dessen Produktqualitäten u. a. zu verantworten sind. In politischen Prozessen können Strukturen und Rahmenbedingungen geschaffen werden, die zu verantworten sind. Am Ende steht schließlich der Adressat der Verantwortung, also jener, der von den Handlungsfolgen betroffen ist. Er definiert den Grund für das Vorhandensein von Verantwortung. Unbestritten können dies Menschen sein, aber es herrscht auch weitgehender gesellschaftlicher Konsens, dass dies Tiere, Wirbeltiere allzumal, sein können.

Bei der folgenden Betrachtung werden vor allem jene Handlungen und Handlungsfolgen in den Blick genommen, die und insofern sie Auswirkungen auf diesen letztgenannten Adressaten, die Nutztiere, haben (vgl. auch Unterkapitel WESWEGEN?). Dies mag unmittelbar über Handlungen am Tier laufen (z. B. die Technik des Aufnehmens von Hühnern), dies mag über Produkte erfolgen (wie Bolzenschussgeräte oder Futtermittel), dies mag über die Rahmenbedingungen geschehen, die das Handeln anderer Akteure auf unterschiedliche Art und Weise mitbestimmen und determinieren. Und auch diese Rahmenbedingungen decken wiederum eine große Spannbreite ab. Diese reicht von Rollen- und Arbeitsplatzbeschreibungen bis hin zu gesetzlichen Vorgaben oder den Vergaberichtlinien von Subventionen. Schließlich kann auch Verantwortung dafür bestehen, Prozesse anzustoßen, um die Rahmenbedingungen zu ändern, falls diese nicht unmittelbar geändert werden können (vgl. Beckmann/Pies 2006; siehe Kap. 5.4).

Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass Handlung hierbei sowohl ein Tun als auch ein Unterlassen bedeuten kann. Auch für nicht durchgeführte Aktionen kann bzw. muss

selbstverständlich Verantwortung zugeschrieben und übernommen werden, etwa wenn der Tierarzt im Falle eines erkrankten Kalbes nicht gerufen wird.

### **WOFÜR trägt jemand Verantwortung? – Die verschiedenen Folgenarten**

Stehen das Handeln und vor allem die Resultate des Tuns und Unterlassens im Zentrum der Verantwortungszuschreibung, ist zu klären und zu präzisieren, welche Art von Handlungsfolgen zu verantworten sind. Einhelligkeit herrscht darüber, dass die beabsichtigten Folgen einer Handlung, so sie denn eintreten, zu verantworten sind. Ebenso sind Folgen zu verantworten, die ohne große Anstrengung voraussehbar sind, wenn sie vielleicht auch nicht der primären Handlungsintention entsprechen. Folgen wiederum, die auch bei intensiver Analyse und Einholen aller verfügbaren Informationen nicht vorhersehbar sind, dürften kaum in den Verantwortungsbereich fallen. Dazwischen existieren freilich alle Abstufungsgrade. Es stellt sich dann die Frage, wie intensiv Informationen beschafft und prognostische Analysen durchgeführt werden müssen, um seiner Verantwortung hinsichtlich nur schwer vorhersehbarer Folgen gerecht zu werden. Zwischen fahrlässiger Unkenntnis (und vielleicht sogar absichtlicher Ignoranz) und Nicht-Wissen-Können existieren viele Abstufungen. Schließlich ist eine Frage, wie weit in die Zukunft hinein jene Prognosen reichen können und müssen, ob also Spät- und Langzeitfolgen seriös abgeschätzt werden können und daher auch Verantwortung konstituieren können.

Diese allgemeine Bestimmung lässt sich natürlich vollumfänglich auch für die Frage nach der Nutztierhaltung anwenden: So wird man es beispielsweise unter die Verpflichtung derer rechnen können, die unmittelbar durch ihr Handeln Einfluss auf das Wohlbefinden von Tieren nehmen, sich dabei auf dem Stand des Wissens zu halten und damit abschätzen zu können, welche Folgen für die Tiere jeweiligen Maßnahmen und Entscheidungen haben können. Auch dies ist Teil einer rollenbedingten Verantwortung.

Welche Folgen bestimmte Handlungen für das hier interessierende tierliche Wohlergehen haben, welche Maßnahmen insbesondere Leid mindern können, dürfte in der überwiegenden Zahl der Fälle gut abzuschätzen sein, wenn man vorhandene Informationen heranzieht. Immerhin gibt es eine breite Forschung zu Tierhygiene, Tiergesundheit und Tierschutz, auf deren Erkenntnisse man zurückgreifen kann und die mit etwas gutem Willen abrufbar und leicht zu beschaffen sind. Wer mit Tieren professionell befasst ist, sollte grundsätzlich auch in der Lage sein, entsprechende Informationen in und für seinen Kontext zu rezipieren. Tierhalter etwa haben die Möglichkeit, bei Kammern, Verbänden oder Fachpresse Informationen einzuholen. Jene können wissenschaftliche Analysen aufbereiten oder sogar in Auftrag geben.

Dass Auswirkungen auf das tierliche Wohlergehen gut abschätzbar sein dürften, gilt auch für Handlungen, die nicht unmittelbar auf die Tierhaltung zielen, diese aber beeinflussen. Es lässt sich sehr wohl prognostizieren, welche Effekte etwa geänderte Bestimmungen im Emissionsschutzgesetz oder im Baurecht auf die Tierhaltung haben werden, in welcher Form die Gestaltung des Marktes die Rahmenbedingungen für die Tierhaltung prägt und damit auch die Ressourcen beeinflusst, die für den Tierschutz zur Verfügung gestellt werden können. Gewiss sind die Zusammenhänge ggf. etwas komplexer und die Unsicherheiten größer. Gegenwärtig liegt das Problem allerdings wohl eher darin, dass Tierwohl bei entsprechenden Überlegungen nicht dezidiert als wichtiger oder gar entscheidender Faktor einbezogen wird. Das heißt, wie Handlungen im weiteren Umfeld der Nutztierhaltung auf diese und dort speziell auf das Tierwohl Einfluss nehmen, dürfte in den meisten Fällen absehbar sein. Werden die

relativ gut vorhersehbaren Folgen nicht einbezogen, ist dafür folglich auch Verantwortung zu übernehmen.

Sollten dennoch Probleme im Tierschutz auftreten, sich Beeinträchtigungen des Tierwohls einstellen durch unvorhergesehene Ereignisse, durch falsche Beratung, durch Irrtum etc., sind diese im Feld der Nutztierhaltung – zumindest in der Theorie – innerhalb verhältnismäßig kurzer Zeiträume zu beheben. Andere Genetiken können geordert und eingestallt, Ställe umgerüstet, Futter umgestellt, technisches Material ausgetauscht und neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingestellt werden. Insofern sollten Spät- und Langzeitfolgen bezogen auf die Tiere selbst eine nur untergeordnete Rolle spielen.

Unter welchen Umständen Tiere gehalten werden, könnte allerdings durchaus Spät- und Langzeitfolgen generieren. Eine Zunahme der extensiven Tierhaltung, der Freilandhaltung, der Tierdichte oder des Medikamenteneinsatzes usw. wird Auswirkungen auf die Landschaft, die Luft, das Grundwasser, auf Arbeits- und Lebensstrukturen im ländlichen Raum etc. haben. Was daraus langfristig an Folgen erwächst, ist mittlerweile in mancherlei Hinsicht gut prognostizierbar (Resistenzen, Klimawandel, Biodiversität o. ä.), andere Aspekte sind bis jetzt womöglich noch gar nicht im Blick oder vorstellbar. Für das vorliegende Gutachten müssen sie aber auch nicht tiefergehend im Sinne einer Folgenabschätzung in den Blick genommen und berücksichtigt werden, da hier keine Zielkonflikte behandelt und Wertvorzugsentscheidungen zwischen Tier-, Umwelt-, und Naturschutz etc. getroffen werden sollen, sondern zuvorderst der Tierschutz und das Tierwohl im Vordergrund stehen.

### **WESWEGEN muss sich jemand verantworten? – Der Grund der Verantwortung**

Um sinnvoll von Verantwortung sprechen zu können, muss ein normatives Bezugssystem angegeben werden (Ropohl 2016, S. 78). Nur wenn die Normen benannt und definiert sind, auf die der jeweilige Verantwortungsbegriff rekurriert, lässt sich entscheiden, ob Akteure jenen gerecht wurden bzw. werden. Dabei spielt natürlich auch eine Rolle, aus welchem Normensystem die herangezogenen Werte, Regeln, Prinzipien etc. stammen – etwa dem rechtlichen, dem individualmoralischen oder dem Standesethos – d.h. auch vor welcher Instanz (vgl. Unterkap. WOVOR?) Verantwortungszuschreibungen verhandelt werden. Nicht immer, aber häufig decken sich rechtliche und moralische Normen; man denke etwa an das Verbot, Rennpferde zu dopen, das es sowohl im Recht als auch in der Moral gibt. Doch können moralische Vorstellungen auch dem rechtlich Angezeigten zuwiderlaufen (etwa die moralische Forderung, unter vier Wochen alte Ziegen nicht betäubungslos zu kastrieren). Andere moralische Normen sind gar kein Gegenstand von Gesetzen (z. B. der moralische Anspruch, Hunden keine lächerlich erscheinende Hundemäntel anziehen zu sollen). Die vorliegende Untersuchung entstammt dem Bereich der Angewandten Ethik, nimmt von daher primär moralische Normen in den Blick. Wie (und von wem) diese dann ggf. in rechtliche Normen und Gesetzestexte zu gießen sind, wird eine nachgelagerte Frage sein.

Welches unter dieser ersten Prämisse die Normen sind, auf die man sich zu beziehen hat, folgt aus dem Rekurs auf „Verantwortung“ aber auch dann noch nicht. Vielmehr gilt, dass Verantwortung „parasitär“ [...] gegenüber ihrem eigenen normativen Fundament“ (Loh 2017, S. 49) ist, sie steuert es nicht selbst bei. Der Verweis auf jemandes „Verantwortung“ setzt, anders gesagt, schon voraus, dass dessen Wandlungen in irgendeiner Weise soziale, rechtliche, moralische oder sonstige Normen tangiert. Welche Werte, Prinzipien, Gebote, Maximen, Gesetze, Regeln, Pflichten gelten, welche konkreten Normen herangezogen

werden, gilt es daher erst explizit festzulegen. Zwar legt eine *ex ante*-Verantwortungsperspektive (siehe Unterkap. WANN?) teleologische Moralstrukturen nahe, doch sind ebenso deontologische Ansätze denkbar und möglich (vgl. Heidbrink 2017, S. 14). Daher spielt eher die konkrete Norm als ihre fundamentalethische Begründung eine Rolle für die Verantwortungszuschreibung.

Welche Normen konkret dem Verantwortungsbegriff in diesem Gutachten unterlegt sind, ergibt sich nun aus dem Projektauftrag und -titel „Systematik der Verantwortung für den Tierschutz in der Nutztierhaltung“. Demnach stellt die Forderung nach (mehr) Tierschutz und mehr tierlichem Wohlergehen hier das normative Fundament. Dies gilt es unter vier Hinsichten zu entfalten.

Erstens soll nicht der Grundsatzfrage nachgegangen werden, ob Menschen Tiere insbesondere zur Nahrungsmittelgewinnung überhaupt nutzen dürfen. Diese Frage wird durch das Gutachten weder positiv noch negativ beschieden. Vielmehr geht das Gutachten unhinterfragt davon aus (siehe Projekttitel), dass Tiere „in der Nutztierhaltung“ Verwendung finden, es also folgend um Tierschutz- und nicht um Tierrechtsfragen gehen soll (vgl. Grimm & Wild 2016, S. 45f.).

Zweitens wird die Forderung nach Tierschutz und tierlichem Wohlergehen nicht aus einer anthropozentrischen oder Eigennutz-orientierten Grundhaltung heraus erhoben, sondern aus altruistischem Motiv. Wenn Tierschutz eingefordert wird, geschieht dies also nicht (primär), um die Arbeitszufriedenheit des Landwirts zu erhöhen, weil er mit „glücklichen Kühen“ arbeitet, dem Mäster höheren Ertrag zu sichern, weil er gesündere Tiere unter geringerem Einsatz von Medikamenten hält, oder die Umweltbelastung zu reduzieren, weil die Tierzahlen sinken. Vielmehr wird der Schutz der Tiere um ihrer selbst willen gefordert (sog. „ethischer Tierschutz“). Den Tieren sollen Leiden erspart und gutes Befinden gewährt werden, weil es für sie selbst gut ist. Damit sind Tierschutz und tierliches Wohlergehen als moralische Größen im hier gebrauchten Sinne im Kern altruistisch: Der Mensch handelt im Geiste des Tierschutzes, weil es ihm zuvorderst um das Tier und dessen Wohlbefinden geht unabhängig vom eigenen Gewinn, sei dieser nun materiell oder immateriell. In der Praxis werden stärker Eigennutz-orientierte und altruistische Motive zwar nicht selten die gleiche Stoßrichtung entwickeln, eben weil mit „glücklicheren“ Tieren z. B. auch die Arbeitszufriedenheit des Landwirts steigt oder mit weniger Tieren pro Fläche die Gülle-Problematik entschärft wird. Doch ist dies eben nicht immer so: Es kann z. B. in vielfacher Hinsicht einfacher sein, ein erkranktes Tier aus dem Stall zu töten, als für dessen Genesung zu sorgen.

Drittens werden Tierschutz (aus dem Projekttitel) und Tierwohl begrifflich getrennt, gleichwohl beide mit ihrer jeweiligen Konnotation als normative Leitlinien für dieses Gutachten gesetzt. Tierschutz hebt hierbei auf die *Maßnahmen* von Menschen ab, um die negativen Auswirkungen, die ihr Handeln am und für das Tier haben kann, zu minimieren. Das Wohlbefinden und Wohlergehen der Tiere soll möglichst wenig beeinträchtigt und, wo möglich, positiv gefördert werden. Tierwohl als Lehnübersetzung von *animal welfare* bedeutet jenes Wohlergehen und Wohlbefinden der Tiere, ihnen soll es physisch und psychisch gut gehen. Es bezieht sich damit auf den *Zustand* der Tiere. Die subjektive Komponente des Erlebens jener Entitäten, die „experiencing subject[s]-of-a-life“ (Regan 1986, S. 186) sind, ist darin inkludiert. Der Wert, der durch verantwortungsvolles Handeln verfolgt wird, ist folglich das tierliche Wohlergehen und Wohlbefinden, die Maßnahmen, die hierfür adressiert und von den Akteuren umzusetzen sind, machen den Tierschutz aus. Was adäquate

Tierschutzmaßnahmen sind, ergibt sich aus den Auswirkungen, die sie auf das Tierwohl haben.

In zahlreichen Detailfragen wird man hierbei, viertens, mit Blick auf den Umfang und die Beschaffenheit des Tierwohls unterschiedliche Ansichten vertreten können. So ist es beispielsweise schon aus epistemologischen Gründen schwer bis unmöglich, die subjektive Komponente von Tierwohl, das Wohlbefinden, ganz exakt zu bestimmen. Was fühlt ein Schwein? Wie fühlt es sich für ein Huhn an, Schmerzen zu haben oder gestreichelt zu werden? Es stellt sich aber beispielsweise auch die Frage, wo der Schaden für ein Tier beginnt und somit von einer Beeinträchtigung des Wohlergehens gesprochen werden kann. Ist eine genetisch hornlose Kuh in ihrer – ggf. genotypischen, phänotypischen oder verhaltensbiologischen – Integrität beschädigt? Je nach Antwort werden auch die Maßnahmen variieren, die seitens des Tierschutzes ggf. getroffen werden. Bei aller Diskussion um Details in diesen Fragen gibt es lebenspraktisch jedoch kaum noch Zweifel, dass die hier in Rede stehenden Nutztiere empfinden können, solche Empfindungen quantitativ und qualitativ, trotz aller Unsicherheiten im Detail, plausibel dargestellt werden können und jene moralisch relevant sind. Auch ein amputiertes Bein werden die meisten Zeitgenossen als körperlichen Schaden für das Tier einordnen, selbst wenn daraus keine Schmerzen oder Leiden resultieren. Für konkrete Fragestellungen wird also zu bestimmen und zu diskutieren sein, inwiefern und in welchem Ausmaß Beeinträchtigungen des Tierwohls vorliegen. Dass es solche gibt, sie moralisch relevant sind und die werttheoretische Grundlage der Überlegungen bilden, wird vorausgesetzt.

In diesem Sinne fokussiert die angekündigte „Systematisierung der Verantwortung für den Tierschutz in der Nutztierhaltung“ auf das Tierwohl und die davon abgeleiteten tierschützerischen Maßnahmen. Nicht systematisiert wird die Verantwortung der Akteure für andere Werte und Ziele, die berechtigterweise in ihrem Handeln auch eine Rolle spielen: der Natur-, Umwelt- und Klimaschutz, die Sicherung von Arbeitsplätzen, die Arbeitssicherheit, gerechte Entlohnung etc. Es kann und soll folglich nicht erörtert werden, wie Wertvorzugsentscheidungen zu treffen sind oder Zielantagonismen aufgelöst bzw. entschieden werden können, die zwischen Tierwohl auf der einen Seite und weiteren Werten auf der anderen Seite entstehen. Im Zentrum steht vielmehr die Frage, wer für den Tierschutz verantwortlich zeichnet, nicht wie dies gegenüber anderen (berechtigten) Interessen in der Umsetzung ggf. abzuwägen ist.

### **WOVOR muss sich jemand verantworten? – Die Instanz**

Eines der fast immer genannten Relata ist die Instanz, vor der sich ein potentieller Träger von Verantwortung zu verhalten, zu rechtfertigen hat. Dem Wortsinn nach bedeutet verantworten „Antwort geben“ und das setzt jemanden voraus, der fragt. Der Charakter von Verantwortung hängt wesentlich davon ab, wie man sich als die Instanz denkt, der man eine solche Antwort gibt. Muss man sich gegenüber der eigenen Gemeinschaft, der Community gegenüber rechtfertigen, hat Verantwortung eine starke soziale Nuance. Sieht man sich etwa vor das Urteil des eigenen Gewissens (o.ä.) gestellt, habe es mit einer im Kern moralischen Verantwortung zu tun. Rechtliche Verantwortung ergibt sich aus den Forderungen rechtlicher Institutionen.

Da uns hier weder rechtliche Normen (s. o.) noch überwiegend retrospektive Zuschreibungen (s.u.) interessieren, kommt eine „klassische“ Instanz von Verantwortung, nämlich das Gericht,



nicht in Frage. Umso vielfältiger können sich allerdings jene Instanzen darstellen, vor denen man sich angesichts moralischer Normen zu verantworten hat. Wer oder was sinnvoll als eine solche Instanz bezeichnet werden kann, lässt sich jedoch nicht ganz einfach und einhellig beantworten. Angedeutet seien jedoch jene Position und Prämisse, denen wir im Weiteren folgen wollen.

Eine Instanz muss erstens verstehen können, was es mit dem Verantwortungskonzept und Verantwortungszuschreibungen auf sich hat (Gegenstände, Tiere und Säuglinge scheiden somit als Instanzen aus; siehe auch Loh 2017, S. 43f.); bei Gruppen müssen die Mitglieder (zumindest einige von ihnen) dieses Verständnis besitzen. Ob man sich, drittens, auch vor der Gesellschaft oder der öffentlichen Meinung verantworten kann, erscheint diskussionswürdig. Immerhin sind die „Gesellschaft“ oder die „öffentliche Meinung“ zu diffus, um konkret Verantwortungsübernahme einfordern und deren Kriterien formulieren zu können. Hier erscheint es zielführender, auf die – durchaus verschiedenen – Repräsentanten einer solchen Gesellschaft oder öffentlichen Meinung als Instanzen zu verweisen, seien dies nun Individuen oder wiederum strukturierte Gruppen: also z. B. auf eine NGO, auf einen Redakteur, auf ein politisches Gremium, auf einen Nachbarn etc. Besonders gute Instanzen könnten jene sein, die auch selbst Verantwortung übernehmen können (vgl. Kap. Akteure).

Einen Sonderfall bilden, viertens, weitere „klassische“ Instanzen neben dem Gericht, nämlich Gott und das Gewissen. An dieser Stelle darf die Frage nach der Existenz Gottes und folglich seine Rolle als Instanz allerdings ausgeklammert werden.

Insofern lässt sich für dieses Gutachten konstatieren, dass als Instanz elementarmoralischer Art das Gewissen als denkbarer Kandidat identifiziert werden kann – oder falls dies zu pathetisch oder als zu stark religiös gefärbt klingt, das moralische Selbstwertgefühl. Als Instanzen moralischer Art können aber auch vernunftbegabte Personen und strukturierte Gruppen gedacht werden. Amorphe Gruppen sollten wiederum entweder auf Individuen oder auf strukturierte Gruppen (Korporationen, Kooperationen – siehe Kap. Akteure) zurückgeführt werden, um als Instanzen in Frage zu kommen.

Neben diesen formalen Kriterien für Instanzen, vor denen Verantwortungsübernahme geschieht, ist selbstverständlich ein inhaltliches Kriterium zu erfüllen: Tierwohl bzw. Tierschutz müssen überhaupt ein relevantes Thema, eine einzufordernde Norm für diese Instanzen darstellen, seien diese nun das eigene Gewissen, die Standesorganisation, der Arbeitgeber und/oder der Vertreter der Verbraucher etc.

### **WANN kommt Verantwortung ins Spiel? – Der Zeitpunkt**

Dieses Verantwortungselement beschreibt, „wann der Handelnde seine Verantwortung zur Kenntnis nimmt“ (Ropohl 2016, S. 80). Zu unterscheiden sind insbesondere die beiden Optionen der retrospektiven oder *ex post*-Verantwortung und der prospektiven oder *ex ante*-Verantwortung. Erstere fragt, wer für eingetretene Handlungsfolgen (und vollzogene Handlungen) verantwortlich zeichnet. Zweitere verlangt, bereits vor der Handlung die möglichen Folgen abzuwägen und den Handlungsplan ggf. abzuändern oder gar zu verwerfen (vgl. Ropohl 2016, S. 80; Lenk 2017, S. 70). Bei Ersterer geht es darum, im Nachhinein zur Verantwortung gezogen zu werden; bei Zweiterer übernimmt man vor dem Eintreten von Folgen Verantwortung.

Während die retrospektive Verantwortung eher Akteuren Handlungsfolgen zuzurechnen versucht („Zurechnungsverantwortung“, „Schuldverantwortung“), fragt die prospektiv ausgerichtete „Zuständigkeitsverantwortung“ (oder „Vorsorglichkeits- bzw. Fürsorgeverantwortung“) tendenziell eher nach jenen Akteuren, die für Veränderungen zuständig sein und diese anstoßen sollten (vgl. Heidbrink 2017, S. 12; Lenk 2017, S. 71). Die Perspektive der *ex post*-Verantwortung nimmt klassischerweise z. B. die Staatsanwaltschaft oder das Gericht ein, wenn es fragt, wer für Tierschutzverstöße oder Vollzugsdefizite verantwortlich zeichnet. Unter dieser Blickrichtung lässt sich aber auch verhandeln, wer die Sensibilisierung der Verbraucher ggf. versäumt oder die bestehenden technischen Normen geprägt hat und so ggf. moralische Schuld auf sich geladen hat. Diese eher historisch ausgerichtete Perspektive, also die Frage, wer für den bisherigen Mangel an Normen oder die guten Zustände, für die Umsetzung bestehender Normen oder fehlende Durchsetzung von Normen verantwortlich ist, soll hier nicht weiterverfolgt werden.

Vielmehr wird eine *ex ante*-Betrachtung vorgenommen. Es gilt konstruktiv zu fragen, wer die Möglichkeit hat und die Verantwortung dafür besitzt, dass über die bestehenden technischen und rechtlichen Normen hinaus Regelungen und Maßnahmen getroffen und umgesetzt werden, die das tierliche Wohlergehen in der Nutztierhaltung fördern und steigern. Wie können unter der Prämisse, dass der Tierschutz verbessert werden sollte (siehe Unterpunkt WESWEGEN?), die bestehenden Verhältnisse zum Wohl der Tiere verändert werden? Das betrifft verschiedene Ebenen: den zukünftigen Umgang mit den Tieren im Stall, auf dem Transport oder im Schlachthof, Zuchtziele, Rahmenbedingungen der Produktion (Förderung, Subventionen, Preis- und Marktgestaltung usw.), die Formulierung und Durchsetzung der gesetzlichen und technischen Normen im Bereich der Tierhaltung und Lebensmittelproduktion etc. Das Ziel der *ex ante*-Verantwortung besteht also „vor allem in der Herstellung bestimmter Güter und der Vermeidung bestimmter Übel“ (Heidbrink 2017, S. 13), richtet sich also auf „voraus liegende Handlungsfolgen“ (Heidbrink 2017, S. 13), aber eben durchaus mit Hilfe verschärfter oder klarer formulierter technischer, moralischer und/oder rechtlicher Normen. Neben Handlungsfolgen werden so auch die Handlungsorientierungen und -normen in ihrer Bedeutung adressiert (Heidbrink 2017, S. 7). Insofern richtet die prospektive Verantwortung ihren Blick weniger auf Vollzugsdefizite (s. o.), denn auf Normsetzungsdefizite.

### **WIE wird jemandem Verantwortung zuteil? – Die Zuschreibungsart**

Unter dieser Frage lassen sich einige Aspekte versammeln, die von Theoretikern des Verantwortungsbegriffs teilweise als eigene Relata, als sekundäre Unterscheidungen und/oder nur punktuell thematisiert werden. Zunächst spielt hierbei eine Rolle, ob dem Verantwortungsträger Verantwortung überwiegend von anderen zugeschrieben wird (passiv) oder er sie sich selbst zuspricht und jene übernimmt (aktiv). In den gesellschaftlichen „Sprachspielen“, in denen es um die Verantwortung für die Nutztierhaltung geht, ist diese Unterscheidung außerordentlich wichtig. Hier liegt auch der Verschiebepbahnhof von Verantwortung begründet, den wir unter „Shifting Responsibilities“ kennen gelernt haben, genauer in der Diskrepanz, zwischen dem, was sich Akteure selber an Verantwortung „anziehen“ und dem, was ihnen von anderer Seite aus zugeschoben wird.

Beides setzt indes voraus, dass Verantwortungszusammenhänge explizit benannt und reflektiert werden. Häufig dürfte es allerdings so sein, dass diese Zusammenhänge den



Verantwortlichkeiten ergeben sich immer in einen Kontext des Gegenüber-Seins, man verantwortet sich immer vor einer Instanz oder man wird vor einer Instanz zur Verantwortung gezogen. Diese Instanz kann bspw. die Gesellschaft, das eigene Gewissen (moralische Selbst-Verantwortung) oder ein Gericht sein (rechtliche Dimension). Die Dimension des „Wie“ beschreibt die aktive und die passive Verantwortungsübernahme, also ob verantwortlich gehandelt wird oder wurde, oder ob man eher für etwas verantwortlich gemacht wird. Das Objekt der Verantwortung wird durch die „Was“-Dimension beschrieben: Man verantwortet eine Handlung oder eine Handlungsfolge. Weiter kann nur sinnvoll Verantwortung zugeschrieben werden, wenn es einem Handelnden zumindest prinzipiell möglich ist, sich auch anders zu entscheiden. Ob er also eine freie Wahl zwischen mehreren Optionen hat. Handlungen realisieren auch immer bestimmte Güter. Und unterschiedliche Handlungen realisieren unterschiedliche Güter oder Güter in unterschiedlicher Gewichtung. Im Beispiel würde unter Bedingungen der Freiheit Handlung A zu bestimmten Handlungsfolgen führen, die das Tierwohl stärker gewichten als bspw. das eigene Einkommen, den Arbeitsschutz oder den Umweltschutz; wohingegen die Handlung B eine Gütergewichtung eher zugunsten des eigenen Einkommens oder bspw. des Umweltschutzes bedeutet. Handeln heißt auch, dass Entscheidungen über die Gewichtung von zu realisierenden Gütern getroffen werden, sogenannte Wertvorzugsentscheidungen werden vorgenommen. Die Dimension des „Weswegen“ beschreibt nun, anhand welchen Wertesystems die Handlungen und die Folgen bewertet werden. Hält man die Realisierung von Tierwohl für das wichtigere Gut, so wäre Handlungsoption A die bessere; wohingegen wenn bspw. der Umweltschutz ein zentrales Gut darstellt, die Handlungsoption B zu wählen wäre.

### **Die *hidden player* und weitere Verantwortungsmodelle**

Angesichts zahlreicher Akteure, die direkt und v. a. indirekt auf tierliches Wohlergehen einwirken, die häufig aber gar nicht im Blick sind, wenn nach den Verantwortlichen gefragt wird (sog. *hidden player*), haben wir es auch im Nutztierbereich mit einem weiten Feld „virtueller“ Verantwortung zu tun: Bei eingehender Analyse würde man schon aufgrund bestehender kausaler Zusammenhänge zwischen den Handlungsfolgen für die Tiere und den Handlungen der Akteure Verantwortungszusammenhänge postulieren müssen. Diese werden aber im Falle der „hidden player“ kaum aktualisiert oder thematisiert.

Ein Beispiel für die virtuelle Verantwortung von „hidden player“ sind Berater. Im landwirtschaftlichen Kontext sind sie häufig zentrale Akteure, wenn es um tierwohl-relevante Voraussetzungen der Produktion tierlicher Lebensmittel geht. Als Berater bei Landwirtschaftskammern, Bauernverbänden, Erzeugerringen, bei Ämtern, bei Herstellern von Futtermitteln, bei Großhändlern etc. können sie auf wichtige Rahmenbedingungen der Tierhaltung Einfluss nehmen. Dies betrifft etwa Beratung hinsichtlich der Größe und Ausstattung von Ställen, der Einstreu- und Futterwahl oder der Haltungsform und genutzten Tiergenetiken. Obgleich die Landwirtschaftsberater hier wichtige Impulse für den/die Landwirte geben und möglicherweise Entscheidungen präformieren, ist ihre Verantwortung für Tierschutz und Tierwohl bisher kaum systematisch untersucht worden. Nur wenige Studien und wissenschaftliche Beiträge (z. B. Hoischen-Taubner et al. 2014) haben überhaupt die Berater als einflussreiche Akteure im Blick. Meist werden der Landwirt (oder die involvierten Veterinäre) als Hauptverantwortliche für das Wohlergehen der Nutztiere identifiziert, obgleich sie in jenen Grenzen agieren müssen, die z. B. baulich und stalltechnisch vorgegeben sind,

und obgleich sie sich hinsichtlich der Futtermittel oder Tiergenetiken i. d. R. auf das verlassen (müssen), was von dem/der Landwirtschaftsberater nahegelegt wurde. Bei aller Unterschiedlichkeit ihrer Kompetenzen und ihre Funktionen: Berater haben große reale Wirkmacht, werden aber selten explizit in diese Verantwortung eingesetzt und auch selten zur Verantwortung gezogen. Sie sind zugleich ein Paradebeispiel für die „virtuelle“ Verantwortung: Sie können in aller Regel darauf verweisen, dass ja nicht sie die Entscheidung treffen, sondern der von ihnen beratende Tierhalter. Und zum anderen zeigen sich die Konsequenzen ihrer Tätigkeit notorisch erst im Nachhinein, wenn der Berater möglicherweise gar nicht mehr greifbar ist.

Indem wir sog. *hidden player* identifizieren und nach deren Einflussmöglichkeiten im System der Nutztierhaltung fragen, führen wir sie – so sie denn tatsächlich Verantwortungsträger sind – aus dem Bereich der virtuellen Verantwortung heraus: Ihnen wird zumindest passiv Verantwortung zugerechnet, im Idealfall anerkennen sie diese und nehmen sie auch aktiv wahr. Entsprechend liegt unser Hauptaugenmerk auch bei weiteren Trägern von Verantwortung zumindest perspektivisch nicht auf der alleinigen Zuschreibung dieser (passiven) Verantwortung, sondern auf der argumentativen Ermunterung, sich zu dieser zu verhalten, sie aktiv wahrzunehmen und nicht im Modus der „*shifting responsibilities*“ von sich zu weisen (siehe Kap. Selbst-/Fremdzuschreibung).

Eine weitere Frage, die sich in diesem Zusammenhang einfügen und behandeln lässt und andere Verantwortungsmodelle integriert, geht dem Aspekt nach, wie und für welchen Handlungsbereich Verantwortung jeweils aktualisiert wird. Dies spielt in die Relata des Grundes, des Zeitpunktes und der Folgenart hinein (siehe oben), sei an dieser Stelle aber noch einmal kurz aufgegriffen. Denn zu berücksichtigen ist bei der Zuschreibungsart auch, welche Verantwortungstypen und -strukturen man jeweils vor Augen hat und wie diese ausgefüllt werden, sei dies nun bei der passiven, aktiven oder einer Thematisierung virtueller Verantwortung. Wie bereits angemerkt, soll hier die moralische Verantwortung im Mittelpunkt stehen. Als Verantwortungstypen lassen sich für unseren Kontext dann beispielsweise differenzieren (vgl. für weitere und elaboriertere allgemeine Verantwortungstypen und Verantwortungsstrukturen Lenk 2017, S. 65-70):

1) Die Rollen- oder Aufgabenverantwortung. Bei ihr geht es um die Frage, ob und in welcher Art und Weise man der zugeschriebenen Rolle und Aufgabe (als Tierarzt, als Tierhalter, als Stallbauer etc.) nachkommt bzw. wie man mit (vermeintlichen) Desideraten und Fehlern in der Rollenbeschreibung umgeht.

2) Die Metaverantwortung. Sie lässt sich unter zwei (miteinander verwobenen) Hinsichten verstehen: Erstens erfasst sie, dass auch die unter (1) genannten Rollen und Aufgaben definiert werden, denen die Träger dieser Rollen gerecht werden sollten. (Natürlich kann auch die Rollen- und Aufgabenbeschreibung Teil einer dann übergeordneten Rolle sein und damit selbst als Rollenverantwortung angesprochen werden.) Damit verbindet sich zweitens häufig, dass zugleich die Kriterien festgelegt (und vielleicht sogar neu eingeführt) werden, nach denen die Rollen und Aufgaben als gut ausgeführt gelten. Metaverantwortung kann ferner die Sorge darum meinen, dass Verantwortungsträger ihre (Rollen-)Verantwortung ausbilden, erkennen und übernehmen (vgl. Lenk 2017, S. 71f).

3) Systemverantwortung. Dieser Begriff ist aktuell noch schillernd,<sup>2</sup> bedeutet an dieser Stelle aber Folgendes: In Fortführung von (2) wird nicht nur zu erfassen versucht, wer Rollen festschreibt und/oder die Kriterien und Normen definiert, die der erfolgreichen Rollenerfüllung zugrunde liegen, sondern es wird allgemeiner gefragt, wer die Strukturen und Bedingungen prägt und maßgeblich beeinflussen kann, unter denen Nutztierhaltung stattfindet und stattfinden muss.

Alle drei Verantwortungstypen werden im Gutachten adressiert, wobei gelten dürfte, was Lenk wie folgt formuliert hat:

„Die Verantwortungstypen und -dimensionen stellen zwar perspektivisch unterschiedliche, aber nicht notwendig disjunkte Typen dar, sondern sind als ‚idealtypische‘ oder ‚analytische‘ Konzepte aufzufassen, die i. d. R. Überlappungen und Kombinationen sowie ein *Mehr oder Minder* erlauben bzw. erfordern“ (Lenk 2017, S. 70, Hervorhebungen im Original).

Sie können durch die folgende zentrale Frage nach den Akteuren und ihrer Verantwortung präzisiert werden.

#### **Literatur:**

Beckmann, M. / Pies, I. (2006), Ordnungsverantwortung – Konzeptionelle Überlegungen zugunsten einer semantischen Innovation. In: Diskussionspapier des Lehrstuhls für Wirtschaftsethik an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Nr. 2006-10.

Grimm, H. & Wild, M. (2016), Tierethik zur Einführung. Junius, Hamburg.

Heidbrink, L. (2017), Definitionen und Voraussetzungen der Verantwortung. In: Heidbrink, L. et al. (Hg.), Handbuch Verantwortung. Springer, Wiesbaden, S. 3-33.

Hoischen-Taubner, S. et al. (2014), Reflexionen zu den Voraussetzungen und möglichen Hemmnissen eines zielführenden Wissenstransfers am Beispiel der Tiergesundheit in der ökologischen Nutztierhaltung. Witzhausen, abzurufen unter: [www.orgprints.org/32077/](http://www.orgprints.org/32077/) (zuletzt eingesehen am 26.06.2019).

Lenk, H. (2017), Verantwortlichkeit und Verantwortungstypen: Arten und Polaritäten. In: Heidbrink, L. et al. (Hg.), Handbuch Verantwortung. Springer, Wiesbaden, S. 57-84.

Loh, J. (2017), Strukturen und Relata der Verantwortung. In: Heidbrink, L. et al. (Hg.), Handbuch Verantwortung. Springer, Wiesbaden, S. 35-56.

Regan, T. (1986), A case for animal rights. In: Fox, M. W. & Mickley, L. D. (Hg.), Advances in animal welfare science 1986/87. The Humane Society of the United States, Washington, S. 179-189.

Ropohl, G. (2016), Ethik und Technikbewertung. Suhrkamp, Frankfurt/M.

---

<sup>2</sup> „Das Konzept der Systemverantwortung [...] ist aber bislang noch nicht sehr präzise umschrieben, geschweige denn intensiv analysiert“ (Lenk 2017, S. 75).

## 5 Landkarte der Verantwortung anhand der Verantwortungsträger

### 5.1 Akteure

Bei Verantwortungszuschreibungen stellt sich die Frage nach dem Subjekt der Verantwortung. Wer verantwortet die Nutztierhaltung bzw., genauer gefragt, den Schutz der Tiere sowie Maßnahmen, deren Wohlergehen zu fördern?

Klassische Antworten, die hier bei Umfragen oder in den Selbst- und Fremdzuschreibungen gegeben werden, sind der Staat oder die Politik, der Lebensmitteleinzelhandel, die Verbraucher, die Landwirte, vielleicht ergänzt um Gastronomie, Schlachtung und Transport o.ä. (siehe Kap. Selbst- und Fremdzuschreibungen). Eine derartige Liste erscheint nicht nur insofern ungenau, als unklar bleibt, wer mit Staat und Politik überhaupt gemeint ist – der Gesetzgeber, die Parteien (in der Regierung/in der Opposition), die EU-, Staats-, Länder- oder kommunale Ebene etc. Sie beinhaltet darüber hinaus nicht unwesentliche handlungstheoretische sowie verantwortungstheoretische Prämissen und/oder setzt Annahmen, die oftmals verborgen bleiben bzw. gar nicht reflektiert, zumindest nicht explizit gemacht worden sind. Daher sind zunächst einige Bemerkungen notwendig, wer folgend als Akteur und damit als potentiell Verantwortungssubjekt adressiert werden soll und von dort ausgehend adressiert werden kann.

1) Unstrittig ist, dass Individuen als Akteure Verantwortung übernehmen können bzw. ihnen solche zugeschrieben werden kann. Voraussetzungen hierfür sind, dass eine (natürliche) Person nicht (vollständig) determiniert ist, mit ihrem Tun bzw. Unterlassen eine Absicht bzw. Intention verfolgt und kausal Einfluss nehmen kann auf jenen Zustand, den sie (mit-) verantworten soll.

Ob und in welcher Form darüber hinaus Gruppen von Individuen Verantwortung zugeschrieben werden kann, wird in der wissenschaftlichen Debatte nicht einhellig beantwortet. Neben individualistischen existieren kollektivistische Theorien:

„Individualistische Theorien behaupten, dass Phänomene wie das Entscheiden einer Gruppe, das Spiel eines Orchesters oder einer Mannschaft etc. nur als gemeinsame Handlung *erscheinen*, eigentlich aber ein komplexes Gewebe aus individuellen Handlungen sind. Kollektivistischen Theorien zufolge *sind* gemeinsame Handlungen dagegen Handlungen eigener Art, die aus individuellen Handlungen resultieren“ (Bratu 2017, S. 481 [Hervorhebung im Original]).

Bejaht man eine irgendwie geartete Verantwortungszuschreibung an Gruppen, stellt sich die Frage, ob alle Formen von Kollektiven als Akteure im handlungstheoretischen Sinne gelten können und als Träger von Verantwortung adressiert werden können. Unterschieden werden in der Regel – bei je nach Autoren ggf. wechselnder Terminologie – Korporationen, Kooperationen und Aggregatkollektive.

Unter Korporationen sind arbeitsteilige, hierarchische Zusammenschlüsse in festen Organisationsformen und Strukturen zu verstehen (vgl. Ropohl 2016, S. 99). Korporatives Handeln lässt sich dadurch kennzeichnen, „dass jeder Beteiligte in einem arbeitsteiligen Vorgang eine ihm genau zugewiesene Funktion erfüllt. In diesem Sinne sind beispielsweise Firmen und Unternehmen korporative Akteure, die bestimmte Effekte dadurch zu Stande bringen, dass jeder, vom Vorstandsvorsitzenden bis zum Pförtner, an einer bestimmten Position zum Handlungserfolg des Apparats beiträgt“ (Kunzmann 2010, S. 2).

Unter Kooperationen ist die kurz- oder längerfristige Zusammenarbeit bzw. der Zusammenschluss von Menschen zu verstehen, „um ein gemeinsames Ziel zu erreichen, das sie nicht ohne koordiniertes Vorgehen erreichen können oder wenigstens faktisch nicht erreichen“ (Isaacs 2017, S. 458). Anders als bei Korporativen, die eine Vielzahl an Zwecken und Interessen verfolgen können, sind dafür in der Regel auch keine komplexen Strukturen, Hierarchien und Abläufe vonnöten, der anvisierte Effekt kommt dadurch zu Stande, „dass viele Beteiligte Handlungen desselben Typs vollziehen, wobei sie untereinander austauschbar sind, aber auf ein Ziel gerichtet sind“ (Kunzmann 2010, S. 2).

Aggregatkollektive sind hingegen Gruppen von Individuen (oder von Korporativen), „die weder mit einer gemeinsamen Absicht handeln noch einen intentionalen Gruppenakteur bilden“ (Albertzart 2015, S. 90), sie führen „mehr oder minder gleichzeitig, aber unabhängig voneinander, gleichartige Handlungen“ (Ropohl 2016, S. 106) aus, sie handeln ohne Verabredung. Dies schließt nicht aus, dass sich Gruppenmitglieder eines Aggregatkollektivs zu kooperativen oder korporativen Einheiten zusammenschließen, doch agieren sie dann als solche und nicht mehr als unorganisierte Einheiten (vgl. Kunzmann 2010, S. 3; Isaacs 2017, S. 459).

Folgend gehen wir als Prämisse davon aus, dass Kollektiven in Gestalt von Korporationen und Kooperationen Verantwortung zugeschrieben werden kann. Hier gilt, was Heidbrink (2010, S. 3) zum Verantwortungsbegriff formuliert hat:

„Er lässt sich, obwohl sein Ursprung personalisierter Natur ist, auf höherstufige Handlungseinheiten übertragen. Verantwortung kann auch Gruppen, Verbänden, Institutionen oder Organisationen zugeschrieben werden. Diese Zuschreibung ist nicht unumstritten, sie hat sich aber im Laufe der Zeit durchgesetzt und sie wird sowohl im Alltag wie auch in der Wissenschaft praktiziert.“

Ähnlich argumentiert auch Ropohl (2016, S. 101). In welchem Umfang und in welcher Art und Weise auf der einen Seite Korporationen und auf der anderen Seite Kooperationen Verantwortung zukommt, wird mitunter variieren, doch dürfte kein kategorialer Unterschied in der Möglichkeit, Verantwortung zu adressieren, vorliegen (vgl. Bratu 2017, S. 490).

Aggregatkollektive nehmen wir hingegen davon aus, Subjekte von Verantwortung zu sein, da ihnen wesentliche Merkmale für Akteure im handlungstheoretischen Sinne fehlen, etwa eine geteilte gemeinsame Absicht und eine basale Form von Organisation (vgl. Albertzart 2015, S. 96, 98; Braku 2017, S. 490; Isaacs 2017, S. 457).

Dies bedeutet, dass wir „die Verbraucher“, „die Landwirtschaft“ oder „den Lebensmitteleinzelhandel“ nicht als Akteur verstehen, wohl aber beispielsweise den Landwirt (als Individuum), das LEH-Unternehmen (als Korporative) oder die Verbraucherinitiative (als Kooperation, eventuell je nach Organisationsform auch als Korporation). Entsprechend werden in der weiter unten folgenden Akteursliste keine Aggregatkollektive, wohl aber Individuen, Korporationen und Kooperationen aufgeführt. Dies darf allerdings nicht zu dem Schluss verleiten, dass Maßnahmen nicht an Aggregatkollektive bzw. an jene Menschen, aus denen sie sich zusammensetzen, adressiert werden könnten; lediglich als Adressaten von Verantwortung kommen sie nicht in Frage.

2) Akteure in Gestalt von Individuen, Korporationen und Kooperationen werden folgend vor allem summarisch benannt als „Tierbetreuer“, „Lebensmitteleinzelhandelsunternehmen“ oder „Tierschutzorganisation“. Dies soll aber keinesfalls bedeuten, dass unter diesen Bezeichnungen nicht wiederum ganz unterschiedliche Akteure gefasst sein können (vgl. auch



Verbraucher Initiative e.V. 2018, S. 14): der Tierbetreuer als Adressat individueller Verantwortung kann in einem bio- oder konventionellen Betrieb arbeiten; das LEH-Unternehmen kann ein regionaler Player, etwa in ausgewählten Bundesländern, ein nationaler Player in Deutschland oder ein internationaler Player mit Filialen in mehreren europäischen Ländern sein; die Tierschutzorganisation kann sowohl dem Tierschutzgedanken als auch dem Tierrechtsgedanken verpflichtet sein usf. Soweit notwendig wird hier zu differenzieren sein. Um der Übersichtlichkeit willen wird die weiter unten folgende Tabelle jedoch Akteure zunächst summarisch aufführen.

3) Dass im Folgenden mit Kollektiven (Korporationen und Kooperationen) als Akteure und Adressaten von Verantwortung gearbeitet wird, bedeutet nicht, dass ein solches Kollektiv nicht selbst feiner in Untergruppen oder Individuen differenziert werden könnte. Unternehmen lassen sich gliedern in Vertrieb, Marketing, Forschung, Vorstand etc. und auch diese lassen sich wiederum bis auf Einzelpersonen zurückführen (vom Lagerarbeiter über den Werbetexter bis zum Vorstandsvorsitzenden). Neben der Feststellung, dass eine Korporation als Ganze für einen Effekt verantwortlich ist, mag es fallspezifisch sehr wohl sinnvoll und vielleicht auch notwendig sein, detaillierter zu fragen, wer innerhalb der Korporation an welcher Stelle in welcher Form und in welchem Ausmaß Verantwortung trägt. Denn „praktisch gehaltvoll“ kann die Verantwortungszuschreibung womöglich nur sein, „wenn am Ende mindestens *ein* Individuum benannt werden kann, das die Verantwortung tatsächlich auf sich bezieht und auch bereit ist, sie zu tragen“ (Gerhardt 2017, S. 449). Gleichwohl wird eine Antwort auf die Frage nach Verantwortung an erster Stelle häufig auf korporative und kooperative Akteure verweisen müssen und dürfen (vgl. Gerhardt 2017, S. 449; siehe auch Lübke 1998, S. 161).

„Die kollektive Verantwortung eliminiert [... damit aber] keineswegs die individuelle, sondern stellt uns oft gerade jene Informationen zur Verfügung, die dafür erforderlich sind, zu einem umfassenden Verständnis der moralischen Eigenschaften individueller Handlungen in kollektiven Kontexten zu gelangen“ (Isaacs 2017, S. 468).

4) Schließlich ist bei der weiter unten folgenden Übersicht von Akteuren zu berücksichtigen, dass ein und dieselbe (natürliche, aber auch juristische) Person verschiedene Akteursrollen einnehmen kann. Eine Person kann in ihrer Tätigkeit sowohl die Arbeit des Fahrers eines Tiertransporters als auch die Arbeit eines Treibers beim Be- oder Entladen übernehmen; der Landwirt kann zugleich Tierbetreuer und Tierbesitzer sein; in einer Person können sich Techniker und Berater vereinen; ein Unternehmen kann sowohl Schlachtstätten als auch Wurstfabriken sein Eigen nennen usf. Einer Person können damit je nach Akteursrollen unterschiedliche (Rollen-)Verantwortlichkeiten zukommen.

Diese vier Punkte vorausgeschickt offeriert die folgende Liste jene Akteure, die Einfluss auf den Tierschutz und das Tierwohl in der Nutztierhaltung nehmen und dafür verantwortlich sein könnten. Wie angedeutet sind die Akteure hinsichtlich der Punkte 2) und 3) sowie unter Berücksichtigung von Punkt 4) noch feiner ausdifferenzierbar, müssen aber an dieser Stelle noch nicht detaillierter untergliedert werden. Auch wird es für konkretere Fragestellungen jeweils notwendig sein, die Akteursliste zu spezifizieren, etwa nach Tierhaltungsform oder Tierart, die man in den Blick nimmt. Die Zusammenstellung der Akteure wird sich beispielsweise leicht verschieben im Vergleich von der Masthühner- zur Rinderhaltung, etwa durch die Rolle von Integrationen im Geflügelbereich, oder im Vergleich von Bio- zu konventioneller Landwirtschaft, etwa durch jeweils typische Label-Systeme. Gleichwohl sollte

die Tabelle einen möglichst vollständigen Überblick über jene Akteure geben, die *prima facie* tierliches Wohlergehen direkt oder indirekt beeinflussen können.

Bei Erstellung der Tabelle konnte zunächst auf bereits publizierte Akteurslisten zurückgegriffen werden (siehe u. a. Verbraucher Initiative e.V. 2018; Hoischen-Taubner, S. et al. 2014, S. 86, 94). Diese wurden zum einen ergänzt durch Akteure, die zusätzlich in den von uns durchgeführten Workshops von Experten und Stakeholdern genannt wurden.

Zum anderen wurde ein Jahrgang der Zeitschrift „SUS“ daraufhin durchgearbeitet, welche Player in den Beiträgen genannt wurden, wer Werbung schaltete, wer Artikel verfasste und wen diese adressieren sollten.<sup>3</sup> Dies erlaubte, die bis dahin bestehende Liste auf Lücken zu prüfen und zu vervollständigen.

Neben den Hauptakteuren oder „Big-Playern“ (s. o.) sollten so auch die unauffälligeren Akteure, jene *hidden player*, identifiziert werden, die bisher kaum in der Diskussion um die Verantwortung in der Nutztierhaltung aufscheinen, obgleich sie womöglich einen nicht zu unterschätzenden Einfluss haben könnten (vgl. Die Verbraucher Initiative 2018, S. 17, 22).

Folgende Akteure lassen sich für den Nutztierbereich identifizieren:

<b>Akteure</b>	<b>Akteure Untergruppen</b>
Berater	Berater Technisches Material
Berater	Futtermittelberater
Berater	Berater Stallmanagement
Tiertransport	Tiertransportverlader
Tiertransport	Tiertransportunternehmen
Tiertransport	Tiertransportfahrer
Veterinärmedizin	praktischer Tierarzt
Veterinärmedizin	Amtstierarzt
Schlachtung	Amtlicher Tierarzt Schlacht-/ Fleischuntersuchung
Schlachtung	Schlachthofbetreiber
Schlachtung	Tierschutzbeauftragter
Schlachtung	Schlachter
Schlachtung	Betreuer Lebendbereich
Schlachtung	Techniker Schlachthof
Tierhaltung	Züchter
Tierhaltung	Tiereigentümer
Tierhaltung	Betriebsleiter
Tierhaltung	Tierbetreuer
Ausrüster	Technische Ausrüster
Ausrüster	Stallbauer
Lebensmittelindustrie	Mittelständisches Unternehmen
Lebensmittelindustrie	Großkonzern

<sup>3</sup> Hierfür danken wir Frau Franziska Jung.

Tierarzneimittelproduktion	Pharmazeutische Industrie
Tierernährung	Futtermittelhersteller
Bevölkerung	Bürger
Bevölkerung	Verbraucher(m/w/d)
Handel	Systemgastronomie
Handel	LEH-Konzerne
Handel	LEH
Presse/Medien	Fachpresse
Presse/Medien	allgemeine Medien
Bildung/Forschung	Forschungseinrichtungen
Bildung/Forschung	Ausbildungsstätten
Bildung/Forschung	Forschungsförderer
Kammern	Landwirtschaftskammer
Kammern	Tierärztekammer
Verbände/Vereine	Gastronomieverband
Verbände/Vereine	Berufsverband Tierhaltung
Verbände/Vereine	Verband Stalltechnik
Verbände/Vereine	Berufsverband Tierarzt
Verbände/Vereine	LEH-Verband
Verbände/Vereine	Verband Lebensmittelwirtschaft
Verbände/Vereine	Tier-/Umweltschutzorganisationen
Verbände/Vereine	Verbraucherschutzorganisationen
Verbände/Vereine	Genossenschaften
Verbände/Vereine	Kirche
Staat	EU
Staat	Bund
Staat	Land
Staat	Kommune
Zertifizierungsstellen	QS
Zertifizierungsstellen	Bio-/Tierschutzlabel
Zertifizierungsstellen	Labels
Finanzdienstleister	Banken
Finanzdienstleister	Versicherungen
Verbünde	Verbund Schlachtung/Fleischwirtschaft
Verbünde	Verbund Lebensmitteleinzelhandel
Verbünde	Verbund Produktionskette

### Literatur:

Albertzart, M. (2015), Der Vorrang des Pflichtbegriffs in kollektiven Kontexten. In: Zeitschrift für Praktische Philosophie 2 (2): 87-120.

- Bratu, C. (2017), Korporative und kooperative Verantwortung. In: Heidbrink, L. et al. (Hg.), Handbuch Verantwortung. Springer, Wiesbaden, S. 477-499.
- Gerhardt, V. (2017), Individuelle Verantwortung. In: Heidbrink, L. et al. (Hg.), Handbuch Verantwortung. Springer, Wiesbaden, S. 431-451.
- Heidbrink, L. (2010), Die Rolle des Verantwortungsbegriffs in der Wirtschaftsethik. Working Papers des CRR Nr. 9/2010, abzurufen unter [http://www.responsibility-research.de/resources/WP\\_9\\_Verantwortungsbegriff\\_in\\_der\\_Wirtschaftsethik.pdf](http://www.responsibility-research.de/resources/WP_9_Verantwortungsbegriff_in_der_Wirtschaftsethik.pdf) (zuletzt eingesehen am 19.07.2019).
- Hoischen-Taubner, S. et al. (2014), Reflexionen zu den Voraussetzungen und möglichen Hemmnissen eines zielführenden Wissenstransfers am Beispiel der Tiergesundheit in der ökologischen Nutztierhaltung. Witzhausen, abzurufen unter: [www.orgprints.org/32077/](http://www.orgprints.org/32077/) (zuletzt eingesehen am 26.06.2019).
- Isaacs, T. (2017), Kollektive Verantwortung. In: Heidbrink, L. et al. (Hg.), Handbuch Verantwortung. Springer, Wiesbaden, S. 453-475.
- Kunzmann, P. (2010), Die Verantwortung des Verbrauchers und einige ihrer Grenzen. In: Journal für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit 5: 1-5.
- Lübbe, W. (1998), Verantwortung in komplexen kulturellen Prozessen. Alber, Freiburg/München.
- Ropohl, G. (2016), Ethik und Technikbewertung. Suhrkamp, Frankfurt.
- Verbraucher Initiative e.V. (2018), Tierwohl in der Nutztierhaltung – Standards und Perspektiven. Studie. Berlin, abzurufen unter [https://verbraucher.org/media/file/1091.VI\\_Tierwohl\\_in\\_der\\_Nutztierhaltung-Standards\\_und\\_Perspektiven\\_2018.pdf](https://verbraucher.org/media/file/1091.VI_Tierwohl_in_der_Nutztierhaltung-Standards_und_Perspektiven_2018.pdf) (zuletzt eingesehen am 28.06.2019).

## 5.2 Kategorien zu deren Systematisierung

Ein Ergebnis im Verlaufe des Projektes ist eine umfangreiche Liste beteiligter Akteure im Bereich der Nutztierhaltung. Als besonders hilfreich erwiesen sich hierbei auch die im Mai 2018, September 2018 und im Juni 2019 durchgeführten Expertenworkshops.<sup>4</sup> Die Workshops lieferten, neben weiteren Erkenntnissen, insbesondere einen klareren Blick auch auf oftmals wenig beachtete Akteure, jene, die wir als sogenannte *hidden player* bezeichnen. Weiter zeigte sich auch, dass es wohl auch bestimmte Akteure gibt, welche aufgrund ihrer Stellung, auch ihrer Machtstellung innerhalb des Gesamtsystems nach, eine zentrale Rolle innerhalb des Systems einnehmen. Für den Fortgang und den weiteren Verlauf des Projektes war es nun vonnöten, die beteiligten Akteure in ihrer Stellung innerhalb des komplexen Netzwerks des Systems Nutztierhaltung darzustellen.

Der Versuch wurde folglich unternommen, das komplexe Räderwerk der beteiligten Akteure darzustellen und das umfangreiche Netzwerk von gegenseitigen Abhängigkeiten, Einflussmöglichkeiten und Wechselwirkungen abzubilden. Grafisch aufbereitet lässt sich die darzustellende Komplexität ansatzweise in Augenschein nehmen:

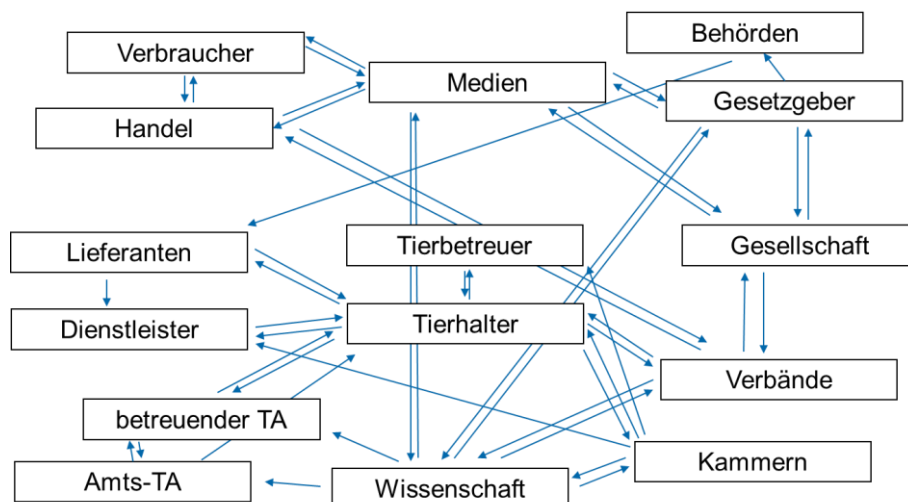


Abb.: Grobskizze wechselseitiger Beeinflussungen und Abhängigkeiten diverser Nutztierhaltungsakteure

Die Erstellung und die Analyse eines solchen Geflechts zeigte, dass der Grad an Komplexität der darzustellenden Wechselwirkungen und Abhängigkeiten sich gar weiter erhöhte, wenn sich auch der Differenzierungsgrad der beteiligten Akteure erhöht. Beispielhaft sei dies hier gezeigt für einen kleinen Ausschnitt aus der oben gezeigten Abbildung alleine für das Verhältnis von „Lieferanten“ und „Dienstleistern“; greift man nur diese beiden Akteure als Zentrum der Überlegungen heraus und versucht nun, alle Akteure darzustellen, welche wiederum diese Zweierbeziehung beeinflussen, so ergibt sich ein – nur für diesen kleinen Teilbereich – äußerst komplexes Geflecht. Grafisch aufbereitet könnte dies in etwa wie folgend ausgedrückt werden:

<sup>4</sup> Zusammenfassende und anonymisierte Protokolle der durchgeführten Expertenworkshops finden sich im Anhang des vorliegenden Gutachtens. Wir danken den Teilnehmern der Workshops für ihre äußerst gewinnbringende Mitarbeit.

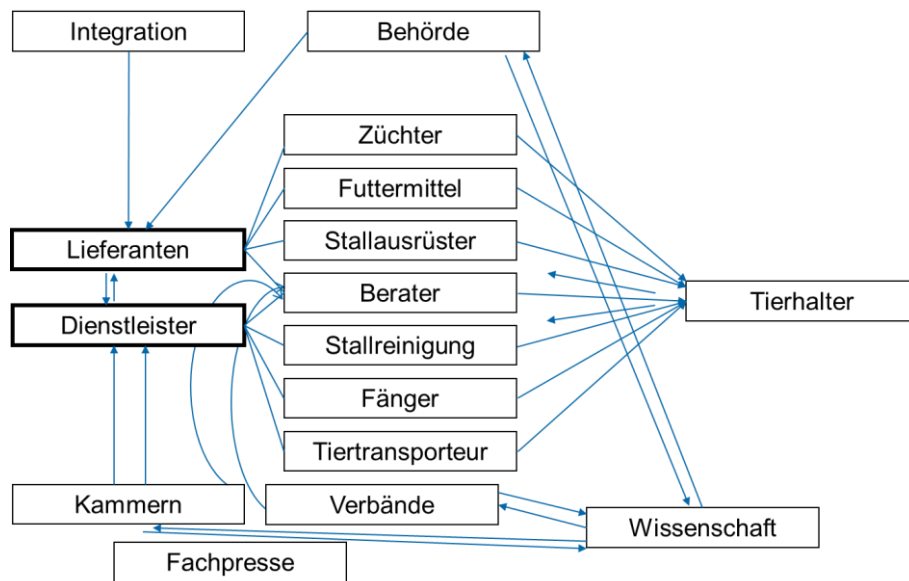


Abb.: Detailskizze des Beeinflussungsnetzwerks um die Akteure „Lieferanten“ und „Dienstleister“

Neben diesen Versuchen, gewissermaßen das statische Gesamtsystem mit seinen Wechselwirkungen und Beeinflussungen abzubilden, wurde auch versucht, entlang von Prozessen oder Produktionsketten innerhalb des Systems dieses abzubilden. Beispielhaft gezeigt sei hier eine grafische Übersicht über Wechselwirkungen, Beeinflussungen und Abhängigkeiten einiger beteiligter Akteure entlang der Produktionskette in der Schweinehaltung:

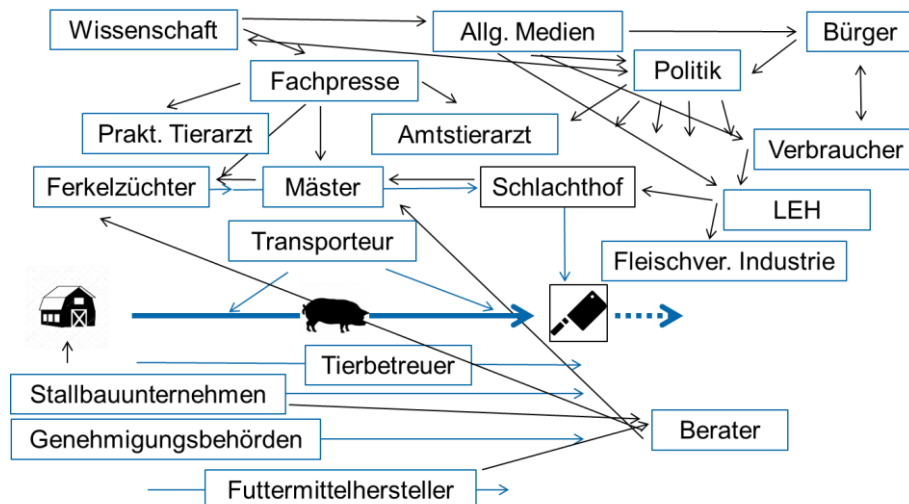


Abb.: Darstellung wechselseitiger Beeinflussungen der Akteure entlang der Produktionskette, hier Bsp. Schweinehaltung

Im Fortlauf des Projektes – welches wir voranstehend versuchten, anhand der Grafiken nachzuzeichnen – zeigte sich, dass das Abbilden der Wechselwirkungen aller innerhalb des Systems beteiligter Akteure die Eigenheit des Systems der Nutztierhaltung nur unzureichend wiederzugeben vermag und es sich somit auch als nicht zielführend für das eigentliche

Projektziel darstellte. Ein komplettes Abbilden des gesamten Netzwerks ist weniger vonnöten; vielmehr kommt es darauf an, bestimmte Stränge innerhalb dieses Netzwerks herauszuheben und vor allem Knotenpunkte zu finden. Dazu muss man die Akteure nach bestimmten Kriterien und Eigenschaften ordnen.

Das Finden von Ordnungsprinzipien der Akteure im System der Nutztierhaltung ist eine Bedingung für das Einlösen des Ziels des Gesamtprojekts, nämlich Verantwortungszuschreibungen innerhalb des Systems begründet und systematisch vornehmen zu können. Als eine Voraussetzung für sinnvolle Verantwortungszuschreibungen, welche nicht bloße Kausalitäten (also die Zurückführung von Handlungsfolgen auf wirkursächliche Urheber) darstellt, gilt, wie gesehen, ob ein bestimmter Akteur überhaupt anders hätte handeln können, ob es ihm freistand, eine andere Handlungsoption zu wählen. Hierzu wiederum ist eine Bestimmung des Handlungsraumes und des Machtraumes der einzelnen Akteure notwendig. Und eben diese Bestimmung soll eine Klassifizierung der Eigenschaften der beteiligten Akteure besorgen. Ziel einer solchen Klassifizierung ist also, ein Ordnungsprinzip zu entwickeln, welches Akteure nach bestimmten Eigenschaften und Kriterien unterscheidbar macht; Eigenschaften, die sich auf die Fähigkeit von Akteuren beziehen, auf Tiere unmittelbar einzuwirken und auf Eigenschaften, die versuchen, die Machtstellung bzw. die Durchsetzungsfähigkeit und Durchsetzungskraft der Akteure innerhalb des Systems abzubilden.

So wurden insgesamt vier Kategorien entwickelt, welche als Ordnungsprinzip und Klassifizierungsmöglichkeit der Eigenschaften der verschiedenen Akteure dienen. Unterschieden bzw. klassifiziert werden können Akteure hinsichtlich folgender Kriterien:

- (1) Der Art des *Tierkontaktes* des Akteurs nach,
- (2) der Fähigkeit zur *Normsetzung* nach,
- (3) der Geltung von *Wirkmacht* der jeweiligen Akteure nach und
- (4) des Ortes nach, wo Handlungen von Akteuren Wirkung entfalten (können), also dem *Wirkbereich* nach.

In den folgenden Abschnitten werden die einzelnen Kategorien hergeleitet, genau vorgestellt, erläutert und in ihren Unteraspekten dargelegt. Im darauffolgenden Kapitel 5.3 werden die aufgefundenen und in Kapitel 5.1 vorgestellten Akteure dann den einzelnen Kriterien zugeordnet und diese Zuordnungen begründet. Im Ergebnis steht dann ein Klassifizierungssystem bereit, welches es ermöglicht, bestimmte Gruppen von Akteuren anhand bestimmter Eigenschaften aufzufinden und zu identifizieren, welches eine Bedingung darstellt, um letztlich ein System der Verantwortlichkeiten entwickeln zu können.

## **Tierkontakt**

Grundsätzlich unterscheiden lassen sich Akteure der Frage nach, ob und in welchem Kontakt sie zu Tieren kommen. Hierbei lassen sich drei mögliche Eigenschaften unterscheiden:

### (1) Kein Tierkontakt

Es lassen sich im System Nutztierhaltung eine ganze Reihe von Akteuren benennen, welche zwar einen großen Einfluss innerhalb des Systems ausüben (können), die selbst aber keinen unmittelbaren Kontakt zu Tieren haben. Zu denken ist hier bspw. an staatliche Akteure: Ein Regulierer mit gesetzgeberischer Macht ist zweifelsohne mit erheblicher Macht ausgestattet, er kann mit großem Einfluss in das System hineinwirken, ohne selbst in Kontakt mit Tieren zu stehen. Zu denken wäre bspw. auch an Vorgesetzte in bestimmten Betrieben.

### (2) Direkter Tierkontakt

Akteure können auch direkten Tierkontakt haben. Gemeint ist hier: Sie haben unmittelbar Zugriff auf Tiere, sie können ganz unmittelbar und direkt auch physisch Hand an Tiere anlegen; zugespitzt gesagt: Tiere befinden sich in ihrer Gewalt. Diese Akteure müssen nicht notwendigerweise auch die Besitzer von Tieren sein, auch bspw. Tierärzte wirken in ihrem Handeln mitunter ganz direkt an Tieren und auf diese ein. Gemeint ist hier die Möglichkeit, direkt physisch auf Tiere einzuwirken, direkt physisch Hand an sie anlegen zu können.

Akteure mit direktem Tierkontakt sind bspw. Tierbetreuer oder Tierärzte, aber auch der Fahrer eines Tiertransportes, sofern er z. B. beim Be- und Entladen der Tiere beteiligt ist.

Das Recht adressiert zunächst diejenigen Akteure, die direkten Tierkontakt haben.<sup>5</sup> Und so sind auch, zumindest *prima facie*, Akteure mit direktem Tierkontakt als jene identifiziert, welche unmittelbar über das Wohl und Wehe der Tiere in ihrer Obhut entscheiden. Folglich sind sie auch oft Adressaten von Maßnahmen, die auf die Veränderung von bestimmten Zuständen abzielen. Sicher lässt sich sagen, dass diese besondere Form der Einwirkungsmöglichkeit und somit auch der Einwirkungstiefe auch eine besondere Form der Verantwortung eines Akteurs begründet.

### (3) Intermediärer Tierkontakt

Es lassen sich Akteure benennen, die zwar selbst keinen direkten Tierkontakt haben, sie also nicht unmittelbar physisch auf Tiere wirken können, diese Akteure aber dennoch mittelbar auf Tiere wirken. Sie wirken nicht direkt, sondern durch zwischengeschaltete Mittel. Weiter differenziert kann man nun in diesen zwischengeschalteten Mitteln unterscheiden, durch welche auf Tiere eingewirkt wird: diese Mittel können technische Mittel sein, das zwischengeschaltete Mittel aber auch ein Mensch sein.

---

<sup>5</sup> vgl. bspw. § 2 TierSchG: „Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat [...]“ ist zuvorderst für dessen Wohlergehen verantwortlich.



### *Intermediär-technischer Tierkontakt*

In der gedachten Kausalkette von einem handelnden Akteur hin zu einem Tier, welches gewissermaßen mit den Konsequenzen der Handlungen des ersteren konfrontiert ist, sind technische Mittel zwischengeschaltet. Technische Geräte, Haltungssysteme, Technik an sich determiniert oftmals das Wohlergehen der Tiere (mit), die in diesen, mit diesen und mit den Auswirkungen derselben leben (müssen). Somit gibt auch derjenige, der über die Wahl und den Einsatz dieser technischen Mittel entscheidet, erheblich mit vor, welche Wirkungen diese Mittel auf Tiere haben.

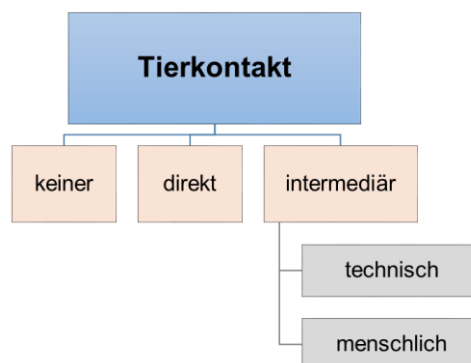
Ein Hinweis sei hier noch gemacht: Es gehört zur Rollenverantwortung desjenigen, der technische Mittel weitergibt oder andere Akteure beauftragt, mit diesen technischen Mitteln umzugehen, auch die fachgerechte Einweisung in das technische Gerät sicherzustellen. Ein Beispiel zur Verdeutlichung: Ein Mitarbeiter im Schlachtbetrieb, welcher mit dem Bolzenschussgerät die Tiere betäubt, muss auch ordnungsgemäß in die Verwendung des Geräts eingewiesen werden. Erfolgt dies nicht, so ist zwar immer noch allein kausal betrachtet dieser Mitarbeiter derjenige, der durch das technische Mittel auf das Tier einwirkt, es wäre in diesem Szenario aber nicht ihm alleine anzulasten, wenn der Umgang mit diesem technischen Gerät defizitär erfolgt.

### *Intermediär-menschlicher Tierkontakt*

Weiter lassen sich Akteure finden, die einflussnehmend, anordnend oder auch lediglich beratend auf Akteure einwirken, die wiederum direkten Tierkontakt ausüben. In der gedachten Kausalkette ist also gewissermaßen ein Mensch als Mittel zwischengeschaltet. Freilich sind letztlich alle Handlungen als eine mehr oder weniger lange Kette von Einwirkungen auf Akteure, an deren letzter Stelle dann ein Akteur mit direktem Tierkontakt steht; gemeint hier ist aber die Konstellation, dass logisch genau ein Kausalschritt zwischen Akteur und Tier liegt (dieser Zwischenschritt wiederum ist weiterer Akteur, zumeist einer mit direktem Tierkontakt).

Als Beispiele lassen sich nennen: Ein Schlachthofbetreiber wirkt zwar nicht direkt unmittelbar auf Tiere, er hat selbst keinen direkten Tierkontakt; durch das zwischengeschaltete Mittel eines Mitarbeiters aber kann er intermediär auf Tiere wirken, bspw. indem er Mitarbeiter anweist, bestimmte Handlungen auf die eine oder andere Art durchzuführen. Ebenso zu nennen als Akteure mit intermediär-menschlichem Tierkontakt sind bspw. viele Berater: Berater für technisches Material oder Futtermittelberater wirken auf Tiere, indem sie Einfluss auf Akteure mit direktem Tierkontakt nehmen (können).

Schematisch lässt sich das Ordnungskriterium des Tierkontakts folgendermaßen darstellen:



## **Normsetzung**

Eine Eigenschaft von Akteuren ist es bzw. kann es sein, ob sie in der Lage sind, selbst Normen zu setzen und welcher Art diese gesetzten Normen sind. Eine Norm begreifen wir in diesem Kontext als eine Vorgabe oder ein Standard, der für andere Geltung entfaltet; und zwar jenseits von Vorgesetzten-Untergebenen-Verhältnissen. Gemeint sind also Normen und Standards, die für andere Akteure innerhalb des Systems Nutztierhaltung, auch auf andere Akteure innerhalb einer Kausalkette Wirkung entfalten.

### (1) Keine Normsetzung

Nicht alle Akteure setzen Normen, die für andere Geltung entfalten. So sind bspw. Tierbetreuer, Berater oder auch Amtstierärzte nicht in der Lage selbst Standards festzulegen, die für andere Geltung entfalten. Bei Tierbetreuern liegt dies auf der Hand; Berater wiederum beeinflussen andere Akteure mitunter sehr stark, sie selbst setzen aber keine Normen, auf andere wirken. Ähnlich verhält sich dies auch bei dem Beispiel des Amtstierarztes: Dieser kann zwar Dinge anordnen, an die sich andere dann halten müssen, die Norm, der Standard nach dem der Amtstierarzt aber anordnet, wird seinerseits nicht von ihm festgelegt; dies sind gesetzliche Normen bspw. oder Durchführungsverordnungen, welche eben nicht von den Amtstierärzten selbst gesetzt werden.

### (2) Rechtliche Normsetzung

Eine klare Differenzierungsmöglichkeit von Akteuren ist, ob sie in der Lage sind, rechtliche Normen zu setzen. Dies sind staatliche Akteure mit gesetzgeberischer Gewalt, aber eben auch auf unteren Subsidiaritätsebenen Akteure, die Verordnungen festlegen, wie bspw. Ministerien oder Behörden.

### (3) Nicht-rechtliche Normsetzung

Weiter können von Akteuren, die in der Lage sind, rechtliche Normen zu setzen, weitere Akteure unterschieden werden, die ihrerseits Normen und Standards setzen, die nicht-rechtlicher Natur sind. Gemeint sind also Akteure, die in der Lage sind, gewisse nicht-rechtliche Vorgaben ins Leben zu setzen, die wiederum dann Wirkung für andere Akteure entfalten.

### *Setzung einer sozialen Norm*

Akteure können auch soziale Normen setzen. Unter sozialen Normen sind zu verstehen: sittliche Regeln, Standards des Guten und Richtigen, die für andere Wirkung entfalten. So können bspw. gesellschaftliche Moralvorstellungen durchaus einflussnehmend wirken; in der hier verwendeten Nomenklatur hieße dies: Bürger können soziale Normsetzungskraft entwickeln. Ein weiteres Beispiel sind (Teile der) Medien: Ab einer gewissen Größenordnung kann durchaus gesagt werden, dass Medien auch in der Lage sind, selbst soziale Normen zu setzen. Ebenso zu denken ist bspw. an Kammern oder Berufsverbände: Sie können bestimmte

Regeln und Normen setzen, welche dann bspw. in Form eines Berufsethos durchaus Wirkung entfalten können.

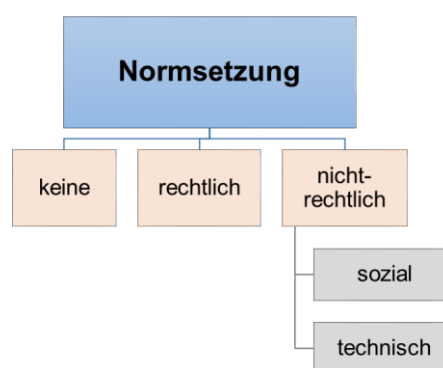
### *Setzung einer technischen Norm*

Die Fähigkeit, eine technische Vorgabe zu machen, die ihrerseits Wirkung bei bestimmten Akteuren entfaltet, ist ein weiteres Unterscheidungskriterium. Hier gemeint sind allein nicht rechtlich festgeschriebene Normen und Standards. Im allgemeinen und unreflektierten Sprachgebrauch assoziieren viele, insbesondere jene, die selbst innerhalb des Nutztiersystems arbeiten, eine technische Norm mit einer rechtlich festgeschriebenen Vorgabe mit technischem Inhalt. Hier gemeint sind explizit nur technische Festsetzungen, die nicht durch Gesetze oder Verordnungen festgelegt sind.

Eine technische Norm oder Standard kann unter Umständen freilich auch durch Gesetzeskraft zu einer rechtlichen Norm werden (müssen sie jedoch nicht), dann wäre diese Norm in unserer Unterscheidung keine nichtrechtlich-technische Norm mehr, sondern eine rechtliche Norm (mit ggf. einem technischen Inhalt); analog auch eine soziale Norm. Im Sinne einer *differentia specifica* ist die Unterscheidung zwischen (a) keiner Normsetzungsmöglichkeit, (b) der Fähigkeit, rechtliche Normen zu setzen und (c) der Fähigkeit, nicht-rechtliche Normen zu setzen, die kategorienbildende Unterscheidung.

Akteure, die nichtrechtlich-technische Normen setzen können, sind bspw. Lebensmitteleinzelhandelskonzerne, die durchaus bestimmte Standards technischer Art quasi-vorschreiben können, indem sie bspw. die Größe der zu verkaufenden Schinken festlegen, determinieren sie die Größe der Schlachtstücke, die Fleischverarbeiter annehmen, die Größe der Tiere, die Schlachter annehmen und letztlich so die Größe der Tiere, die die Produzenten liefern. Auch die Fachpresse, um ein weiteres Beispiel zu nennen, kann nichtrechtlich-technische Standards festlegen, indem sie wissenschaftliche Erkenntnisse rezipiert und durchaus bestimmte (technische) Verfahren als eigentlich zu bevorzugende im Sinne des *best practice*-Modells beschreibt.

In einer schematischen Abbildung kann das Ordnungsprinzip der Normsetzung wie folgt dargestellt werden:



## **Wirkmacht**

Akteure können danach klassifiziert werden, inwieweit ihre Handlungen, ihre Vorgaben oder ihre Setzungen und Anweisungen Wirkmacht bei anderen Akteuren entfalten. Akteure innerhalb eines Systems oder eines Netzwerks mit erheblichen gegenseitigen Abhängigkeiten und Wechselwirkungen prägen mit ihren Handlungen immer auch (mögliche) Handlungen und Handlungsoptionen anderer Akteure mit. Eine Eigenschaft von Akteuren ist nun also, wie sich andere Akteure zu den getroffenen Entscheidungen verhalten können.

Die vorgestellte Kategorie meint hier die Wirkmacht jenseits von Vorgesetzten-Angestellten-Verhältnissen. Gemeint ist also die Qualität der Setzungen bei anderen Akteuren, anders gesagt: Grade der Determiniertheit, die Akteure für das Handeln anderer vorgeben.

### (1) Keine Angabe zur Wirkmacht

Der Vollständigkeit halber müssen Akteure, die keine Wirkmacht entfalten bzw. zu deren Wirkmacht keine Angaben gemacht werden können, in einer Betrachtung auftauchen. Ein klassischer Vorgesetzter wie bspw. ein Schlachthofbetreiber entfaltet jenseits der Weisungen für seine Mitarbeiter keine Wirkmacht.

### (2) Zwingende Wirkmacht

Zwingende Wirkmacht entfalten die Handlungen eines Akteurs, wenn andere Akteure nicht anders handeln können als dies durch Entscheidungen, Vorgaben – oder ganz allgemein: durch Handlungen dieser ersten Akteure festgelegt wurde. Gemeint ist also die Kraft, die Macht, die eine Handlung bei anderen Akteuren entfaltet. Wenn andere Akteure keine andere Wahl haben, als nach Setzungen der erstgenannten Akteure zu handeln, so besitzen diese eine zwingende Wirkmacht.

Zur Verdeutlichung sei ein Beispiel angeführt: Ein staatlicher Akteur handelt, indem er bspw. eine bestimmte Regel setzt, wie eine gesetzliche Regelung. Diese Handlung (die Regelsetzung durch ein Gesetz) entfaltet nun für andere Akteure zwingende Wirkmacht; sie können sich nicht mehr anders entscheiden als lediglich innerhalb jener Setzungen durch den staatlichen Akteur. Dieses Beispiel ist klar ersichtlich. Ebenso kann bspw. ein Amtstierarzt, qua seiner Funktion als Behördenvertreter, Anordnungen treffen, die es Akteuren ebenfalls nicht mehr gestatten, sich anders zu verhalten als dies angeordnet ist. Auch die Handlungen des Amtstierarztes entfalten also (mitunter) zwingende Wirkmacht.

Auch jenseits von staatlicher Autorität sind Akteure zu verzeichnen, deren Handlungen (Setzungen) zwingende Wirkmacht entfalten: Zu denken ist hier bspw. an Verbände. Wenn sich eine ausreichend große Zahl von Schlachtern entscheidet, in Zukunft kein Fleisch von betäubungslos kastrierten Schweinen mehr anzunehmen, dann gibt er zunächst, *prima facie* keine Anordnung oder ähnliches an andere Akteure. Dies bedeutet aber natürlich, dass alle anderen Akteure, die Produktionskette abwärts, *de facto* nicht mehr anders handeln können, als durch Setzung des Verbandes vorbestimmt.

Akteure, die bzw. deren Handlungen zwingende Wirkmacht entfalten (können), sind folglich zweifelsohne mit einer besonderen Form der Durchsetzungskraft ausgestattet. Sie befinden sich in einer besonderen Machtstellung.

### (3) Fakultative Wirkmacht

Weiter gibt es Akteure, deren Handlungen bzw. deren Vorgaben und Setzungen prinzipiell auf andere wirken, diese Wirkung bei den Adressaten aber nicht dazu führt, dass sie keinen Entscheidungsspielraum mehr besitzen. Diese Akteure bzw. die Handlungen dieser Akteure entfalten bei anderen Akteuren, wie wir es nennen, eine fakultative Wirkmacht. Fakultativ deshalb, weil die betroffenen Akteure prinzipiell anders handeln könnten.

Zudem lassen sich weiter zwei Formen der fakultativen Wirkmacht unterscheiden:

#### *Direktiv*

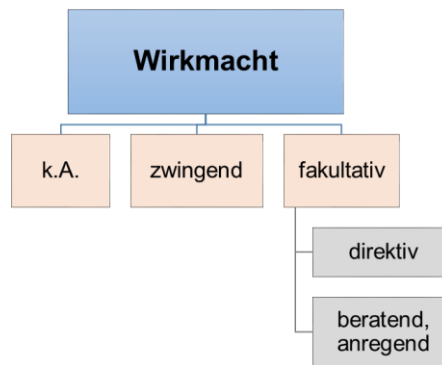
Handlungen (Setzungen o.ä.) können, der Absicht des Absenders und dem Effekt beim Adressaten nach, ein direktives Element beinhalten. Dies bedeutet, dass Handlungen, hier zumeist Vorgaben oder Aussagen, ein aufforderndes Moment beinhalten. Um es zu verdeutlichen: Es gibt (Sprech-)Handlungen, die beim (Gesprächs-)Gegenüber explizit gewollte oder eben auch wahrgenommene Aufforderungen enthalten. Ein solcher (Sprech-)Akt ist von anderer Qualität als einer, dem dieses Moment abgeht. Wenn ein Automechaniker seinem Kunden empfiehlt, dass dieser besser die Bremsen seines Fahrzeugs überarbeiten lassen sollte, dann hat diese Empfehlung eben einen auffordernden Charakter. Auffordernd hier aufgrund der Tatsache, dass ein Experte mit einem vermeintlichen Wissensvorsprung einen Rat erteilt, den der Adressat aufgrund fehlender Expertise schlecht überprüfen kann.

So können bspw. Empfehlungen von Beratern ein gewisses direktives Element beinhalten, muss der Adressat doch davon ausgehen, dass dieser auf der Grundlage von besonderem Expertenwissen bestimmte Empfehlungen ausspricht. Auch die Fachpresse bspw. entfaltet in ihren Handlungen fakultativ-direktive Wirkmacht. So muss – zumindest *idealiter* – davon ausgegangen werden, dass die Fachpresse aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse rezipiert und aufgreift und dementsprechend bspw. bestimmte Techniken o.ä. befürwortet. Aufgrund dieser (zumindest in der Idealsituation begründeten) Annahme können die Handlungen der Fachpresse ein direktives Element beinhalten.

#### *Beratend, anregend*

Handlungen bestimmter Akteure können auch fakultative Wirkmacht entfalten, die kein aufforderndes Moment beinhalten. Diese Handlungen sind im Effekt lediglich beratender oder anregender Natur. Handlungen mancher Berater bspw. können als bloß beratend-anregend klassifiziert werden.

Schematisch dargestellt lässt sich die gesamte Kategorie der Wirkmacht mit ihren Differenzierungen wie folgt beschreiben:



### **Wirkbereich**

Ferner lassen sich Akteure anhand des Kriteriums unterscheiden, wo – an welchem Ort – ihre Handlungen Wirkung entfalten. Für die Frage nach der Mächtigkeit der verschiedenen Akteure, deren Beantwortung als Bedingung für Verantwortungszuschreibungen notwendig ist, stellt es einen Unterschied dar, ob bspw. ein Vorgesetzter seinem Untergebenen eine Weisung erteilt oder ob durch die Setzung eines Schlachter-Verbundes diese Handlungen in die gesamte Produktionskette hinwirken. So stellt die Unterscheidung, die diese Kategorie beschreiben will, den Unterschied in der Ausbreitungsfähigkeit einer Handlungsfolge eines Akteurs dar und ist somit ein Anhaltspunkt für die Machtstellung eines Akteurs. Es kann also systematisch die Wucht von Folgen von Handlungen einzelner Akteure erfasst werden.

Im Kern geht es also um die Frage, wo Handlungen wirken, genauer: Handlungen können am adressierten Ort wirken – bspw. die Weisung eines Vorgesetzten wirkt genau in jenem Bereich, der vom Vorgesetzten durch die Weisung an seinen Mitarbeiter adressiert wurde. Die Wirkungen von Handlungen können aber auch den eigentlich mit einer Handlung (Anweisung, Vorgabe etc.) adressierten Ort übersteigen und darüber hinaus Wirkung entfalten. Diesen eigentlich adressierten Ort nennen wir hier Zuständigkeitsbereich. Unterschieden wird also, ob eine Handlung Wirkung (1) im Zuständigkeitsbereich entfaltet; oder ob (2) die Wirkungen von Folgen dieser Handlungen den eigentlichen Zuständigkeitsbereich des Akteurs überschreiten.

#### (1) Im Zuständigkeitsbereich

Es lassen sich Akteure benennen, deren Handlungen lediglich im eigentlich mit ihren Handlungen adressierten Bereich Wirkung entfalten. Das heißt, Wirkungen und Effekte treten nur im Zuständigkeitsbereich dieser Akteure auf.

Dieser Zuständigkeitsbereich ist meist jener Bereich mit direktem Zugriff oder Eingriffsmöglichkeit eines Akteurs. Die Handlungen eines Tierbetreuers (wenn er in der Rolle als Tierbetreuer handelt) entfalten im Bereich mit unmittelbaren, direkten Zugriffsmöglichkeiten Wirkung; beim Tierbetreuer eben bspw. am Tier, in seinem Arbeitsumfeld, sicher aber begrenzt und benennbar. Auch die Handlungen eines Tierarztes bspw. wirken im eigentlich mit den Handlungen adressierten Bereich. Aber auch Akteure mit größerer Reichweite wirken z. T. lediglich im von ihren Handlungen adressierten Bereich, bspw. erreichen Bio-Tierschutz-Labels eine numerisch große Zahl von Betrieben und somit auch eine große Zahl von Tieren. Der eigentliche Adressat des Labels ist aber der Landwirt, der nach den Vorgaben dieses

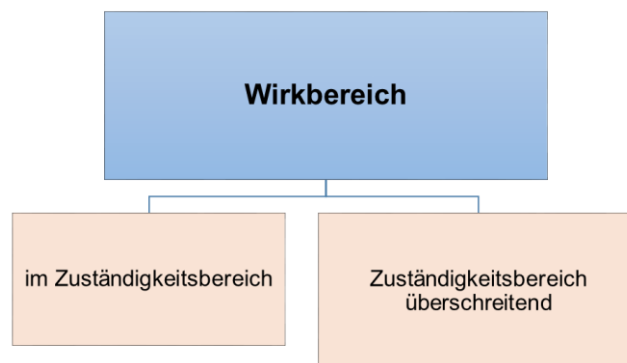
Labels produziert, der Bereich der Wirkungen des Labels ist somit auch der eigentlich adressierte Bereich, die Handlungen entfalten innerhalb des Zuständigkeitsbereichs Wirkung.

### (2) Den Zuständigkeitsbereich überschreitend

Weiterhin können von Handlungen – oder genauer: die Folgen von Handlungen – bestimmter Akteure, über den mit den Handlungen eigentlich adressierten Bereich hinausgehend Wirkung entfalten. Diese Wirkungen überschreiten dann den Zuständigkeitsbereich dieser Akteure. Handlungen von Akteuren haben zumeist einen sehr genau bestimmbar Ort, an den sie adressiert sind. Der Vorgesetzte in einem Landwirtschaftsbetrieb unterweist seine Mitarbeiter, der adressierte Ort ist genau dieser Mitarbeiter und dessen Handlungsraum. Ein Schlachthofbetreiber handelt bspw., indem er bestimmte Vorgaben für den Aufenthalt und die Behandlung von Tieren im Lebendbereich festlegt. Diese Handlungen können erhebliche Auswirkungen auf das Wohlergehen von Tieren haben, der systematische Ort jedoch, wo diese Handlungen ihre Wirkung entfalten, ist eingegrenzt auf den in der Handlung adressierten Bereich.

Aber wenn bspw. ein Schlachthofverbund beschließt, dass die zugehörigen Schlachtbetriebe künftig keine betäubungslos kastrierten Schweine mehr annehmen, dann ist der in der Handlung adressierte Bereich eigentlich lediglich die eigene Warenannahme der Betriebe. Diese Handlungen entfalten aber darüber hinaus ungeheure Wirkung: Würden dies Schlachthofverbände tatsächlich beschließen, so hätte dies erhebliche Auswirkungen auf nahezu alle Bereiche der Produktionskette. Sofern ein Produzent dann nicht für den Export produzieren möchte, determiniert die Konsequenz der Handlung des Schlachthofverbundes das Handeln des Produzenten. Obwohl die eigentliche Handlung des Schlachthofverbundes an einen begrenzten Raum adressiert war (Warenannahme), entfaltet sie weit über diesen eigentlich adressierten Raum hinaus Wirkung.

Das Unterscheidungskriterium des Wirkbereichs lässt sich grafisch folgendermaßen darstellen:



Mit dem nun vorliegenden Kategorienapparat steht eine Ordnungssystematik zur Verfügung. Mithilfe dieser Ordnungskriterien lassen sich die am System der Nutztierhaltung beteiligten Akteure nach bestimmten Kriterien und Eigenschaften klassifizieren und zusammenstellen. Akteure lassen sich also nach den Kriterien des (1) Tierkontaktes, (2) der Fähigkeit zur Normsetzung, (3) ihrer Wirkmacht und (4) ihrem Wirkbereich nach unterscheiden.

So ergibt sich eine vollständige Übersicht über alle Ordnungsprinzipien:

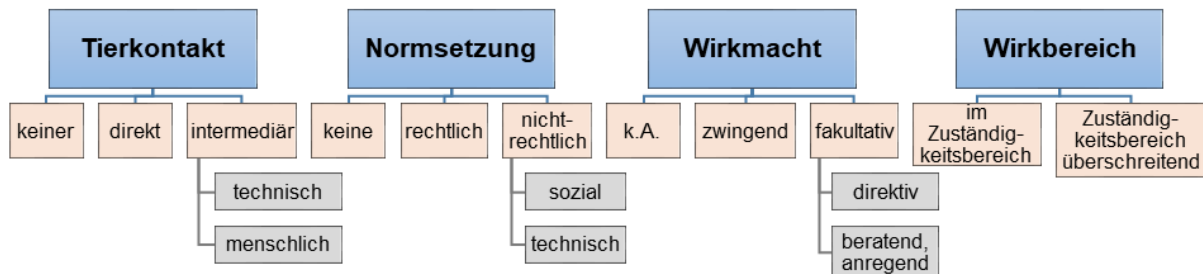


Abb.: Übersicht der Kategorien

Jedem beteiligten Akteur (wie sie in Kap. 5.1 vorgestellt wurden), können nun in jeder Kategorie bestimmte Eigenschaften zugewiesen werden. Dies soll im nachstehenden Kapitel 5.3 ausführlich für jeden einzelnen am System der Nutztierhaltung beteiligten Akteur geschehen. Es werden also Kriterienzuweisungen getroffen und jede dieser Zuordnungen wird begründet. So ergibt sich eine sehr ausführliche Landkarte der beteiligten Akteure im Hinblick auf ihren Macht- und Handlungsraum im System der Nutztierhaltung.

Dieser Macht- und Handlungsraum ist wiederum Bedingung und Ausgangspunkt, um Verantwortungszuschreibungen begründet und sinnvoll vornehmen zu können. Nutzbar gemacht werden die Kategorienzuweisungen, indem sich insbesondere durch die Kombination von bestimmten Kriterien Klassen von Akteuren auffinden lassen, die sich in bestimmten Eigenschaften ähneln, vor allem in Bezug auf ihre Machtstellung (dies soll in Kap. 5.4 geschehen). Die Identifizierung von Akteuren mit besonderen Stellungen, gerade von denjenigen Akteuren, die sich in einer besonderen Machtstellung befinden, sind Voraussetzung, um begründete Aussagen über Akteure treffen zu können, welche wiederum notwendig sind, um ein Schema der Verantwortungsebenen zu entwickeln (siehe Kap. „Ein Schema der Verantwortungsebenen“).



### **5.3 Zuordnung der Akteure und Begründung**

Nach Einführung der Kategorien gilt es nun, die einzelnen Akteure diesen Kategorien zuzuweisen. Hierzu seien sechs Anmerkungen vorangestellt:

- In manchen Fällen wird es selbstevident sein, unter welcher Rubrik der jeweilige Akteur geführt wird. Dass beispielsweise ein Tierbetreuer direkten Tierkontakt hat, bedarf keiner ausführlicheren Begründung.
- In manchen Fällen wird ein Akteur mehreren Rubriken einer Kategorie zugeteilt werden. Man denke z. B. an den Hoftierarzt: Er wirkt unmittelbar auf Tiere ein, zugleich gibt er dem Landwirt Hinweise, wie dieser mit den Tieren umgehen soll. Insofern wirkt er auch intermediär-menschlich auf das Tier ein.
- In manchen Fällen ist die Zuordnung nicht leicht zu treffen und keineswegs selbstevident. Dies kann beispielsweise damit in Zusammenhang stehen, dass die Gruppenmitglieder, die als ein Akteur zusammengefasst werden, sehr heterogen sind, dass uneindeutige oder unübersichtliche Aufgaben- und Rollenbeschreibungen vorliegen. Verbände von Tierhaltern agieren z. B. in verschiedene Richtungen, haben unterschiedliche Einflussmöglichkeiten etc. je nach konkretem Verband, den man betrachtet. Hier versuchen wir, unsere Einordnung möglichst nachvollziehbar zu begründen. Gleichwohl besteht die Möglichkeit, andere Gewichtungen vorzunehmen und die Zuordnung anders zu treffen. Dies dürfte insbesondere dann zum Tragen kommen, wenn man einen konkreten Fall oder Akteur vor Augen hat. Der entwickelte Kontext-sensitive Apparat erlaubt es den Nutzerinnen und Nutzern in solchen Fällen, die Zuordnung unkompliziert anzupassen und die sich daraus ergebenden Änderungen abzuleiten.
- Wie im vorangegangenen Abschnitt schon dargelegt, kann ein- und dieselbe Person unterschiedliche Akteursrollen einnehmen, wenn sie innerhalb der Produktionskette verschiedene Aufgaben erfüllt (etwa als Treiber und Tiertransportfahrer). Die folgende Einordnung bezieht sich jeweils allein auf die ausgewiesene Akteursrolle.
- Schließlich sind bei wohl fast allen Akteuren Konstellationen denkbar, die durch die typologische Zuweisung der Rubriken nicht abgebildet werden. Denn natürlich wäre es beispielsweise möglich, dass ein Verbraucher punktuell direkten Tierkontakt hat, wenn er etwa als „aufgeklärter Verbraucher“ jenen Stall in Augenschein nimmt, aus dem er sein Fleisch bezieht. Doch dürfte dies eben weder typisch sein, noch dürfte er hierbei sonderlich großen Einfluss auf das Wohl der Tiere nehmen können. Nicht zuletzt aus Gründen der Übersichtlichkeit ist es daher angebracht, solche „Sonderkonstellationen“ auszuklammern.

Nach diesen Vorbemerkungen werden nun die Akteure aufgeführt und ihre Zuordnung begründet. Hierbei kann, wie eben schon erwähnt, ein Akteur auch mehreren Rubriken einer Kategorie zugeteilt werden. Ferner ist es bisweilen notwendig, nach Tierart und/oder -haltungsform zu differenzieren.

### **Beratung**

Beratung kommt im Kontext der Nutztierhaltung in verschiedenen Konstellationen vor. So unterscheidet sich, wo Beratung ansetzt und in welchem Umfang sie stattfindet. Wird beispielsweise nur zu Futtermitteln beraten, werden Vorschläge zur Stallausrüstung, zum

Schlachthof-Equipment oder zum Tiertransporter gemacht, geht es um das gesamte Betriebsmanagement und vielleicht sogar die Frage nach der zukünftigen Betriebsform? Entsprechend gilt es, das Feld der Beratung zumindest ansatzweise zu differenzieren. Im Folgenden werden drei Beratergruppen unterschieden, Berater werden aber auch weiter unten (siehe Pharmazeutische Industrie) nochmals aufgegriffen. Hierbei wird man im Blick behalten müssen, dass die Berater unterschiedlichen Kontexten entstammen: Sie können zugleich Verkäufer sein und als Händler (oder auch Handwerker) beraten, sie können über einen Verband/eine Kammer angestellt sein, können als „freie Berater“ agieren. Entsprechend können sie ggf. auf die Strukturen eines größeren Unternehmens oder Verbandes zurückgreifen, sind sie in ihrer Beratungstätigkeit durch bestimmte Vorgaben und Ziele geprägt usf.

### **Berater für technisches Material**

*Tierkontakt: Tierkontakt: intermediär-menschlich, intermediär-technisch.*

Begründung: Berater für technisches Material haben intermediär-technischen Tierkontakt, indem sie *de facto* über ein technisches Mittel auf Tiere einwirken (auch wenn dieses technische Mittel nicht von ihnen selbst bedient wird). Insbesondere können sie auch intermediär-menschlichen Tierkontakt haben, da sie in ihren Beratungshandlungen auf einen Akteur einwirken (Landwirte, Tierbetreuer etc.), der wiederum selbst direkten Tierkontakt hat.

*Normsetzung: nicht normsetzend.*

Begründung: Berater für technisches Material setzen im Allgemeinen keine Normen für andere. Dass sie keine rechtlichen Normen setzen, dürfte selbsterklärend sein. Dass sie für andere keine sozialen, v. a. aber auch keine technischen Normen setzen, soll kurz begründet werden. Denn gewiss geben Berater für technisches Material Normen weiter. Gewiss gewichten sie diese Normen auch individuell, indem sie den Kunden auf manchen Aspekt besonders hinweisen, während sie andere Gesichtspunkte als weniger bedeutsam klassifizieren. Mit Blick auf soziale Normen wird man feststellen können, dass sie für den potentiellen Rezipienten keine bindende Kraft entwickeln, denn der Berater spricht hier nicht mit besonderer Autorität. Besondere Autorität könnte er allerdings hinsichtlich technischer Normen besitzen. Doch setzen Berater hier i. d. R. nicht neue technische Normen oder verändern die vorliegenden eigenständig. Für Gewöhnlich werden sie vielmehr jene Vorgaben weitervermitteln und anwenden, die sie wiederum aus anderer Quelle haben: aus Gesetzestexten, aus der Ausbildung, aus Publikationen, von Herstellern etc. In manchen Fällen wäre es vielmehr eher fahrlässig, aufgrund von Einzelerfahrungen technische Vorgaben abzuändern, ohne entsprechende Testreihen und auch (statistisch) belastbare Untersuchungen durchzuführen (was wiederum nicht die Rolle des Beraters, sondern des Wissenschaftlers wäre [s. u.]). Im Aufgabenbereich des technischen Beraters liegt es also vor allem, technische Normen (die ggf. soziale Normen widerspiegeln können) weiterzuvermitteln und anzuwenden, sich hierbei auf dem neuesten Stand der Wissenschaft zu halten und zu wissen, was als *state of the art* gilt; er setzt die Normen aber nicht selbst.

*Wirkmacht: fakultativ-beratend/-anregend und fakultativ-direktiv.*

Begründung: Die Vorgaben von Beratern sind nicht zwingend. Der Beratene kann sich stets auch anders entscheiden, ohne (rechtliche) Konsequenzen fürchten zu müssen. In diesem Sinne sind die Vorschläge des Beraters nicht verbindlich. Berater können allerdings fakultativ-

beratend oder fakultativ-direktiv wirkmächtig werden. Denn je nach Konstellationen zwischen Berater und Kunden (z. B. Autorität des Beraters, Vertrauensverhältnis zwischen Berater und Kunden) kann die Beratung zum einen den Charakter einer offenen Empfehlung haben und/oder sich auf die Darstellung der Optionen mit entsprechenden Pro- und Contra-Aspekten beschränken (fakultativ-beratend/anregend). Der Berater kann zum anderen aber auch eine bestimmte Option dringend empfehlen. Sollte der Kunde die Kompetenz des Beraters nicht anzweifeln und/oder diesem vertrauen, erhält die Beratung dann leicht eine direktive Konnotation. Der Kunde wird dem Vorschlag des Beraters meist folgen, obgleich er es nicht müsste, denn angesichts der Wissensasymmetrie, die zwischen Kunde und Berater besteht, wird es für den Kunden i. d. R. eine rationale Entscheidung sein, sich an die Vorschläge des Beraters zu halten, solange er nicht an dessen Fachlichkeit und guter Absicht zweifelt.

Einen Sonderfall bilden mutmaßlich Betriebe, die unter Regie einer Integration stehen. Was der Berater des Auftraggebers hier empfiehlt, dürfte oftmals bindende Wirkung haben, will der Tierhalter sein Produkt weiterhin absetzen bzw. seine vertraglichen Verpflichtungen einhalten können. Dann hat man es aber schon fast mit einem weisungsgebundenen Verhältnis zwischen „Berater“ und „Kunden“ zu tun, also nicht mehr mit Beratern im eigentlichen Wortsinn.

*Wirkbereich: im Zuständigkeitsbereich.*

Begründung: Zum Auftrag des Beraters gehört es, seinem Kunden Handlungsempfehlungen zu geben oder Handlungsoptionen aufzuzeigen. Setzt der Kunde diese für sich um, entfaltet die Beratung folglich im genuinen Zuständigkeitsbereich des Beraters seine Wirkung. Insbesondere bei Beratungen zum technischen Material sind keine großen Effekte auf die Produktionskette jenseits des Kunden, also jenseits des Zuständigkeitsbereichs des Beraters, zu erwarten.

### **Futtermittelberater**

*Tierkontakt: Tierkontakt: intermediär-menschlich, intermediär-technisch.*

Begründung: Futtermittelberater haben intermediär-technischen Tierkontakt indem sie *de facto* über ein technisches Mittel (das Futtermittel) auf Tiere einwirken (auch wenn dieses technische Mittel nicht von ihnen selbst bedient wird). Insbesondere können sie auch intermediär-menschlichen Tierkontakt haben, da sie in ihren Beratungshandlungen auf einen Akteur einwirken (Landwirte, Tierbetreuer etc.), der wiederum selbst direkten Tierkontakt hat.

*Normsetzung: nicht normsetzend.*

Begründung: Berater für Futtermittel setzen im Allgemeinen keine Normen für andere. Dass sie keine rechtlichen Normen setzen, dürfte selbstverständlich sein. Sie setzen für andere aber auch keine sozialen oder technischen Normen. Dies ist kurz darzulegen. Denn Futtermittelberater geben durchaus Normen weiter. Sie gewichten diese Normen mutmaßlich auch individuell, indem sie den Kunden auf manchen Aspekt besonders hinweisen, während sie andere Gesichtspunkte als weniger bedeutsam klassifizieren. Mit Blick auf soziale Normen sind diese für den potentiellen Rezipienten nicht bindend, der Berater spricht hier auch nicht mit besonderer Autorität. Besondere Autorität könnte er allerdings hinsichtlich technischer Normen besitzen, soweit sie Futtermittel betreffen. Doch setzen Berater hier i. d. R. nicht neue technische Normen oder verändern die vorliegenden eigenständig. Für gewöhnlich werden sie vielmehr jene Vorgaben weitervermitteln und anwenden, die sie wiederum aus anderer Quelle

haben: aus Angaben des Herstellers, aus der Fort- und Weiterbildung, aus Publikationen etc. Dies erlaubt natürlich, die Fütterung zu variieren und anzupassen, doch entstehen aus individuellen Fütterungsempfehlungen für den Einzelfall noch keine allgemeineren Normen, die Verbindlichkeit entwickeln. Im Aufgabenbereich des Futtermittelberaters liegt es also vor allem, technische Normen weiterzuvermitteln und anzuwenden, sich hierbei auf dem neuesten Stand der Wissenschaft zu halten und zu wissen, was als *state of the art* gilt; er setzt die Normen aber nicht selbst.

*Wirkmacht: fakultativ-beratend/-anregend und fakultativ-direktiv.*

Begründung: Die Vorgaben von Futtermittelberatern sind nicht zwingend. Der Beratene kann sich stets auch anders entscheiden, ohne (rechtliche) Konsequenzen fürchten zu müssen. In diesem Sinne sind die Vorschläge des Beraters nicht verbindlich. Berater können allerdings fakultativ-beratend oder fakultativ-direktiv wirkmächtig werden. Denn je nach Konstellationen zwischen Berater und Kunden (z. B. Autorität des Beraters, Vertrauensverhältnis zwischen Berater und Kunden) kann die Beratung zum einen den Charakter einer offenen Empfehlung haben und/oder sich auf die Darstellung der Optionen mit entsprechenden Pro- und Contra-Aspekten beschränken (fakultativ-beratend/anregend). Der Berater kann zum anderen aber auch eine bestimmte Option dringend empfehlen. Sollte der Kunde die Kompetenz des Beraters nicht anzweifeln und/oder diesem vertrauen, erhält die Beratung aufgrund der Wissensasymmetrie dann leicht eine direktive Konnotation. Der Kunde wird dem Vorschlag des Beraters meist folgen, obgleich er es nicht müsste.

Einen Sonderfall bilden mutmaßlich Betriebe, die unter Regie einer Integration stehen. Was der Berater des Auftraggebers hier empfiehlt, dürfte oftmals bindende Wirkung haben, will der Tierhalter sein Produkt weiterhin absetzen bzw. seine vertraglichen Verpflichtungen einhalten können. Dieses weisungsgebundene Verhältnis steht dann aber bereits außerhalb des Settings der Beratung im engeren Sinne des Wortes.

*Wirkbereich: im Zuständigkeitsbereich.*

Begründung: Zum Auftrag des Futtermittelberaters gehört es, seinem Kunden Handlungsempfehlungen zu geben oder Handlungsoptionen aufzuzeigen. Setzt der Kunde diese für sich um, entfaltet die Beratung folglich im genuinen Zuständigkeitsbereich des Beraters seine Wirkung. Insbesondere bei Beratungen zur Fütterung sind keine großen Effekte auf die Produktionskette jenseits des Kunden, also jenseits des Zuständigkeitsbereichs des Beraters, zu erwarten.

### ***Berater Tier- und Stallmanagement/Betriebsform***

*Tierkontakt: Tierkontakt: intermediär-menschlich, intermediär-technisch.*

Begründung: Berater für Tier- und Stallmanagement bzw. für die Betriebsform haben intermediär-technischen Tierkontakt indem sie *de facto* über ein technisches Mittel auf Tiere einwirken können (auch wenn dieses technische Mittel nicht von ihnen selbst bedient wird). Sie empfehlen technische Systeme. Insbesondere können sie auch intermediär-menschlichen Tierkontakt haben, da sie in ihren Beratungshandlungen auf einen Akteur einwirken (Landwirte, Tierbetreuer etc.), der wiederum selbst direkten Tierkontakt hat.

*Normsetzung: nicht normsetzend.*

Begründung: Ein allgemeiner Berater setzt für gewöhnlich keine Normen für andere. Dass er keine rechtlichen Normen setzt, dürfte klar sein. Dass er für andere keine sozialen, v. a. aber auch keine technischen Normen setzt, soll kurz begründet werden. Denn gewiss geben Berater, die zum Management auf einem Betrieb Empfehlungen geben oder zur Betriebsform beraten, Normen weiter. Gewiss gewichten sie diese Normen auch individuell, indem sie den Kunden auf manchen Aspekt besonders hinweisen, während sie andere Gesichtspunkte als weniger bedeutsam klassifizieren. Berater werden womöglich unterschiedliche Schwerpunkte legen abhängig davon, ob sie der konventionellen oder ökologischen Landwirtschaft zugeneigt sind. Doch setzen Berater hier i. d. R. nicht neue Normen oder verändern die vorliegenden eigenständig. Für gewöhnlich werden sie vielmehr jene Vorgaben weitervermitteln, anwenden und eben auch gewichten, die sie wiederum aus anderer Quelle haben: aus Gesetzestexten, aus der Fort- und Weiterbildung, aus dem Studium, aus Publikationen, aus ihren Kammern und Verbänden etc.

*Wirkmacht: fakultativ-beratend/-anregend und fakultativ-direktiv.*

Begründung: Die Vorgaben von Beratern sind nicht zwingend. Der Beratene kann sich stets auch anders entscheiden, ohne (rechtliche) Konsequenzen fürchten zu müssen. In diesem Sinne sind die Vorschläge des Beraters nicht verbindlich. Berater können allerdings fakultativ-beratend oder fakultativ-direktiv wirkmächtig werden. Denn je nach Konstellationen zwischen Berater und Kunden (z. B. Autorität des Beraters, Vertrauensverhältnis zwischen Berater und Kunden) kann die Beratung zum einen den Charakter einer offenen Empfehlung haben und/oder sich auf die Darstellung der Optionen mit entsprechenden Pro- und Contra-Aspekten beschränken (fakultativ-beratend/anregend). Der Berater kann zum anderen aber auch eine bestimmte Option dringend empfehlen. Sollte der Kunde die Kompetenz des Beraters nicht anzweifeln und/oder diesem vertrauen, erhält die Beratung dann leicht eine direktive Konnotation. Der Kunde wird dem Vorschlag des Beraters aufgrund der bestehenden Wissensasymmetrie meist folgen, obgleich er es nicht müsste.

In Systemen wie der Geflügelhaltung mit wirkmächtigen Integrationen können die Vorgaben eines Beraters aus dem auftraggebenden Unternehmen freilich bindende Wirkung entfalten, sobald der Tierhalter für dieses Unternehmen Tiere aufzieht. Beratung im engeren Wortsinn findet dann aber nicht mehr statt.

*Wirkbereich: im Zuständigkeitsbereich.*

Begründung: Zum Auftrag des Beraters gehört es, seinem Kunden Handlungsempfehlungen zu geben oder Handlungsoptionen aufzuzeigen. Setzt der Kunde diese für sich um, entfaltet die Beratung folglich im genuinen Zuständigkeitsbereich des Beraters seine Wirkung. Selbstverständlich kann das so induzierte Handeln des Kunden, etwa des Tierhalters, Auswirkungen auf vorgelagerte und nachgelagerte Akteure in der Produktionskette haben. Doch wäre es dann erstens streng genommen der Landwirt selbst, der diese unmittelbar bewirkt. Zweitens dürften diese, gehen sie nur von einem einzigen Tierhalter oder wenigen Landwirten aus, nicht eine solch große Wirkung entfalten, dass sie zu einer merklichen Veränderung im System führen. Stellt ein einzelner Schweinemäster beispielsweise auf Anraten seines Beraters auf Ebermast um, entsteht dadurch nachgelagert kein Zwang für Schlachthöfe, die Eber auch tatsächlich abzunehmen. In diesem Sinne überschreitet die Tätigkeit des einzelnen Beraters nicht dessen Zuständigkeitsbereich.

## **Ausrüstung**

Als Ausrüster werden im Folgenden jene Firmen verstanden, die das technische Equipment entwickeln und herstellen, das bei Haltung, Transport und Schlachtung zum Einsatz kommt. Dazu zählen Geräte zum Betäuben und Töten der Tiere ebenso wie die Fahrzeuge und deren Ausstattung, mit denen die Tiere transportiert werden, oder die Kastenstände, Melkmaschinen etc., die in der Tierhaltung zum Einsatz kommen. Da es sich bei den Ausrüstern um korporative Akteure handelt, kann je nach Fragestellung innerhalb einer Firma dann nochmals differenziert werden zwischen Forschung, Marketing, Vertrieb, Leitung etc. An dieser Stelle reicht eine summarische Betrachtung aus. Dies gilt auch für einen zweiten Akteur, der unter dem Stichwort „Ausrüstung“ gefasst wird, nämlich den Stallbauer. Architekten, Bauunternehmen und Firmen, die Ställe entwickeln, entwerfen und baulich umsetzen, werden hierunter verstanden. Da manche Stallbauer auch die Stallausrüstung übernehmen und das eine in das andere einfließt, ist die Einordnung vermutlich nicht immer trennscharf. Dies ist insofern unproblematisch, als die Zuordnung zu den einzelnen Kategorien, wie gleich gezeigt werden soll, für beide Akteure weitgehend identisch ist.

### ***Technische Ausrüster***

*Tierkontakt: intermediär-technisch.*

Begründung: Zwar haben auch technische Ausrüster direkten Tierkontakt, wenn sie etwa neue Geräte und technische Verfahren erproben, doch fällt dies zuvorderst unter die Rubrik des Tierversuchs, der hier nicht zur Debatte steht. Im Bereich der Nutztierhaltung ist ihr Tierkontakt hingegen ganz überwiegend als intermediär technisch einzuordnen: Sie wirken über die Art und Weise, wie sie Geräte und technische Verfahren konzipieren, auf die Tiere ein. Damit geht natürlich auch eine indirekte Einflussnahme auf das Tier über die Menschen einher, die mit den Geräten arbeiten, da sie durch den Ausrüster ggf. an den Geräten geschult werden oder die von ihm erstellten Gebrauchsanweisungen lesen. Doch ist dies in der Rubrik des intermediär-technischen Tierkontaktes inkludiert (vgl. Kap. Kategorien).

*Normsetzung: nicht normsetzend.*

Begründung: Technische Ausrüster setzen im Allgemeinen keine Normen, die für andere Verbindlichkeit beanspruchen. Dass sie keine rechtlichen Normen setzen, dürfte selbsterklärend sein, vielmehr setzen die Ausrüster rechtliche Normen (z. B. Mindestgrößen von Kastenständen etc.) um. Dass sie für andere keine sozialen, v. a. aber auch keine technischen Normen setzen, soll kurz begründet werden. Denn zum einen richten sich die Ausrüster nach denen ihnen vorgegebenen sozialen und v. a. rechtlichen Normen und entwickeln Verfahren und Ausrüstung entsprechend. Hierbei richten sie sich ggf. zusätzlich nach den Vorgaben, sprich Normen, der Qualitätsmanagementsysteme, Label und Verbände. Sie bringen dann ggf. unterschiedliche Angebote auf den Markt, etwa für die konventionelle und die biologische Tierhaltung. Zum anderen bestimmen die Ausrüster für sich, aber nur für sich, an welchen Normen (über die genannten hinaus) sie sich ggf. orientieren. Die Kunden beispielsweise können zwischen verschiedenen technischen Ausrüstern wählen, können also beispielsweise frei entscheiden, bei wem sie Tiertransporter ordern, die ggf. unterschiedliche technischen Voraussetzungen erfüllen.

*Wirkmacht: fakultativ-beratend/-anregend und fakultativ-direktiv.*

Begründung: Die Vorgaben von technischen Ausrüstern sind nicht zwingend, denn der Kunde kann i. d. R. andere Hersteller, Anbieter und Produkte bzw. Produktlösungen wählen. Durch das Angebot, durch Werbung und Marketing können technische Ausrüster jedoch Kunden anregen, bestimmte Produkte einzuführen und zu erwerben. Insofern haben sie fakultativ-anregende Wirkmacht. Die Empfehlungen von Unternehmensmitarbeitern können punktuell auch direktiven Charakter erhalten. Man denke etwa daran, dass ein Techniker des Unternehmens die Reparatur oder den Austausch einer Anlage empfiehlt. Sollte der Kunde die Kompetenz des Technikers nicht anzweifeln und/oder diesem vertrauen, erhält die Empfehlung dann leicht eine direktive Konnotation. Der Kunde wird dem Vorschlag des Ausrüsters dann meist folgen, obgleich er es nicht müsste. Denn angesichts der Wissensasymmetrie, die zwischen Kunde und Techniker besteht, wird es für den Kunden i. d. R. eine rationale Entscheidung sein, sich an dessen Vorschläge zu halten, solange er nicht an dessen Fachlichkeit und guter Absicht zweifelt.

*Wirkbereich: im Zuständigkeitsbereich.*

Begründung: Technische Ausrüster entwickeln und produzieren Geräte, Stall- und Schlachthofausrüstung, Fahrzeuge etc. für einen bestimmten Einsatzbereich. Über diesen hinaus entfalten die eingesetzten technischen Verfahren und Geräte i. d. R. keinen weiteren Einfluss auf die Produktionskette und den Umgang mit Tieren an vor- oder nachgelagerten Orten. Insofern sind keine großen Effekte auf die Produktionskette jenseits des Anwendungsortes der Ausrüstung, also jenseits des Zuständigkeitsbereichs des Ausrüsters, zu erwarten.

## **Stallbauer**

*Tierkontakt: intermediär-technisch.*

Begründung: Wenn Stallbauer neue Stallkonzepte bzw. Prototypen konzipieren und testen, haben auch sie direkten Tierkontakt, der dann aber eher im Kontext eines Versuchs- und Forschungsvorhabens angesiedelt ist, denn in der gewöhnlichen Nutztierhaltung. Im Bereich dieser Nutztierhaltung ist ihr Tierkontakt ganz überwiegend als intermediär-technisch einzuordnen: Sie wirken über die Art und Weise, wie sie die Gebäude anlegen, die technische Ausstattung vorplanen, Laufgänge designen, die Belüftung berechnen etc., auf die Tiere ein. Auch eine intermediär-menschliche Einflussnahme auf das Tier ist denkbar, wenn Stallbauer Landwirte beraten oder diese einweisen. Doch ist dies in der Rubrik des intermediär-technischen Tierkontaktes inkludiert (vgl. Kap. Kategorien).

*Normsetzung: nicht normsetzend.*

Begründung: Stallbauer setzen im Allgemeinen keine Normen, die für andere Verbindlichkeit beanspruchen. Dass sie keine rechtlichen Normen setzen, dürfte selbsterklärend sein, vielmehr setzen die Ausrüster rechtliche Normen (z. B. Mindestfläche pro Tier, Tageslichteinfall pro Fläche etc.) um. Dass sie für andere keine sozialen, v. a. aber auch keine technischen Normen setzen, soll kurz begründet werden. Denn zum einen richten sich die Stall- und Schlachthofbauer nach denen ihnen vorgegebenen sozialen und v. a. rechtlichen Normen und konzipieren die Gebäude entsprechend. Hierbei richten sie sich ggf. auch nach den Vorgaben, sprich Normen, der Qualitätsmanagementsysteme, Label und Verbände. Sie bringen dann entsprechend unterschiedliche Entwürfe auf den Markt oder folgen den Vorgaben der Auftraggeber, etwa für die konventionelle und die biologische Tierhaltung. Zum

anderen bestimmen die Stallbauer für sich, aber nur für sich, an welchen Normen (über die genannten hinaus) sie sich ggf. in der architektonischen Gestaltung orientieren.

*Wirkmacht: fakultativ-beratend/-anregend und fakultativ-direktiv.*

Begründung: Die Vorgaben von Stallbauern sind nicht zwingend, denn der potentielle Auftraggeber kann i. d. R. andere Anbieter bzw. zwischen verschiedenen Lösungen wählen. Natürlich kann ein Architekt oder ein Stallbau-Büro Anregungen und Empfehlungen geben. Diese können punktuell auch direktiven Charakter erhalten. Man denke etwa daran, dass der Auftraggeber mit einem Unternehmen schon lange zusammenarbeitet, es von Geschäftspartnern empfohlen wurde etc. Sollte der Kunde die Kompetenz des Architekten nicht anzweifeln und/oder diesem vertrauen, erhält die Empfehlung dann leicht eine direktive Konnotation, wenn der Stallbauer behauptet, sein Vorschlag sei *state of the art*, Alternativen seien nicht zu empfehlen. Angesichts der Wissensasymmetrie, die zwischen Kunde und Stallbauer besteht, wird es für den Kunden i. d. R. eine rationale Entscheidung sein, sich an dessen Vorschläge zu halten, solange er nicht an dessen Fachlichkeit und guter Absicht zweifelt.

*Wirkbereich: im Zuständigkeitsbereich.*

Begründung: Stallbauer konzipieren und erstellen Ställe und Gebäude (Schlachthöfe etc.). Über diese hinaus entfalten sie keinen weiteren Einfluss auf die Produktionskette und den Umgang mit Tieren an vor- oder nachgelagerten Orten. Insofern sind keine großen Effekte auf die Produktionskette jenseits des von ihnen gestalteten Ortes, also jenseits des Zuständigkeitsbereichs des Stallbauers, zu erwarten.

## **Tiertransport**

Tiertransporte spielen an verschiedenen Stellen tierlichen Lebens eine Rolle und können starken Einfluss auf das tierliche Wohlbefinden haben, zumal es sich für die Tiere um eine ungewohnte und damit auch besonders stressinduzierende Situation handelt. Je nach Tierart und Struktur der Produktionskette variierend erfolgen Tiertransporte i. d. R. zwischen Mastbetrieb und Schlachthof, oft auch zwischen Zuchtbetrieb und Mastbetrieb. Weitere Transporte, etwa zwischen Sommerweide und Winterstand sind möglich.

Wir unterscheiden folgend drei Akteure: Jene, die für das Verladen und ggf. das Treiben und Einfangen der Tiere zuständig sind, jene, die die Transport-Lkws fahren sowie als korporativen Akteur das Tiertransportunternehmen. Oftmals dürfte ein und dieselbe Person sowohl den Tiertransporter fahren als auch in den Be- und Entladevorgang involviert sein. Sie agiert dann aber in unterschiedlichen Rollen (siehe Kap. Akteure), die folgend daher auch einzeln thematisiert werden. Innerhalb des Tiertransportunternehmens gibt es wiederum verschiedene Tätigkeitsfelder von der Buchhaltung bis zum Geschäftsführer und Eigentümer. Dies wird nicht eigens ausdifferenziert. Wer innerhalb des Unternehmens welche Zuständigkeiten, Möglichkeiten und damit auch ggf. Verantwortlichkeiten hat, wird an dieser Stelle nicht behandelt. Zunächst gilt es lediglich festzustellen, wie der korporative Akteur „Tiertransportunternehmen“ einzuordnen ist.



## **Verlader/Fänger**

*Tierkontakt: direkt.*

Begründung: Arbeiter, die Tiere Verladen und/oder zuvor einfangen bzw. treiben, haben direkten Tierkontakt. Erfolgt die Be- bzw. Entladung automatisiert, etwa im Falle eines Geflügeltransporters am Schlachthof, kommt der Arbeiter, der dieses Geschehen überwacht, i. d. R. nicht mit dem Einzeltier in unmittelbaren Kontakt. Dennoch wird auch diese Konstellation als direkter Tierkontakt gewertet. Denn erstens kann der Verloader bei einer Fehlfunktion der Maschine sofort eingreifen, zweitens wird er auch dann tätig, wenn ein Tier einmal nicht maschinell aus seiner Transportbox oder dem Stall geholt werden kann, und drittens hat die Apparatur den Status eines Werkzeugs: der an und mit ihm Arbeitende hat es *am Tier* sachgemäß einzusetzen (auf die Konstruktion des Apparates kann er freilich keinen Einfluss nehmen).

*Normsetzung: nicht normsetzend.*

Begründung: Verloader bzw. Fänger sind nicht normsetzend für andere. Sie haben qua ihrer Rolle weder Einfluss auf rechtliche noch auf soziale oder technische Normen.

*Wirkmacht: keine Angabe.*

Begründung: Auch Wirkmacht, die andere zwingen oder direktiv-beratend sein könnte, haben die Verloader und Fänger nicht. Natürlich können sie Anregungen und Empfehlungen geben, sollten sie z. B. Missstände entdecken oder Ideen zur Verbesserung des Tierschutzes haben. Doch bewegt sich dies in jenem Rahmen, in dem jede und jeder Empfehlungen aussprechen kann. *De facto* dürfte ihnen häufig (ob berechtigt oder nicht, sei dahingestellt) eine besondere Qualifikation, besonderes fachliches Wissen o. ä. und damit besondere Kompetenz zur Beratung abgesprochen werden, zumal man sich hier im Niedriglohnsektor mit oftmals ungelerten Arbeitern bewegt.

*Wirkbereich: im Zuständigkeitsbereich.*

Begründung: Die berufliche Tätigkeit und die Entscheidungen eines Verloaders oder Fängers haben nicht das Potential, die Strukturen und Bedingungen entlang der Produktionskette zu verändern. Nur dort, wo er arbeitet, kann er ggf. durch sein Handeln das Wohl der Tiere, mit denen er umgeht, verbessern oder verschlechtern.

## **Fahrer**

*Tierkontakt: direkt.*

Begründung: In seiner Rolle als Fahrer, also als Person, die im Führerhaus eines Lkws sitzt, hat der Tiertransportfahrer scheinbar keinen direkten Tierkontakt. Diesen hat die Person erst, wenn sie andere Rollen und Aufgaben übernimmt, etwa die des Verladens oder des Tränkens der Tiere. Im ersten Fall agiert sie dann als Verloader, im zweiten Fall als Tierbetreuer (s. u.). Gleichwohl erscheint es angezeigt, auch den Fahrer in die Rubrik des direkten Tierkontaktes einzuordnen. Denn durch sein „Werkzeug“, den Lkw, hat er unmittelbaren Einfluss auf die Körper der Tiere. Wie er die Kurven fährt oder abbremst, wie er Pausen einlegt etc., ist entscheidend für das Wohl jener konkreten Tiere, die er in Obhut hat.

*Normsetzung: nicht normsetzend.*

Begründung: Fahrer sind nicht normsetzend für andere. Sie haben qua ihrer Rolle weder Einfluss auf rechtliche noch auf soziale oder technische Normen.

*Wirkmacht: keine Angabe.*

Begründung: Wirkmacht, die andere zwingen oder direktiv-beratend sein könnte, hat ein Fahrer nicht. Er kann zwar Anregungen und Empfehlungen geben, sollte er z. B. Missstände entdecken, doch bewegt sich dies in jenem Rahmen, in dem jede und jeder Empfehlungen aussprechen kann. *De facto* dürfte ihnen häufig (ob berechtigt oder nicht, sei dahingestellt) eine besondere Qualifikation, besonderes fachliches Wissen o. ä. und damit besondere Kompetenz zur Beratung abgesprochen werden, da ihre Aufgabe als Fahrer im Steuern des Lkws liegt.

*Wirkbereich: im Zuständigkeitsbereich.*

Begründung: Die berufliche Tätigkeit und die Entscheidungen eines Fahrers haben nicht das Potential, die Strukturen und Bedingungen entlang der Produktionskette zu verändern. Nur dort, wo er arbeitet, kann er ggf. durch sein Handeln das Wohl der Tiere, mit denen er umgeht, verbessern oder verschlechtern.

### ***Tiertransportunternehmen***

*Tierkontakt: intermediär-menschlich, intermediär-technisch.*

Begründung: Nimmt man unter der Korporative des Tiertransportunternehmens vor allem die Administration und Verwaltung in den Blick, zumal Fahrer und Verloader bereits eigens behandelt wurden, hat dieser Akteur keinen direkten Tierkontakt. Hingegen hat er indirekten Tierkontakt in beiderlei Gestalt: Indem Fahrern und Verladern Anweisungen gegeben werden, die Rahmenbedingungen determiniert werden, unter denen sie arbeiten, sie ggf. zu Fort-, Aus- und Weiterbildungen geschickt werden, nimmt das Unternehmen indirekt darauf Einfluss, wie die Mitarbeiter mit Tieren umgehen. Indem das Unternehmen die Transportfahrzeuge und deren Ausrüstung ordert, indem die Routen und Arbeitseinsätze hier terminiert und koordiniert werden, bestimmt es die konkreten technischen Voraussetzungen, unter denen die Mitarbeiter am und mit dem Tier tätig sind.

*Normsetzung: nicht normsetzend.*

Begründung: Das Tiertransportunternehmen setzt keine Normen, die außerhalb des Unternehmens nachhaltig Wirkung entfalten. Theoretisch könnte es zwar verlangen, dass nur Tiere bestimmter Größe, Herkunft etc. transportiert werden oder nur Schlachthöfe bestimmter Standards angefahren werden, so dass hier soziale und/oder technische Vorgaben aufgestellt werden könnten. Diese Normen würden allerdings nur für das eigene Unternehmen und dessen Tierannahme und -abgabe gelten. Andere Transportunternehmen oder Tierhalter bzw. Schlachthöfe wären hiervon nicht berührt. Rechtliche Normen kann ein Unternehmen nicht setzen.

*Wirkmacht: keine Angabe.*

Begründung: Solange kein Monopol durch ein Transportunternehmen in einer Region besteht, hat es keine besondere Wirkmacht. Natürlich gilt auch hier, dass ein Tiertransporteur beratend oder anregend auf andere Akteure zugehen kann, doch wird die Kompetenz mit Blick auf Bereiche, die jenseits des eigentlichen Tätigkeitsfeldes des Transporteurs liegen, nicht als

außergewöhnlich hoch eingeschätzt werden. Insofern bewegen sich die Empfehlungen oder Anregungen in jenem Rahmen, in dem jede und jeder Empfehlungen aussprechen kann.

*Wirkbereich: im Zuständigkeitsbereich.*

Begründung: Der Wirkbereich des Tiertransporteurs ist die Aufnahme, der Transport und die Abgabe von Tieren mit den dazugehörigen organisatorischen Aufgaben. Nimmt er hierbei Modifizierungen vor, hat dies ggf. Auswirkungen auf seine unmittelbaren Geschäftspartner. Bei einem einzelnen Unternehmen generiert dies aber keine größeren Veränderungen entlang der vor- oder nachgelagerten Produktionskette. Nur bei einem Unternehmen mit Monopol in einer Region könnte die Lieferkette theoretisch tangiert werden.

## **Veterinärmedizin**

Veterinärmediziner tauchen an vielen Stellen der Produktionskette tierlicher Lebensmittel auf. Selbstverständlich praktizieren sie als Tierärzte am lebenden Tier, sie sind als Amtstierärzte aktiv, sie sind in der Forschung an Hochschulen und bei Unternehmen tätig, sie sind in die Lebensmittelüberwachung involviert, etwa am Schlachthof oder in der fleischverarbeitenden Industrie. An dieser Stelle werden Veterinärmediziner in zwei Akteursrollen beschrieben, die genuin von Tierärzten ausgeübt werden müssen: in der des Amtstierarztes und in der des praktizierenden Tierarztes. Innerhalb praktizierender Tierärzte könnten noch einmal jene unterschieden werden, die bestandsbetreuend sind und jene, die nicht bestandsbetreuend sind. In der Zuordnung zu den einzelnen Rubriken dürfte diese Unterscheidung jedoch keine Rolle spielen. Relevant wird sie hinsichtlich der Frage, für wen und in welchem Umfang der Tierarzt Verantwortung trägt. Dies soll folgend zumindest angedeutet werden.

Die amtlich bestellten Tierärzte, die im Rahmen des Schlachtprozesses (Schlacht tieruntersuchung und Fleischschau) arbeiten, könnten an dieser Stelle ebenfalls Erwähnung finden. Sie werden allerdings folgend unter dem Stichwort Schlachtung behandelt.

### ***Praktizierender Tierarzt***

*Tierkontakt: direkt, intermediär-menschlich.*

Begründung: Dass der praktizierende Tierarzt direkten Tierkontakt hat, wenn er Tiere untersucht, impft, kurativ behandelt etc., versteht sich von selbst. Indem er den Tierbetreuer bzw. -halter und/oder -besitzer Handlungsanweisungen gibt und Empfehlungen ausspricht, wie die Tiere zu halten und zu behandeln sind, wirkt er auch intermediär-menschlich auf die Tiere ein.

Ein Unterschied zwischen bestandsbetreuendem und nicht-bestandsbetreuenden Tierarzt dürfte oftmals darin liegen, dass der bestandsbetreuende Tierarzt regelmäßig alle Tiere in den Blick nimmt (oder nehmen sollte), während ein Tierarzt, der nur (etwa bei einem Notfall) zu Hilfe gerufen wird, sich primär um das oder die erkrankten Tiere kümmert.

*Normsetzung: nicht normsetzend.*

Begründung: Der praktizierende Tierarzt ist als Einzelperson nicht normsetzend für andere. Was veterinärmedizinischer Goldstandard ist, wie Tiere *state of the art* behandelt werden oder

wie sie unter verhaltensbiologischen Hinsichten idealerweise gemanagt und gehalten werden sollten, legt nicht er fest. Er gibt diese Normen und Standards vielmehr weiter, handelt und behandelt nach ihnen.

*Wirkmacht: fakultativ-direktiv.*

Begründung: Die Anweisungen und Empfehlungen des praktizierenden Tierarztes sind für den Tierhalter nicht zwingend. Sollte Ersterer Tierschutzverstöße feststellen und folgt der Tierhalter seinen Anweisungen nicht, muss er diese notfalls über den Amtsveterinär durchsetzen lassen. Insofern haben die Vorschläge des praktizierenden Tierarztes fakultativen Charakter.

Mancher Vorschlag mag hierbei tatsächlich allein als Anregung gemeint und ausgewiesen sein. Daher können praktizierende Tierärzte natürlich immer auch beratend tätig sein. Viele Empfehlungen werden aber auch eine stärker oder stark direkte Stoßrichtung haben: Was der Tierarzt empfiehlt oder anweist, wird vom Tierhalter als weitgehend alternativlos empfunden umgesetzt werden. Dies resultiert aus der fachlichen Qualifikation und Kompetenz des Veterinärs, ggf. auch aus dem Vertrauensverhältnis zwischen Tierhalter und – insbesondere bestandsbetreuendem – Tierarzt. Daher wird die Wirkmacht des praktizierenden Tierarztes als fakultativ-direktiv eingeordnet.

*Wirkbereich: im Zuständigkeitsbereich.*

Begründung: Der Wirkbereich des praktizierenden Tierarztes liegt im Betrieb bzw. an den Tieren, die er behandelt. Wie er diese behandelt, was er dem Tierhalter empfiehlt, wie er handelt, hat keine systematischen Auswirkungen auf die Kette der Fleischproduktion.

### **Amtsveterinär**

*Tierkontakt: direkt, intermediär-menschlich.*

Begründung: Überwiegend dürfte der Tierkontakt des Amtstierarztes als indirekt-menschlich einzustufen sein. Durch Anordnungen, Anweisungen und Empfehlungen, die er an Tierhalter, Tiertransporteure oder Schlachthöfe gibt, wirkt er indirekt über die ausführenden Menschen auf die Tiere und deren Wohlbefinden ein. Darüber hinaus hat der Amtsveterinär auch direkten Tierkontakt, wenn er diagnostisch am Tier tätig ist, Proben entnimmt etc. Während dieser Handlungen wirkt er direkt auf das Tier und dessen Wohlbefinden ein.

*Normsetzung: nicht normsetzend.*

Begründung: Der Amtsveterinär setzt keine Normen. Sein Auftrag und seine Rolle bestehen vielmehr darin, die bestehenden rechtlichen Normen (und nur diese) durchzusetzen bzw. deren Einhaltung zu kontrollieren und deren Nichteinhaltung zu ahnden.

*Wirkmacht: zwingend.*

Begründung: Die Anordnungen des Amtstierarztes entfalten zwingende Wirkung. Sind sie als solche ausgesprochen, können sie mit den Mitteln des Rechtsstaates durchgesetzt und erzwungen werden, für Tierhalter etc. sind sie verpflichtend.

*Wirkbereich: im Zuständigkeitsbereich.*

Begründung: Der Wirkbereich des Amtsveterinärs ist i. d. R. insofern groß, als er tierhaltende Betriebe, Schlachthöfe, weiterverarbeitende Betriebe, Tiertransporte in der Region etc. umfasst. Er ist aber insofern beschränkt, als der Amtstierarzt erstens keinen systematischen

Einfluss auf Gebiete hat, die außerhalb seines Bezirks (Landkreis etc.) liegen. Zweitens haben Anordnungen, die er für einen Betrieb trifft, zwar lokale Auswirkungen, wie etwa die Schließung eines Schlachthofes. Doch ändert dies allein nicht nachhaltig die Produktionskette, da die Tiermäster und -transporteure dann lediglich auf andere Schlachthöfe ausweichen. Für eine überschaubare Zahl an Tieren kann dies längere Transportwege bedeuten, doch bringt es keine strukturellen Verschiebungen mit sich.

## **Tierhaltung**

Je nach Tierart unterscheidet sich die Organisation der Tierhaltung stark. Dies reicht von Eigentümer-geführten Bauernhöfen mit wenigen Tieren bis hin zu industriellen Anlagen, etwa in der Geflügelmast. Im ersten Fall ist der Landwirt zugleich Eigentümer der Tiere, Leiter des Betriebes und Tierbetreuer, ggf. züchtet er sogar selbst. Im zweiten Fall findet die Züchtung in privatwirtschaftlichen Forschungseinrichtungen statt, werden Tierbetreuer eingesetzt, findet die Koordination der Abläufe zentralisiert durch eine Integration statt, der Eigentümer ist ggf. eine weitere (juristische) Person. Entsprechend vielgestaltig können sich auch die Möglichkeiten und Grenzen der Akteure und ihres Handelns darstellen. Entsprechend ließe sich ggf. auch noch einmal die Betriebsleitung oder der Zuchtbetrieb in Unter-Akteure gliedern, wenn hier bei Großbetrieben und Firmen verschiedene Personen mit unterschiedlichen Aufgaben beteiligt sind. Für konkrete Fälle und Konstellationen müssten die folgenden, eher allgemein gehaltenen Aussagen also nochmals spezifiziert werden. Wir unterscheiden zunächst vier Akteure.

### ***Züchter***

*Tierkontakt: direkt, intermediär-technisch.*

Begründung: Züchter (oder ggf. einige der Mitarbeiter eines Zuchtbetriebs) haben direkten Kontakten zu den Tieren, sei es zu den Parental- und/oder, Pedigree-Tieren, sei es zur Filialgeneration (im Fall von Brütereien übernimmt dies ggf. noch einmal ein eigener Betrieb). Wie im Falle der Kastration von Ferkeln finden in den Züchtereien z. T. massive Eingriffe am Tier statt.

Darüber hinaus prägen die Züchtereien das Leben der Tiere über die Genetik nachhaltig, auch wenn diese den Zuchtbetrieb längst verlassen haben. Wir fassen dies vereinfachend als intermediär-technischen Tierkontakt, auch wenn es hier einer eigenen Rubrik „intermediär-tierlich“ bedürfte. Denn der Züchter wirkt hier vermittelt über die Genetik der Elterntiere, zu denen er in diesem Fall direkten Tierkontakt hat, auf die Filialgenerationen ein, zu der er selbst ggf. gar keinen direkten Tierkontakt besitzt (weil die Jungtiere schon außerhalb des Zuchtbetriebs zur Welt kommen).

*Normsetzung: nichtrechtlich-technisch.*

Begründung: Züchter setzen Normen, indem sie über die Genetik determinieren, wie Tiere – innerhalb der Grenzen des physiologisch Machbaren – sein sollen. So bestimmen sie beispielsweise das Verhältnis von Fruchtbarkeit und Muskelzuwachs oder Verhaltensdispositionen. Damit setzen sie aber zugleich fest, wie die Tiere gehalten werden sollten, auf wie viele Laktationszeiten sie ausgelegt sind und wann sie entsprechend remontiert

werden. Diese Normen wirken sich auf die weiteren Akteure in der Kette aus, die entsprechend ihre Ställe ausrüsten, Standzeiten kalkulieren usw.

*Wirkmacht: fakultativ-direktiv.*

Begründung: Welche Wirkmacht der Züchter hat, hängt von seiner Marktstellung ab. Sie dürfte in zweierlei Hinsicht als fakultativ-direktiv einzuordnen sein, was natürlich nicht ausschließt, dass sie stellenweise auch nur beratend sein kann. Erstens dürften die Landwirte jene „Produkte“, die ihnen die Züchter als die neuesten und besten anempfehlen, auch vielfach als solche einordnen, da ihnen Möglichkeiten fehlen, dies zu überprüfen. Im Fall von Kühen zeigt sich ggf. erst nach Jahren, ob sich die Versprechen des Züchters bewahrheiten. Zweitens existieren in einem Markt mit ggf. nur wenigen großen Zuchtunternehmen mit ganz ähnlicher Aus- und Stoßrichtung kaum Alternativen (vgl. Geflügel).

*Wirkbereich: den Zuständigkeitsbereich überschreitend.*

Begründung: Den Wirkbereich im engeren Sinne, nämlich den eigenen Betrieb und die geschäftliche Vereinbarung mit dem nächstfolgenden Akteur, überschreitet der Züchter mit seiner Tätigkeit. Sein Handeln hat Einfluss auf das tierliche Wohlergehen einige Produktionsschritte später, wenn sich beispielsweise Euterentzündungen Jahre später einstellen oder stressresistentere Tiere im Schlachthof anlanden.

### **Tiereigentümer**

*Tierkontakt: intermediär-menschlich.*

Begründung: Nicht selten sind Tierbetreuer/Tierhalter und Tiereigentümer ein und dieselbe Person. Dies ist allerdings nicht zwangsläufig der Fall, denn der Tiereigentümer kann die Tierhaltung auch delegieren. Über die Vereinbarungen und Anweisung, die er den Tierbetreuern bzw. -haltern erteilt, wirkt er indirekt auf das Tier ein.

*Normsetzung: nicht normsetzend.*

Begründung: Der Tiereigentümer kann zwar i. d. R. Vorgaben machen, wie seine Tiere behandelt und gehalten werden sollen, doch setzt er damit keine Normen für jene, die nicht von ihm, etwa über eine vertragliche Vereinbarung, abhängig sind.

*Wirkmacht: zwingend.*

Begründung: Die Wirkmacht von Tiereigentümern hängt stark von der Marktstellung des einzelnen Betriebes ab. So können Handlungen von Tiereigentümern prinzipiell zwingende Wirkmacht entfalten.

*Wirkbereich: im Zuständigkeitsbereich.*

Begründung: Auf den von ihm getätigten Einkauf und Verkauf der Tiere sowie die Umstände ihrer Haltung, während sie in seinem Besitz sind, hat der Tierbesitzer Einfluss. Darüber hinaus kann er nicht auf andere Akteure so einwirken, dass dies systemändernde Kraft hätte.

### **Betriebsleiter**

*Tierkontakt: intermediär-menschlich, intermediär-technisch.*

Begründung: Ist die Arbeit in einem tierhaltenden Betrieb hierarchisch und arbeitsteilig organisiert, hat der Betriebsleiter (und ggf. die Administration) nicht unbedingt direkten Tierkontakt. Dieser ist an Mitarbeiter, etwa in großen Hähnchenmastanlagen, delegiert. Sehr wohl aber wirkt die Leitung indirekt auf die Tiere ein, zum einen über das Personal sowie die Koordination der Arbeitsabläufe, zum anderen durch die Auswahl der technischen Ausstattung des Betriebs. Welche Mitarbeiter eingestellt werden, unter welchen Bedingungen diese arbeiten, wie sie fort- und weitergebildet werden, wie Arbeitsanweisungen formuliert und deren Einhaltung überprüft werden, welche Geräte zum Melken, zum Treiben, zur Stallreinigung oder Fütterung angeschafft werden, wie viel Investitionen in eine tiergerechte architektonische Gestaltung der Anlagen fließen etc., wird vom Betriebsleiter determiniert.

*Normsetzung: nicht normsetzend.*

Begründung: Der Betriebsleiter kann zwar i. d. R. Vorgaben machen, wie seine Tiere behandelt und gehalten werden sollen, doch setzt er damit keine Normen für jene, die nicht von ihm, etwa über eine vertragliche Vereinbarung, abhängig sind.

*Wirkmacht: zwingend.*

Begründung: Die Wirkmacht von Betriebsleitern hängt stark von der Marktstellung des einzelnen Betriebes ab. So können Handlungen von Betriebsleitern prinzipiell zwingende Wirkmacht entfalten.

*Wirkbereich: im Zuständigkeitsbereich.*

Begründung: Die Betriebsleitung hat Einfluss auf den Zugang und Abgang der Tiere und wie diese im Betrieb behandelt werden. Darüber hinaus kann er andere Akteure entlang der Prozesskette nicht umfassender und in größerem Maßstab beeinflussen.

### **Tierbetreuer**

*Tierkontakt: direkt.*

Begründung: Der Tierbetreuer hat selbstverständlich direkten Tierkontakt, der in Dauer und Intensität freilich breit variieren kann, abhängig von Art der Tiere und Stückzahl.

*Normsetzung: nicht normsetzend.*

Begründung: Der Tierbetreuer setzt keine Normen für andere im definierten Sinne. Vielmehr hat er jene Vorgaben umzusetzen, die ihm von der Betriebsleitung und/oder dem Eigentümer aufgetragen werden bzw. die gesetzlich vorgegeben sind.

*Wirkmacht: keine Angabe.*

Begründung: Auch Wirkmacht, die andere zwingen oder direktiv-beratend sein könnte, hat der Betreuer nicht. Natürlich kann er Anregungen und Empfehlungen geben, sollte er z. B. Missstände entdecken oder Ideen zur Verbesserung des Tierschutzes haben. Doch bewegt sich dies in jenem Rahmen, in dem jede und jeder Empfehlungen aussprechen kann. In manchen Tierhaltungsformen dürfte ihm auch insofern nur wenig Autorität zugesprochen werden, als man sich hier häufig im Niedriglohnsektor mit Arbeitern aus dem Ausland bewegt.

*Wirkbereich: im Zuständigkeitsbereich.*

Begründung: Die berufliche Tätigkeit und die Entscheidungen des Tierbetreuers haben nicht das Potential, die Strukturen und Bedingungen entlang der Produktionskette zu verändern.

Nur dort, wo er arbeitet, kann er ggf. durch sein Handeln das Wohl der Tiere, mit denen er umgeht, verbessern oder verschlechtern.

## **Schlachtung**

Schlachtung findet in unterschiedlichen Kontexten und Größenordnungen statt. Sie reicht von der handwerklichen Schlachtung in der Metzgerei oder der Hofschlachtung bis zur großindustriellen Verarbeitung der Tierkörper. Tierschutzbeauftragte sind erst ab 1.000 GVE bzw. 150.000 Stück Geflügel/Kaninchen notwendig, ansonsten sind aber alle anderen Rollen bei den Prozessen rund um die Schlachtung stets relevant. Bei kleinen Betrieben werden verschiedene Rollen von ein und derselben Person übernommen, wenn beispielsweise der Metzger sowohl die Tiere bei der Anlieferung betreut, die Tötung vornimmt, als auch der Betreiber der Schlachtstätte ist. Bei großen Betrieben führen z. T. mehrere Personen die gleiche Funktion aus, wenn beispielsweise mehrere Arbeiter die Tiere zwischen Anlieferung und Betäubung betreuen.

Insbesondere der Akteur Schlachthofbetreiber muss ggf. nochmals untergliedert werden, sollte es sich nicht um eine kleine Schlachtereier handeln. Denn dann gibt es neben der Unternehmensleitung auch die Buchhaltung, Angestellte, die die Lieferung der Tiere samt Wartezeiten etc. koordinieren usw. Das in diesem Sinne administrative und koordinative Geschäft sei folgend jedoch vereinfachend unter dem Akteur Schlachthofbetreiber als korporativem Akteur subsumiert.

### ***Tierbetreuer Lebendbereich***

*Tierkontakt: direkt.*

Begründung: Mitarbeiter, die am Schlachthof zur Betreuung und zum Treiben der Tiere eingesetzt werden, haben selbstredend direkten Tierkontakt. Dies gilt auch für jene Mitarbeiter, die bei automatisierten Entladungsvorgängen, wie etwa in Geflügelschlachthöfen, die maschinelle Entladung der Lkws überwachen. Denn erstens wird der Verloader bei einer Fehlfunktion der Maschine sofort eingreifen, zweitens wird er auch dann tätig, wenn ein Tier einmal nicht maschinell aus seiner Transportbox geholt werden kann, und drittens hat die Apparatur den Status eines Werkzeugs: der an und mit ihm Arbeitende hat es *am Tier* sachgemäß einzusetzen (auf die Konstruktion des Apparates kann er freilich keinen Einfluss nehmen).

*Normsetzung: nicht normsetzend.*

Begründung: Die Mitarbeiter im Lebendbereich des Schlachthofs sind nicht normsetzend für andere. Sie haben qua ihrer Rolle weder Einfluss auf rechtliche noch auf soziale oder technische Normen.

*Wirkmacht: keine Angabe.*

Begründung: Auch Wirkmacht, die andere zwingen oder direktiv-beratend sein könnte, haben die Tierbetreuer und Treiber am Schlachthof nicht. Natürlich können sie Anregungen und Empfehlungen geben, sollten sie z. B. Missstände entdecken oder Ideen zur Verbesserung des Tierschutzes haben. Doch bewegt sich dies in jenem Rahmen, in dem jede und jeder



Empfehlungen aussprechen kann. *De facto* dürfte ihnen häufig (ob berechtigt oder nicht sei dahingestellt) eine besondere Qualifikation, besonderes fachliches Wissen o. ä. und damit besondere Kompetenz zur Beratung abgesprochen werden, zumal man sich hier im Niedriglohnssektor mit oftmals ungelernten Arbeitern bewegt.

*Wirkbereich: im Zuständigkeitsbereich.*

Begründung: Die berufliche Tätigkeit und die Entscheidungen eines Schlachthofmitarbeiters im Lebendbereich haben nicht das Potential, die Strukturen und Bedingungen entlang der Produktionskette zu verändern. Nur dort, wo er arbeitet, kann er ggf. durch sein Handeln das Wohl der Tiere, mit denen er umgeht, verbessern oder verschlechtern.

### **Schlachter**

*Tierkontakt: direkt.*

Begründung: Der Schlachter hat bis zum vollständigen Blutentzug direkten Kontakt zum lebenden Tier. Auch dort, wo die Betäubung und Tötung maschinell erfolgt, etwa bei Geflügel, kontrolliert der Mitarbeiter die korrekte Durchführung der Betäubung bzw. des Ausblutens und greift ggf. ein, wenn Fehler auftreten. Ferner hat die Apparatur den Status eines Werkzeugs: Der an und mit ihm Arbeitende hat es *am Tier* sachgemäß einzusetzen (auf die Konstruktion des Apparates kann er freilich keinen Einfluss nehmen).

*Normsetzung: nicht normsetzend.*

Begründung: Der Schlachter ist nicht normsetzend für andere. Er hat qua seiner Rolle weder Einfluss auf rechtliche noch auf soziale oder technische Normen.

*Wirkmacht: keine Angabe.*

Begründung: Auch Wirkmacht, die andere zwingen oder direktiv-beratend sein könnte, hat der Schlachter nicht. Natürlich kann auch er Anregungen und Empfehlungen geben, sollte er z. B. Missstände entdecken oder Ideen zur Verbesserung des Tierschutzes haben. Doch bewegt sich dies in jenem Rahmen, in dem jede und jeder Empfehlungen aussprechen kann. In vielen Firmen dürfte ihm auch insofern nur wenig Autorität zugesprochen werden, als man sich hier häufig im Niedriglohnssektor mit Arbeitern aus dem Ausland bewegt.

*Wirkbereich: im Zuständigkeitsbereich.*

Begründung: Die berufliche Tätigkeit und die Entscheidungen des Schlachters haben nicht das Potential, die Strukturen und Bedingungen entlang der Produktionskette zu verändern. Nur dort, wo er arbeitet, kann er ggf. durch sein Handeln das Wohl der Tiere, mit denen er umgeht, verbessern oder verschlechtern.

### **Techniker**

*Tierkontakt: intermediär-technisch.*

Begründung: Sei es als externer Dienstleister, sei es als Angestellter des Unternehmens: Technisches Personal wartet, repariert und stellt Apparaturen ein, die beim Schlachtprozess zum Einsatz kommen. Direkten Tierkontakt haben die Techniker in dieser Funktion nicht, doch wirken sie in der Art und Weise, wie sie etwa die Geräte einstellen (und dazu

Bedienungsanweisungen geben), mittelbar auf das Tier. Insofern haben sie überwiegend intermediär-technischen Tierkontakt.

*Normsetzung: nicht normsetzend.*

Begründung: Normen setzen die Techniker in ihrer Arbeit nicht, sie setzen lediglich bestehende technische und rechtliche Normen (etwa zu Stromstärken bei der Betäubung) um.

*Wirkmacht: fakultativ-direktiv.*

Begründung: Welche Wirkmacht der Techniker hat, bemisst sich am Einzelfall. Zwingende Wirkmacht wird man ihm nicht zusprechen können, doch kann er durchaus direkte Empfehlungen aussprechen. Wenn er beispielsweise empfiehlt, ein Gerät auszutauschen oder nicht mehr zu verwenden, weil es nicht tierschutzkonform arbeitet, wird dies im verpflichtenden Charakter der Aussage nicht selten über eine rein anregende Empfehlung hinausgehen. Natürlich können aber andere seiner Empfehlungen allein als Anregungen aufgefasst werden. Der stärkeren Rubrik folgend wird er als Akteur mit fakultativ-direktiver Wirkmacht eingeordnet.

*Wirkbereich: im Zuständigkeitsbereich.*

Begründung: Die berufliche Tätigkeit und die Entscheidungen des Technikers haben nicht das Potential, die Strukturen und Bedingungen entlang der Produktionskette substantiell zu verändern. Nur dort, wo er arbeitet, kann er ggf. durch sein Handeln das Wohl der Tiere verbessern oder verschlechtern.

### **Tierschutzbeauftragter**

*Tierkontakt: direkt, intermediär-menschlich, intermediär-technisch.*

Begründung: Überwiegend dürfte der Tierkontakt des Tierschutzbeauftragten als indirekt-menschlich einzustufen sein. Durch die Anweisungen und Empfehlungen, die er an die Tierbetreuer, die Schlachter, die Leitung bzw. Verwaltung der Schlachthöfe gibt, wirkt er indirekt über die ausführenden Menschen auf die Tiere und deren Wohlbefinden ein. Wird er zur Auswahl von Geräten zu Rate gezogen, die für den Betrieb angeschafft werden, hat er ggf. auch intermediär-technischen Tierkontakt. Schließlich wirkt er auch direkt auf das Tier ein, wenn er diagnostisch am Tier tätig ist und dessen Wohlbefinden beurteilt.

*Normsetzung: nicht normsetzend.*

Begründung: Der Tierschutzbeauftragte setzt nicht selbstständig Normen, die für andere, ihm nicht untergebene Mitarbeiter Wirkung entfalten. Vielmehr hat er jene Normen umzusetzen, die durch Gesetze, vor allem das Tierschutzgesetz, Verordnungen sowie die Standardarbeitsanweisung des Schlachthofs vorgegeben sind. Er hat den Tierschutz durchzusetzen (vgl. Verordnung EG Nr. 1099/2009), nicht dessen Umfang zu definieren.

*Wirkmacht: fakultativ-direktiv*

Begründung: Natürlich kann der Tierschutzbeauftragte beraten. Sobald er in der Funktion des Tierschutzbeauftragten agiert, haben seine Empfehlungen und Einwände aber schon allein aufgrund der genannten EU-Verordnung Gewicht und erhalten so eine direkte Konnotation. Gleichwohl sind sie nicht zwingend, der Schlachthofbetreiber kann sich über diese hinwegsetzen. Erst der Amtsveterinär oder der Auditor des Qualitätsmanagements (siehe jeweils dort) können die Vorgaben des Tierschutzbeauftragten ggf. durchsetzen.

*Wirkbereich: im Zuständigkeitsbereich.*

Begründung: Der Wirkbereich des Tierschutzbeauftragten übersteigt nicht seinen Zuständigkeitsbereich. Seine Empfehlungen betreffen den jeweiligen Schlachthof, eventuell hat dies Auswirkungen darauf, welche Tiere angenommen werden, welchen Durchsatz der Betrieb hat o. ä. Die dadurch bewirkten Effekte werden aber nicht so groß sein, dass sich Strukturen jenseits der Schlachtstätte nachhaltig verändern, denn Zulieferer und Abnehmer können ggf. ohne größere Probleme auf andere Schlachtstätten ausweichen. Nur bei regionalen Monopolen (z. B. einzige Schlachtstätte für Puten in vielen hundert Kilometern Umkreis) könnte es zu Effekten kommen. Hier ist allerdings wiederum unwahrscheinlich, dass sie vom Tierschutzbeauftragten alleine ausgehen.

### **Amtlicher Tierarzt Schlacht tier- und Fleischuntersuchung**

*Tierkontakt: direkt, intermediär-menschlich.*

Begründung: Bei der Lebetieruntersuchung hat der amtlich bestellte Tierarzt direkten Tierkontakt. Bei der Fleischuntersuchung nach Schlachtung der Tiere hat er keinen Kontakt zum *lebenden* Tier. Hier wie auch im ersten Fall kann er jedoch indirekt auf Tiere einwirken, indem er aufgrund seiner Beobachtungen Anweisungen erteilt und Empfehlungen ausspricht, wie sich Mitarbeiter oder Zulieferer im Umgang mit den Tieren zu verhalten haben. Stellt er beispielsweise Verletzungen fest, die beim Einfangen oder Transport der Tiere entstanden sind, kann er dies mitteilen und so ggf. zu Verhaltensänderungen beitragen.

Wird der Tierarzt durch eine Fachassistenz unterstützt, gilt dies auch für diese, wobei sie ggf. bei Meldungen etc. den Weg über den vorgesetzten Tierarzt zu gehen hat. Sie wird folgend nicht eigens genannt, kann aber jeweils mitgedacht werden.

*Normsetzung: nicht normsetzend.*

Begründung: Der amtlich bestellte Tierarzt setzt nicht selbst Normen, sondern achtet auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften: Er prüft den Gesundheitszustand der angelieferten Tiere und beurteilt lebensmittelhygienisch und forensisch die Schlachtkörper nach den vorgegebenen fachlichen Maßstäben

*Wirkmacht: zwingend, fakultativ-direktiv.*

Begründung: Als Teil der staatlichen Exekutive hat der amtliche Tierarzt die Möglichkeit, selbst bzw. über den Vorgesetzten und die Behörde, Verstöße zu ahnden bzw. sie verfolgen zu lassen. Sie können dann mit den Mitteln des Rechtsstaates durchgesetzt und erzwungen werden, für Tierhalter etc. sind sie verpflichtend. Je nach Fall hat der Tierarzt hier also zwingende oder zumindest eine stark direktive Wirkmacht.

*Wirkbereich: im Zuständigkeitsbereich.*

Begründung: Anordnungen und Maßnahmen, die der amtliche Tierarzt ggf. trifft bzw. einleitet, können lokale Auswirkungen haben, da anliefernde Betriebe oder der Schlachthof selbst davon betroffen sein können. Doch ändert dies allein nicht nachhaltig die Produktionskette, da die Tiermäster und -transporteure dann auf andere Schlachthöfe ausweichen oder die Zulieferer durch andere ersetzt werden. Die Tätigkeit des amtlichen Tierarztes wird folglich keine strukturellen Verschiebungen bewirken.

### **Schlachthofbetreiber (und -administration)**

*Tierkontakt: intermediär-menschlich, intermediär-technisch.*

Begründung: Die Betriebsleitung und Verwaltung des Schlachthofs hat i. d. R. nicht unmittelbar mit den Tieren am Schlachthof zu tun, hat also keinen direkten Tierkontakt. Sehr wohl aber wirkt sie indirekt auf die Tiere ein, zum einen über das Personal im Lebend- und Schlachtbereich sowie die Koordination der Arbeitsabläufe, zum anderen durch die Auswahl der technischen Ausstattung am Schlachthof. Welche Mitarbeiter eingestellt werden, unter welchen Bedingungen diese arbeiten, wie sie fort- und weitergebildet werden, wie Arbeitsanweisungen formuliert und deren Einhaltung überprüft werden, in welcher Taktung und mit welchen Wartezeiten Tiere angeliefert werden, welche Geräte zum Treiben und Töten der Tiere angeschafft werden und wie viel Investitionen in eine tiergerechte architektonische Gestaltung des Schlachthofs fließen etc., wird vom Betreiber determiniert.

*Normsetzung: nicht-normsetzend.*

Begründung: Über beispielsweise Standardarbeitsanweisungen setzen natürlich auch Schlachthofleitungen Normen, doch beziehen diese sich nur auf den eigenen Bereich. Indem Schlachthöfe z. B. nur Tiere bestimmter Größe abnehmen, setzen sie auch Normen für Zulieferer. Diese könnten sich auch in der Produktionskette auswirken: Nimmt ein Schlachthof z. B. keine intakten Eber an, liefert der Landwirt keine unkastrierten Eber und bezieht selbst wiederum nur kastrierte Tiere vom Züchter. Insofern würde der Schlachthofbetreiber durch seine technische Normsetzung, keine intakten Eber zu schlachten, bis auf den Züchter zurückwirken. Allerdings bleibt dieser Einfluss marginal, solange der Schlachthof kein faktisches Monopol auf eine Tierart bzw. in einer Region besitzt. Landwirte können dann nämlich auf andere Schlachtstätten ausweichen.

*Wirkmacht: keine Angabe.*

Begründung: Der einzelne Schlachthof, solange er kein faktisches Monopol auf die Schlachtung einer bestimmten Tierart in einer Region besitzt, hat keine besondere Wirkmacht. Zulieferer und Abnehmer können auf andere Schlachthöfe ausweichen. Anders sieht dies aus, wenn Schlachthöfe zusammengeschlossen sind und den Markt zumindest regional dominieren (siehe Verbünde Schlachtung).

*Wirkbereich: im Zuständigkeitsbereich.*

Begründung: Auch der Wirkbereich hängt letztlich davon ab, welche Marktstellung ein Schlachthof bezogen auf eine Tierart und/oder Region besitzt. Bei mehreren konkurrierenden Anbietern, unter denen Zulieferer wählen können, hat der Schlachthofbetreiber durch seine Geschäftsentscheidungen kaum die Möglichkeit, die Produktionskette systematisch zu verändern. Anders sieht dies bei Verbänden aus (siehe dort).

### **Tierernährung**

Futtermittelberater wurden bereits weiter oben in diesem Kapitel abgehandelt, weil sie selbstständig agieren oder bei einem Futtermittelhersteller angestellt sein können. An dieser Stelle soll der Fokus auf dem Futtermittelhersteller als Unternehmen liegen, er wird also als korporativer Akteur beschrieben. Innerhalb eines Unternehmens lassen sich dann noch einmal

Akteure unterscheiden, die auch spezifische Verantwortlichkeiten haben, begonnen bei den Abteilungen für Forschung und Entwicklung, Marketing, Produktion etc., der Unternehmensführung, den Inhabern usw. Sie werden hier nicht einzeln aufgeführt. Sollte man die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten innerhalb des Unternehmens für bestimmte Handlungen des Unternehmens genauer in den Blick nehmen wollen, wäre dies noch einmal gesondert zu tun.

### ***Futtermittelhersteller***

*Tierkontakt: intermediär-technisch.*

Begründung: Im Rahmen von Tierversuchen zur Futtermittelverwertung etc. haben die Forschungsabteilungen von Tierernährern zwar direkten Tierkontakt, doch stellt dies zahlenmäßig und inhaltlich eine Ausnahme dar. Ganz überwiegend wirkt das Unternehmen nicht unmittelbar auf Tiere ein, sehr wohl aber indirekt: Die Beschaffenheit des Futters (einschließlich der Anleitung, wie dieses zu dosieren ist) hat Auswirkungen auf den Zustand und das Wohlbefinden der Nutztiere, an die es verfüttert wird. Insofern wirkt der Futtermittelhersteller über ein technisches Mittel, das er produziert – sprich die Futtermittel –, auf Tiere ein.

*Normsetzung: nicht normsetzend.*

Ein Futtermittelhersteller setzt keine Normen, die über die eigenen Produkte und deren Anwendung hinausreichen. Er bestimmt weder, wann ein Tier als gesund gilt, noch unter welchen Bedingungen es zu halten ist oder welche Art von Tieren gehalten werden sollten.

*Wirkmacht: keine Angabe.*

Begründung: Die Wirkmacht von Futtermittelherstellern wird man weder als zwingend noch als direktiv einstufen können. Zwingend wären sie nur im Falle eines Monopols. Direktiv bis hin zu zwingend könnten sie werden, wenn sich der Mäster über eine Integration auf bestimmte Lieferanten und deren Produkte festlegt. In diesem Fall geht der Zwang aber vom übergeordneten Unternehmen, etwa dem Geflügelfleischproduzenten, aus. Anregende Funktion kann natürlich die Werbung des Unternehmens haben, doch ist diese, obgleich z. T. sehr massiv, kaum in ihrer kausalen Wirkung auf den konkreten Abnehmer adressierbar. Die Futtermittelberater, die fakultative Wirkmacht besitzen können, werden hier, wie vermerkt, ausgeklammert. So erscheint es mit Blick auf das Gesamtunternehmen sinnvoll, es keiner der drei Rubriken zuzuordnen, ihm keine Wirkmacht im beschriebenen Sinne zuzurechnen.

*Wirkbereich: im Zuständigkeitsbereich.*

Begründung: Die Folgen, die aus den Handlungen des einzelnen Unternehmens im Bereich Tierernährung resultieren, werden sich überwiegend im Zuständigkeitsbereich bewegen, nämlich in der Futtermittelbereitstellung und der Ernährung der Tiere im Stall. Änderungen der Tierhaltungsstrukturen kann der einzelne Futtermittelhersteller nicht bewirken. Dies schließt natürlich nicht aus, dass über Interessensvertretungen und Lobbyarbeit finanziell potente Tierernährer *de facto* Einfluss auf die Agrarpolitik nehmen, doch folgt dies nicht aus der Rolle des Tierernährers an sich.

## **Tierarzneimittel-Produktion**

An dieser Stelle soll der Fokus auf dem Hersteller von Tierarzneimitteln als Unternehmen liegen, er wird also als korporativer Akteur beschrieben. Innerhalb eines Unternehmens lassen sich dann noch einmal Akteure unterscheiden, die auch spezifische Verantwortlichkeiten haben, begonnen bei den Abteilungen für Forschung und Entwicklung, Marketing, Produktion etc., der Unternehmensführung, den Inhabern usw. Sie werden hier nicht einzeln aufgeführt. Dies gilt insbesondere auch für Pharmareferenten, die Tierarztpraxen beraten. Sollte man die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten innerhalb des Unternehmens für bestimmte Handlungen des Unternehmens genauer in den Blick nehmen wollen, wäre dies noch einmal gesondert zu tun.

## ***Pharmazeutische Industrie***

*Tierkontakt: intermediär-technisch und intermediär-menschlich.*

Begründung: Im Rahmen von Tierversuchen zur Arzneimittelforschung etc. haben die Forschungsabteilungen von pharmazeutischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen zwar direkten Tierkontakt, doch wäre dies unter Verantwortungszusammenhängen im Kontext von Tierversuchen zu behandeln. In der Nutztierhaltung im engeren Sinne wirken das Unternehmen bzw. dessen Mitarbeiter nicht unmittelbar auf Tiere ein, sehr wohl aber indirekt: Welche Dosierungen empfohlen, welche Applikationsformen gewählt und für welche Anwendungsgebiete Medikamente entwickelt werden, kann Auswirkungen auf den Zustand, die Gesundheit und das Wohlbefinden der Nutztiere haben. Über Werbung und v. a. Beratung (Pharmareferenten, Fortbildungsveranstaltungen für Tierärzte) beeinflussen die Unternehmen schließlich auch jene Veterinäre, die unmittelbar am Tier praktizieren. Insofern wirkt das pharmazeutische Unternehmen über ein technisches Mittel, das es produziert – sprich die Arznei –, auf Tiere ein. Indem es Tierärzten bestimmte Medikamente und Behandlungsoptionen nahelegt (über Werbung oder Pharmareferenten), wirkt es zudem intermediär-menschlich auf Tiere ein.

*Normsetzung: nicht normsetzend.*

Ein pharmazeutisches Unternehmen setzt keine Normen, die über die eigenen Produkte und deren Anwendung hinausreichen. Es bestimmt weder, wann ein Tier als gesund gilt, noch unter welchen Bedingungen es zu halten ist oder welche Art von Tieren gehalten werden sollten.

*Wirkmacht: fakultativ-beratend/-anregend.*

Begründung: Die Wirkmacht eines einzelnen pharmazeutischen Unternehmens wird man weder als zwingend noch als direktiv einstufen können. Das Unternehmen wird einen Tierarzt kaum zwingen können, sich in bestimmter Art und Weise zu verhalten. Auch sollte der Tierarzt aufgrund seiner fachlichen Expertise zumindest theoretisch in der Lage sein, Empfehlungen des Unternehmens zu bewerten und kritisch zu prüfen, so dass sie für ihn keine direkte Stoßrichtung entfalten. Über die Werbung, v. a. über Pharmareferenten, kann das Unternehmen allerdings Empfehlungen aussprechen und zur Verwendung bestimmter Medikamente anregen. Wie groß die Wirkung solcher Werbung und persönlichen Empfehlung ist, lässt sich nur schwer abschätzen, wir setzen hier einen insgesamt fakultativ-beratend/-anregenden Einfluss an.

*Wirkbereich: im Zuständigkeitsbereich.*

Begründung: Zunächst kommen Medikamente dort zum Einsatz, wo kranke Tiere behandelt oder durch Prophylaxe gesund gehalten werden. Dies wäre der klassische Zuständigkeitsbereich des pharmazeutischen Unternehmens. Allerdings stößt man insbesondere in der Arzneimittelgabe auf eine Dual-Use-Problematik, wenn die Technologie nicht nur und zuvorderst zur Verbesserung der tierlichen Gesundheit eingesetzt wird, sondern auch dazu dient, die Haltungsbedingungen zu verschlechtern oder weniger robuste Tiere einzusetzen, da man den Ausbruch von Erkrankungen verhindern oder hinauszögern kann. Seinen Zuständigkeitsbereich überschreitet hierbei aber weniger das Unternehmen, das das Arzneimittel entwickelt. Vielmehr setzen andere Akteure, etwa der behandelnde Tierarzt oder der Tierhalter, die Medikamente missbräuchlich ein. Solange der Arzneimittelhersteller nicht genau auf einen solchen missbräuchlichen Einsatz und Markt spekuliert und diesen befördert, bewegt sich sein Wirkungsbereich im eigenen Zuständigkeitsbereich.

### **Bildung und Forschung**

Unter dieser Rubrik werden drei Akteure gefasst: Forschungseinrichtungen, Ausbildungseinrichtungen sowie Forschungsförderer. Alle drei Akteure lassen sich weiter differenzieren, etwa in öffentliche oder private Forschungseinrichtungen, in Fachschulen oder Hochschulen, in staatliche Forschungsförderer oder Stiftungen. Da deren Zuordnung innerhalb der einzelnen Kategorien jedoch weitgehend identisch ist, werden sie jeweils zusammengefasst behandelt. Hierbei sollte wiederum klar sein, dass ein und dieselbe Institution verschiedene Akteursrollen einnehmen kann. Die Universität beispielweise ist zugleich Forschungseinrichtung und Lehrstätte. Gleiches gilt für die Forschung und Aus- bzw. Fortbildung an Landesanstalten für Landwirtschaft. Ferner handelt es sich um korporative Akteure. Wer innerhalb der jeweiligen Einrichtung welche Zuständigkeiten und Verantwortungen hat, wäre für Detailfragen im Einzelnen zu klären.

#### ***Forschungseinrichtungen***

*Tierkontakt: keiner.*

Begründung: Im Rahmen der Forschung, also von Versuchen, haben Wissenschaftler von Forschungseinrichtungen direkten Tierkontakt. Dieser kann in der Forschungsstätte selbst stattfinden oder bei Tierhaltern, die mit der Forschungseinrichtung kooperieren. Dieser Tierkontakt fällt allerdings in die Rubrik des Tierversuchs und nicht in die gewöhnliche Nutztierhaltung, die hier im Mittelpunkt steht. Blickt man auf diese, haben die Forschungseinrichtungen keinen direkten Tierkontakt, aber auch keinen intermediär-technischen und/oder -menschlichen. Denn sowohl Empfehlungen zum Umgang mit Tieren als auch Entwicklungen von technischem Material, die aus der Forschung erwachsen, laufen über zwischengeschaltete Akteure, ehe sie bei demjenigen ankommen, der unmittelbar mit dem Tier arbeitet, bzw. ehe sie als Produkt umgesetzt werden. So werden die Erkenntnisse der Wissenschaft durch Lehrinstitute oder Fachmedien vermittelt und so werden die Entwicklungen von beispielsweise technischen Ausrüstern umgesetzt.

*Normsetzung: nichtrechtlich-technisch.*

Begründung: Forschungseinrichtungen setzen sicher keine rechtlichen Normen. Sie können aber u. U. *de facto* Vorgaben zu technischen Standards machen, indem sie bspw. bestimmte Techniken als *state of the art* beschreiben.

*Wirkmacht: fakultativ-beratend/-anregend.*

Begründung: Forschungsergebnisse entfalten für andere Akteure weder zwingende noch direktive Wirkung. Denn ob man die Ergebnisse, die aus einer Forschungseinrichtungen hervorgehen, rezipiert und umsetzt – sei es als staatliche Institution, als politisches Gremium oder als Tierhalter –, steht diesen Akteuren frei. Die Veränderungen *anregende* Ausrichtung von Forschung resultiert zum einen daraus, dass unterschiedliche Forschergruppen zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen können. Zum anderen sind es aber erst die nachgeschalteten Akteure, die den Forschungsergebnissen eine direktive Ausrichtung verleihen können. Man denke an die Lehre, wo die Lehrenden – durchaus kraft ihrer Autorität als Wissenschaftler – Erkenntnisse als unbedingt berücksichtigungswürdig bewerten, man denke an die Fachmedien, wo die Forschungsergebnisse aufbereitet und gewichtet werden. Erst hier erhalten die Forschungsergebnisse eine stärker bindende Wirkung, falls man der Kompetenz des Lehrenden oder des Mediums vertraut.

*Wirkbereich: im Zuständigkeitsbereich.*

Begründung: Zuvorderst beschäftigen sich Forschungseinrichtungen mit einer Fragestellung in einem bestimmten Kontext und geben Antworten auf diese Fragestellung. Sie bleiben damit in ihrem Zuständigkeitsbereich. Dies schließt allerdings nicht aus, dass Erkenntnisse eine Dynamik entwickeln, die zu Änderungen jenseits der behandelten Frage führen. So könnte die Erkenntnis, dass die betäubungslose Kastration männlicher Ferkel nicht schmerzfrei verläuft, langfristig (zumindest theoretisch) zu einer Umstellung der Schweinehaltung auf Jungebermast führen. Dass dies geschieht, liegt allerdings nicht in der Hand der Forschungseinrichtung und ist durch diese kaum zu beeinflussen. Daher wird der Wirkbereich hier eng gefasst.

## **Ausbildungseinrichtungen**

*Tierkontakt: intermediär-menschlich.*

Begründung: Ausbildungseinrichtungen haben ggf. Tiere in ihrer Obhut, die sie in der Ausbildung einsetzen (dies kann ggf. unter die Rubrik Tierversuch fallen) und insofern direkten Tierkontakt. Vor allem aber bilden sie Menschen für deren Umgang mit Tieren aus, schulen diese und vermitteln dieses Wissen und Haltungen. All dies fließt dann in den Tierkontakt der Schüler, Studenten oder Fortgebildeten ein. Insofern steht für die Ausbildungseinrichtung der über andere Menschen vermittelte Tierkontakt im Vordergrund.

*Normsetzung: nichtrechtlich-sozial.*

Begründung: Ausbilder setzen selbst keine rechtlichen Normen, vermitteln jedoch solche in ihrem Unterricht. Ferner geben sie soziale und technische Normen, aber auch Haltungen und Wertvorstellungen im Unterricht weiter. Soziale Normen und Haltungen haben ihren Ursprung dabei vermutlich nicht selten im jeweiligen Berufsethos, technische Normen kommen aus Praxis und Wissenschaft. Da die Ausbildungseinrichtung jedoch durchaus Einfluss v. a. darauf hat, ob und welche sozialen Normen sie vermittelt, welche Haltung gegenüber Tieren sie protegirt oder ggf. ahndet, wird ihr an dieser Stelle die Möglichkeit zur sozialen Normsetzung zugesprochen.



*Wirkmacht: fakultativ-direktiv.*

Begründung: Die Ausbildungseinrichtung kann die Art und Weise des Umgangs, den ihre Schüler, Auszubildenden, Studenten etc. haben, nicht erzwingen. Sie legt einen solchen aber auch nicht nur unverbindlich nahe. Vielmehr haben die Inhalte und Vorgaben aus Studium und Ausbildung direktiven Charakter qua der Autorität des Ausbilders, Hochschullehrers etc. Was er unterrichtet, wird im Allgemeinen wohl als fachlich richtig angenommen, solange nicht seine Kompetenz und Integrität angezweifelt wird.

*Wirkbereich: im Zuständigkeitsbereich.*

Begründung: Die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Agraringenieuren, Veterinären, Landwirten etc. fällt in den Zuständigkeitsbereich der Hoch- und Fachschulen. Sie beeinflussen, wie sich jene in Folge der Ausbildung verhalten und orientieren, was sie an Maßnahmen in ihrer beruflichen Tätigkeit umsetzen. Unter diesem Blickwinkel liegen die Auswirkungen der Lehre im engeren Zuständigkeitsbereich der Ausbildungsstätten, nämlich die Auszubildenden und Studenten für ihre Tätigkeit zu qualifizieren.

### **Forschungsförderer**

*Tierkontakt: keiner.*

Begründung: Als Institutionen der Verwaltung haben Forschungsförderer keinen direkten Tierkontakt. Auch stellen sie weder technisches Gerät her noch geben sie Menschen, die in der Landwirtschaft (jenseits von Tierversuchen) direkten Umgang mit Tieren haben, Empfehlungen, wie diese konkret mit den Tieren zu verfahren haben.

*Normsetzung: nicht normsetzend.*

Begründung: Institutionen, die Forschung fördern, setzen im Allgemeinen keine Normen rechtlicher oder nichtrechtlicher Art. Sie können bei der Ausschreibung und Vergabe von Forschungsmitteln durchaus Standards festschreiben, nach denen die Forschung erfolgen oder zu welchem Zweck sie dienen soll. Jedoch werden diese sozialen oder technischen Normen von dritter Seite vorgegeben. Wird Forschung zur Verbesserung des Tierwohls in der Nutztierhaltung gefördert, stammen die entsprechenden normativen Vorgaben, den Tierschutz zu verbessern, je nach Geldgeber zum Beispiel aus der Politik oder von der geldgebenden Stiftung.

*Wirkmacht: fakultativ-direktiv.*

Begründung: Mit Blick auf den Rahmen, den er für die Forschung setzt, sind die Vorgaben eines Forschungsförderers für die Wissenschaftler schon beinahe zwingend. Dies gilt insbesondere für potente Geldgeber. Da es allerdings unterschiedliche fördernde Institutionen und Förderprogramme gibt, müssen sich Wissenschaftler diesem Rahmen nicht unterwerfen, d. h. die Forschungsförderung kann nicht bestimmte Forschung erzwingen, wohl aber mit großem Gewicht protegieren. Was innerhalb des gesetzten Rahmens – etwa technische Alternativen zur Tötung männlicher Küken nach dem Schlupf zu finden – entwickelt wird bzw. entwickelt werden kann, hat die Forschungsförderung freilich nicht in der Hand.

*Wirkbereich: den eigenen Zuständigkeitsbereich übersteigend.*

Begründung: Forschungsförderer unterstützen zunächst und zuvorderst die Entwicklung neuer Verfahren und Kenntnisse für einen von ihnen anvisierten Bereich. Insofern bewegt sich

Forschungsförderung im eigenen Zuständigkeitsbereich. Allerdings kann dies Einfluss nehmen auf Felder, auf die die Förderung zunächst nicht ausgelegt war. Dies gilt in zweierlei Hinsicht. Fokussiert ein potenter Geldgeber z. B. nur auf die Züchtung und Haltung von Hybridlegehennen, wird dies Einfluss auf den Markt und die (mangelnden) Fortschritte im Bereich des Zweinutzungshuhns haben (und umgekehrt). Zum anderen können durch den Geldgeber angestoßene Forschungsprojekte und deren Ergebnisse entlang der Prozesskette aufgenommen werden und diese an Stellen verändern, die ursprünglich nicht im Blick waren. Dass dies geschieht, hat der Geldgeber freilich nicht in der Hand. Da aber zumindest mittelstarke Forschungsförderer bestimmte Haltungsformen und Marktsegmente protegieren können, indem v. a. für diese geforscht wird, wird hier für einen erweiterten Wirkbereich votiert.

## **Medien**

Unter der Rubrik Medien werden zwei Arten von Presse verhandelt. Zum einen die Fachpresse, also jene meist analogen und/oder Online-Journale, die sich an jene wendet, die in der landwirtschaftlichen Tierhaltung tätig sind. Dies können unabhängige Zeitschriften sein, dies können die Publikationsorgane von Verbänden etc. sein oder Zeitschriften, die einem bestimmten Verband nahestehen. Derartige Zeitschriften existieren für praktizierende Tierärzte, Amtstierärzte, Schweine- und Rinderhalter, Ziegenhalter, für Agrartechnik etc. Zum anderen führen wir unter „allgemeine Medien“ jene Presseorgane auf, die sich an ein allgemeines Publikum wenden. Dies umfasst Tageszeitungen, Fernsehen, Wochenjournale, Radio usw. In beiden Fällen, Fachpresse wie allgemeine Medien, gilt, dass es sich um korporative Akteure handelt. Wer innerhalb der jeweiligen Institution welche Zuständigkeiten und Verantwortungen hat (Redaktion, Anzeigenbetreuung, Geschäftsführung etc.), wäre für Detailfragen im Einzelnen zu klären. Wie im Folgenden angedeutet wird, wird man stellenweise ferner unterscheiden müssen, ob es sich um Presseerzeugnisse mit großer oder kleiner Reichweite bei ihrem jeweiligen Zielpublikum handelt.

### ***Fachpresse***

*Tierkontakt: keiner.*

Begründung: Die Mitarbeiter eines Organs der Fachpresse haben normalerweise keinen direkten Tierkontakt. Dies schließt nicht aus, dass Journalisten beispielsweise bei der Recherche und Berichterstattung mit Tieren in Kontakt kommen, doch wirken sie hierbei nicht auf die Tiere ein. Auch geben Journalisten keine unmittelbaren Handlungsanweisungen an jene, die mit Tieren direkt zu tun haben, oder nehmen Einfluss auf die technische Ausstattung.

*Normsetzung: nichtrechtlich-technisch und nichtrechtlich-sozial.*

Begründung: Die Fachpresse setzt selbstverständlich keine rechtlichen Normen, auch wenn es zu ihren Aufgaben gehört, über Gesetzesänderungen etc. zu berichten. Indem die Fachpresse Forschungsergebnisse zu Tierhaltung und Tierschutz aufbereitet und v. a. auch gewichtet – sei es durch die Auswahl, sei es durch die Darstellung, sei es durch Kommentare – setzen die einzelnen Journale sowohl technische als auch soziale Normen. Sie arbeiten für den Anwender heraus, was in der Tierhaltung *state of the art* ist, sie kommentieren und vermitteln Werte wie tierliches Wohlergehen (oder schweigen dazu).

*Wirkmacht: fakultativ-beratend/-anregend und fakultativ-direktiv.*

Begründung: Vieles, was in einem gedruckten oder Online-Exemplar einer Fachzeitschrift erscheint, hat anregende Wirkung für den Leser. Dies beginnt bei der Werbung und endet bei fachlich präzisen Darstellungen zu aktuellen Themen der Tierhaltung. Dort, wo eine als unabhängig und/oder fachlich kompetent geltende Zeitschrift Empfehlungen und Wertungen vornimmt, ein bestimmtes Verfahren etwa als Goldstandard ausweist, kann dies auch direktiven Charakter erhalten. Vertrauen die Tierhalter der Redaktion, werden sie sich an deren Einschätzung und Vorschlägen orientieren. Zwingen kann die Fachpresse ihre Leser freilich nicht.

*Wirkbereich: im Zuständigkeitsbereich.*

Begründung: Indem die Fachpresse zu Themen ihres Fachgebietes informiert und berichtet, etwa zur Schweinehaltung oder zur Tätigkeit des Amtsveterinärs, bleibt sie innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs. Dabei kann sie insofern breitere Wirkung entfalten, als sie ein größeres Publikum adressiert. Doch selbst wenn zahlreiche Leser den Empfehlungen und Einschätzungen eines (einzelnen) Fachjournals folgen sollten, dürfte dies keinen so massiven Einfluss auf die Produktionskette haben, dass sich diese fundamental verändert.

### **Allgemeines Medium**

*Tierkontakt: keiner.*

Begründung: Die Mitarbeiter eines Mediums haben normalerweise keinen direkten Tierkontakt. Dies schließt nicht aus, dass Journalisten beispielsweise bei der Recherche und Berichterstattung mit Tieren in Kontakt kommen, doch wirken sie hierbei nicht auf die Tiere ein. Auch geben Journalisten keine unmittelbaren Handlungsanweisungen an jene, die mit Tieren direkt zu tun haben, oder nehmen Einfluss auf die technische Ausstattung.

*Normsetzung: nichtrechtlich-sozial.*

Begründung: Die allgemeine Presse setzt selbstverständlich keine rechtlichen Normen. Auch normiert sie keine technischen Prozesse in der Tierhaltung. Sehr wohl kann sie aber soziale Normen vorgeben, protegieren, fördern oder revidieren. Fernsehsendung, Zeitung oder Radiobeitrag können der Bevölkerung Probleme in der Tierhaltung vor Augen führen, die bisher nicht als solche erkannt oder rezipiert wurden. Sie können über Berichte und insbesondere über Bilder Vorstellungen über (vermeintlich) wünschenswerte Zustände in der Tierhaltung generieren. Sie können durch die Art und Weise der Berichterstattung moralische Abscheu erzeugen oder Vorbilder aufbauen.

*Wirkmacht: keine Angabe.*

Begründung: Anzugeben, welche Wirkmacht ein allgemeines Medium hat, ist keineswegs trivial. Zum einen lässt sich oftmals schwerlich erheben, welchen Einfluss ein konkretes Medium zeitigt. Zum anderen hängt es vom Selbstverständnis des Mediums ab, ob es rein-informativ oder eher auf Schlagzeilen und Skandale ausgerichtet ist. Und schließlich haben insbesondere große Medien(unternehmen) viel Macht, die sie ausspielen können. Würde ein großes deutsches Medium kontinuierlich, über Wochen hinweg, eine bestimmte Haltungsform anprangern, würde es andere Akteure in Zugzwang bringen und direktive Wirkung entfalten. Letzteres geschieht allerdings kaum, vielmehr ist der Neuigkeitswert eines Haltungsskandals in der überregionalen Presse schnell verebbt, regelmäßige Berichte

werden – etwa im Rundfunk – in spezialisierte Sendungen ausgelagert. Ein allgemeines Medium kann und könnte also direkte bis zwingende Wirkmacht haben, sehr oft wird diese aber auch diffus bleiben. Daher wird an dieser Stelle zur Wirkmacht keine Angabe gemacht.

*Wirkbereich: den eigenen Zuständigkeitsbereich überschreitend.*

Begründung: Der Zuständigkeitsbereich eines Mediums liegt in der Information seiner Leser bzw. Hörer oder Zuschauer. Es soll deren Meinungsbildung unterstützen. Denkt man hier beispielsweise an die Verbraucher, wird schnell einsichtig, dass die Wirkung eines Berichts leicht vom Verbraucher auf die Produktionskette ausgreifen kann. Boykottieren diese aufgrund der Berichterstattung ein Produkt oder eine Haltungsform und/oder üben sie Druck auf ihre politischen Vertreter aus, sich für eine bestimmte gesetzliche Regelung einzusetzen, kann dies massive Auswirkungen auf die Tierhaltung zeitigen. Faktisch wird dies aber nur der Fall sein, wenn es sich um ein Medium mit großer Reichweite und längerfristiger Berichterstattung handelt (siehe die vorangegangene Kategorie).

## **Bevölkerung**

Unter dem Stichwort Bevölkerungen werden dem Gedanken des *Consumer-Citizen-Gap* folgend zwei Akteursgruppen behandelt, die zumindest bei Mitgliedern der Gesellschaft jenseits des Kindesalters in einer Person zusammenkommen: der Verbraucher sowie der Bürger. Der Verbraucher trifft Entscheidungen durch sein Konsum- und v. a. Kaufverhalten. Bürger äußern sich oder handeln, etwa durch Demonstrieren, Wählen etc., im weiteren Sinne politisch. Die Differenzierung zwischen Bürgern und Verbrauchern versucht der Beobachtung gerecht zu werden, dass Personen als Verbraucher nicht selten andere Entscheidungen treffen als sie sie als Bürger vertreten. Entscheidungen im Bereich des Fleischkonsums sind hierfür geradezu ein Paradebeispiel: Geben Menschen als politische Akteure befragt in großer Zahl zu Protokoll, dass ihnen Tierwohl und Tierschutz ein großes Anliegen seien, verhalten sie sich als Verbraucher am Kühlregal nicht selten anders, indem sie sich v. a. am Preis und kaum an Tierschutzstandards orientieren.

Wie in Kap. 5.1 herausgearbeitet, ist es nicht sinnvoll, Aggregatkollektive als Träger von Verantwortung anzusprechen. Dies sei an dieser Stelle noch einmal eigens betont, da hier, wenn von dem Verbraucher gesprochen wird, tatsächlich der individuelle Verbraucher gemeint ist und nicht „der Verbraucher“ im Sinne eines Kollektivs (die Verbraucher).

## ***Verbraucher***

*Tierkontakt: keiner.*

Begründung: Der Verbraucher kommt i. d. R. nur mit dem toten Nutztier oder tierlichen Produkten in Kontakt, sei es als Fleisch, Wurst, Milch, Eier, Leder etc. Auch gibt er keine Anweisungen an Personen, die unmittelbar mit Tieren umgehen, oder determiniert das technische Material, das in der Tierhaltung und -schlachtung zum Einsatz kommt.

*Normsetzung: nicht normsetzend.*

Begründung: Der Verbraucher erlässt keine Gesetze. Er stellt in seinem Konsumverhalten aber auch keine Normen technischer oder sozialer Art auf, folgt höchstens sozialen Normen in seinen Kaufentscheidungen.

*Wirkmacht: keine Angaben.*

Begründung: Der einzelne Verbraucher, um den es hier alleine geht, hat keine Wirkmacht. Er kann weder Akteure der Produktionskette zwingen, anders zu handeln, noch hat er direktive Kompetenz. Ein einzelner Verbraucher, der ein Lebensmittel boykottiert, fällt praktisch nicht ins Gewicht. Natürlich kann er Empfehlungen aussprechen, doch haben diese mutmaßlich kaum Bedeutung für andere Akteure, da sich der Verbraucher nicht durch besondere Kompetenz im Bereich der Tierhaltung o. ä. auszeichnet.

*Wirkbereich: im Zuständigkeitsbereich.*

Begründung: Der einzelne Verbraucher, um den es hier alleine geht, wird jenseits des Ortes seines Einkaufs kaum Wirkung hervorrufen. Schon bei einem etwas größeren Lebensmitteleinzelhändler wird nicht mehr auffallen, ob ein konkreter Kunde dem Laden fernbleibt oder sich im Laden für ein anderes Produkt entscheidet.

## **Bürger**

*Tierkontakt: keiner.*

Begründung: Als Bürger kommen Menschen i. d. R. nicht in direkten Kontakt mit Nutztieren. Auch gibt ein Bürger keine Anweisungen an Personen, die unmittelbar mit Tieren umgehen, oder determiniert das technische Material, das in der Tierhaltung und -schlachtung zum Einsatz kommt.

*Normsetzung: nichtrechtlich-sozial.*

Begründung: Indem er demonstriert, sich in den sozialen Netzwerken oder Leserbriefen in der Zeitung äußert, bei Diskussionen Stellung bezieht und nicht zuletzt wählt, kann ein Bürger soziale Normen setzen bzw. normative Forderung unterstützen bzw. bestehende moralische Wertungen bestätigen. Durch die Wahl bestimmter Parteien beispielsweise kann den sozialen Normen, die diese Partei vertritt, zugestimmt und können diese somit gestärkt werden. Durch einen Leserbrief können eigene moralische Forderungen in Umlauf gebracht werden. Bewusst wird an dieser Stelle nur von sozialen Normen gesprochen, da der Bürger meist keine technischen Normen von sich aus setzt. Er wird vermutlich mehr Platz für Tiere oder geringere Stückzahlen pro Stall fordern, als konkrete technische Angaben, etwa zum Besatzgewicht pro Quadratmeter, zu machen. Dort, wo er konkrete technische Forderungen erhebt, dürften sie wiederum von anderen, etwa von Wissenschaftlern oder vermittelt über Tierschutzorganisationen, gesetzt sein. Auch kann der Bürger keine rechtlichen Normen generieren. Dies bleibt der Legislativen (und in geringem Umfang der Exekutiven) vorbehalten, obgleich er natürlich in die Wahl der Parlamente involviert ist oder auf die politischen Akteure Druck ausüben kann.

*Wirkmacht: fakultativ-direktiv.*

Begründung: Der Bürger kann andere Akteure nicht zwingen, nach seinem Willen zu handeln. Natürlich kann er Anregungen geben und Empfehlungen aussprechen. Doch insbesondere, wenn er von seinem Wahlrecht Gebrauch macht, hat sein Votum direktiven Charakter. Er

erwartet (und darf erwarten), dass sich die von ihm gewählten Politiker für jene Positionen einsetzen, für die sie seine Stimme erhalten habe.

*Wirkbereich: den Zuständigkeitsbereich überschreitend.*

Begründung: Bürger als politisch handelnde Akteure können in ihren Handlungen Effekte erzielen, deren Wirkungen den eigentlich adressierten Bereich überschreiten. Wenn bspw. in Demonstrationen politische Entscheidungsträger adressiert werden, so können dadurch ausgelöste Handlungen mitunter weitreichende Auswirkungen haben. Freilich ist hierzu eine ausreichend große Anzahl vonnöten.

### **Lebensmittelindustrie**

Unter der Lebensmittelindustrie werden hier jene Betriebe gefasst, die tierliche Produkte weiterverarbeiten. Dieses Feld ist allerdings sehr divers. Zum Teil sind jene Betriebe selbstständig, zum Teil gehören sie zu Einzelhandelskonzernen, zum Teil sind sie eine Untereinheit von Konzernen, die beispielsweise Schlachtung und Verarbeitung zusammen betreiben. Es existieren kleine Betriebe, die zugleich den Vertrieb und Verkauf übernehmen. Es existieren große Unternehmen, die ihre Produkte in großer Stückzahl an Einzelhandelsunternehmen liefern. Angesichts dieser Vielfalt unterscheiden wir folgend zwei Akteure, um deren unterschiedliche Potentiale mit Blick auf das Tierwohl deutlich zu machen: Das mittelständische Unternehmen und den Großkonzern. Im letzteren Fall sind Unternehmen gemeint, die deutschlandweit eine große Zahl an Zulieferern binden, im ersteren Fall sind Unternehmen gemeint, die v. a. in einer Region produzieren, ohne dort eine monopolartige Stellung innezuhaben. Wie bei anderen korporativen Akteuren gilt auch hier, dass für Detailfragen im Einzelnen zu klären wäre, wer innerhalb der jeweiligen Einrichtung welche Zuständigkeiten und Verantwortungen hat.

### ***Mittelständisches Unternehmen der Lebensmittelindustrie***

*Tierkontakt: keiner.*

Begründung: Die fleisch- oder andere tierliche Produkte verarbeitende Industrie hat keinen direkten Kontakt zum lebenden Nutztier. Auch gibt sie jenen, die unmittelbar mit Tieren umgehen, keine Arbeitsempfehlungen oder entwickelt technisches Gerät, das in Stall oder Schlachthof zum Einsatz kommt.

*Normsetzung: nichtrechtlich-technisch.*

Begründung: Rechtliche Normen zu setzen, bleibt dem Gesetzgeber vorbehalten. Soziale Normen könnte die Lebensmittelindustrie theoretisch setzen, doch wird sie sich eher an den Forderungen orientieren, die durch Presse, Politik, Bürger etc. an sie herangetragen wird. Vor allem wird sie technische Normen dergestalt setzen, dass sie zuvorderst solche Produkte abruft, die ihren eigenen unternehmensinternen Produktionsprozessen gelegen kommen. Technische Normen, die gesetzt werden, sind beispielsweise die Größe von Eiern, der Fettgehalt von Schinken oder die Größe von Geflügelbrust.

*Wirkmacht: fakultativ-direktiv.*

Begründung: Zumindest gegenüber den Zulieferern hat die mittelständische Lebensmittelindustrie direkte Wirkmacht. Sie kann diese kaum zwingen, da Landwirte oder Schlachthöfe ihre Produkte auch an andere Abnehmer veräußern können. Sie hat aber ab einer bestimmten Größe auch mehr als die Möglichkeit, anzuregen und Empfehlungen auszusprechen. Denn Tierhalter werden es sich genau überlegen, ob sie die Wünsche eines großen Abnehmers ihrer Produkte in der Region ignorieren.

*Wirkbereich: den Zuständigkeitsbereich überschreitend.*

Begründung: Der Zuständigkeitsbereich Lebensmittel verarbeitender Unternehmen liegt zunächst in der Herstellung ihrer Produkte, nachgelagert in deren Vertrieb und vorgelagert im Einkauf der Rohstoffe. Indem das Unternehmen aber bestimmte Anforderungen an seine Zulieferer stellt, kann es über den Zulieferer hinaus wirken, da dieser dann ggf. wiederum bestimmte Anforderungen an seine Zulieferer weitergibt. Möchte ein Wurst- und Fleischwarenhersteller beispielsweise Schinken bestimmter Größe und Zusammensetzung, wird er diese beim Schlachthof ordern. Dieser wird entsprechend bei Mästern entsprechende Tiere bestellen, die ihrerseits nach bestimmten Tieren bei den Züchtern nachfragen. Hätte dies bei kleinen Betrieben, die tierliche Produkte weiterverarbeiten, kaum Auswirkungen auf das System der Tierhaltung, weil vielleicht nur ein einziger Landwirt von Boden- auf Freilandhaltung umstellt, wenn ein Bäcker seine Anforderung an die Eier ändert, kann es bei größeren Abnahmemengen zumindest regional die Tierhaltung beeinflussen.

### **Großkonzern der Lebensmittelindustrie**

*Tierkontakt: intermediär-technisch.*

Begründung: Die fleisch- oder andere tierliche Produkte verarbeitende Industrie hat keinen direkten Kontakt zum lebenden Nutztier. Auch gibt sie jenen, die unmittelbar mit Tieren umgehen, keine Arbeitsempfehlungen oder entwickelt technisches Gerät, das in Stall oder Schlachthof zum Einsatz kommt.

*Normsetzung: nichtrechtlich-technisch.*

Begründung: Rechtliche Normen zu setzen, bleibt dem Gesetzgeber vorbehalten. Soziale Normen könnte die Lebensmittelindustrie theoretisch setzen, doch wird sie sich eher an den Forderungen orientieren, die durch Presse, Politik, Bürger etc. an sie herangetragen wird. Vor allem wird sie technische Normen dergestalt setzen, dass sie zuvorderst solche Produkte abruft, die ihren eigenen unternehmensinternen Produktionsprozessen gelegen kommen. Technische Normen, die gesetzt werden, sind beispielsweise die Größe von Eiern, der Fettgehalt von Schinken oder die Größe von Geflügelbrust.

*Wirkmacht: zwingend.*

Begründung: Hat man es mit einem großen Abnehmer tierlicher Produkte zu tun, der durch Verträge viele Zulieferer bindet, so haben diese zwar natürlich die Möglichkeit, sich andere Abnehmer zu suchen, sollten neue Vertragskonditionen ausgehandelt werden. Dominiert das verarbeitende Unternehmen jedoch den (ggf. regionalen) Markt und hat man als Landwirt seine Produktion auf dieses Unternehmen hin abgestimmt und aufgebaut, so entfalten dessen Wünsche direkten bis quasi-zwingenden Charakter. Aus diesem Grund wird hier eine zwingende Wirkmacht zumindest für einen Teil der Vertragspartner angenommen.

*Wirkbereich: den Zuständigkeitsbereich überschreitend.*

Begründung: Der Zuständigkeitsbereich Lebensmittel verarbeitender Unternehmen liegt zunächst in der Herstellung ihrer Produkte, nachgelagert in deren Vertrieb und vorgelagert im Einkauf der Rohstoffe. Indem das Unternehmen aber bestimmte Anforderungen an seine Zulieferer stellt, kann es über den Zulieferer hinaus wirken, da dieser dann ggf. wiederum bestimmte Anforderungen an seine Zulieferer weitergibt. Möchte ein Wurst- und Fleischwarenhersteller beispielsweise Schinken bestimmter Größe und Zusammensetzung, wird er diese beim Schlachthof ordern. Dieser wird entsprechend bei Mästern entsprechende Tiere bestellen, die ihrerseits nach bestimmten Tieren bei den Züchtern nachfragen. Formulieren große Lebensmittel produzierende Unternehmen derartige Ansprüche, die auch Tierschutzmaßnahmen einschließen können, kann dies großen Einfluss auf die Tierhaltung entlang der Produktionskette nehmen.

## **Handel**

Unter Handel werden all jene Unternehmen gefasst, die tierliche Produkte an den Endverbraucher, den Konsumenten, abgeben. Dies können Einzelhändler mit nur einer Betriebsstätte oder wenigen Filialen sein. Darunter summieren wir auch handwerklich arbeitende Betriebe (Metzgereien) bzw. Direktvermarkter (tierhaltende Betriebe). Darunter könnte man sogar die Gastronomie rechnen, solange ein Gastronom nur eines oder wenige Restaurants sein Eigen nennt. Davon grenzen wir die Systemgastronomie als zweiten Akteur ab. Dies sind Unternehmen, die Großabnehmer sind, weil sie beispielsweise ein weites Filialnetz haben. Dies schließt z. B. auch die großen Fast-Food-Ketten ein. Als dritten Akteur benennen wir die Einzelhandelskonzerne, womit insbesondere die großen Einzelhandelsunternehmen und Lebensmitteldiscounter (EDEKA-Gruppe, REWE-Group, Aldi Nord/Süd, Schwarz-Gruppe etc.) mit ihren jeweiligen Marken gemeint sind. Hierunter fassen wir auch Großhändler, die an Wiederverkäufer bzw. Großabnehmer tierliche Produkte verkaufen, da diese z. T. eng mit den Einzelhandelskonzernen verflochten sind (Metro). Sie verfügen über ein weites Filialnetz, weitgehend gemeinsamen Einkauf und weitgehend gemeinsame Preisgestaltung. Wie bei anderen korporativen Akteuren gilt auch hier, dass für Detailfragen im Einzelnen zu klären wäre, wer innerhalb der jeweiligen Einrichtung welche Zuständigkeiten und Verantwortungen hat.

## **Systemgastronomie**

*Tierkontakt: keiner.*

Begründung: Mitarbeiter der Systemgastronomie haben i. d. R. keinen direkten Kontakt zu Tieren, auch geben sie Menschen, die direkten Tierkontakt haben, keine unmittelbaren Anweisungen oder Empfehlungen, wie sie mit diesen umgehen sollen. Auch technisches Material, das beim Umgang mit Tieren zum Einsatz kommt, entwickeln sie nicht.

*Normsetzung: nichtrechtlich-technisch und nichtrechtlich-sozial.*

Begründung: Gesetzgebungskompetenz hat die Systemgastronomie selbstverständlich nicht. Sie kann technische Normen setzen, etwa was die Zusammensetzung des Fleisches o. ä. anbelangt. Vor allem aber wäre sie in der Lage, soziale Normen zu setzen oder deren Einhaltung nachdrücklich zu verlangen. So können von der Systemgastronomie nur solche



tierlichen Lebensmittel weiterverarbeitet werden, die bestimmten Maßgaben folgen – zum Beispiel ökologische Tierhaltung, nur Freilandhaltung etc. Die Gastronomie setzt dabei i. d. R. nicht fest, welche Kriterien für ein Öko-Label erfüllt sein müssen (als technische Normen), sondern dass das Öko-Label (als moralische Forderung) zu berücksichtigen ist.

*Wirkmacht: zwingend.*

Begründung: Gastronomie-Unternehmen können an andere Akteure Ratschläge und Empfehlungen geben. Als Großabnehmer von tierlichen Produkten haben sie ab einer bestimmten Marktstellung aber auch die Möglichkeit, stärker direktiv wirkende Forderungen zu stellen. Nimmt das Unternehmen nämlich einen großen Teil der (ggf. regionalen) Produktion ab und hat man als Landwirt seine Produktion auf dieses Unternehmen hin abgestimmt und aufgebaut, so entfalten dessen Wünsche direktiven bis quasi-zwingenden Charakter, da sich nicht ohne Weiteres neue Handelspartner finden lassen. Aus diesem Grund wird hier eine zwingende Wirkmacht zumindest für einen Teil der Vertragspartner angenommen.

*Wirkbereich: den Zuständigkeitsbereich überschreitend.*

Begründung: Haben Entscheidungen der Systemgastronomie (z. B. Eberfleisch zu verarbeiten) nicht nur Auswirkungen auf einzelne oder wenige kleine Zulieferer, sondern auf zahlreiche und/oder große, wird dies auch die vorgelagerte Kette beeinflussen, die ihre eigenen Produkte entsprechend den neuen Anforderungen anpassen muss. Zudem können entsprechende Entscheidungen Konkurrenten unter Druck setzen nachzuziehen. Böte eine große Fast-Food-Kette beispielsweise nur noch Fleisch aus ökologischer Tierhaltung an, könnte dies Mitbewerber auf dem Markt unter Zugzwang bringen, ihr Angebot ebenfalls umzustellen.

### **Lebensmitteleinzelhandel**

*Tierkontakt: keiner.*

Begründung: Mitarbeiter aus dem Lebensmitteleinzelhandel haben i. d. R. keinen direkten Kontakt zu Tieren, auch geben sie Menschen, die direkten Tierkontakt haben, keine unmittelbaren Anweisungen oder Empfehlungen, wie sie mit diesen umgehen sollen. Auch technisches Material, das beim Umgang mit Tieren zum Einsatz kommt, entwickeln sie nicht.

*Normsetzung: nicht normsetzend.*

Begründung: Einzelhändler mit einer oder wenigen Betriebsstätten können für sich selbst technische und/oder soziale Normen, etwa auch in ihrem Einkauf, setzen. Allerdings können sie nicht für andere Akteure Normen setzen, die für diese Verbindlichkeit erlangen.

*Wirkmacht: fakultativ-beratend/-anregend.*

Begründung: Da vor- und nachgelagerte Akteure (Zulieferer/Kunden) zahlreiche Möglichkeiten haben, sich als Abnehmer bzw. Verkäufer einen anderen Partner zu suchen, haben Einzelhändler mit nur einer oder wenigen Filialen kaum mehr als die Möglichkeit, Anregungen und Empfehlungen zu geben.

*Wirkbereich: im Zuständigkeitsbereich.*

Begründung: Da sie nur einen überschaubaren Kundenstamm und Kreis an Zulieferern haben, entfalten Maßnahmen, die der Einzelhändler oder Gastronom trifft, keine größere Wirkung in die Produktionskette hinein.

## **Lebensmitteleinzelhandelskonzerne**

*Tierkontakt: keiner.*

Begründung: Einzelhandelskonzerne bzw. deren Mitarbeiter haben i. d. R. keinen direkten Kontakt zu Tieren, auch geben sie Menschen, die direkten Tierkontakt haben, keine unmittelbaren Anweisungen oder Empfehlungen, wie sie mit diesen umgehen sollen. Auch technisches Material, das beim Umgang mit Tieren zum Einsatz kommt, entwickeln sie nicht.

*Normsetzung: nichtrechtlich-technisch und nichtrechtlich-sozial.*

Begründung: Gesetzgebungskompetenz hat ein Lebensmitteleinzelhandelskonzern nicht. Er ist jedoch in der Lage, soziale Normen zu setzen oder deren Einhaltung nachdrücklich zu verlangen. So kann das Unternehmen nur solche tierlichen Lebensmittel anbieten, die bestimmte Maßgaben erfüllen – zum Beispiel nur Fleisch einer bestimmten Stufe nach Tierschutzlabel. Ein Konzern, der alleine oder im Verbund mit anderen ein Label einführt, kann hierbei auch die Kriterien mitbestimmen, nach denen Label vergeben werden. Insofern setzt er auch nichtrechtliche-technische Normen.

*Wirkmacht: zwingend.*

Begründung: Natürlich können die großen Unternehmen im Lebensmittelhandel Empfehlungen geben, die bisweilen auch stark direktiv wirken können. Vor allem verfügen sie aber auch über zwingende Wirkmacht. Zwar können Zulieferer andere Abnehmer suchen, doch sind sie in vielen Fällen praktisch abhängig, da sie ihre Produktion auf einen Abnehmer eingestellt haben. Gibt dieser neue Vorgaben heraus, können Tierhalter und Schlachthöfe diese nur schwerlich ignorieren.

*Wirkbereich: den Zuständigkeitsbereich überschreitend.*

Begründung: Haben Entscheidungen der Einzelhandelsketten (z. B. Eberfleisch zu verarbeiten) nicht nur Auswirkungen auf einzelne oder wenige kleine, sondern auf zahlreiche und/oder große Zulieferer (die z. T. unter den Eigenmarken des Unternehmens ihre Produkte anbieten), wird dies auch die vorgelagerte Kette beeinflussen, die ihre eigenen Produkte entsprechend den neuen Anforderungen anpassen muss. Zudem können entsprechende Entscheidungen Konkurrenten unter Druck setzen nachzuziehen. Böte ein Unternehmen beispielsweise nur noch Fleisch mit bestimmten Tierschutzstandards an, könnte dies Mitbewerber auf dem Markt unter Zugzwang bringen, auch ihr Angebot umzustellen.

## **Staat**

Unter der Überschrift Staat werden jene staatlichen Organe gefasst, die Einfluss auf die Bedingungen nehmen können, wie Tiere gehalten und getötet werden. Dies erfolgt an dieser Stelle notwendigerweise sehr grob und könnte je nach Detailfrage noch genauer differenziert werden. Wir unterscheiden hierbei den Gesetzgeber auf EU-, Bundes- und Landesebene sowie die Kommunen.

## ***EU***

*Tierkontakt: keiner.*

Begründung: Die Legislative und ihre Mitglieder auf EU-Ebene haben in dieser Funktion weder direkten Tierkontakt, noch leiten Sie jene Menschen, die mit Tieren arbeiten, unmittelbar im Umgang mit den Tieren an. Auch entwickelt die Legislative keine technischen Mittel, die am Tier zum Einsatz kommen.

*Normsetzung: rechtlich.*

Begründung: Die EU kann Gesetze in Form von Richtlinien und Verordnungen erlassen. Diese können sowohl technische Normen als auch soziale Normen in gerichtlich einklagbare und durch die Exekutive durchsetzbare Normen überführen.

*Wirkmacht: zwingend.*

Begründung: Gesetze entfalten zwingende Wirkung, wo sie als Muss-Vorschrift formuliert sind. Ihre Beachtung kann über Zwangsmaßnahmen durchgesetzt werden. Insofern hat der Gesetzgeber zwingende Wirkmacht.

*Wirkbereich: den Zuständigkeitsbereich überschreitend.*

Begründung: Zwar kann der Gesetzgeber alle Bereiche der Nutztierhaltung und Fleischverarbeitung gesetzlich regeln, insofern fällt die gesamte Kette der Fleischproduktion in seinen Zuständigkeitsbereich. Wenn hier davon gesprochen wird, dass der Gesetzgeber seinen Zuständigkeitsbereich überschreitet, ist jedoch etwas anderes gemeint: Der Gesetzgeber regelt einen bestimmten Bereich oder eine bestimmte Fragestellung, verbietet etwa das Schnabelkürzen bei Enten. Dies hat folgend Auswirkungen weit über die Kükenaufzucht hinaus, weil die Tiere nun anders gehalten werden müssen.

## **Bund**

*Tierkontakt: keiner.*

Begründung: Die Legislative und ihre Mitglieder auf Bundesebene haben in dieser Funktion weder direkten Tierkontakt, noch leiten sie jene Menschen, die mit Tieren arbeiten, unmittelbar im Umgang mit den Tieren an. Auch entwickelt die Legislative keine technischen Mittel, die am Tier zum Einsatz kommen.

*Normsetzung: rechtlich.*

Begründung: Der Bundestag, ggf. mit Zustimmung des Bundesrats, kann Gesetze erlassen. Diese können sowohl technische Normen als auch soziale Normen in gerichtlich einklagbare und durch die Exekutive durchsetzbare Normen überführen.

*Wirkmacht: zwingend.*

Begründung: Gesetze entfalten zwingende Wirkung, wo sie als Muss-Vorschrift formuliert sind. Ihre Beachtung kann über Zwangsmaßnahmen durchgesetzt werden. Insofern hat der Gesetzgeber zwingende Wirkmacht.

*Wirkbereich: den Zuständigkeitsbereich überschreitend.*

Begründung: Zwar kann der Gesetzgeber alle Bereiche der Nutztierhaltung und Fleischverarbeitung gesetzlich regeln, insofern fällt die gesamte Kette der Fleischproduktion in seinen Zuständigkeitsbereich. Wenn hier davon gesprochen wird, dass der Gesetzgeber seinen Zuständigkeitsbereich überschreitet, ist jedoch etwas anderes gemeint: Der

Gesetzgeber regelt einen bestimmten Bereich oder eine bestimmte Fragestellung, verbietet etwa das Schnabelkürzen bei Enten. Dies hat folgende Auswirkungen weit über die Kükenaufzucht hinaus, weil die Tiere nun anders gehalten werden müssen.

## **Land**

*Tierkontakt: keiner.*

Begründung: Die Legislative und ihre Mitglieder auf Länderebene haben in dieser Funktion weder direkten Tierkontakt, noch leiten Sie jene Menschen, die mit Tieren arbeiten, unmittelbar im Umgang mit den Tieren an. Auch entwickelt die Legislative keine technischen Mittel, die am Tier zum Einsatz kommen.

*Normsetzung: rechtlich.*

Begründung: Das Landesparlament kann Gesetze erlassen. Diese können sowohl technische Normen als auch soziale Normen in gerichtlich einklagbare und durch die Exekutive durchsetzbare Normen überführen.

*Wirkmacht: zwingend.*

Begründung: Gesetze entfalten zwingende Wirkung, wo sie als Muss-Vorschrift formuliert sind. Ihre Beachtung kann über Zwangsmaßnahmen durchgesetzt werden. Insofern hat der Gesetzgeber zwingende Wirkmacht.

*Wirkbereich: den Zuständigkeitsbereich überschreitend.*

Begründung: Zwar kann der Gesetzgeber alle Bereiche der Nutztierhaltung und Fleischverarbeitung gesetzlich regeln, insofern fällt die gesamte Kette der Fleischproduktion in seinen Zuständigkeitsbereich. Wenn hier davon gesprochen wird, dass der Gesetzgeber seinen Zuständigkeitsbereich überschreitet, ist jedoch etwas anderes gemeint: Der Gesetzgeber regelt einen bestimmten Bereich oder eine bestimmte Fragestellung, verbietet etwa das Schnabelkürzen bei Enten. Dies hat folgende Auswirkungen weit über die Kükenaufzucht hinaus, weil die Tiere nun anders gehalten werden müssen.

## **Kommune**

*Tierkontakt: keiner.*

Begründung: Die Legislative und ihre Mitglieder auf Kommunalebene haben in dieser Funktion weder direkten Tierkontakt, noch leiten Sie jene Menschen, die mit Tieren arbeiten, unmittelbar im Umgang mit den Tieren an. Auch entwickelt die Legislative keine technischen Mittel, die am Tier zum Einsatz kommen.

*Normsetzung: rechtlich.*

Begründung: Auch die Kommunalebene kann rechtliche Regelungen treffen, zumindest *de facto* bspw. in Ausführungsvorgaben von Verordnungen. Diese können sowohl technische Normen als auch soziale Normen in gerichtlich einklagbare und durch die Exekutive durchsetzbare Normen überführen

*Wirkmacht: zwingend.*

Begründung: Rechtliche Regelungen entfalten zwingende Wirkung, wo sie als Muss-Vorschrift formuliert sind. Ihre Beachtung kann über Zwangsmaßnahmen durchgesetzt werden. Insofern hat der Gesetzgeber zwingende Wirkmacht.

*Wirkbereich: den Zuständigkeitsbereich überschreitend.*

Begründung: Zwar kann der Gesetzgeber alle Bereiche der Nutztierhaltung und Fleischverarbeitung gesetzlich regeln, insofern fällt die gesamte Kette der Fleischproduktion in seinen Zuständigkeitsbereich. Wenn hier davon gesprochen wird, dass der Gesetzgeber seinen Zuständigkeitsbereich überschreitet, ist jedoch etwas anderes gemeint: Der Gesetzgeber regelt einen bestimmten Bereich oder eine bestimmte Fragestellung, verbietet etwa das Schnabelkürzen bei Enten. Dies hat folgend Auswirkungen weit über die Kükenaufzucht hinaus, weil die Tiere nun anders gehalten werden müssen.

### **Genossenschaften**

*Tierkontakt: keiner.*

Begründung: Berater (siehe oben) von Genossenschaften können durchaus indirekt über Menschen auf Tiere einwirken. Die Genossenschaft als Organisationsstruktur hat hingegen als Dienstleistungs- und Handelsunternehmen keinen direkten Tierkontakt.

*Normsetzung: nicht normsetzend.*

Begründung: Rechtliche Normen kann eine Genossenschaft nicht setzen. Auch soziale oder technische Normen setzt sie als Anbieter verschiedener Produkte nicht.

*Wirkmacht: fakultativ-beratend/-anregend und fakultativ-direktiv.*

Begründung: In jedem Fall können Genossenschaften durch ihr Portfolio anregend wirken, auch könnten sie, etwa durch ihre Angebotszusammenstellung direkte Wirkung entfalten, etwa zu der Frage, welche Formen des Precision Livestock Farming protegert werden. Mögen Genossenschaften bei einer lokalen Vorrangstellung auch viel Gewicht besitzen, dürften sie gleichwohl andere Akteure nicht so weit zwingen können, dass dies systematische Veränderungen in der Tierhaltung hervorrufen oder verhindern dürfte.

*Wirkbereich: im Zuständigkeitsbereich.*

Begründung: Da die Genossenschaften beinahe die gesamte Wertschöpfungskette abbilden, liegen ihre Maßnahmen überwiegend im eigenen Zuständigkeitsbereich.

### **Finanzdienstleister**

Ob und welche Stallgestaltung umgesetzt werden kann, ist nicht selten abhängig von den Kosten und der Art und Höhe des Kredits, der dem Tierhalter (oder im Falle der Schlachtstätte dem Betreiber) gewährt wird. Daher werden die Banken als Akteure hier ebenfalls kurz behandelt. Auch hier gilt, dass für Detailfragen der Verantwortungszuschreibung ggf. genauer zu klären wäre, wer an welche Stelle in der Bank welche Entscheidungen trifft.

## **Bank**

*Tierkontakt: keiner.*

Begründung: Mitarbeiter der Kreditinstitute haben i. d. R. keinen direkten Kontakt zu Tieren, auch geben sie Menschen, die direkten Tierkontakt haben, keine unmittelbaren Anweisungen oder Empfehlungen, wie sie mit diesen umgehen sollen. Auch technisches Material, das beim Umgang mit Tieren zum Einsatz kommt, entwickeln sie nicht.

*Normsetzung: nicht normsetzend.*

Begründung: Banken setzen Normen, nach denen sie Kredite vergeben. Allerdings betreffen diese nicht im engeren Sinne die Art und Weise, wie Tiere gehalten oder welche Produkte hergestellt werden. Daher wird ihnen an dieser Stelle keine Normsetzung zugeschrieben.

*Wirkmacht: fakultativ-direktiv.*

Begründung: Kommt die Bank zu dem Schluss, dass ein Businesskonzept nicht funktioniert, dass sich die Investitionskosten nicht einspielen lassen etc., wird sie Kredite verweigern oder auf Änderungen beharren. Insofern spricht sie nicht nur Empfehlungen aus. Zwingend ist ihre Wirkmacht als Einzelakteur insofern nicht, als der Antragsteller zu anderen Kreditinstituten wechseln kann oder andere Formen der Finanzierung suchen kann. Daher wird der Bank hier eine direktive Wirkmacht zugeschrieben.

*Wirkbereich: im Zuständigkeitsbereich.*

Begründung: Banken entscheiden, ob sie konkreten Landwirten, Tiertransporteuren oder Schlachthofbetreibern Kredite bewilligen. Damit nehmen sie Einfluss auf den jeweiligen Akteur. Dies liegt in ihrem Zuständigkeitsbereich. Dass dies systematische Auswirkungen auf die Produktionskette hätte, ist nicht zu erwarten.

## **Versicherungen**

*Tierkontakt: keiner.*

Begründung: Mitarbeiter der Versicherungen haben i. d. R. keinen direkten Kontakt zu Tieren, auch geben sie Menschen, die direkten Tierkontakt haben, keine unmittelbaren Anweisungen oder Empfehlungen, wie sie mit diesen umgehen sollen. Auch technisches Material, das beim Umgang mit Tieren zum Einsatz kommt, entwickeln sie nicht.

*Normsetzung: nicht normsetzend.*

Begründung: Versicherungen setzen Normen, nach denen sie Versicherungen anbieten. Allerdings betreffen diese nicht im engeren Sinne die Art und Weise, wie Tiere gehalten oder welche Produkte hergestellt werden. Daher wird ihnen an dieser Stelle keine Normsetzung zugeschrieben.

*Wirkmacht: keine Angabe.*

Begründung: Die Wirkmacht von Versicherungen wird man weder als zwingend noch als direktiv einordnen können. Auch beratend im Sinne einer Beeinflussung auf dem originären Betätigungsfeld Nutztierbereich agieren Versicherer nicht. Somit wird ihnen keine Angabe im Sinne einer Wirkmacht zugeordnet.

*Wirkbereich: im Zuständigkeitsbereich.*

Begründung: Versicherungen entscheiden, ob und zu welchen Konditionen sie konkreten Landwirten, Tiertransporteuren oder Schlachthofbetreibern Versicherungen verkaufen. Damit nehmen sie Einfluss auf den jeweiligen Akteur. Dies liegt in ihrem Zuständigkeitsbereich. Dass dies systematische Auswirkungen auf die Produktionskette hätte, ist nicht zu erwarten.

## **Verbände und Vereine**

Unter Verbände und Kammern zählen wir die Zusammenschlüsse von Einzelakteuren mit gleicher oder ähnlicher Interessenslage, u. a. mit dem Ziel, an mehr Einfluss und Gewicht zu gewinnen und so die eigenen Interessen nach außen wirksamer zu vertreten. Anders als Verbände sind sie durch Satzungen etc. strukturiert und demokratisch organisiert. Berufsverbände und Vereine gibt es zu unterschiedlichsten Themenfeldern mit z. T. überlappenden Aufgabenbereichen. So existieren verschiedene (Berufs-)Verbände der Landwirte und/oder Tierhalter bzw. -züchter, der Veterinäre, des Lebensmitteleinzelhandels, der Stallausrüster, der Gastronomie, der Lebensmittel- bzw. Fleischwirtschaft etc. Als Akteur werden hier aber auch Natur- und Tierschutzorganisationen oder Verbraucherschutzorganisationen sowie die Kirchen gefasst. Innerhalb all dieser Gruppen gibt es wiederum eine große Spannbreite an Verbänden bzw. Vereinen, was deren Größe, Organisationsgrad, Einfluss etc. anbelangt. Ohne den Anspruch, alle Verbände nennen zu können, sind im Folgenden Player zusammengefasst, als ein Akteur aufgeführt und den Rubriken der einzelnen Kategorien zugeordnet. Vereinfachend unterscheiden wir Verbände, in denen Landwirte bzw. Tierhalter und Tierzüchter organisiert sind, Verbände, in denen Lebensmittelwirtschaft und Lebensmitteleinzelhandel organisiert sind, Verbände der Gastronomie und Verbände bzw. Vereine für die Technika in der Tierhaltung, Verbraucherschutzorganisationen, Tier- und Umweltschutzorganisationen sowie Verbände der Tierärzteschaft und Kirchen. Da es sich bei Verbänden und Vereinen mindestens um Kooperationen, oft genug auch um Korporationen handelt, gilt auch hier, dass im Detail noch jeweils einzeln zu bestimmen wäre, wer innerhalb des entsprechenden Kollektivs welche Aufgaben und Verantwortlichkeiten innehat.

### ***Berufsverband Tierhalter und -züchter***

*Tierkontakt: intermediär-menschlich.*

Begründung: Direkten Tierkontakt haben Mitarbeiter des Berufsverbands zwar ggf. in ihren Rollen als Landwirte bzw. Tierbetreuer, als Mitarbeiter des Berufsverbands aber nicht. Jedoch nimmt der Berufsverband auf seine Mitglieder, zumeist Tierhalter mit direktem Tierkontakt, Einfluss. Somit kann ihnen intermediär-menschlicher Tierkontakt zugeordnet werden.

*Normsetzung: nichtrechtlich-technisch, nichtrechtlich-sozial.*

Begründung: Gesetzgebungskompetenz haben Verbände der Tierhalter, Tierzüchter und Landwirte nicht. Sie können aber Normen technischer und sozialer Art setzen, indem sie für bestimmte Handlungsformen und Techniken votieren oder für moralische Positionen eintreten. So könnten Verbände für eine bestimmte Art der Ferkelkastration oder eine Alternative zu dieser eintreten.

*Wirkmacht: fakultativ-beratend/-anregend und fakultativ-direktiv.*

Begründung: Zwang auf andere Akteure ausüben können Verbände nicht. Teilweise schließen sie nicht einmal Mitglieder aus, die gegen grundlegende Standards verstoßen. Was ein Verband vorschlägt, hat zum einen anregenden und empfehlenden Charakter. Zum anderen können aufgrund der Kompetenz, die sich in einem Verband bündelt, dessen Aussagen direktiven Charakter haben, insbesondere mit Blick auf die eigenen Mitglieder. Folgen diese der Direktive und ist der Verband groß bzw. einflussreich genug, kann dies wiederum auf weitere Akteure in der Produktionskette nachhaltig einwirken.

*Wirkbereich: im Zuständigkeitsbereich/den Zuständigkeitsbereich überschreitend.*

Begründung: Folgen, wie dargestellt, Tierhalter oder Tierzüchter den Vorgaben bzw. Empfehlungen ihres Verbandes und tut dies eine hinreichend große Zahl, so kann dies auch folgende Akteure in der Produktionskette beeinflussen.

### **Berufsverband Tierärzte**

*Tierkontakt: intermediär-menschlich.*

Begründung: Direkten Tierkontakt haben Mitarbeiter der Tierärzte zwar ggf. in ihren Rollen als Tierärzte, als Mitarbeiter des Berufsverbands aber nicht. Jedoch nimmt der Berufsverband auf seine Mitglieder, zumeist Tierärzte mit direktem Tierkontakt, Einfluss. Somit kann ihnen intermediär-menschlicher Tierkontakt zugeordnet werden.

*Normsetzung: nichtrechtlich-sozial.*

Begründung: Ein Berufsverband für Tierärzte setzt keine rechtlichen Normen. Technische Normen übernimmt er überwiegend aus der Forschung, auch wenn er diese gewichtet und entscheidet, mit welchem Engagement er sie verbreitet und empfiehlt. Darin klingt schon an, dass es v. a. soziale Normen sind, die der Berufsverband setzt. Er prägt das Berufs- und Selbstverständnis der Tierärzte, beeinflusst, worauf das Augenmerk von Tierärzten liegt (etwa durch die Prägung seiner Verbandszeitschrift) und bestimmt (mit), was ein gutes und erstrebenswertes Leben für Nutztiere ist.

*Wirkmacht: fakultativ-beratend/-anregend und fakultativ-direktiv.*

Begründung: Zwingen kann der Berufsverband weder seine Mitglieder noch andere Akteure. Natürlich kann er beraten und Empfehlungen aussprechen. Je nach Mitgliederstärke und/oder Fachkompetenz als Fachverband können seine Forderungen aber auch eine stärker direktive Stoßrichtung erhalten. Sein Einfluss auf andere Akteure außerhalb der Tierärzteschaft im Prozess der Meinungsbildung und politischen Entscheidungsfindung dürfte aber als nicht allzu hoch anzusetzen sein, so dass er hier in seiner Wirkmacht v. a. als beratend eingestuft wird.

*Wirkbereich: im Zuständigkeitsbereich.*

Begründung: Der Berufsverband zielt in seinen Empfehlungen, Äußerungen und Tätigkeiten auf die tierärztliche Tätigkeit ab, äußert sich ferner zu Fragen der Tierhaltung. Damit bleibt er in seinem Zuständigkeitsbereich.

### **Verband Lebensmittelwirtschaft**

*Tierkontakt: keiner.*



Begründung: In ihrer Funktion als Mitarbeiter eines Verbandes der Lebensmittelwirtschaft haben diese keinen direkten Tierkontakt. Auch weisen sie keine Akteure unmittelbar an, die mit Tieren Umgang haben, noch gestalten sie technisches Gerät, das bei Tieren zum Einsatz kommt.

*Normsetzung: nicht normsetzend.*

Begründung: Rechtliche Normen können vom Verband nicht gesetzt werden. Auch qua Mitgliedschaft werden i. d. R. weder technische noch soziale Normen verbindlich, auch wenn soziale Normen, etwa der Einsatz für Tierschutz, in der Außendarstellung zum Selbstverständnis des Verbandes zählen.

*Wirkmacht: fakultativ-beratend/-anregend.*

Begründung: Weder für die eigenen Mitglieder noch für andere Akteure hat der Verband direkte Weisungskompetenz. Es sind eher die Mitglieder des Verbandes, die ggf. als Großabnehmer und große Lieferanten Marktmacht besitzen und so mindestens direktiv wirken können. Ein (einzelner) Verband der Lebensmittelwirtschaft hat damit lediglich fakultativ-anregende Wirkmacht.

*Wirkbereich: den Zuständigkeitsbereich überschreitend.*

Begründung: Zumindest theoretisch hätten Entscheidungen, die durch den Verband getroffen werden und von seinen Mitgliedern mitgetragen werden, Auswirkungen auf die gesamte Kette der Lebensmittelproduktion. Würden die Mitglieder etwa beschließen, nur noch Eier aus Boden- oder Freilandhaltung zu verarbeiten, hätte dies Auswirkungen auf die Eierproduktion national und international.

### **Verband Lebensmitteleinzelhandel**

*Tierkontakt: keiner.*

Begründung: In ihrer Funktion als Mitarbeiter eines Verbandes des Lebensmitteleinzelhandels haben diese keinen direkten Tierkontakt. Auch weisen sie keine Akteure unmittelbar an, die mit Tieren Umgang haben, noch gestalten sie technisches Gerät, das bei Tieren zum Einsatz kommt.

*Normsetzung: nicht normsetzend.*

Begründung: Rechtliche Normen können vom Verband nicht gesetzt werden. Auch qua Mitgliedschaft werden i. d. R. weder technische noch soziale Normen verbindlich, auch wenn soziale Normen, etwa der Einsatz für Tierschutz, in der Außendarstellung zum Selbstverständnis des Verbandes zählen.

*Wirkmacht: fakultativ-beratend/-anregend und fakultativ-direktiv.*

Begründung: Weder für die eigenen Mitglieder noch für andere Akteure hat der Verband direkte Weisungskompetenz. Es sind eher die Mitglieder des Verbandes, die ggf. als Einzelhandelskonzerne bzw. Discounter Marktmacht besitzen und so mindestens direktiv, vermutlich auch zwingend wirken können. Ein (einzelner) Verband der Lebensmittelwirtschaft hat damit aber lediglich fakultativ-anregende Wirkmacht.

*Wirkbereich: den Zuständigkeitsbereich überschreitend.*

Begründung: Zumindest theoretisch hätten Entscheidungen, die durch den Verband getroffen werden und von seinen Mitgliedern mitgetragen werden, Auswirkungen auf die gesamte Kette der Lebensmittelproduktion. Würden die Mitglieder etwa beschließen, nur noch Eier von Zweinutzungshühnern zu vermarkten, hätte dies Auswirkungen auf die Geflügelhaltung national und international.

### **Verband Gastronomie**

*Tierkontakt: keiner.*

Begründung: In ihrer Funktion als Mitarbeiter eines Gastronomieverbandes haben diese keinen direkten Tierkontakt. Auch weisen sie keine Akteure unmittelbar an, die mit Tieren Umgang haben, noch gestalten sie technisches Gerät, das bei Tieren zum Einsatz kommt.

*Normsetzung: nicht normsetzend.*

Begründung: Rechtliche Normen können vom Verband nicht gesetzt werden. Auch qua Mitgliedschaft werden i. d. R. weder technische noch soziale Normen verbindlich, auch wenn soziale Normen, etwa der Einsatz für Tierschutz, in der Außendarstellung zum Selbstverständnis des Verbandes zählen.

*Wirkmacht: fakultativ-beratend/-anregend und fakultativ-direktiv.*

Begründung: Weder für die eigenen Mitglieder noch für andere Akteure hat der Verband direkte Weisungskompetenz. Es sind eher die Mitglieder des Verbandes, die ggf. als Großabnehmer Marktmacht besitzen und so mindestens direktiv wirken können. Ein (einzelner) Gastronomieverband hat damit lediglich fakultativ-anregende Wirkmacht.

*Wirkbereich: im Zuständigkeitsbereich.*

Begründung: Zumindest theoretisch hätten Entscheidungen, die durch den Verband getroffen werden und von seinen Mitgliedern mitgetragen werden, Auswirkungen auf die gesamte Kette der Lebensmittelproduktion. Würden die Mitglieder etwa beschließen, nur noch Fleisch einer bestimmten Tierschutzstufe zu vermarkten, hätte dies Auswirkungen auf die Tierhaltung.

### **Verband Stalltechnik**

*Tierkontakt: keiner.*

Begründung: In ihrer Funktion als Mitarbeiter eines Verbandes oder Vereins für Stalltechnik und/oder Stallbau haben diese keinen direkten Tierkontakt. Dies schließt nicht aus, dass sie in anderen Funktionen (bspw. als Wissenschaftler) Kontakt zu Nutz- als Forschungstieren haben. Auch weisen sie keine Akteure unmittelbar an, die mit Tieren Umgang haben (dies erfolgt ggf. durch die Berater des Verbandes [s. o.]), noch gestalten sie technisches Gerät, das bei Tieren zum Einsatz kommt (nur die Rahmenvorgaben für Geräte können vom Verband/Verein formuliert werden).

*Normsetzung: nichtrechtlich-technisch.*

Begründung: Zumindest mancher Verband oder Verein für Stallbau und Stalltechnik setzt technische Normen, an denen sich Stallbauer bzw. Stallausstatter orientieren. Die Angaben, die wissenschaftlich erhoben und durch den Verband publiziert werden, gelten dann als *state*

*of the art.* Rechtliche Normen sind dies nicht, soziale Normen fließen ggf. in die technischen Normen ein und werden so wirkmächtig.

*Wirkmacht: fakultativ-beratend/-anregend und fakultativ-direktiv.*

Begründung: Verbände wirken beratend bzw. anregend auf andere Akteure. Zumindest bei einigen Verbänden können die Vorgaben und Empfehlungen direkte Wirkung entfalten, da man als Hersteller von Ausrüstung oder Architekt von Ställen mutmaßlich „auf der sicheren Seite“ ist, wenn man sich an die Empfehlungen des Verbandes hält (ohne dass diese zwingend wären). Insofern wird hier auch eine fakultativ-direktive Wirkmacht ansetzen können.

*Wirkbereich: im Zuständigkeitsbereich.*

Begründung: Verbände bzw. Vereine für Stallausrüster und Stallbauer geben ggf. technische Normen vor, die im Gebäudebau und in der Stall- bzw. Schlachthofausrüstung rezipiert werden. Über diese Orte hinaus entfalten sie keinen weiteren Einfluss auf die Produktionskette und den Umgang mit Tieren an vor- oder nachgelagerten Orten. Insofern sind keine großen Effekte auf die Produktionskette jenseits des von ihnen gestalteten Ortes, also jenseits des Zuständigkeitsbereichs, zu erwarten.

### **Verbraucherschutzorganisationen**

*Tierkontakt: keiner.*

Begründung: In ihrer Funktion als Mitarbeiter einer Verbraucherschutzorganisation haben diese keinen direkten Tierkontakt. Auch weisen sie keine Akteure unmittelbar an, die mit Tieren Umgang haben, noch gestalten sie technisches Gerät, das bei Tieren zum Einsatz kommt.

*Normsetzung: nichtrechtlich-technisch und nichtrechtlich-sozial.*

Begründung: Verbraucherschutzorganisationen könne sowohl technische als auch moralische Anforderungen an Lebensmittel bzw. die Tierhaltung stellen und formulieren. Dies betrifft etwa die Herkunft und Kennzeichnung von Fleisch oder den Einsatz von Antibiotika. Rechtliche Vorgaben können diese Vereine oder Organisationen nicht machen.

*Wirkmacht: fakultativ-beratend/-anregend und fakultativ-direktiv.*

Begründung: Zwingende Wirkmacht entfaltet eine Verbraucherschutzorganisation nicht aus eigener Kraft. Damit jene zustande kommt, bedarf es der Zusammenarbeit mit anderen Akteuren, etwa aus Politik oder Medien. Daher wird die Wirkmacht des Einzelakteurs als anregend angesetzt. Ihre Wirkmacht kann als fakultativ-direktiv eingestuft werden, da die Vorgaben und Empfehlungen direkte Wirkung entfalten, da man mutmaßlich „auf der sicheren Seite“ ist, wenn man sich an die Empfehlungen der Organisation hält (ohne dass diese zwingend wären).

*Wirkbereich: den Zuständigkeitsbereich überschreitend.*

Begründung: Indem Verbraucherschutzorganisationen Standards hinsichtlich der Produkte setzen, nehmen sie nicht nur auf das Produkt selbst Einfluss, sondern auch auf den Prozess, der zur entsprechenden Produktqualität führt. Entsprechend wirken sie über ihren Zuständigkeitsbereich im engeren Sinne hinaus.

## **Tier- und Umweltschutzorganisationen**

*Tierkontakt: keiner.*

Begründung: Mitglieder und Mitarbeiter von Tier- und Umweltschutzorganisationen haben als solche keinen direkten Tierkontakt. Sollte eine Organisation an einem Label beteiligt sein, wird dies unter diesem Akteur verhandelt. Gewiss kommen die Mitarbeiter auch in Ställe und Schlachthöfe, doch wirken sie hierbei i. d. R. nicht auf die Tiere ein. Sie geben ferner keine unmittelbare Anweisung an Akteure, die mit Tieren direkten Umgang haben, noch entwerfen sie technisches Gerät, das am Tier zum Einsatz kommt.

*Normsetzung: nichtrechtlich-technisch und nichtrechtlich-sozial.*

Begründung: Indem Tier- und Umweltschutzorganisationen Ergebnisse der Wissenschaft auswerten, gewichten und in Forderungen umsetzen (z. B. Emissionshöchstwerte), setzen sie auch Normen technischer Art. Vor allem aber setzen sie hiermit auch moralische Forderungen um und konkretisieren diese, etwa die Bestandsdichte in der Tierhaltung zu reduzieren.

*Wirkmacht: fakultativ-beratend/-anregend.*

Begründung: Direktive Wirkmacht oder gar zwingende Wirkmacht entfaltet eine Tier- oder Naturschutzorganisation nicht aus eigener Kraft. Damit jene zustande kommt, bedarf es der Zusammenarbeit mit anderen Akteuren, etwa aus Politik oder Medien. Daher wird die Wirkmacht des Einzelakteurs als anregend angesetzt.

*Wirkbereich: den Zuständigkeitsbereich überschreitend.*

Begründung: Tier- und Umweltschutzorganisationen haben das Potential, ihren Zuständigkeitsbereich zu überschreiten. Indem eine Umweltschutzorganisation beispielsweise bestimmte Emissionshöchstgrenzen durchzusetzen versucht, hat dies, sollten sie entsprechend angenommen werden, Einfluss auf die Freilandhaltung von Schweinen, wirkt sich also in einem anderen Bereich aus.

## **Kirchen**

*Tierkontakt: keiner.*

Begründung: Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter der Kirchen haben keinen direkten Tierkontakt (von Nutztiersegnungen einmal abgesehen). Auch weisen sie keine Akteure unmittelbar an, die mit Tieren Umgang haben, noch gestalten sie technisches Gerät, das bei Tieren zum Einsatz kommt.

*Normsetzung: nichtrechtlich-sozial.*

Begründung: Durch Stellungnahmen setzen sie v. a. Normen sozialer Art. Diese sind i. d. R. so allgemein gehalten, dass sie nicht in konkrete technische Normen übersetzt werden können. Im Kirchenrecht spielen Nutztiere keine Rolle, insofern haben die Kirchen auch keine rechtliche Normsetzungskompetenz in diesem Bereich.

*Wirkmacht: fakultativ-beratend/-anregend.*

Begründung: Mehr als anregende Wirkung entfalten die Empfehlungen *de facto* nicht, sie können weder andere Akteure zwingen noch verstärkt direktiv wirken. Lediglich, wo Kirchen landwirtschaftliche Flächen verpachten, kann sie Vorgaben machen, doch bewegt man sich hier im Bereich geschäftlicher Abhängigkeiten.

*Wirkbereich: den Zuständigkeitsbereich überschreitend.*

Begründung: Theoretisch kann eine Kirche ihren Zuständigkeitsbereich überschreiten. Regt sie z. B. ihre Einrichtungen (Krankenhäuser, Bildungsstätten, Kindergärten etc.) zum Einkauf ausschließlich von Bioprodukten an und wird dies umgesetzt, kann die Kaufempfehlung (Zuständigkeitsbereich) in die vorgelagerte Produktionskette wirken, in der nun in größerem Maßstab entsprechende Produkte und Produktionsbedingungen nachgefragt werden.

### **Zertifizierungsstellen**

Unter Zertifizierungsstellen werden Dienstleister verstanden, die die Produkte bzw. Produktionsschritte hinsichtlich definierter Kriterien validieren. Grob unterschieden werden Organisationen, die Label für die Einhaltung von Tierschutzstandards vergeben (darunter auch für den Bio-Standard), sowie Qualitätsmanagementsysteme (etwa QS), die mit Blick auf die Tierhaltung insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben dokumentieren. Sowohl hinter Qualitätsmanagementsystemen als auch hinter Labeln stehe häufig Gesellschafter, Verbände, NGOs bzw. Vereine, die an anderer Stelle in dieser Übersicht auftauchen.

### ***Bio- und Tierschutzlabel***

*Tierkontakt: keiner.*

Begründung: Im Zuge der Hofkontrollen etc. werden auch Tiere in Augenschein genommen, ein direkter Tierkontakt findet jedoch nicht statt. Vor allem aber wird die Selbstkontrolle des Tierhalters, des Schlachterbetriebs oder des Tiertransporteurs überprüft und werden Hinweise gegeben, sollten sich Mängel feststellen lassen. Insofern wirkt das Labelsystem über Dritte indirekt auf das Tier. Oft sind es aber wohl eher die Betriebsleitungen, die die Rückmeldung der Auditoren erhalten und nicht der Tierbetreuer, der Schlachter oder Fahrer. Die Rückmeldung erfolgt an jene, die mit den Tieren arbeiten, folglich über mehrere Zwischenstufen, ein intermediär-menschlicher Tierkontakt in definiertem Sinne besteht dann nicht. Auch entwickelt der Label vergebende Verband/Verein keine Geräte, die am Tier unmittelbar zum Einsatz kommen, ein intermediär-technischer Tierkontakt findet also nicht statt.

*Normsetzung: nicht normsetzend.*

Begründung: Rechtliche Normen setzt ein Label nicht, es dokumentiert nur deren Einhaltung. Auch soziale Normen setzt es nicht direkt. Vielmehr definiert es technische Normen, deren Einhaltung überprüft wird. In diese fließen ggf. gesellschaftliche Ansprüche an die Tierhaltung ein. Vor allem die Gesellschafter können hier ggf. mutmaßlich Einfluss ausüben

*Wirkmacht: fakultativ-beratend/-anregend und fakultativ-direktiv.*

Begründung: Ein derartiger Druck, sich einem Dienstleister anzuschließen, wie er für Qualitätsmanagementsysteme existiert (s. u.), besteht bei Tierschutzlabeln nicht. Insofern ist deren Wirkmacht auf Akteure begrenzt.

*Wirkbereich: im Zuständigkeitsbereich.*

Begründung: Lässt sich ein einzelner Akteur zertifizieren, hat dies noch keine systematischen Auswirkungen auf die Kette der Lebensmittelproduktion. Momentan ist auch noch nicht abzusehen, dass die bestehenden Tierschutzlabel eine solch großflächige Wirkung entfalten.

### **Qualitätsmanagement**

*Tierkontakt: keiner.*

Begründung: Im Zuge des Qualitätsmanagements werden ggf. auch Tiere in Augenschein genommen, soweit die Einhaltung gesetzlicher oder zusätzlicher Vorgaben in der Tierhaltung bei der Zertifizierung eine Rolle spielen. Vor allem aber wird die Selbstkontrolle des Tierhalters, des Schlachterbetriebs oder des Tiertransporteurs überprüft und werden Hinweise gegeben, sollten sich Mängel feststellen lassen. Insofern wirkt das Qualitätsmanagement über Dritte indirekt auf das Tier. Oft sind es aber wohl eher die Betriebsleitungen, die die Rückmeldung des Qualitätsmanagementsystems erhalten und nicht der Tierbetreuer, der Schlachter oder Fahrer. Die Rückmeldung erfolgt an jene, die mit den Tieren arbeiten, folglich über mehrere Zwischenstufen, ein intermediär-menschlicher Tierkontakt in definiertem Sinne besteht dann nicht. Auch entwickelt das Qualitätsmanagement keine Geräte, die am Tier unmittelbar zum Einsatz kommen, ein intermediär-technischer Tierkontakt findet also nicht statt.

*Normsetzung: nichtrechtlich-technisch.*

Begründung: Rechtliche Normen setzt das Qualitätsmanagementsystem nicht, es dokumentiert nur deren Einhaltung. Auch soziale Normen setzt es nicht direkt. Vielmehr definiert es technische Normen, deren Einhaltung überprüft wird. In diese fließen ggf. gesellschaftliche Ansprüche an die Tierhaltung ein. Vor allem die Gesellschafter können hier ggf. mutmaßlich Einfluss ausüben.

*Wirkmacht: zwingend.*

Begründung: Zwar ist kein Akteur gezwungen, sich einem Qualitätsmanagementsystem zu unterstellen, doch lassen sich zahlreiche Produkte praktisch nicht vermarkten, wenn sie nicht entsprechend zertifiziert sind. Insofern sind die Anforderungen, die das Managementsystem stellt, für viele größere Produzenten gewissermaßen zwingend.

*Wirkbereich: den Zuständigkeitsbereich überschreitend.*

Begründung: Wird für einen Bereich eine technische Norm gesetzt und durchgesetzt, so hat dies bei übergreifenden Qualitätsmanagementsystemen Auswirkungen auf zahlreiche Betriebe und kann so entlang der Kette auf viele vor- und/oder nachgelagerte Akteure und deren Handeln Einfluss nehmen.

### **Kammern**

Unter Kammern werden hier zwei Akteure besprochen, zum einen die Tierärztekammer und zum anderen die Landwirtschaftskammer. Letztere gibt es nicht in allen Bundesländern, z. T. sind sie auch unterschiedlich organisiert (etwa als Körperschaften öffentlichen Rechts, als Landwirtschaftsämter). Diese Feinheiten außeracht lassend wird unter dem Stichwort der Landwirtschaftskammer summarisch die Agrarverwaltung verhandelt. Bei den

Tierärztekammern liegt der Schwerpunkt folgend auf der Landestierärztekammer, da hier im Vergleich zur Bundestierärztekammer die größeren Kompetenzen liegen. Innerhalb der Tierärzte- als auch Landwirtschaftskammern als Korporationen lassen sich dann noch einmal Akteure unterscheiden, die auch spezifische Verantwortlichkeiten haben, begonnen bei den Abteilungen für Forschung oder Ausbildung, der Leitung etc. Sie werden hier nicht einzeln aufgeführt. Sollte man die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten genauer in den Blick nehmen wollen, wäre dies noch einmal gesondert zu tun.

### ***Tierärztekammer***

*Tierkontakt: keiner.*

Begründung: Als Mitarbeiter der Tierärztekammer haben diese keinen direkten Tierkontakt. Auch entwickeln sie kein technisches Gerät, das unmittelbar am Nutztier zum Einsatz kommt. Und obgleich sie z. B. die tierärztliche Fort- und Weiterbildung koordinieren, nehmen sie nicht unmittelbar darauf Einfluss, wie der Tierarzt am Tier handelt – dies fällt eher in den Wirkungsbereich der jeweils eingeladenen Referenten.

*Normsetzung: nicht normsetzend.*

Begründung: Einerseits sind Tierärztekammern sogar im rechtlichen Sinne normsetzend, da diesen seitens des Staates die Selbstverwaltung übertragen und die Hoheit über die Berufsordnung gegeben wurde. Andererseits bezieht sich diese nur auf die Mitglieder der Tierärztekammern und nicht auf andere Akteure. Insofern wird ihnen hier keine rechtliche Normsetzung attestiert. In der Regel halten sich Tierärztekammern auch mit Normsetzungen für andere Akteure zurück, dies wird von den Berufsverbänden der Tierärzte vorgenommen.

*Wirkmacht: fakultativ-beratend/-anregend.*

Begründung: Über das Standesrecht können Tierärztekammern zwar *de facto* zwingend agieren, doch bezieht sich dies wiederum nur auf die eigenen Mitglieder. Für andere Akteure sind die Vorschläge der Tierärztekammern eher als beratend und anregend einzustufen, denn direktiven Charakter entfalten sie hier kaum.

*Wirkbereich: im Zuständigkeitsbereich.*

Begründung: Beschlüsse der Tierärztekammer wirken sich auf den Berufsstand der Tierärzte aus. Dies dürfte i. d. R. aber nicht so einschneidend sein, dass es die Produktionskette nachhaltig verändert. Damit dies geschieht, wäre die Mitwirkung anderer Akteure notwendig (z. B. Veränderungen des Arzneimittelrechts durch den Gesetzgeber).

### ***Landwirtschaftskammer***

*Tierkontakt: intermediär-menschlich.*

Begründung: Liegen die Tätigkeitsschwerpunkte von Landwirtschaftskammern in der Beratung, Ausbildung und Forschung, haben die Mitarbeiter keinen direkten Tierkontakt in der unmittelbaren Produktion von tierlichen Lebensmitteln (Ausbildung und Forschung am Nutztier, die ggf. unter den Tierversuch fallen, bleiben hier außen vor). Sehr wohl aber haben sie damit intermediär-menschlichen Tierkontakt, wobei für Ausbildung, Beratung und Forschung auch noch einmal auf die entsprechenden Akteure weiter oben verwiesen sei. Das hier für Landwirtschaftskammern Ausgeführte lässt sich auch auf vergleichbare Institutionen

übertragen, etwa Tiergesundheitsdienste und Ähnliches, unabhängig von ihrer und ihrer institutionellen Einbindung.

*Normsetzung: nichtrechtlich-technisch und nichtrechtlich-sozial.*

Begründung: Das Aufgabenspektrum der Landwirtschaftskammern ist gesetzlich festgelegt, umfasst aber nicht die Setzung rechtlicher Normen. Vielmehr können Landwirtschaftskammern technische Empfehlungen bzw. Empfehlungen für den Umgang mit Tieren aussprechen. Insofern setzen sie ggf. technische und soziale Normen.

*Wirkmacht: fakultativ-beratend/anregend und fakultativ-direktiv.*

Begründung: Zwingende Wirkung haben die Landwirtschaftskammern nicht auf andere Akteure. Je nach Tätigkeitsbereich (siehe auch hierfür noch einmal die oben aufgeschlüsselten Akteure der Berater, der Forschungseinrichtungen und Ausbildungsstätten) arbeiten sie in jedem Fall beratend und anregend bzw. können direktiv wirkende Empfehlungen aussprechen (insbesondere in der Fort- und Weiterbildung).

*Wirkbereich: im Zuständigkeitsbereich.*

Begründung: Die Auswirkungen der Tätigkeit der Landwirtschaftskammern bewegen sich ganz überwiegend in deren Zuständigkeitsbereich. Dass es allein durch ihre Tätigkeit zu systematischen Veränderungen entlang der Produktionskette kommt, ist nicht zu erwarten.

## **Verbünde**

Abschließend werden drei Verbünde benannt und zugeordnet. Als Verbund verstehen wir den Zusammenschluss von Akteuren, um sich auf ein gemeinsames Vorgehen zu verständigen, ohne dass dies feste organisatorische Formen (Körperschaft, Verein, Verband o. ä.) annimmt. Er stellt also eine Kooperation dar. Drei Verbünde haben wir herausgegriffen, da sie uns als diejenigen erscheinen, die mutmaßlich die größte Wirkung entfalten könnten und zu bilden realistisch sind. Dies ist zum einen der Verbund der Lebensmitteleinzelhandelsunternehmen. Hier konzentriert sich die Marktmacht auf fünf Gruppen, die – würden sie sich auf bestimmte Tierschutzstandards für ihr Sortiment einigen – massive Veränderungen in Gang setzen könnten. Als zweiten Verbund nennen wir die Schlacht- und fleischverarbeitende Industrie. Ähnliches wäre hier zu erwarten, auch wenn die Marktlage etwas unübersichtlicher ist und die Durchschlagskraft mutmaßlich nicht ganz so groß wäre. Für beide Verbünde gilt freilich, dass keine kartell- und wettbewerbsrechtlich problematischen Absprachen getroffen werden dürften. Wie dies praktisch zu bewerkstelligen wäre, muss an dieser Stelle offenbleiben. Dass es Möglichkeiten gibt, zeigt die oft zitierte Verbannung von Eiern aus Käfighaltung aus den Frischeierregalen der Supermärkte. Ein dritter Verbund, der uns wichtig erscheint, ist der Verbund „Produktionskette“, an dem sich die (zentralen) Akteure zusammenfinden, die entlang der Produktionskette Einfluss auf die Tierhaltung nehmen, also politische Vertreter, Lebensmitteleinzelhandelskonzerne (nicht deren Verbände!), Bauernverband, Tierschutzorganisationen, Schlacht- und fleischverarbeitendes Gewerbe. Nach unserer These, die in Kap. 5.4 auszuführen sein wird, hätten einige Akteure die Macht, einen solchen Verbund (etwa als Runden Tisch) zu erzwingen (wenn auch nicht zu determinieren, ob und zu welchem Ergebnis er gelangt).



## **Verbund LEH**

*Tierkontakt: keiner.*

Begründung: Der Verbund, sprich der Zusammenschluss von Unternehmensleitungen von Discountern und Einzelhandelskonzernen bzw. jener Gruppen, unter denen diese agieren, hat keinen direkten Tierkontakt. Als Verbund gibt er ferner keine unmittelbaren Anweisungen an Akteure, die Tierkontakt haben, oder entwickeln Geräte, die am Tier zum Einsatz kommen.

*Normsetzung: nichtrechtlich-technisch und nichtrechtlich-sozial.*

Begründung: Rechtliche Normen kann ein Verbund nicht setzen. Die Mitglieder eines Verbundes können aber sehr wohl technische Normen (etwa Verzicht auf Milch aus Anbindehaltung im Sortiment) vereinbaren und ggf. damit auch moralische Forderungen als verbindlich einsetzen.

*Wirkmacht: zwingend.*

Begründung: Schließen sich die großen Akteure zusammen, entfalten sie faktisch zwingende Wirkmacht. Aufgrund ihrer Marktmacht sind andere Akteure gezwungen, sich ihren Forderungen anzupassen, müssten ansonsten auf Nischen ausweichen (vgl. den Verzicht auf Eier aus Käfighaltung im Verkauf durch den LEH).

*Wirkbereich: den Zuständigkeitsbereich überschreitend.*

Begründung: Trifft der Verbund der Einzelhandelskonzerne Vereinbarungen für seinen Einkauf (z. B. Anteil von Jungeberfleisch von 30 %), wirkt dies auf die gesamte Kette der Lebensmittelproduktion (hier der Schweinehaltung) zurück bis hin zum Züchter, der nicht mehr kastriert.

## **Verbund Schlachtung und Fleischwirtschaft**

*Tierkontakt: keiner.*

Begründung: Der Verbund, sprich der Zusammenschluss von Unternehmensleitungen von großen Schlachtbetrieben und fleischverarbeitender Industrie, hat keinen direkten Tierkontakt. Als Verbund gibt er ferner keine unmittelbaren Anweisungen an Akteure, die Tierkontakt haben (dies täten die entsprechenden Personen bestenfalls z. B. in ihrer Akteursrolle des Schlachthofbetreibers), oder entwickelt Geräte, die am Tier zum Einsatz kommen.

*Normsetzung: nichtrechtlich-technisch und nichtrechtlich-sozial.*

Begründung: Rechtliche Normen kann ein Verbund nicht setzen. Die Mitglieder eines Verbundes können aber sehr wohl technische Normen (etwa Haltungsformen für Schweine) vereinbaren und ggf. damit auch moralische Forderungen als verbindlich einsetzen.

*Wirkmacht: zwingend.*

Begründung: Schließen sich die großen Akteure zusammen, entfalten sie faktisch zwingende Wirkmacht. Aufgrund ihrer Marktmacht sind andere Akteure gezwungen, sich ihren Forderungen anzupassen, müssten ansonsten auf Nischen ausweichen.

*Wirkbereich: den Zuständigkeitsbereich überschreitend.*

Begründung: Trifft der Verbund der fleischverarbeitenden Industrie Vereinbarungen für seine Schlacht- und Produktionsstätten (z. B. keine Schweine ohne intakten Ringelschwanz mehr

anzunehmen), wirkt dies auf die gesamte Kette der Produktion (hier der Schweinehaltung) zurück (Auswahl der Genetiken, Stallmanagement etc.).

### **Verbund Produktionskette**

*Tierkontakt: keiner.*

Begründung: Der Verbund, sprich der Zusammenschluss von Unternehmen und Verbänden aus der Produktionsketten, hat keinen direkten Tierkontakt. Als Verbund gibt er ferner keine unmittelbaren Anweisungen an Akteure, die Tierkontakt haben (dies täten die entsprechenden Personen bestenfalls in weiteren Akteursrollen), oder entwickeln Geräte, die am Tier zum Einsatz kommen.

*Normsetzung: nichtrechtlich-technisch und nichtrechtlich-sozial.*

Begründung: Rechtliche Normen kann ein Verbund nicht setzen. Die Mitglieder eines Verbundes können aber sehr wohl technische Normen (etwa Haltungsformen für Geflügel) vereinbaren und ggf. damit auch moralische Forderungen als verbindlich einsetzen.

*Wirkmacht: zwingend.*

Begründung: Verständigen sich die großen Akteure entlang der Produktionskette zusammen, entfalten sie faktisch zwingende Wirkmacht. Die einzelnen Marktteilnehmer sind gezwungen, sich den vereinbarten Standards anzupassen, müssten ansonsten Nischen wie die Direktvermarktung suchen oder allein für den Export produzieren.

*Wirkbereich: den Zuständigkeitsbereich überschreitend.*

Begründung: Ist die gesamte Produktionskette bis hin zum Verbraucher im Verbund vertreten, spielen sich Veränderungen stets im Tätigkeitsbereich einer der Akteure ab. Entscheidungen des Verbundes überschreiten den Zuständigkeitsbereich jedoch insofern, als Maßnahmen, auf die man sich einigt, oftmals einen konkreten Schritt adressieren, also für ein bestimmtes Produkt oder einen bestimmten Produktionsschritt getroffen werden, die dann Rück- und Auswirkungen auf viele andere Schritte in der Produktionskette haben kann (z. B. der Verzicht auf die Kastration in der Ferkelproduktion, der sich dann über die Haltungsbedingungen bei der Mästung bis hin zur Weiterverarbeitung des Fleisches auswirkt).

## 5.4 Sinn und Anwendung der Kategorisierungen

### Idee und Nutzbarmachung der Kategorisierungen

Das nun folgende Kapitel soll zum Ziel haben, ein nutzbares Modell der Verantwortlichkeiten der Akteure im System der Nutztierhaltung vorzustellen. Hierzu hat die Arbeitsgruppe im Rahmen des Projekts auf bereits bestehende und etablierte Verantwortungsmodelle zurückgegriffen; die Spezifika und immanenten Untiefen des Systems der Nutztierhaltung erforderten jedoch eine erhebliche Anpassung und größtenteils eine Neuentwicklung eines solchen Modells. Im Ergebnis wurde ein Modell der Verantwortlichkeiten entwickelt, welches in der Lage ist, systematisch Verantwortungen zuschreiben zu können; welches aber auch unter prospektiven Verantwortungsgesichtspunkten es den jeweiligen Akteuren ermöglicht, ihre spezifischen Verantwortungsräume zu kennen, zu erkennen und auszufüllen. Dieses wird im Unterpunkt „Ein Schema der Verantwortungsebenen“ vorgestellt und erläutert.

Das Projekt sah es als zielführenden Weg an, zunächst die Frage anzugehen, inwieweit einzelne Akteure überhaupt für etwas verantwortlich sein *können*. Hierzu wurde mithilfe der in Kap. 5.2 vorgestellten Kriterien ein Klassifizierungssystem für die einzelnen Akteure geschaffen. Ein wesentliches Merkmal dieser Klassifizierung ist, inwieweit Akteure Wirkmacht besitzen und inwieweit sie Durchsetzungskraft entfalten (können). Inwiefern und in welcher Stärke sie also durch ihre Handlungen prinzipiell die Welt des Nutztiersystems (mit) prägen können. Diese Überlegungen waren Ausgangspunkt und Bedingung für Verantwortungszuschreibungen, ist doch der Raum des individuellen Könnens eines Akteurs eine, wenn nicht die grundsätzlich determinierende Komponente von verantwortlichem Handeln.

### Können und Sollen: Handlungsraum und Verantwortung

Die Frage, inwieweit ein Akteur für bestimmte Handlungen und Folgen dieser Handlungen verantwortlich gemacht werden kann, ist eng verknüpft mit der Frage, inwieweit er überhaupt anders hätte handeln können. Niemand kann verantwortlich gemacht werden für Dinge, die nicht in seiner Macht liegen (vgl. Epiktet 2004). Dieser Tatsache trägt beispielsweise der schon aus dem antiken römischen Recht stammende Rechtsgrundsatz *ultra posse nemo obligatur* Rechnung. Über das eigene Können hinaus, so der Grundsatz, kann niemand verpflichtet werden; und ebenso wenig kann man für Dinge, die nicht in der eigenen Macht stehen, verantwortlich gemacht werden. Der im Akkord arbeitende Mitarbeiter im Schlachtbetrieb ist sicher dafür verantwortlich, wie er ganz konkret mit jenen Tieren umgeht, die in seinem Arbeits- und Zuständigkeitsbereich sind. Jedoch handelt auch er innerhalb eines bestimmten Rahmens: Den zu bewältigenden Akkord, die Schlachtgeschwindigkeit, die technischen Systeme der Zuführung und die technischen Systeme der eigentlichen Schlachtung, dies alles sind Bedingungen, unter denen der einzelne Mitarbeiter handelt, deren Rahmen aber von anderen gesetzt wurde und wird. Für das Handeln innerhalb des vorgegebenen Rahmens ist er sicherlich verantwortlich – aber für das darüber Hinausgehende? Ist er auch für den Rahmen verantwortlich? Und für die Veränderung des Rahmens, sollte dieser als nicht hinreichend beurteilt werden?

Für all das, was außerhalb dieses „Raums des eigenen Könnens“ liegt, ist man als Handelnder wohl nicht zur Verantwortung zu ziehen; dies will das Konzept des *ultra posse nemo obligatur* aussagen. Freilich ist dies nicht unproblematisch: Ein solches Konzept darf nicht als

Exkulpationskonstrukt missbraucht werden.<sup>6</sup> Für all jenes aber, das „wirklich“ in der Macht des Handelnden liegt, ist man jedoch sicherlich verantwortlich – und hierfür wird man auch verantwortlich gemacht. Dass wir z. T. eben auch für das Unterlassen von Handlungen zur Rechenschaft gezogen werden können (vgl. u. a. Birnbacher 1995; Berger 2004; Hoßfeld 2007; Bottek 2014) zeigt umso deutlicher: Als Akteure, als Handelnde, besitzen wir einen bestimmten (und bestimmbaren) „Raum des Könnens“, einen bestimmten Raum, den wir mit unseren Handlungen ausfüllen (können). Und für das „richtige“ Ausfüllen dieses Raumes werden wir verantwortlich gemacht.

Das Ausfüllen des eigenen Handlungsraumes durch die jeweiligen Akteure bestimmt also Verantwortungszuschreibungen in einem retrospektiven Sinne: Zum einen werden Akteure für ihre Handlungen (Tun oder Unterlassen) innerhalb ihres Handlungsraums verantwortlich gemacht. Zum anderen ist aber auch unter prospektiven Verantwortungsgesichtspunkten ein jeder Handelnder dazu aufgerufen, seinen jeweiligen Handlungsraum verantwortungsvoll auszufüllen. Hans Jonas beschreibt dies wortkräftig als eine „Pflicht der Macht“ (Jonas 2003, S. 174). Jonas meint hier, dass die Möglichkeit zu bestimmten Handlungen (die Existenz eines Handlungsraumes) notwendig eine „Verantwortung für Zu-Tuendes“ (ebd.) begründet; ein Können begründet ein Sollen. Dies beschreibt mehr als das aus dem Recht stammende Konzept des *ultra posse nemo obligatur*. Handelt es sich bei diesem (Rechts-)Grundsatz doch lediglich um ein negatives Legitimationskonzept; wohingegen Jonas eben positiv den Verpflichtungscharakter der Existenz eines bestimmten Handlungsraums beschreibt. Wenn es also in unserer Macht liegt, einen Handlungsraum auf eine bestimmte Art zu befüllen, so sind wir verpflichtet, diesen Handlungsraum eben auch „richtig“ zu nutzen.

Die Bestimmung dieses „Raums des Könnens“ der jeweiligen Akteure innerhalb des Systems der Nutztierhaltung ist somit als eine Bedingung zu sehen, Verantwortlichkeiten innerhalb des Systems überhaupt zuschreiben zu können. Das Wissen um den Raum des Könnens ist notwendig, um über den Bereich des Sollens sprechen zu können.

### Heuristisches Mittel: Auffinden von Akteuren nach Kriterien

Ein Ergebnis der Zuordnungen der einzelnen Akteure im Nutztierbereich zu bestimmten Kategorien ist, dass hierdurch ein Instrument zur Verfügung steht, welches es erlaubt, bestimmte Akteure und Akteursgruppen nach bestimmten Kriterien aufzufinden. Es steht somit ein heuristisches Werkzeug bereit, mithilfe dessen Akteure identifiziert werden können, die bestimmten Kriterien und Kriterienkombinationen entsprechen. Wie zuvor gesehen, ist für Verantwortungszuschreibungen bspw. wichtig zu wissen, welche Akteure mit großer Handlungsmacht ausgestattet sind. Auch kann das Tool bspw. Hinweise auf geeignete Adressaten für bestimmte Maßnahmen geben.

Um Kombinationen von Kriterien schnell vornehmen zu können und die Ergebnisse der Suchen übersichtlich darstellen zu können, sah es die Arbeitsgruppe als gewinnbringend an, ein Datenverarbeitungsprogramm zu erstellen. Zu diesem Zweck wurde in Kooperation mit Prof. Dr. Klaus Jung und Frau Pamela Liebig von der Arbeitsgruppe „Genomics and

---

<sup>6</sup> So wiesen bspw. schon Kirchner/Michaelis (1907, S. 658) in ihrem Eintrag zu „ultra posse nemo obligatur“ auf das Missbrauchspotenzial als Entschuldigungskonzept hin: „Denn oft sagt der Widerwillige, von welchem man etwas verlangt: ‚Ich kann nicht‘, und meistens kann der Mensch viel mehr leisten, als er denkt, wenn er nur den guten Willen dazu hat.“

Bioinformatics of Infectious Diseases“ des Instituts für Tierzucht und Vererbungsforschung der Tierärztlichen Hochschule Hannover auf Basis der „Shiny“-Applikation des Statistikprogramms „R“ ein Datenverarbeitungstool erstellt und programmiert. Dieses „Heuristik-Tool“<sup>7</sup> bietet die Möglichkeit, schnell und unkompliziert diverse Kriterienkombinationen vorzunehmen und sich im Ergebnis die aufgefundenen Akteure übersichtlich darstellen zu lassen. Die Datengrundlage des Tools bildet eine separat hinterlegte Tabelle, in dieser sind alle Akteure aufgeführt und den jeweiligen Kategorien zugeordnet (zu den Begründungen der Zuordnungen vgl. Kap. 5.3). Somit ist das Tool strukturell auf Veränderbarkeit und Erweiterbarkeit ausgelegt, hierzu muss lediglich die als Datenquelle dienende Tabelle verändert bzw. ergänzt werden.

Nachfolgend sollen beispielhaft einige Kombinationen vorgestellt werden, so kann der Nutzen des Tools erfahrbar gemacht und die erfolgte Nutzung für den Projektfortschritt nachvollzogen werden. Von besonderem Interesse sind für die Fragestellung des Projektes insbesondere jene Akteure, die mit großer Handlungsmacht ausgestattet sind, als ebenjene Akteure, die durchsetzen können, dass wiederum andere Akteure nach von ihnen gesetzten Regeln handeln. Dies ist von zentraler Bedeutung im Rahmen von Verantwortungszuschreibungen, sind es doch vermutlich genau diese sogenannten *Big Player*, die eben auch als effektive Adressaten von Maßnahmen in Frage kommen. Das Tool bietet hierzu die Möglichkeit, bestimmte Vermutungen zu plausibilisieren. Darüber hinaus liefert es Ergebnisse, die auf den ersten Blick vernachlässigte Akteure in den Blick nehmen.

#### 1. Akteure mit „direktem Tierkontakt“:

Handelnde, die unmittelbar an und mit Tieren umgehen, die also „direkten Tierkontakt“ haben, gelten (auch dem Recht nach)<sup>8</sup> als diejenigen, die zunächst – wohl zuvorderst – auch für die Tiere in ihrer Obhut verantwortlich sind. Die Tatsache, dass jemand unmittelbaren Zugriff auf Tiere hat, die Tiere sich „in dessen Gewalt“ befinden, konstituiert eine besondere Form der Verantwortung.

Akteure mit direktem Tierkontakt sind:

Tiertransport	Tiertransportverlader
Tiertransport	Tiertransportfahrer
Veterinärmedizin	prakt. Tierarzt
Veterinärmedizin	Amtstierarzt
Schlachtung	Amtlicher Tierarzt Schlacht tier-/Fleischuntersuchung
Schlachtung	Tierschutzbeauftragter

<sup>7</sup> Zunächst wurde das Tool nur für den internen Gebrauch während des Projektes erstellt. Auf Wunsch des Projektträgers ist ein Fortbestehen des Programms zumindest für ein Jahr sichergestellt; hierzu wurde von einem externen Dienstleister Serverkapazität angemietet. Dort sind zentral sowohl das Programm als auch die hinterlegten Daten gespeichert. Über eine Web-Applikation lässt sich mithilfe eines Links über jeden mit dem Internet verbundenen PC über einen Browser auf die Applikation zugreifen. Eine weiterführende Erklärung zur Nutzung der Web-Applikation des Heuristik-Tools findet sich im Anhang dieses Gutachtens.

<sup>8</sup> vgl. § 2 TierSchG: „Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat [...]“ ist für die Zustände der Tiere und die Umstände der Haltung verantwortlich.

Schlachtung	Schlachter
Schlachtung	Betreuer Lebendbereich
Tierhaltung	Züchter
Tierhaltung	Tierbetreuer

Der alleinige Blick auf diese Akteure greift wohl aber kurz. Blickt man auf weitere Kriterienzuordnungen dieser Akteure, so zeigt sich, dass ihnen allen ein gewisses Machtpotenzial abgeht. Sie besitzen (zumeist) keine zwingende Normsetzungskraft und ihre Handlungen entfalten keine Wirkkraft über den eigenen Zuständigkeitsbereich hinaus. Sie handeln innerhalb eines Rahmens, dessen Grenzen sie größtenteils nicht selbst bestimmen.

## 2. Akteure mit „intermediär-menschlichem Tierkontakt“:

Im System der Nutztierhaltung findet sich eine Reihe von Akteuren, die zwar selbst keinen direkten Tierkontakt haben, die aber dennoch mittelbar auf Tiere einwirken. So lassen sich Akteure identifizieren, die Einfluss auf Menschen nehmen (können), die wiederum direkten Tierkontakt haben und somit deren Handeln (mit) prägen und beeinflussen können. Sie wirken somit also intermediär, durch das „zwischen geschaltete Mittel“ eines Menschen, auch auf Tiere ein.

Akteure mit „intermediär-menschlichem Tierkontakt“ sind:

Berater	Berater Technisches Material
Tiertransport	Tiertransportunternehmen
Veterinärmedizin	praktischer Tierarzt
Veterinärmedizin	Amtstierarzt
Schlachtung	Amtlicher Tierarzt Schlacht tier-/Fleischuntersuchung
Schlachtung	Schlachthofbetreiber
Schlachtung	Tierschutzbeauftragter
Tierhaltung	Tiereigentümer
Tierhaltung	Betriebsleiter
Tierarzneimittelproduktion	Pharmazeutische Industrie
Bildung/Forschung	Ausbildungsstätten
Kammern	Landwirtschaftskammer
Berater	Futtermittelberater
Berater	Berater Stallmanagement
Verbände/Vereine	Berufsverband Tierhaltung

Das Auffinden dieser Akteursgruppe kann bspw. hilfreich sein, wenn mögliche Adressaten für bestimmte Maßnahmen – wohl unterhalb der Schwelle des Rechts – identifiziert werden sollen. Akteure mit intermediär-menschlichem Tierkontakt befinden sich üblicherweise in einer starken Multiplikatorenrolle: Sie können auf Menschen Einfluss nehmen, die selbst direkten

Tierkontakt haben und zumeist haben diese Akteure Einfluss auf viele jener Akteure, die wiederum direkten Tierkontakt haben. Die Möglichkeit der Verbreitung bestimmter Inhalte und Maßnahmen durch die Multiplikatorwirkung der Akteure mit intermediär-menschlichem Tierkontakt sollte im Blick behalten werden.

### 3. Kombination „normsetzend-rechtlich“ + „zwingende Wirkmacht“:

Akteure, die rechtliche Normen setzen, welche wiederum für andere zwingende Wirkmacht entfalten, sind:

Staat	EU
Staat	Bund
Staat	Land
Staat	Kommune

Diese Kombination ergibt jene Akteursgruppe, die durch Gesetze und Verordnungen den rechtlichen Rahmen bestimmt, in dem sich alle Akteure bewegen. Staatliche Akteure auf den unterschiedlichen Ebenen haben freilich selbst unterschiedlich ausgeprägte Macht; auch handeln sie durch unterschiedliche Instrumente. Gemein ist ihnen jedoch, dass sie den Regelungsrahmen des Gesamtsystems determinieren.

### 4. Kombination „normsetzend nicht-rechtlich“ + „zwingende Wirkmacht“ + „Zuständigkeitsbereich überschreitend“:

Diese Kombination identifiziert jene Akteursgruppe, die (1.) die Macht hat eine nichtrechtliche Norm zu setzen, die für andere Wirkung entfaltet; (2.) deren Handlungen bzw. Entscheidungen von anderen Akteuren nicht ignoriert werden können, die also zwingende Wirkmacht entfalten; und die (3.) in ihren Handlungen und Entscheidungen über den eigenen eigentlichen Zuständigkeitsbereich hinaus Auswirkungen auf viele weitere Akteure haben.

Folgende Akteure lassen sich auffinden:

Lebensmittelindustrie	Großkonzern
Handel	Systemgastronomie
Handel	LEH Konzerne
Zertifizierungsstellen	QS
Verbände	Verbund Schlachtung/Fleischwirtschaft
Verbände	Verbund LEH
Verbände	Verbund Produktionskette

Hier lassen sich also Akteure auffinden, die zwar nicht mit (staatlich-)gesetzgeberischer Macht ausgestattet sind, die aber dennoch z. T. erheblichen Einfluss auf weite Teile der Produktionskette im Nutztierbereich nehmen können.

Die Ergebnisse aus den unter den Punkten 3 und 4 ausgeführten Kombinationen ergeben folglich eine Liste jener Akteure, die als Flaschenhalse oder als sogenannte *Big Player* ohne Zweifel erhebliche Wirkmacht und Durchsetzungskraft entfalten können. Hier findet sich wohl

eine Plausibilisierung der Vermutung, dass an diesen Stellen besondere Machtnuklei bestehen.

Mithilfe der aus dem Heuristik-Tool gewonnenen Ergebnisse lässt sich nun die Vermutung in eine begründete Aussage überführen, dass bestimmte Akteure mit einem besonderen Handlungsraum ausgestattet sind, diese Akteure sind mit besonderer Durchsetzungsmacht ausgestattet. Folgt man nun einer Verantwortungskonzeption wie sie bspw. Hans Jonas vorschlägt, dann bedeutet dies, dass diesen Akteuren auch eine besondere Form der Verantwortung zukommt. Der hier besondere Raum des Könnens dieser Akteure begründet im Bereich des Sollens somit, dass dieser Handlungsraum verantwortungsvoll genutzt werden muss. Auch konnten mithilfe des Heuristik-Tools effektive Adressaten möglicher (Politik-) Maßnahmen identifiziert werden, ist doch die Durchsetzungsgewissheit an diesen Stellen besonders groß.



## Ein Schema der Verantwortungsebenen

Zu Beginn wurde ein vorherrschender Mechanismus der Verantwortungsverschiebungen beschrieben („shifting responsibilities“, vgl. Kap. 2). Als charakteristisch für diesen zeigt sich, dass einzelne Akteure zwar zumeist sehr wohl den eigenen Verantwortungsraum benennen (können) und ebenso ihren Willen bekunden, diesen Raum auszufüllen. Konkret sehen also die meisten Akteure ein Defizit im Bereich des Tierschutzes/Tierwohls im Nutztiersystem; und sie erkennen an, dass das System selbst nicht in der Lage ist, dies aus sich selbst heraus hervorzubringen. Einzelne Akteure sehen also zum einen das Defizit, sie bekunden weiter ihren eigenen grundsätzlichen Willen, dieses Defizit zu beheben, andererseits betonen Akteure dann häufig die Verantwortung anderer Akteure und die eigenen Grenzen und Zwänge, sodass im Ergebnis ein jeder Akteur im Nichthandeln verharrt, das Gesamtsystem auf Nichtänderung angelegt ist – dies bedeute, dass Akteure implizit einen „tacit pact of collective non-responsibility“ (Te Velde et al. 2002, S. 217) eingegangen sind.

Offenbar fehlt ein System der Verantwortlichkeiten, ein institutionalisierter Prozess, der im Ergebnis das gewollte Ziel, ein Mehr an Tierwohl, hervorbringt. Ein Grundproblem scheint zu sein, dass Verantwortlichkeiten für bestimmte Folgen eben leicht verschoben werden *können*. Ein System, das es den Akteuren ermöglicht, ihren gegebenen Handlungsraum zu nutzen – und sie auch als klar verantwortlich für diesen Raum benennt, entfaltet auch disziplinarische Wirkung. In Anlehnung, Erweiterung und Anpassung eines Konzepts von Beckmann und Pies (2016) wurde ein Schema entwickelt, welches verschiedene Handlungs- und eben auch Verantwortungsebenen adressiert. Ein Ziel eines solchen Konzepts soll sein, den beschriebenen vorherrschenden Mechanismus der Verantwortungsverschiebungen zu durchbrechen.

Die Grundidee des erstellten Modells ist, dass in Ebenen gedacht wird, in Handlungs- und Akteursebenen, aber eben auch in Verantwortungsebenen. Hierbei können verschiedene Ebenen häufig auch Hierarchieebenen darstellen – kennzeichnend ist jedoch, dass höhere Ebenen grundsätzlich in der Lage sind, die Handlungsrahmen für untere Ebenen zu setzen, zu bestimmen oder zu verändern.

Akteure der 1. Ebene sind zumeist jene mit direktem Tierkontakt, also bspw. Tierbetreuer. Der Handlungsraum, der Handlungsrahmen dieser Akteure ist definiert: Die untere Grenze ziehen gesetzliche Mindestanforderungen ein, darüber hinaus eröffnet sich ein gewisser Handlungsraum, den der einzelne Akteur durchaus durch sein Handeln befüllen kann – auch wenn die Grenzen dieses Raumes wiederum maßgeblich von anderen gesetzt werden. So ist der Rahmen dieses Raums vorgegeben, bspw. durch Gesetze, Vorschriften und Verordnungen, aber auch bspw. durch Standardarbeitsanweisungen und Vorgaben der Vorgesetzten. Jedoch handelt der Akteur erster Ebene dennoch innerhalb eines gewissen Raumes. Er hat also innerhalb dieses – mitunter durchaus sehr eng gesetzten – Rahmens einen gewissen Spielraum in seinen Handlungen. Und wie er mit diesem Spielraum umgeht, ob er diesen Spielraum dafür nutzt, ein möglichst hohes Maß an Tierwohl zu verwirklichen, dies entscheidet darüber, ob er gute Arbeit leistet, ob er einen „guten Job“ macht. Was es bedeutet, einen guten Job machen, dies werden unterschiedliche Akteure vermutlich höchst unterschiedlich beantworten, hier spielen sicher sehr unterschiedliche Einstellungen und Berufsbilder eine große Rolle. Für die in dieser Untersuchung leitende Frage nach den Verantwortlichkeiten für Tierschutz und Tierwohl im Nutztierbereich bedeutet einen „guten Job“ machen, dass innerhalb des bestehenden Rahmens das Höchstmaß an Tierwohl verwirklicht wird. Das Ausnutzen des bestehenden Rahmens gewissermaßen bis zur Obergrenze

desselben, um mehr Tierwohl herbeizuführen, sei in diesem Sinne ein „guter Job“. Der individuelle Akteur dieser ersten Ebene kann also im Hinblick auf mehr Tierwohl prinzipiell wie folgt handeln: (1.) der Akteur ist nicht willig, einen sogenannten „guten Job“ auszuführen oder er bevorzugt die Verwirklichung anderer Güter; oder der Akteur sieht (2.) Verbesserungsmöglichkeiten bzw. Verbesserungsnotwendigkeiten hinsichtlich Tierschutz und Tierwohl. Im Falle von (1.) handelt es sich um ein Vollzugsdefizit, im (2.) Fall ergeben sich wiederum zwei Möglichkeiten: (2.a) der Akteur kann dies im ihm vorgegebenen Rahmen umsetzen. Wenn er den Handlungsraum hat, dann kann man sagen, dass er für sein Handeln innerhalb dieses Raumes auch verantwortlich ist – und wenn wir Tierschutz bzw. Tierwohl für ein richtiges, zu realisierendes Gut halten, dann ergibt sich hier eine *prospektive Handlungsverantwortung*. Dies will sagen, in Anlehnung an die Ausführungen über das Können und das Sollen, dass wenn ein Akteur einen bestimmten Handlungsraum innerhalb eines Rahmens besitzt, dann ist er verantwortlich dafür, welche Güter in diesem Raum realisiert werden. Und wenn eben das „Gut Tierschutz bzw. Tierwohl“ keine oder lediglich eine untergeordnete Rolle spielt, dann ist dies dem Handelnden auch zuzurechnen. Und prospektiv formuliert: Im Sinne des Tierschutzes bzw. des Tierwohls hat der Akteur der 1. Ebene die Handlungsverantwortung, den ihm gegebenen Rahmen dergestalt auszunutzen, um ein möglichst hohes Maß an Tierwohl zu realisieren.

Eine weitere denkbare Konstellation ist (2.b), dass Akteure der ersten Ebene, die Verbesserungsmöglichkeiten bzw. Verbesserungsnotwendigkeiten innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche erkennen, dies innerhalb des ihnen vorgegebenen Rahmens nicht umsetzen können. Das heißt, dass, selbst wenn sie innerhalb ihres Rahmens einen „guten Job“ machen, sie dadurch keine zufriedenstellenden Ergebnisse herbeiführen – dass dieser „gute Job“ also von außen betrachtet oder zumindest dem Ergebnis nach bemessen, kein „guter Job“ im Sinne eines im Ergebnis hinreichenden guten Jobs ist. Dann sind sie mindestens dafür verantwortlich, dies demjenigen anzuzeigen, in dessen Macht es prinzipiell steht, diesen Rahmen zu verändern. Dies sind wiederum üblicherweise Akteure einer höheren, zweiten Ebene. Diese Verantwortung, bei eigenem Nichtrealisieren-Können von gewollten Zuständen innerhalb des eigenen vorgegebenen Rahmens, auf die Veränderung des Rahmens hinzuwirken und daran mitzuwirken, nennen wir *Rahmenverantwortung*.<sup>9</sup> An dieser Stelle wird strukturell versucht, sicherzustellen, dass an einer Stelle, an der ein Handelnder innerhalb seines Rahmens keine zufriedenstellende Ergebnisse herbeiführen kann, die Verantwortlichkeiten nicht versanden, es zu keinem Stopp kommt, sondern, dass Akteure eben auch eine (Mit-)Verantwortung für den eigenen Handlungsrahmen besitzen. Diese Mit-Verantwortung bedeutet, dass man den Rahmen selbst zumeist nicht setzen bzw. verändern kann, dass man aber durchaus dafür verantwortlich ist, entsprechende Akteure, die hierzu in der Lage sind, auf die Notwendigkeit überhaupt erst hinzuweisen und auch darauf hinzuwirken, dass der Rahmen geändert wird und geändert werden kann.

Schematisch lassen sich die Verantwortlichkeiten eines Akteurs der ersten Ebene mit seinen beiden Dimensionen der Handlungsverantwortung für das Ausfüllen des vorgegebenen Rahmens und der Rahmenverantwortung, sollte der vorgegebene Rahmen als nicht ausreichend angesehen werden, wie folgt darstellen:

---

<sup>9</sup> Bechmann und Pies (2006) bezeichnen diese Verantwortung als „Ordnungsverantwortung“, sie meinen etwas Vergleichbares.

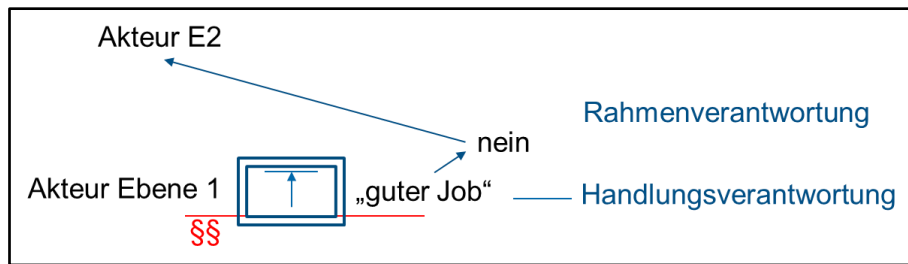


Abb.: Verantwortungsdimensionen für Akteure der ersten Ebene

Akteure der zweiten Ebene sind also strukturell – und meist auch hierarchisch – über den Akteuren der Ebene 1 zu verorten. Dies können bspw. Vorarbeiter, Vorgesetzte oder Betriebsleiter sein. Der Verantwortungsraum dieser Akteure der zweiten Ebene lässt sich dann wiederum in den beiden Dimensionen beschreiben: (1.) die *Handlungsverantwortung* der Akteure der Ebene 2 besteht darin, den eigenen Handlungsraum zu nutzen, (auch) um den Rahmen der vorangegangenen Ebene 1 zu verändern. Genauer gesagt: Die Handlungsverantwortung der Akteure auf Ebene 2 umfasst neben den ebenenspezifischen Aufgaben eben auch die Setzung bzw. Veränderung der Rahmenbedingungen für Akteure der darunterliegenden Ebene, sollte die Notwendigkeit einer Veränderung dieser Rahmen erkannt und anerkannt werden.

Auch Akteure der Ebene 2 handeln innerhalb eines bestimmten Rahmens, auch sie sind mit einem begrenzten (und definierten) Machtumfang ausgestattet. So können sie nicht beliebig innerhalb ihrer Zuständigkeit handeln, auch ihrer Freiheit sind hier Grenzen gesetzt. Und sie sind eben auch z. T. nicht in der Lage, innerhalb ihres Handlungsrahmens die Rahmensetzung für den Handlungsrahmen der Ebene 1 derart zu beeinflussen, dass ein gewünschtes Ergebnis erzielt wird. Auch haben dann Akteure der Ebene 2 die *Rahmenverantwortung* (2.), daran mitzuwirken, die Begrenztheit des eigenen Handlungsraums zu überwinden. Dies geschieht wiederum, indem auf einer höher liegenden Ebene die defizitäre Rahmensetzung angezeigt und an der Veränderung dieses Rahmens mitgewirkt wird.

Um diese Ebenen an einem Beispiel zu erläutern: Ein Akteur erster Ebene ist z. B. ein Tierbetreuer im Lebendbereich eines Schlachthofes. Dieser Tierbetreuer handelt innerhalb eines bestimmten und bestimmaren Handlungsraumes. Die Grenzen dieses Handlungsraumes, sein Handlungsrahmen, ist definiert: bspw. durch gesetzliche Regelungen, die eine Untergrenze definieren, weiter bspw. durch Standardarbeitsanweisungen, aber auch durch Vorgaben der Vorgesetzten, durch Weisungen; ebenso werden die Grenzen des Handlungsraumes (mit-)bestimmt durch technische Gegebenheiten wie z. B. die Ausstattung, Ausgestaltung und Größe der Lebendbereiche oder die Treibgänge etc. Dieser Rahmen, diese Grenzen sind von anderen gesetzt worden, und sie sind auch nur (letztlich) durch andere veränderbar. Dennoch besitzt der Betreuer im Schlachthof einen gewissen (Frei-)Raum, in dem er seine Handlungen vollzieht. Hier ist bspw. daran zu denken, wie er ganz konkret mit Tieren umgeht, wie er sie behandelt, in welcher Geschwindigkeit er sie bspw. treibt, ob dies behutsam geschieht, ob und in welcher Häufigkeit Treibhilfen eingesetzt werden etc. Seine Handlungsverantwortung bezieht sich nun darauf, wie er diesen, sich ihm bietenden Handlungsraum nutzt. Kommt dieser Tierbetreuer nun zur Einsicht, dass er eigentlich alles innerhalb seines vorgegebenen Rahmens getan hat, um auf mehr Tierwohl hinzuwirken, er es nichtsdestoweniger aber immer noch für zu wenig, also defizitär hält, dann besagt seine Rahmenverantwortung, dass er darauf hinwirken soll und daran mitwirken soll, dass es

anderen ermöglicht wird, seinen Rahmen zu verändern. Konkret könnte dies bedeuten, dass er bestimmte Missstände, Defizite und Verbesserungsnotwendigkeiten seinem direkten Vorgesetzten meldet. Dies könnte im Beispiel ein Vorarbeiter sein. Dessen Handlungsverantwortung wiederum bedeutet in diesem Fall, dass er seinen zur Verfügung stehenden Handlungsraum dafür nutzt, den Handlungsrahmen für den Tierbetreuer der darunterliegenden Ebene zu verändern. Bspw. kann er durch Arbeitsanweisungen durch Reduzierungen von Geschwindigkeiten, Taktungen oder Akkorden den Rahmen des Tierbetreuers anders setzen. Ist der Vorarbeiter selbst bei Ausschöpfung seines Handlungsraumes nicht in der Lage, den Rahmen des Tierbetreuers derart zu verändern, dass das gewünschte Ergebnis – nämlich mehr Tierwohl – erreicht werden kann, so besagt die Rahmenverantwortung des Vorarbeiters, dass er die nicht zielführenden Begrenzungen der Rahmenbedingungen wiederum einer höheren Ebene anzeigt, und auch darauf hinwirkt und daran mitwirkt, dass sich diese Rahmen ändern (können). Im Beispiel könnte das bedeuten, dass sich der Vorarbeiter an die Betriebsleitung wendet.

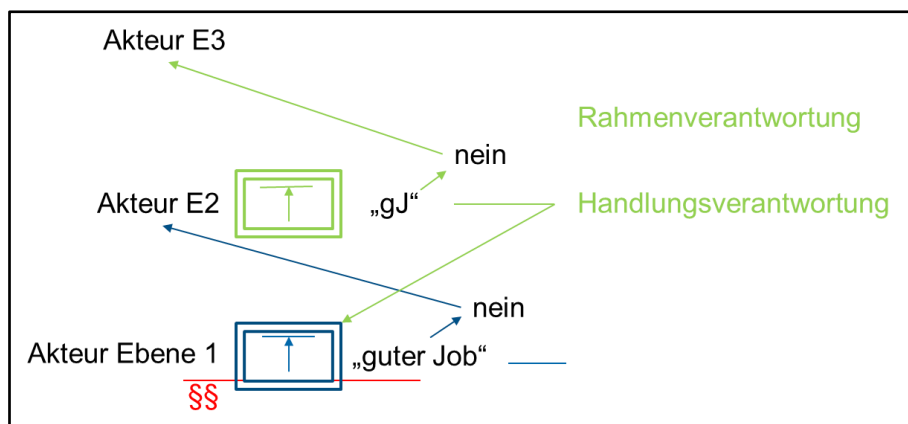


Abb.: Verantwortungsdimensionen von Akteuren zweiter Ebene

Strukturell wird der Fortgang des Konzepts nun klar: Diese Logik kann sich über mehrere weitere Ebenen fortsetzen. Jede Ebene besitzt eine Handlungsverantwortung für den eigenen Handlungsraum und eine Rahmenverantwortung, sollte dieser Handlungsraum nicht ausreichend sein. Denkbar sind auch Fälle, in denen sich die darüber liegenden Akteursebenen weigern, ihrer Handlungsverantwortung nachzukommen und den Rahmen für darunterliegende Ebenen zu verändern. Hier gehört es dann ggf. auch zur Rahmenverantwortung dieser Akteure der niederen Ebene, auf anderen Wegen darauf hinzuwirken, dass diese Rahmen verändert werden. Denkbar ist es hier bspw., dass man sich an (Berufs-)Verbände, an NGOs oder an Medien wendet, die ihrerseits wiederum die rahmensetzenden Akteure der höheren Ebenen beeinflussen können.

Dieses Schema lässt sich aber nicht *ad infinitum* fortführen. Irgendwann, an einer bestimmten Stelle, findet sich eine Akteursebene, die selbst keine darüber liegende Ebene mehr kennt. Der Rahmen dieser Akteure letzter Ebene kann selbst nicht durch Setzungen einer weiteren, darüber liegenden Ebene verändert werden. Die Handlungsverantwortung dieser Akteure der letzten Ebene ist gleich der der darunterliegenden Ebenen: Sie müssen den Handlungsrahmen der darunterliegenden Ebenen derart verändern, dass diese in die Lage versetzt sind, durch ihr Handeln gewünschte Ergebnisse hervorzubringen. Sollten diese Akteure der letzten Ebene nicht in der Lage sein, den Rahmen der darunterliegenden Ebenen ausreichend zu verändern,

so tritt an dieser letzten Stelle eine Sonderform der Verantwortung ein. Wir nennen diese Verantwortungsform *Steuerungsverantwortung*. Akteure dieser letzten Ebene sind Akteure, die selbst mit einer erheblichen Wirkmacht und Durchsetzungsfähigkeit ausgestattet sind.<sup>10</sup> Diese Machtakkumulation bedeutet, dass diese Akteure zumindest in der Lage sind, andere Akteure gewissermaßen an einen Tisch zu zwingen. Die Kollektivkraft dieses Tisches bewirkt, dass Akteure, im Konzert, durch gemeinsame Absprachen, durch gemeinsames Handeln, die defizitären Rahmen entweder der Ebene der letzten Akteure oder der darunterliegenden Ebenen zu verändern in der Lage sind. Die Akteure an diesem Tisch der letzten rahmensetzenden Akteure können also üblicherweise als die wirkmächtigsten und durchsetzungsfähigsten klassifiziert werden. Hierzu können bspw. mithilfe des im Projekts entwickelten Heuristik-Tools jene Akteure identifiziert werden, die hierfür infrage kommen. Zu denken ist hier neben staatlichen Akteuren insbesondere an Verbände, bspw. einen Verbund der Schlachter oder des Lebensmitteleinzelhandels, aber auch an entsprechend wirkmächtige Lebensmittel-Konzerne oder auch an die Zertifizierungsstelle QS.

In einem Schema können die Verantwortlichkeiten der jeweiligen Ebene folgendermaßen dargestellt werden:

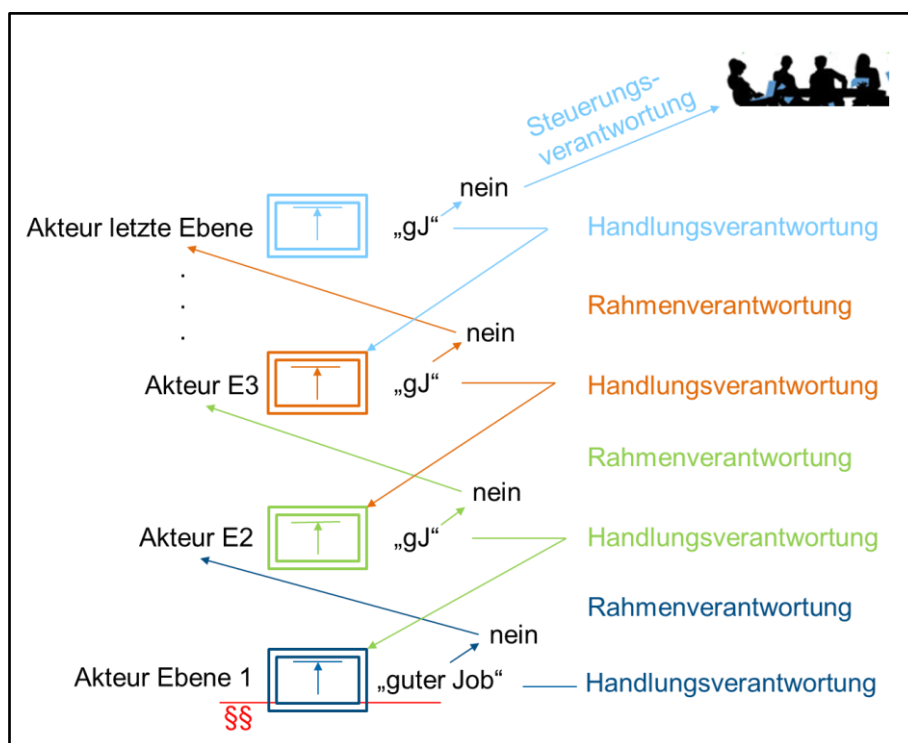


Abb.: Schema der Verantwortungsdimensionen auf allen Akteurebenen

Auch im Rahmen der Steuerungsverantwortung der Akteure der letzten Ebene sei auf die mögliche Rolle bestimmter einflussnehmender Akteure hingewiesen: Vergleichbar wie auf den unteren Ebenen angesprochen können auch hier Akteure wie Verbände, NGOs oder Medien ihren Einfluss dafür nutzen, dass Akteure der letzten Ebene ihr Äquivalent zur Rahmenverantwortung, nämlich ihre Steuerungsverantwortung, wahrnehmen.

<sup>10</sup> vgl. Kap. 5.3 und die Ausführungen zu den verschiedenen Kriterienkombinationen in Kap. 5.4.

Strukturell an einem anderen Punkt nehmen weitere Akteure Einfluss: Wissenschaft, Berater, die Fachpresse oder auch Ausbilder liefern Erkenntnisse und vermitteln, was im Hinblick auf das Tierwohl als angemessene Handlungsweisen anzusehen sind und welche Ergebnisse wünschenswert sind. Diesen Einfluss üben sie an verschiedenen Stellen aus – Ausbilder bspw. können Akteuren der Ebene 1 vermitteln, was als ein „guter Job“ angesehen werden kann; hierfür kann wiederum zurückgegriffen werden auf Erkenntnisse aus der Wissenschaft, welche wiederum durch die Fachpresse vermittelt werden. Hier zeigen sich *prima facie* auch die Verantwortlichkeiten dieser Akteure: Die Wissenschaft ist bspw. angehalten, solche Erkenntnisse zu produzieren, die Fachpresse sollte diese rezipieren und weitergeben und letztlich sollen Berater und Ausbilder diese Erkenntnisse kennen und im Rahmen ihrer Beratungen oder Ausbildung vermitteln.

Übersichtsartig dargelegt lässt sich die Verantwortung der Akteure im Nutztierbereich, je nach Ebene, in zwei der aufgeführten Dimensionen erfassen:

- Handlungsverantwortung: Verantwortung für das genuine Tätigkeitsfeld.
- Rahmenverantwortung: „(Mit-)Verantwortung für die Rahmenbedingungen des eigenen Handelns“ (Beckmann/Pies 2006, S. 4).<sup>11</sup>
- Steuerungsverantwortung: Äquivalent zur Rahmenverantwortung für Akteure letzter Ebene. Situation entzieht sich der individuellen Ergebniskontrolle (vgl. ebd., S. 9), eine Rahmenverantwortung ist nicht delegierbar. Akteure nutzen ihre Wirkmacht, um weitere Akteure zu Diskussionen über Übereinkünfte zu zwingen.

Die Struktur des vorgestellten Verantwortungsschemas mit seinen inkrementellen, also stufenförmig vorschreitenden Verantwortungsdimensionen wahrt eine in ethischer Hinsicht oft geforderte Subsidiarität: Zuerst, zunächst ist ein jeder Akteur auf seiner Ebene verantwortlich, der Akteur, das Individuum bleibt, um es in Anlehnung an Walther Ch. Zimmerli auszudrücken, Erst-Adressat von Ethik (Zimmerli 1994). Dieses „Prinzip der größtmöglichen Eigenverantwortung“ (Maring 2001, S. 373) besagt, dass immer nur so viel (individuelle) Selbst- beziehungsweise Eigenverantwortung wie nötig auf die nächst höhere Ebene übertragen werden darf, und dass so viel Verantwortung wie möglich auf der jeweiligen Ebene belassen werden muss. Nur, was eine bestimmte Ebene strukturell nicht zu leisten vermag, darf auf die nächste Ebene verlagert werden. Dies kann als ein Mechanismus verstanden werden, der verhindert, dass Akteure Verantwortlichkeiten verschieben können.

Weitere Vorzüge dieses Konzeptes sind, dass hierin mehrere bereits problematisierte Fragen bzw. Aspekte zusammengeführt werden:

- (1) Es werden Fragen der Möglichkeit von Verantwortungszuschreibung aufgegriffen. Ein solches Modell erlaubt es, fallbezogene Verantwortungszuschreibungen systematisch vorzunehmen.
- (2) Kann mithilfe eines solchen Modells dazu beigetragen werden, die von Akteuren oft eingeforderte Verlässlichkeit zu steigern (vgl. Kap. 7).

---

<sup>11</sup> Beckmann/Pies (2006) nutzen z. T. ähnliche oder gleiche Begriffe, zumeist aber in anderen Bedeutungskontexten und mit anderen Bedeutungsinhalten. Dennoch ist die Mehrdimensionalität und die Stufenförmigkeit des in diesem Gutachten entwickelten Verantwortungsmodells prinzipiell mit dem von Beckmann und Pies vorgestellten Konzept vergleichbar.

- (3) Die einzelnen Akteursgruppen werden ihrer Handlungsmacht nach angemessen adressiert. Akteure mit geringerer Handlungsmacht finden sich auf niedrigeren Ebenen, wohingegen Akteure mit großer Handlungsmacht auf höheren Ebenen anzusiedeln sind, bis hin zu sogenannten Akteuren letzter Ebene, welche als die *Big Player* im System der Nutztierhaltung zweifelsohne mit der größten Handlungsmacht ausgestattet sind.
- (4) Beschreibt das Modell auch ein Verfahren der Verantwortungsbegrenzung für die jeweiligen Akteure. Somit wird der für sich lediglich negative Grundsatz des *ultra posse nemo obligatur* prospektiv mit Leben gefüllt: Für den Raum des eigenen Könnens ist ein jeder verantwortlich, darüber hinaus kann niemand verpflichtet werden. Auch bietet das Modell dann einen Ausweg an der Stelle, an der potenziell Verantwortung erodiert, indem dann nämlich, wenn ein Akteur seinen Raum des Könnens im Sinne eines „guten Jobs“ ausgefüllt hat, dies aber dennoch zu keinem gewünschten Ergebnis führt, dass es dann – aber eben erst dann – möglich ist, auf höheren Ebenen die nicht erreichten gewünschten Ergebnisse zu bearbeiten.

Somit ist mithilfe des vorgestellten Schemas ein System entwickelt, welches geeignet sein kann, den lähmenden Mechanismus der Verantwortungsverschiebungen zu durchbrechen. Die individuellen Handlungsräume der jeweiligen Akteure können identifiziert werden, Verpflichtungen innerhalb dieser bestehenden Handlungsräume können formuliert und an die richtigen Empfänger adressiert werden. Weiter beinhaltet das Konzept eine systematische Strategie des Weiterverfahrens, wenn Situationen eintreten, die üblicherweise zu Stillstand führen: Wenn Handlungsverantwortung kein gewolltes Ergebnis bereitstellt, kommt Rahmenverantwortung zum Tragen; ebenso ist durch die Steuerungsverantwortung der Akteure der letzten Ebene ein Mechanismus vorgeschlagen, der auch an dieser letzten Stelle nicht zu Stagnation und Inaktivität führt, sondern vielmehr auch aus dieser Situation einen Ausweg anbietet.

#### **Literatur:**

- Beckmann, M. / Pies, I. (2006), Ordnungsverantwortung – Konzeptionelle Überlegungen zugunsten einer semantischen Innovation. In: Diskussionspapier des Lehrstuhls für Wirtschaftsethik an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Nr. 2006-10.
- Berger, A. (2004), Unterlassungen. Eine philosophische Untersuchung (Perspektiven der analytischen Philosophie). Mentis, Paderborn [zugl. Diss. Leipzig 2002].
- Birnbacher, D. (1995), Tun und Unterlassen. Reclam, Stuttgart.
- Bottek, C. (2014), Unterlassungen und ihre Folgen. Handlungs- und kausalitätstheoretische Überlegungen. Mohr Siebeck, Tübingen [zugl. Diss. Duisburg-Essen 2013].
- Epiktet (2004), Handbüchlein der Moral. Reclam, Stuttgart.
- Hoßfeld, F.H. (2007), Tun und Unterlassen. Zur normativen Unterscheidung auf der Grundlage einer rechthebasierten Ethik (Rechtsphilosophische Schriften, 16). Lang, Frankfurt am Main u. a.
- Jonas, H. (2003): Das Prinzip Verantwortung. Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation. Suhrkamp, Frankfurt am Main.

- Kirchner, Friedrich / Michaëlis, Carl (1907), Wörterbuch der Philosophischen Grundbegriffe. 5. Aufl., Leipzig.
- Maring, M. (2001), Kollektive und korporative Verantwortung. Begriffs- und Fallstudien aus Wirtschaft, Technik und Alltag. Münster, zugl.: Habil.-Schr. Karlsruhe 2000.
- Te Velde, H. et al. (2002), Dealing with ambivalence: Farmers' and consumers' perceptions of animal welfare in livestock breeding. In: Journal of Agricultural and Environmental Ethics 15, S. 203-219.
- Zimmerli, W.Ch. (1994), Der neueste Angriff auf das Individuum. In: Ethik und Sozialwissenschaften 5, S. 182-185.



## **6 Verlässlichkeit als Möglichkeitsbedingung von Verantwortungszuschreibungen**

Ein Begriff, der im Zusammenhang mit der Umsetzung von Maßnahmen für mehr Tierschutz und Tierwohl in den von uns durchgeführten Workshops häufiger fiel, aber ebenso in der einschlägigen Literatur und in Verlautbarungen von Stakeholdern nicht selten genannt wird, ist die „Verlässlichkeit“, oft im Verbund mit Planungssicherheit. So solle etwa mit der Nutztierhaltungsstrategie „den Landwirten ein verlässlicher Rahmen für eine akzeptierte und wettbewerbsfähige Tierproduktion in Deutschland abgesteckt und Planungssicherheit zugesichert werden“ (BMEL 2017, S. 7), damit Deutschland Vorreiter im Tierwohl werde (vgl. auch Verbraucher Initiative 2018, S. 18). Als Hindernis für die Umsetzung kostenintensiver und langfristiger Tierschutzmaßnahmen durch die Landwirte wird beispielsweise benannt, dass „die Verlässlichkeit einer ausreichend langfristigen Aufschlagszahlung“ (Schulze 2014, S. 121), hier im Rahmen der Initiative Tierwohl, angezweifelt werde (vgl. ebd., S 119).

Der Verweis auf Verlässlichkeit ist für dieses Gutachten insofern von Bedeutung, als Verlässlichkeit als Möglichkeitsbedingung dafür aufscheint, Verantwortung zu übernehmen: Kämen die anderen Akteure entlang der Produktionskette tierlicher Lebensmittel von der Züchtung bis zum Endverbraucher ihren Zusagen und Verpflichtungen hinsichtlich der Tierschutzmaßnahmen und deren Finanzierung verlässlich nach, könnte man auch selbst Zusagen für Tierwohl-orientierte Maßnahmen machen und einhalten (vgl. Kapitel Selbst-/Fremdzuschreibung). So heißt es etwa beim Deutschen Bauernverband (2018): „Die Schweinehalter sind bereit zu zusätzlichen Veränderungen [bzgl. Schwänze kupieren, Kastenstand, betäubungslose Kastration]. Das geht aber nur mit Planbarkeit und Verlässlichkeit.“

Anders gewendet und vorsichtiger formuliert könnte man auch sagen: Hätten all jene, die die Lebens- und Sterbensumstände von Tieren determinieren, verlässliche Aussagen dazu, welche Standards zukünftig, in einem Zeithorizont von mindestens zehn Jahren gefordert werden oder wie Tierwohl-orientierte Leistungen von den Abnehmern in Zukunft honoriert werden etc., hätten sie einen Grund und ein Argument weniger, Verbesserungen in der Tierhaltung aufzuschieben.

Daher sollen an dieser Stelle einige Aspekte zum Begriff und der Forderung nach Verlässlichkeit aufgegriffen werden. Hierbei wollen wir keine Theorie der Verlässlichkeit entfalten. Vielmehr geht es uns um einen heuristischen Zugang, der hilft, dieses lebenspraktische Argument bzw. diese lebenspraktische Forderung nach Verlässlichkeit einzuordnen und konkrete Schlüsse abzuleiten.

### **Bedeutung von Verlässlichkeit**

Verlässlichkeit lässt sich in einem ersten Schritt definieren als das Einhalten von Zugesagtem: Wer verlässlich ist, setzt das, was er angekündigt hat, auch um. Beispielsweise kann der Stallausrüster dem Landwirt insofern als verlässlich gelten, als er tatsächlich zur Inspektion und Reparatur der Geräte auf dem Hof erscheint, wenn er dies angemeldet hat und ordnungsgemäß durchführt. Auch die Auszahlung von Zuschüssen durch staatliche Stellen wird i. d. R. verlässlich erfolgen, sobald die zuschusswürdigen Maßnahmen umgesetzt wurden. Verlässlichkeit kann hierbei – zumindest in einem bestimmten Handlungskontext – habitualisiert sein, wenn etwa ein Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer alle übernommenen

Aufgaben stets gewissenhaft erfüllt. Sie kann sich aber auch nur auf konkrete Zusagen beziehen, etwa zu vereinbarten Terminen Futtermittel zu liefern oder nur solche Melkroboter zu verkaufen, die langfristig funktionsfähig sind. Der Einordnung als verlässlicher Partner dürfte zudem dienlich sein, wenn adäquater Ersatz geschaffen wird, sollte eine Zusage ausnahmsweise einmal nicht eingehalten werden können.

Verlässlichkeit kann damit jene Planungssicherheit generieren, mit der zusammen sie häufig genannt wird (s. o.): Halten sich Akteure an die von ihnen gemachten Zusagen und erstrecken diese sich über einen längeren Zeitraum, kann mit dem Zugesagten geplant und kalkuliert werden, Unsicherheit kann so reduziert werden. Sagt ein Handelsunternehmen beispielsweise dem Schlachthof die Abnahme einer bestimmten Produktmenge zu einem bestimmten Mindestpreis für einen längeren Zeitraum zu und gilt es als verlässlich, kann der Schlachthofbetreiber mit diesem Geld rechnen und hat somit Planungssicherheit, etwa hinsichtlich seiner Kalkulationen bei einem tierschutz-orientierten Umbau. Dies setzt allerdings voraus, dass der Zusage selbst auch auf absehbare Zeit als Partner existiert, also z. B. nicht selbst insolvent wird.

Wie im Falle von Verantwortung (vgl. z. B. Lenk 2010, S. 31) handelt es sich bei Verlässlichkeit um einen relationalen Begriff. Jemand (oder etwas) gilt, ist oder erweist sich einer anderen Person als verlässlich: Eine Person wie Landwirt Müller, eine Institution wie der Deutsche Bauernverband, eine Struktur wie das deutsche Rechtswesen, ein Gegenstand wie der Traktor gilt einem Geschäftspartner, einem Beobachter, einem Nutzer etc. als verlässlich.<sup>12</sup> Dies bezieht sich auf eine Zusage, die sehr konkret oder weit gefasst sein kann: etwa jährlich 30 Schlachttiere zu liefern oder die gesetzlichen Vorgaben durchzusetzen. Die Zusage wiederum wird Dritten, sei dies nun ein abstrakter Personenkreis oder seien es konkrete Menschen, gemacht: den Verbrauchern allgemein oder dem Geschäftspartner Herrn Meier. Dies geschieht ggf. unter den Hinsichten eines bestimmten Handlungskontextes (z. B. der Landwirtschaft) und den Ansprüchen und Kriterien, die an die Verlässlichkeitszuschreibung dort angelegt werden (z. B. ein unterschiedlicher Toleranzbereich bei Abweichungen vom Zugesagten).

## **Vertrauen**

Nach dieser ersten Annäherung an den Begriff der Verlässlichkeit ist ein kurzer Seitenblick auf die „Vertrauenswürdigkeit“ sinnvoll, da jemandem zu vertrauen oder sich auf ihn zu verlassen zumindest umgangs- und alltagssprachlich bisweilen als synonyme Formulierungen gebraucht werden. Insbesondere in der vor allem seit den 1980er Jahren stattfindenden Diskussion sind unterschiedliche Ansätze vorgelegt worden, um das Verhältnis von Vertrauen und Verlässlichkeit zu bestimmen (vgl. Renz 2016, S. 76, Giacobelli und Richter 2013, S. 20, Hartmann 2011, S. 41). Unterschiede ergeben sich hierbei nicht nur aus verschiedenen disziplinären Zugängen zu diesem Phänomen (Soziologie, Psychologie, Philosophie, Wirtschaftswissenschaften, Pädagogik etc.), sondern auch aus den verschiedenen Zugängen und Theorien der einzelnen Autoren. Für manche Autoren ist Verlässlichkeit beispielsweise ein Aspekt von Vertrauen und weist deren kognitive Dimension aus, andere Autoren sehen

---

<sup>12</sup> Hierbei kann für unsere Fragestellung offenbleiben, ob nur Personen im engeren Sinne verlässlich sind, weil sie selbst Zusagen machen können, und bei Maschinen nur in übertragenem Sinne von Verlässlichkeit gesprochen werden kann, oder auch Strukturen oder Gegenstände verlässlich im strengen Sinne sein können.

den Unterschied zwischen Vertrauen und Verlässlichkeit v. a. in verschiedenen Motivationen (wohlwollende vs. egozentrische) oder in verschiedenen Rationalitätsformen bzw. Perspektiven auf menschliches Handeln (Beziehungshandeln ohne Risikoabwägung vs. Risikokalkulation) und grenzen beide ggf. deutlich voneinander ab (vgl. Weigel et al. 2017, S. 220; siehe auch Bierhoff 2008, S. 100; Bierhoff und Rohmann 2010, S. 72; Hartmann 2011, S. 57f, 177f; Abdelhamid 2018, S. 55-58). In jedem Fall gehen unterschiedliche Definitionen dann auch mit unterschiedlichen Operationalisierungen des Vertrauens- und Verlässlichkeitsbegriffs einher.

Um exakter herauszuarbeiten, welche Stoßrichtung der Rekurs auf Verlässlichkeit in der Tierschutzdebatte hat, ist eine Erkenntnis aus dem wissenschaftlichen Vertrauensdiskurs hilfreich (ohne, wie gesagt, eine Theorie des Vertrauens oder der Verlässlichkeit entfalten zu wollen):

Wer vertraut, unterstellt demjenigen, dem er Vertrauen entgegenbringt und den er für vertrauenswürdig hält, Wohlwollen. Der Vertrauende erwartet oder setzt voraus, dass sein Gegenüber in seinem Interesse und zu seinem Wohl handelt (vgl. Hartmann 2010, S. 20f; Herzog 2013, S. 535). Viele Landwirte beispielsweise werden ihren oft langjährigen Beratern vertrauen, dass diese nur solche Produkte, Maßnahmen oder Investitionen empfehlen, die für ihn (den Landwirt) von Vorteil bzw. sogar am vorteilhaftesten sind. In diesem Sinne wird häufig Komplexität reduziert, weil der Vertrauende nicht alle Informationen kennen, alle Überlegungen und Kalkulationen selbst angestellt haben muss, sondern dies delegieren kann (vgl. Luhmann 2014, S. 30-37). Hierbei muss er (oder, je nach Autor: darf er) sich gar nicht des Risikos bewusst sein, dass er durch sein Vertrauen in den anderen eingeht (vgl. ausführlicher und differenzierter: Kaminski 2013, S. 171, 173, 178f; Abdelhamid 2018, S. 55, 67; Huchler et al. 2013, S. 49, 51; Hartmann 2011). In jedem Fall kann er beim Gegenüber ein grundsätzliches Wohlwollen voraussetzen, welches primär die Interessen des Vertrauenden im Blick hat (ohne eigene Interessen deshalb leugnen zu müssen) (vgl. Hartmann 2008, S. 59). Entsprechend gehört es zum Konzept des Vertrauens, dass derjenige, dem Vertrauen entgegengebracht wird, anders handeln kann, darf und soll, als es ggf. ursprünglich vereinbart war. Der Vertrauende akzeptiert und erwartet eventuell sogar, dass derjenige, dem man vertraut, auch ohne Rücksprache etwas Anders „liefert“, als das ursprünglich Vorgesehene, nämlich dann, wenn es dem Wohl des Vertrauenden dient und in dessen Interesse liegt (vgl. Hirsch 2013, S. 27).

Dass Vertrauensverhältnisse bestehen, wird nicht selten dadurch begünstigt, dass Personen, die sich vertrauen, den gleichen Werthorizont teilen, zumindest die Wertvorstellungen des anderen kennen und berücksichtigen. Daher kann es Vertrauen fördern, wenn man offenlegt, welche Werte man verfolgt (vgl. Meijboom et al. 2006, S. 433). Für Verlässlichkeit sind ein solch gemeinsamer Werthorizont und v. a. der Aspekt des Wohlwollens nicht entscheidend.

## **Berechenbarkeit**

Verlässlichkeit kann aber auch im Vergleich mit der Berechenbarkeit genauer konturiert und abgegrenzt werden: Zeichnet sich Verlässlichkeit dadurch aus, dass Zugesagtes stets eingehalten wird, dann sind verlässliche Akteure stets darin auch berechenbar. Allerdings sind nicht alle berechenbare Akteure auch verlässlich. Hält ein Akteur regelmäßig seine Zusagen nicht ein, weil er sich z. B. stets an seinem kurzfristigen persönlichen Gewinn orientiert, ist er darin für andere, die um diese Eigenschaft wissen, ebenfalls berechenbar. Kommt es mit

großer Regelmäßigkeit vor, dass in einem Staat Übergangsfristen von Verordnungen und Gesetzen aufgrund erfolgreicher Intervention von Lobbygruppen vor ihrem Ablauf ein weiteres Mal verlängert werden, ist dies ein berechenbares Prozedere: Das Zugesagte (die verbindliche Geltung einer neuen Regelung) wird regelmäßig nicht im ersten Anlauf erfüllt. Verlässlichkeit liegt dann nicht vor.

In diesem Sinne ist Berechenbarkeit eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für Verlässlichkeit.

### **Konturierung und Förderung von Verlässlichkeit**

Anders als bei der Vertrauenswürdigkeit, müssen Akteure, die als verlässlich gelten, kein grundsätzliches Wohlwollen gegenüber den jeweils anderen Akteuren hegen. Vielmehr bleibt die Zuschreibung von Verlässlichkeit dahingehend neutral, dass sie nur formal die regelmäßige Durchführung von Zugesagtem attestiert. „Im Vertrauen verlassen wir uns auf einen anderen, weil wir davon ausgehen, dass die Tatsache unseres Vertrauens und dessen, was in ihm auf dem Spiel steht, eine Form der Rücksichtnahme hervorrufen wird, die in Akten des bloßen Sich-Verlassens-auf nicht gegeben ist“ (Hartmann 2011, S. 179). Während mit Vertrauen die Erwartung verknüpft ist, dass derjenige, dem ich vertraue, in meinem Sinne handelt, auf mich Rücksicht nimmt und durch das Vertrauen, das ich ihm entgegenbringe, aufgerufen ist, es nicht zu enttäuschen, kommt Verlässlichkeit ohne „normative[...] Obertöne[...]“ (Herzog 2013, S. 534) aus (vgl. auch Delhom 2013, S. 118).

Der Amtsveterinär kann dem Landwirt daher als verlässlich gelten, obgleich er nicht im Interesse des Landwirts handelt, eben weil er beispielsweise die angekündigten Maßnahmen stets durchführt. Die Motivation für verlässliches Agieren liegt damit nicht notwendigerweise in der Rücksichtnahme und Anerkennung des anderen. Diese können natürlich durchaus ein oder sogar das leitende Motiv sein; die Motivation für verlässliches Handeln kann aber auch stärker Eigennutz-orientiert sein (vgl. hierzu Hartmann 2011, S. 177f). Entsprechend kann die Verlässlichkeit einer Person oder Einrichtung u. a. durch positive oder negative Anreize erreicht oder gefördert werden (vgl. Weigel et al. 2017, S. 220). Die Futtermittel werden beispielsweise bei Wind und Wetter pünktlich angeliefert, weil sich der Lieferant dadurch eine langfristige Kundenbindung verspricht und/oder eine Vertragsstrafe fürchtet. In diesem Fall ist allerdings nur so lange Verlass, wie die positiven oder negativen Anreize selbst verlässlich bestehen. Anders sieht es bei habitualisierter bzw. struktureller Verlässlichkeit aus, die eine Person oder eine Institution charakterisiert. Zwar kann Verlässlichkeit auch hier leiden oder verloren gehen, doch erscheint sie weniger kontingent, als wenn sie unmittelbar auf einem Anreizsystem beruht.

### **Mittel Transparenz**

Ein mögliches Instrument, Verlässlichkeit zu befördern, stellt die Implementierung von starken Transparenzmechanismen dar. Der innere Druck im System auf die Zusagenden wächst dann, sich an das Zugesagte zu halten, da Nichteinhaltung offenkundig wird und entsprechende Reaktionen bei den anderen Beteiligten hervorrufen dürfte. Dies soll folgend kurz skizziert werden, weil es zugleich erhellt, was Transparenz leisten kann – und was nicht.

In aktuellen Diskursen gewissermaßen zur legitimatorischen ‚Wunderwaffe‘ erkoren (vgl. Schneider 2013, S. 11-16), handelt es sich bei der Transparenz-Konstruktion als Mittel der

Sicherstellung insbesondere (politisch-)prozessualer Legitimität um einen vergleichsweise alten Begriff. Schon Jeremy Bentham (1816, S. 29) stellte fest, dass Transparenz („*publicity*“, wie es bei Bentham heißt), „[would] constrain members of the assembly to perform their duty“ – und dass Öffentlichkeit bzw. Transparenz „[would] secure the confidence of the people, and their assent to the measures of the legislature“ (vgl. Stasavage 2004, S. 672). Bentham bemerkt also zweierlei: Transparenz würde (1) nach innen, auf den Prozess wirkend, Druck auf die am Prozess Beteiligten ausüben, sich auf eine bestimmte Art und Weise zu verhalten (wörtlich: ihre Pflicht zu erfüllen; heute würden wir wohl eher sagen: ihren Job zu machen); und (2) würde zugleich *confidence* (hier mit ‚Zutrauen‘ übersetzt) der Außenstehenden in die Rechtmäßigkeit des Prozesses sichergestellt. Die nach innen bestehende, disziplinierende Wirkung von Transparenz (1) erhöht somit die Anerkennungsfähigkeit des Prozesses selbst (2). Beim Transparenzbegriff handelt es sich also um ein „input-orientiertes Legitimationskonzept“ (Scharpf 2004; vgl. auch Eibauer 2012). Transparenz kann folglich als Mittel der Sicherstellung bestimmter (gewünschter) Verhaltensweisen der Prozessbeteiligten wirken; und zugleich die Anerkennung des Prozesses selbst (und seiner Ergebnisse) steigern. Damit wird ein größeres Zutrauen in den Prozess, dessen Funktionalität und dessen Ergebnisse induziert (Letzteres wird bisweilen auch als *Systemvertrauen* tituliert, auch wenn der Begriff des Vertrauens hier nur analog bezogen auf das oben dargestellte Vertrauenskonzept zu verstehen ist). Im Wortsinne handelt ‚das System‘ dann nicht mehr im Dunkeln, im Verborgenen (mit allen Absprachemöglichkeiten der Beteiligten); der Prozess wird gewissermaßen ans Licht gezerrt, ein ‚Durchsehen-Können‘ und ein ‚Nachvollziehen-Können‘ entstehen. Komplexität wird nicht – wie beim Vertrauen (s. o.) – reduziert, sondern freigelegt.

Auch für die Prozessbeteiligten, für die Akteure im System ergibt sich ein Mehrwert – oder in nicht-normativer Formulierung: ein Effekt – durch Transparenz: Die vielleicht systemimmanente Unberechenbarkeit der anderen handelnden Akteure wird reduziert, eine Bedingung für Verlässlichkeit. Denn „Transparenz ist funktional auf die Reduktion von Unsicherheit ausgerichtet“ (August 2018, S. 131), das Handeln der Akteure und das Gesamtsystem als solches wird berechenbarer.

Entsprechend scheint die Wechselwirkung mit dem Begriff des Vertrauens auf: Durch eine Erhöhung der Transparenz eines Systems, eines Prozesses verringert sich das Vertrauens-Müssen, dass der Andere im Interesse und zum Wohl desjenigen handelt, der Vertrauen entgegenbringt. Die notwendige Annahme, die Unterstellung, der Andere handle in meinem Interesse, entfällt, da man es nun ggf. direkt beobachten (und „überwachen“) kann. Somit kann Transparenz zu einem Schlüsselbegriff werden: Als Mittel der Sicherstellung bestimmter Verhaltensweisen, ohne dass andere darauf vertrauen *müssen* – aber, vielleicht, können sie sich dadurch auf bestimmte Dinge *verlassen*.

## **Kontextualisierung und Folgerungen**

Was folgt aus dieser kurzen, begriffstheoretischen Skizze zur Verlässlichkeit für die Frage nach der Verbesserung des Tierschutzes und entsprechende Verantwortlichkeiten?

1) Mit Blick auf die politisch und gesellschaftlich geführte Debatte um das tierliche Wohlergehen und den Tierschutz in der Nutztierhaltung ist derzeit kaum abschätzbar, wohin sich die Ansprüche an eine tiergerechte Haltung zukünftig entwickeln und mit welchem Nachdruck sie zukünftig verfolgt werden. Es ist kaum kalkulierbar, in welchem Maße, in welcher Geschwindigkeit und in welche Richtung Tierschutzmaßnahmen protegert werden

bzw. in welchen Anteilen die Bevölkerung dies einfordert und unterstützt. Dies hat auch damit zu tun, dass es sich bei den Tierschutzstandards und Anforderungen um „moving targets“ handelt. Demnach wird es aller Wahrscheinlichkeit nach keinen Standard geben, der, ist er einmal erreicht, unverrückt bestehen bliebe. Denn es ist stets ein wertorientierter Aushandlungsprozess, welchen Stellenwert dem Tierschutz eingeräumt wird und was in welchem Ausmaß als tierschutzrelevant erachtet wird. Werte aber verschieben sich im gesellschaftlichen Diskurs, werden in ihrer Einordnung von anderen Wert- und Zielvorstellungen beeinflusst. Zudem unterliegen sie, auf gesellschaftlicher Ebene betrachtet, dem ständigen Aushandlungsprozess verschiedener Gruppen mit unterschiedlichen Vorstellungen. Ob in den kommenden fünf, zehn oder fünfzehn Jahren die Positionen von Tierrechtsbewegungen, die die Nutzung von Tieren per se ablehnen, an Gewicht gewinnen und durchsetzen, ob andere gesellschaftliche Probleme (Massenarbeitslosigkeit, Klimawandel etc.) die Frage nach mehr Tierschutz in den Hintergrund treten lassen, ob alternative Produktionsformen von Proteinen die Tierzahlen in Deutschland massiv reduzieren und andere Aspekte der Tierhaltung in den Vordergrund treten lassen werden etc., ist nicht prognostizierbar. Nicht absehbar ist somit, wohin sich die Mehrheitsmeinung entwickeln wird (und/oder ob der Verbraucher im Einkaufsverhalten dieser tatsächlich folgt) bzw. wie verlässlich der Bürgerwille ist, der hinter staatlichen Maßnahmen steht. Ist damit aber keine feste Perspektive und kein eindeutiges Ziel zu benennen, auf das die Tierschutzforderungen berechenbar zulaufen, werden sich die Akteure entlang der Produktions- und Vermarktungskette für tierliche Lebensmittel schwer damit tun, kostenintensive und langfristig wirksame Maßnahmen für mehr Tierwohl umzusetzen, von denen sie nicht wissen, ob sie in den kommenden Jahren abgefragt werden. Das betriebswirtschaftlich rationalere Verhalten besteht dann anscheinend darin, erst einmal abzuwarten, bis sich die Anforderungen verlässlich, etwa durch das Ordnungs- oder Tierschutzrecht, konkretisieren und die Umsetzung Tierwohl-steigernder Maßnahmen unausweichlich wird. Damit aber erschwert mangelnde Planungssicherheit, dass Akteure explizit Verantwortung übernehmen und prospektive Tierschutzmaßnahmen umsetzen.

Umgekehrt erklärt dies, weshalb überschaubare Maßnahmen, die keiner großen Investitionen bedürfen, die verlässlich vergolten werden und die sich innerhalb überschaubarer Zeiträume rentieren, durchaus abgefragt und umgesetzt werden. Für größere, langfristige Investitionen ins Tierwohl, die etwa durch aufwendige Stallneu- oder umbauten, durch massive Investitionen in die Schlachthofinfrastruktur oder Tiertransporter zu verwirklichen sind, dürfte hingegen die Bereitschaft schwinden, ein entsprechendes Investitionsrisiko einzugehen, wenn sich die Ausgaben nicht verlässlich durch höhere Abnahmepreise über einen Zeitraum von zehn oder 15 Jahren amortisieren werden.<sup>13</sup>

2) Trifft der Grundgedanke dieser Analyse zu, stellt sich die Frage, ob und ggf. wer überhaupt Verlässlichkeit mit Blick auf zukünftige Tierschutz-Anforderungen generieren kann, sobald diese mit hohen Ausgaben und langen Zeiträumen der Amortisierung verbunden sind. Zu vermuten ist, dass vor allem oder sogar nur die *Big Player* hierfür in Frage kommen, die genug Macht und Möglichkeit besitzen, die Einhaltung von Zugesagtem durchzusetzen. Als eine Art Knotenpunkt oder Flaschenhals bündeln und verdichten sich hier Entscheidungs- sowie

---

<sup>13</sup> Verlässlichkeit über solche Zeiträume schafft in der Tat der Bestandsschutz für bestehende Anlagen. Hinsichtlich *mehr* Tierschutz ist er allerdings häufig kontraproduktiv, kann man sich doch darauf verlassen, dass man seine Produkte weiterhin unter den gegebenen Umständen (und zu meist niedrigeren Kosten) herstellen kann, ohne auf prospektive Tierschutzstandards eingehen zu müssen.

Handlungsmacht, so dass diese zentralen Akteure, so eine Vermutung, weitestgehend in der Lage sein könnten, auf veränderte Standards zu drängen und diese eben auch über positive und/oder negative Anreize flächendeckend zu verstetigen. Gerade bei Zeiträumen von vielen Jahren stoßen aber auch sie an Grenzen.

Ein Lebensmitteleinzelhandelsunternehmen wird kaum Mindestabnahmemengen zu fest vereinbarten Preisen über zehn oder 15 Jahre garantieren wollen oder können. Auch wäre eine solche Zusage insofern fragwürdig, als eine Prognose, welche der Konzerne in einem Jahrzehnt noch in dieser Form bestehen wird, schwierig sein dürfte. Erfolg wäre eher von einer konzertierten Aktion aller großen Discounter bzw. Einzelhandelsketten zu erwarten, auch wenn dies wettbewerbsrechtliche Fallstricke mit sich brächte und anfällig für Absprachen zu Lasten Dritter sein könnte. Zu verhindern wäre dann ggf., dass Zusagen hinsichtlich des Tierwohls als Mittel zu anderen Zwecken, z. B. zur Marktabschirmung, missbraucht würden.

Blickt man auf die staatlichen Maßnahmen, so versprechen sie, wie etwa die Nutztierhaltungsstrategie, Planungssicherheit (vgl. BMEL 2017, S. 7). Allerdings dürfte eine solche nicht durch jede staatliche Förderung automatisch gewährleistet sein. Sollte die staatliche Förderung von Tierschutzmaßnahmen die Mehrkosten nicht vollständig oder zu einem ganz überwiegenden Teil übernehmen oder höhere Abnahmepreise garantieren, bleibt sie defizitär. Günstige Kredite helfen kaum weiter, denn die Mehrkosten für umfangreiche Tierschutzmaßnahmen müssen dennoch zukünftig erwirtschaftet werden.

Gesetzliche Regelungen, die höhere Tierschutzstandards verlangen, könnten hingegen eine Lösung darstellen, da sie von allen umgesetzt werden müssen (entsprechende strukturelle und institutionelle Einrichtungen wie regelmäßige Kontrollen, Ahndung etc. vorausgesetzt). Allerdings müssten sie unter den gegenwärtigen Prämissen der Weltmarktorientierung mögliche Wettbewerbsnachteile auch – verlässlich – ausgleichen, sollen sie nicht negative Auswirkungen auf die Existenz von Höfen und Betrieben haben. Fraglich ist womöglich ferner, ob gesetzliche Regelungen von folgenden Regierungen wieder zurückgenommen werden. Entsprechend bewegt man sich zeitlich auch hier in den Größenordnungen von Legislaturperioden, solange kein parteienübergreifender Konsens herrscht und entsprechende Festlegungen getroffen werden (siehe u.v.a. etwa Deutscher Bauernverband 2017, S. 1; Verbraucher Initiative e.V. 2018). Allerdings existieren auch etwas längerfristige Modelle wie im Falle der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) auf europäischer Ebene, die hier sicherlich noch viel Potential bietet. Ebenso schafft der Bestandsschutz für Ställe und andere Einrichtungen Verlässlichkeit und Planungssicherheit. Jedoch konterkariert gerade dieser die Tierschutzbemühungen, konserviert er doch i. d. R. noch viele Jahre Tierhaltungsformen, die hinter den aktuellen Erkenntnissen zurückbleiben.

3) Im Kap. „Selbst-Fremdzuschreibungen“ wurde der Mechanismus der „shifting responsibility“ dargestellt. Dieser Mechanismus ist anscheinend fest eingeübt und kommt mit großer Regelmäßigkeit zum Tragen (ohne dass er explizit abgesprochen ist). Eine solche Berechenbarkeit auf die strukturelle Nichtverantwortung (nicht notwendigerweise der einzelnen Akteure; wohl aber des Gesamtsystems, indem es für die einzelnen Akteure eben rational ist, sich derart zu verhalten, wollen sie keine Nachteile erfahren) zu überwinden, stellt eine große Herausforderung dar. Es wird in diesem Sinne also auch notwendig sein, jene Strukturen aufzubrechen, die bisher anscheinend garantieren, dass mangelnde Verantwortungsübernahme, mangelnder Einsatz für Tierschutz und Verzögerungen in der Umsetzung keine negativen Konsequenzen für die entsprechenden Akteure zeitigen. Das Aufbrechen dieser Strukturen und die Herstellung von Zutrauen in den Prozess

(„Systemvertrauen“), seine Funktionalität und Ergebnisse erscheint hierbei als eine zentrale Aufgabe und Herausforderung: In der Sphäre der einzelnen Akteure ist es vonnöten, Berechenbarkeit und im Idealfall Verlässlichkeit herzustellen – der Schlüssel zur Sicherstellung und Disziplinierungsinstrument könnte hier die Schaffung großer Transparenz sein. Die Transparenz, das ‚Durchschauen-Können‘, führt dazu, dass den Handelnden buchstäblich ‚auf die Finger geschaut‘ werden kann, was diese wiederum dazu bringt, ihren Verantwortungsraum auch unter prospektiven Verantwortungsgesichtspunkten auszufüllen. Dies würde zu einem (größeren) Zutrauen in das System der Lebensmittelproduktion führen; ein Zutrauen in zweifacher Perspektive: (1) Die im System agierenden Akteure könnten das Gesamtsystem und dessen Funktionalität als verlässlich wahrnehmen; insbesondere aufgrund der Berechenbarkeit (sichergestellt durch Transparenz) der jeweils anderen Akteure. In Anlehnung, Übertragung und Weiterführung der Klassifizierung von Scharpf (2004), stellt dies gewissermaßen eine ‚*Input-Dimension*‘ von Zutrauen in das System dar. Und (2) wäre die Anerkennungsfähigkeit von Außenstehenden in die Funktionalität des Systems und in gewissem Umfang auch für dessen Ergebnisse gegeben. Hier kann von einer ‚*Output-Dimension*‘ von Zutrauen in das System gesprochen werden. Die Anerkennungsfähigkeit des Prozesses und seiner Ergebnisse bedeutet eine große Legitimität des Systems – ein Schlüssel insbesondere im Bereich der Nutztierhaltung, gerade hier stehen doch weite Teile der Bürgerschaft – und wohl ein wachsender Teil – dem Gesamtsystem kritisch gegenüber.

Verlässlichkeit kann nach dieser Vorstellung die aktive Übernahme von Verantwortung befördern. Wahrgenommene Verantwortung kann wiederum das Vertrauen in Akteure, vor allem aber das Zutrauen ins System stützen und unterstützen.

#### **Literatur:**

- Abdelhamid, M. I. (2018), Die Ökonomisierung des Vertrauens. Eine Kritik gegenwärtiger Vertrauensbegriffe. Transcript, Bielefeld.
- August, V. (2018), Theorie und Praxis der Transparenz. In: Heibges, M. (Hg.), Transparenz. Schlüsselbegriff einer politischen Anthropologie der Gegenwart. Berlin: Panama, Berlin, S. 129-156.
- Bentham, J. (1816), Political Tactics. Hrsg. von Michael James, Cyprian Blamires, Catherine Pease-Watkin. Clarendon Press, Oxford.
- Bierhoff, H.-W. (2008), Unsicherheit und Vertrauen. In: Fischer, M. und Kaplow, I. (Hg.), Vertrauen im Ungewissen. Leben in offenen Horizonten. Lit, Berlin, S. 87-112.
- Bierhoff, H.-W. und Rohmann, E. (2010), Psychologie des Vertrauens. In: Maring, M. (Hg.), Vertrauen – zwischen sozialem Kitt und der Senkung von Transaktionskosten. KIT, Karlsruhe, S. 71-89.
- BMEL (2017), Nutztierhaltungsstrategie. Zukunftsfähige Tierhaltung in Deutschland. Stand Juni 2017. Berlin.
- Delhom, P. (2013), Transparenz, Vertrauenswürdigkeit und die Europäische Vertrauenskrise. In: Hirsch, A. et al. (Hg.), Vertrauen und Transparenz – für ein neues Europa. Belgrad, S. 110-138.



- Deutscher Bauernverband (2017), Pressemeldung: Nutztierhaltungstrategie zwischen Tierwohl, Umwelt und Wettbewerb. In: [www.bauernverband.de/nutztierhaltungstrategie-zwischen-tierwohl-umwelt-und-wettbewerb-802490](http://www.bauernverband.de/nutztierhaltungstrategie-zwischen-tierwohl-umwelt-und-wettbewerb-802490) (zuletzt eingesehen am 05.11.2018).
- Deutscher Bauernverband (2018), Pressemeldung: Welche Perspektiven haben die deutschen Schweinehalter? In: [www.bauernverband.de/welche-perspektiven-haben-die-deutschen-schweinehalter](http://www.bauernverband.de/welche-perspektiven-haben-die-deutschen-schweinehalter) (zuletzt eingesehen am 16.09.2019).
- Eibauer, J. (2012), Blessing or curse? The effects of transparency on the European Commission's success at the international ACTA negotiations. In: Lütz, S. (Hg.), PIPE Working Paper No. 14/2012. Berlin.
- Giacovelli, S. und Richter, C. (2013), Interpersonelles oder Systemvertrauen: Ein empirisch-analytisches Problem? In: *Arbeit* 22, S. 20-31.
- Hartmann, M. (2008), Was hat unser Vertrauen verdient? Philosophische Kriterien der Vertrauenswürdigkeit. In: Fischer, M. und Kaplow, I. (Hg.), *Vertrauen im Ungewissen. Leben in offenen Horizonten*. Lit, Berlin, S. 48-69.
- Hartmann, M. (2010), Die Komplexität des Vertrauens. In: Maring, M. (Hg.), *Vertrauen – zwischen sozialem Kitt und der Senkung von Transaktionskosten*. KIT, Karlsruhe, S. 15-25.
- Hartmann, M. (2011), *Die Praxis des Vertrauens*. Suhrkamp, Berlin.
- Herzog, L. (2013), Persönliches Vertrauen, Rechtsvertrauen, Systemvertrauen. In: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 61: 529-548.
- Hirsch, A. (2013), Der europäische Friedensbund: Zwischen Transparenz und Geheimnis. In: Hirsch, A. et al. (Hg.), *Vertrauen und Transparenz – für ein neues Europa*. Belgrad, S. 1-30.
- Huchler, N. (2013), Situiertes statt kalkuliertes Vertrauensverständnis – Neuordnung des Kontrollparadigmas. In: *Arbeit* 22, S. 47-59.
- Kaminski, A. (2013), Die Form von Vertrauen und ihre verwickelte Praxis. In: Hirsch, A. et al. (Hg.), *Vertrauen und Transparenz – für ein neues Europa*. Belgrad, S. 163-183.
- Lenk, H. (2010), Vertrauen als relationales Interpretations- und Emotionskonstrukt. In: Maring, M. (Hg.), *Vertrauen – zwischen sozialem Kitt und der Senkung von Transaktionskosten*. KIT, Karlsruhe, S. 27-44.
- Luhmann, N. (2014), *Vertrauen. Ein Mechanismus der Reduktion sozialer Komplexität*. UVK, Konstanz und München.
- Meijboom, F.L.B. et al. (2006), From trust to trustworthiness: Why information is not enough in the food sector. In: *Journal of Agricultural and Environmental Ethics* 19, S. 427-442.
- Renz, U. (2016), Vernunft oder Wahnsinn? Über Vertrauen als eine Bedingung der Möglichkeit, sich seines eigenen Verstandes zu bedienen. In: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 64, S. 73-88.
- Scharpf, F.W. (2004), Legitimationskonzepte jenseits des Nationalstaats. In: MPIfG Working Paper 04/6. Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung, Köln.
- Schneider, M. (2013), *Transparenztraum. Literatur, Politik, Medien und das Unmögliche*. Matthes & Seitz, Berlin.

- Schulze, B. (2014), Konflikte um die Nutztierhaltung – Tierwohlstandards als Lösung? Versuch einer Antwort. In: Vorträge zur Hochschultagung 2014 „Landwirtschaft: Im Dilemma zwischen Weltmarkt- und gesellschaftlichen Ansprüchen?“ der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Kiel, S. 115-122.
- Stasavage, D. (2004), Open-door or closed-door? Transparency in domestic and international bargaining. In: International Organization 58/4, S. 667-703.
- Verbraucher Initiative e.V. (2018), Tierwohl in der Nutztierhaltung – Standards und Perspektiven. Studie. Berlin, abrufen unter [https://verbraucher.org/media/file/1091.VI\\_Tierwohl\\_in\\_der\\_Nutztierhaltung-Standards\\_und\\_Perspektiven\\_2018.pdf](https://verbraucher.org/media/file/1091.VI_Tierwohl_in_der_Nutztierhaltung-Standards_und_Perspektiven_2018.pdf) (zuletzt eingesehen am 28.06.2019).
- Weigel, T.F. et al. (2017), Vertrauen und Verlässlichkeit in der Chirurgie. In: Der Chirurg 88, S. 219-225.

## 7 Ergebnisse, Thesen und einige Schlüsse

Ein erster thesenförmiger Durchgang durch das Handlungsfeld orientiert sich an der eigenen Definition, Verantwortung sei „Zuschreibung von Handlungen und Handlungsfolgen unter Wertgesichtspunkten“ (Kunzmann 2010, S. 2). Daraus ergeben sich zwei lehrreiche Perspektiven.

Die erste: Verantwortung entsteht, wo Menschen aus eigenem Entschluss den Lauf der Dinge steuern. Zuzurechnen ist ihnen das eigentlich nur, wo sie überhaupt eine Möglichkeit hatten, sich zu entscheiden. Es hat keinen Sinn, „Verantwortung“ einzuklagen bei jemandem, der sie nicht realisieren kann.

Ganz prinzipiell lassen sich verantwortungsrelevante Entscheidungen als „Wertvorzugsentscheidungen“ lesen: Menschen wählen aus mehreren Optionen diejenige, die ihnen das höchste Maß an den wichtigsten Werten oder Gütern realisiert. Dies festzuhalten ist nicht trivial, denn „Tierwohl“ hat unter diesen Gütern selten „overriding priority“. Tierwohl bedeutet das Wohlergehen und Wohlbefinden von Tieren, das unter den weitgehend von unseren Zeitgenossen geteilten Prämissen einen unmittelbaren, moralisch relevanten Wert hat. „Tierwohl“ als moralische Größe ist aber notwendigerweise im Kern und unhintergebar altruistisch, also auf das Wohl anderer gerichtet (hier der Tiere) und entsprechend schwer gegen andere Güter durchzusetzen.

Die zweite: Verantwortung ist nicht einfach da, sondern sie wird im „Diskurs“, im Gespräch, in der Debatte, im Streit zugeschrieben. Zunächst spielt es eine zentrale Rolle, ob dem Verantwortungsträger Verantwortung überwiegend von anderen zugeschrieben wird (passiv) oder er sie sich selbst zuspricht und jene übernimmt (aktiv). Betrachtet man diese Debatte genauer, dann zeigt sich, dass in der Diskussion um die Nutztierhaltung „Verantwortung“ in zwei verschiedene Richtungen bemüht wird: In der Selbstzuschreibung betonen Akteure gerne ihre gute Absicht, verweisen aber auf ihre begrenzten Möglichkeiten. Anschließend wird jemand anderem Verantwortung zugesprochen. Unser ursprünglicher Verdacht, hier werde Verantwortung reihum verschoben, hat sich bestätigt. Im Einzelnen konnten wir auch die Rhetorik offenlegen, in der dies geschieht. Hat man sie erkannt, fällt es leichter, sie als Beiwerk zum Diskurs beiseite zu legen. Eine mögliche weitere Konsequenz besteht darin, diesem Spiel der Akteure nicht allzu viel zuzutrauen, wenn es um Veränderungen geht, die eine Größe wie „Tierwohl“ realisieren soll.

Wir haben dies zum Beispiel an der Diskussion um das Kastrieren bzw. das betäubungslose Kastrieren von Ferkeln nachgezeichnet und ausgewiesen. Dabei zeigt sich, in welchen Schritten sich eine „Lösung“ herauskristallisiert, die möglichst wenig systemische Veränderung verlangt und zugleich die wichtigen Anliegen für die beteiligten menschlichen Akteure maximal schützt. Der Tierschutzaspekt kann sich demgegenüber nicht durchsetzen.

Um der Praxis einer permanenten Verschiebung von Verantwortung gegenüber eine realistischere Sicht der Verhältnisse darzulegen, wurde aus schon existierenden allgemeinen Modellen der Verantwortung eine Matrix destilliert, die es ermöglicht, in unserem Feld Träger von Verantwortung zu identifizieren. Charakteristisch für die meist eher allgemein formulierte Frage, wer Verantwortung für Tierwohl und/oder Tierschutz in der Nutztierhaltung trage, ist, dass in Antworten meist nur wenige Akteure genannt und verhandelt werden. Unser Ergebnis ist demgegenüber eine umfangreiche Tabelle, die sich gut nutzen lässt, um bei einer gegebenen Sachlage zunächst einmal mögliche Adressaten von Appellen oder Forderungen,

aber auch von Unterstützung und Verbesserung leichter zu erkennen, vielleicht auch solche, die nicht sofort ins Auge springen. Die Liste enthält neben den „üblichen Verdächtigen“ auch Akteure und Akteursgruppen, die gerade nicht regelmäßig im öffentlichen Diskurs auftreten. Dass etwa „Forschungsförderer“ oder die „Fachpresse“ in dieser Liste erscheinen, ist an sich keine Überraschung, aber erweitert vielleicht auch den Spielraum, Akteure, die gerade nicht alltäglich genannt werden, wenn es um die Beförderung von Tierwohl geht, häufiger zu benennen und gegebenenfalls in die Pflicht zu nehmen. Gerade am Beispiel der Ferkelkastration zeigte sich beispielsweise, welchen großen Einfluss die Fachpresse hier nimmt. Dies wiederum ist ein Anliegen unserer Liste: Differenzierungen einzuziehen, wo sie nötig sind. Hier beispielsweise nicht pauschal von „den Medien“ zu sprechen, sondern die relevante Unterscheidung zu machen, was die Fachpresse im Unterschied zu den Publikumsmedien tatsächlich ausrichten kann und ausrichtet. Ebenso ist es wichtig, die bekannte, aber oft verdeckte Unterscheidung zwischen „Verbraucher“ und „Bürger“ stark zu machen.

Wir haben die Liste auch dazu genutzt, die so genannten *hidden player* ausfindig zu machen und zu benennen. Dadurch sollen auch mögliche Subjekte von Verantwortung genannt und klassifiziert werden, die in den üblichen öffentlichen Diskursen normalerweise nicht auftauchen; manche von ihnen werden noch nicht einmal in fachnäheren Diskursen als Träger von Verantwortung erkannt. Der wichtige Bereich von Beratung und Beratern, der eine Schlüsselfunktion in der Realisierung von Tierwohl hat oder haben kann, wird beispielsweise selten von außen adressiert. Solche Akteure aus ihrer „virtuellen Verantwortung“ in ihre reale einzusetzen und sie einzufordern, kann ein wichtiges Politikfeld werden: In den jeweiligen Handlungskontexten zeigt sich selbstverständlich, wie sie auf das Wohlergehen von Tieren Einfluss nehmen (wenn auch oft indirekt), aber ihre mögliche Leistung und auch ihre Verpflichtung hierbei wird nicht zur Sprache gebracht. Die Liste in diesem Gutachten ist in diesem Sinne zwar sicher nicht vollständig, aber sie erweitert den Raum möglicher Adressaten doch erheblich.

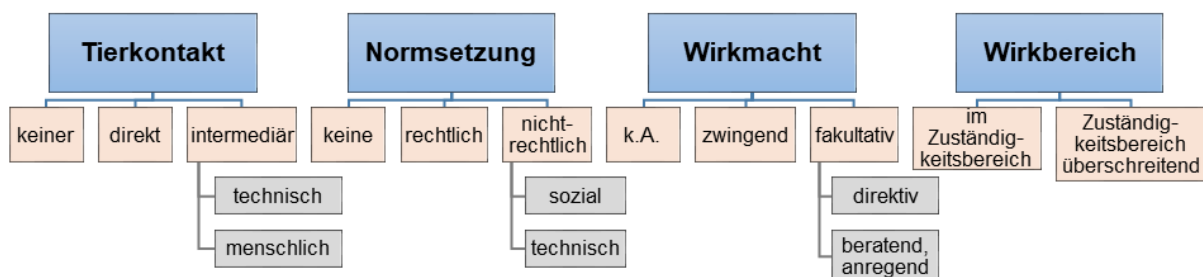
Ein relevanter Nebeneffekt bei der Auseinandersetzung der Adressaten von Verantwortung ist: Wir haben auch „Scheinakteure“ identifiziert. Bei entsprechenden Befragungen und Antworten werden häufig kollektive Akteure als Adressaten von Verantwortungszuschreibungen genannt: *die* Verbraucher, *der* Lebensmitteleinzelhandel, *die* Landwirte. Wir nennen sie „Aggregatkollektive“, also Gruppen von Individuen (oder von Korporativen), „die weder mit einer gemeinsamen Absicht handeln noch einen intentionalen Gruppenakteur bilden“. Einen oder Sie also können als solche kein Adressat von Verantwortung sein. Dem gegenüber ist es sehr sinnvoll und außerordentlich wichtig, über „Verbünde“ (nicht „Verbände“) nachzudenken, also „orchestrierte“ Einheiten von „Playern“ zum Beispiel aus dem Handel in seiner oligopolen Struktur.

Entlang der Schlüsselfragen von Verantwortung haben wir zentrale Kategorien herausgearbeitet, unter denen sich die vielen Akteure und Akteursgruppen sortieren lassen. Die daraus gewonnenen Zuordnungen folgen nicht mehr Handlungsketten (Züchter, Ferkelerzeuger, Mäster, Schlachter o. ä.), sondern klassifizieren die Akteure nach relevanten Eigenschaften unter Verantwortungsgesichtspunkten.

Dazu gehört die wesentliche Unterscheidung zwischen denen, die sich strukturell in einer schwächeren Machtposition befinden und jenen Akteuren, die Macht ausüben (können), etwa indem sie Normen setzen können und ihre Setzungen für andere zwingend werden. Logischerweise erweitert dies auch den Raum ihrer Verantwortung. Umso mehr, wenn er mit

zwingender Macht in die Handlungsräume anderer eingreifen kann. Kann er anderen gegenüber etwa nur beratend oder informierend auftreten, wird man ihm entsprechend weniger Verantwortung zuschreiben dürfen oder können. Diese Analyse macht im Übrigen auch sehr deutlich, dass die Einwirkung zwischen den Akteuren keineswegs rein ökonomischer Art ist: Austausch von Information, Beratung und Bildung, aber auch Ansprüche an Qualität, wechselseitige Überwachung u. v. m. schaffen als Treibriemen in diesem System wichtige Verbindungen zwischen Akteuren und verknüpft deren Verantwortlichkeiten.

Der so gewonnene Kategorienapparat ermöglicht es, für jeden einzelnen Akteur sehr präzise anzugeben, wo Handlungs- und Machträume sind und, infolgedessen, in welchem Sinne und in welchem Umfang er überhaupt Verantwortung trägt.



Die Anwendung dieser Rubriken auf die Liste der Akteure ergibt einen ziemlich vollständigen Katalog der Verantwortlichkeiten in der Nutztierhaltung: Wir haben für alle Akteure eine kurze Beschreibung ausgearbeitet. Dies bezieht sich nicht darauf, an welcher Stelle im System ein Akteur Verantwortung hat, sondern in welchem Sinne und in welchem Umfang wir ihm sinnvoll Verantwortung zuschreiben können. Das soll es erleichtern, in entsprechenden Diskussionen zu einem Urteil zu kommen, ob wir es überhaupt mit einem relevanten Adressaten zu tun haben.

Den Ertrag des Gutachtens in diesem Sinne zu nutzen, wird erleichtert durch die Überführung in einem einfach zu nutzenden Datenbank-Programm. Die Kategorien lassen sich auch kombinieren, so dass es möglich wird, zielgerichtet nach Playern mit bestimmten Eigenschaften zu suchen. Eine zentrale Kategorie ist etwa, ob die jeweiligen Akteure überhaupt direkten Kontakt zu Tieren haben. Diese werden dann meistens im medialen Zugriff präsentiert. Ihr Verhalten wird dabei schrittweise durch das Tierschutzrecht gesteuert. Durch die Anwendung unseres „Tools“ zeigt sich allerdings auch, wie begrenzt der Verantwortungsraum solcher Akteure sein kann und in der Regel auch ist. Blickt man auf weitere Kriterienzuordnungen dieser Akteure, so zeigt sich, dass ihnen allen ein gewisses Machtpotenzial abgeht. Sie besitzen (zumeist) keine zwingende Normsetzungskraft und ihre Handlungen entfalten keine Wirkkraft über den eigenen Zuständigkeitsbereich hinaus. Andersherum ergeben andere Kombinationen folglich eine Liste jener Akteure, die als Flaschenhalse oder als sogenannte *Big Player* ohne Zweifel erhebliche Wirkmacht und Durchsetzungskraft entfalten können.

Hier findet sich wohl eine Plausibilisierung der Vermutung, dass an diesen Stellen besondere Machtnuklei bestehen. Hier erlebt man nicht wirklich Überraschungen, wenn dabei Konzerne,

die Systemgastronomie und die Verbände genannt werden. Allerdings liefert unser Modell auch plausible Begründungen, warum sie besonders in der Pflicht stehen. Nicht die Nennung der *Big Player* ist der eigentliche Ertrag, aber die Begründung, warum sie Flaschenhalse der Verantwortung sind und warum sie deshalb in ganz besonderem Maße verpflichtet sind.

Daraus generieren wir ein Schema der Verantwortungsebenen: Der zentrale Gedanke dabei ist eine doppelte Zuschreibung von Verantwortung. Wir unterscheiden zwischen einer Handlungsverantwortung, also der Verantwortung für das genuine Tätigkeitsfeld und der Rahmenverantwortung: „(Mit-)Verantwortung für die Rahmenbedingungen des eigenen Handelns“. Wird nun jemand verantwortlich gemacht für sein Handeln, kann man fragen, ob wir ihm Defizite im Rahmen seiner Tätigkeiten vorwerfen oder ob wir ihm vorwerfen, sein Handlungsfeld nicht adäquat so zu gestalten, wie dies in seiner Macht läge. Dem Fahrer eines Tiertransportes kann man vorwerfen, im Konkreten zu roh oder rücksichtslos mit den Tieren umzugehen. Man kann ihm aber die Streckenplanung nicht vorhalten oder ihm gegenüber über die Sinnhaftigkeit der Transporte rechten. Die Verantwortung hier sinnvoll zu begrenzen, haben wir anhand der Formel des *ultra posse nemo obligatur* vorgenommen: Niemand ist über sein Können hinaus in die Pflicht genommen. Der positiv gewendete Apell dieser Formel besagt, und das ist wichtig ist an dieser Stelle festzuhalten, dass er allerdings für die Erfüllung seiner „Pflichten“ die volle Verantwortung trägt und er sie nicht weiterschieben kann an die nächsthöhere Instanz. Eine schöne Illustration zur Verantwortung in diesem Sinne wäre beispielsweise die Eigenkontrolle der Tierhalter nach § 11 Abs. 8 TierSchG. Was darin gefordert wird, kann der Tierhalter auf seinem Verantwortungslevel leisten und ist daher auch gehalten, es zu erfüllen.

Überhaupt besteht ein wichtiger Schritt in der sinnvollen Verwendung von „Verantwortung“ darin, sehr genau zu fragen, worin das *posse*, das „Können“ auf der jeweiligen Stufe, tatsächlich besteht und dessen Erfüllung auch einzufordern, statt dem Spiel nachzugeben, jeweils auf die anderen zu verweisen, wie das ersichtlich raumgreifende Praxis ist.

Trotzdem besteht die Verantwortung der einzelnen Akteure nicht einfach nur in der Erfüllung ihrer jeweiligen Handlungsverantwortung gemäß ihrer jeweiligen Rollen: Wenn die Rahmenbedingungen ein befriedigendes Handlungsergebnis überhaupt nicht zulassen, sind die Handelnden verpflichtet, sich um eine Besserung der Verhältnisse auch in den Rahmenbedingungen zu bemühen. Für unseren Anwendungsbereich erlaubt sie jedoch einige klare Konsequenzen; denn hier ist selten ersichtlich, inwiefern Akteure auf eine vor- oder überlagerte Ebene zugreifen, um die Bedingungen, den Rahmen für die eigenen Handlungen zu verbessern. So verweist der Lebensmitteleinzelhandel regelmäßig darauf, er könne seine Kunden nicht erziehen (o. ä.) und könne im Ergebnis nur mit dem handeln, was der Konsument ihm abkauft. Tatsächlich verändert der Lebensmitteleinzelhandel natürlich erheblich die Einstellung seiner Kunden und formt in nicht unerheblichen Maße wiederum deren Beteiligung am System.

Diese Verantwortung einzufordern und die Realisierung auf allen Ebenen durchzusetzen, wäre ein taugliches Mittel, die Verschiebung von Verantwortung erheblich einzudämmen. Die einzelnen Akteursgruppen werden ihrer Handlungsmacht nach angemessen adressiert.

Im Gutachten haben wir das auf die Formel gebracht vom „guten Job“: Wenn wir mit dem Job unzufrieden sind, den jemand macht, können wir damit meinen, dass er seinen Job nicht gut macht. Wir klagen quasi ein Vollzugsdefizit an. Wenn wir aber der Auffassung sind, dass er einen schlechten Job macht, auch wenn er seinen Job gut macht, müssen wir über seinen Job selbst reden und Änderungen mit und bei denen ansetzen, die diesen Job gestalten.

Ein solches Modell erlaubt es, fallbezogene Verantwortungszuschreibungen systematisch vorzunehmen: Akteure mit geringerer Handlungsmacht (das sind sehr häufig die mit direktem Tierkontakt) finden sich auf niedrigeren Ebenen, wohingegen Akteure mit großer Handlungsmacht auf höheren Ebenen anzusiedeln sind, bis hin zu sogenannten Akteuren letzter Ebene, welche als die *Big Player* im System der Nutztierhaltung zweifelsohne mit der größten Handlungsmacht ausgestattet sind. Auf der letzten Ebene kann es dann nur darum gehen, die Akteure zu orchestrieren, die im Verbund für die Bedingungen verantwortlich sind.

Dass unter den *Big Playern* staatliche Akteure und die großen Verbände auftauchen, mag nicht verblüffend sein. Der Nachweis allerdings, warum in den Systemen der Nutztierhaltung bestimmte Aufgaben nur auf dieser Ebene zu regeln sind, löst eine politisch relevante Forderung ein: Subsidiarität. Wenn sich zeigen lässt, dass andere Akteure oder Akteursgruppen nicht über das notwendige Maß von Wirkkraft verfügen, folgt daraus eine direkte In-die-Pflicht-Nahme der großen Player und eine Begründung für deren Eingreifen.

Ein Vorgehen anhand der Verantwortungszuschreibungen bietet noch einen Vorteil: Es schafft Verlässlichkeit im System. Eine Konstante in der ganzen Arbeit zum Thema „Verantwortung für die Nutztierhaltung“ war die wiederkehrende Forderung nach „Verlässlichkeit“.

Wir haben den Sinn von Verlässlichkeit herausgestellt, indem wir sie abgegrenzt haben gegen „Vertrauen“: Vertrauen setzt voraus, dass der Partner in meinem Sinne handelt. Wer vertraut, unterstellt demjenigen, dem er *Vertrauen* entgegenbringt und den er für vertrauenswürdig hält, Wohlwollen. Und wir haben sie abgegrenzt gegen *Berechenbarkeit*, denn auch jemand, von dem ich weiß, dass er nicht verlässlich ist, ist darin zumindest berechenbar.

Den Rahmen für langfristige Veränderung können nicht einzelne Akteure im System schaffen. Sie sind darauf angewiesen, dass sich auch andere Räder in der gesamten Mechanik im gleichen Sinne drehen. Damit bleiben als Garanten für Verlässlichkeit wiederum nur die *Big Player* und in gewisser Hinsicht staatliches Handeln.

Mit Blick auf die politisch und gesellschaftlich geführte Debatte um das tierliche Wohlergehen und den Tierschutz in der Nutztierhaltung ist derzeit kaum abschätzbar, wohin sich die Ansprüche an eine tiergerechte Haltung zukünftig entwickeln und mit welchem Nachdruck sie zukünftig verfolgt werden. Es ist kaum kalkulierbar, in welchem Maße, in welcher Geschwindigkeit und in welche Richtung Tierschutzmaßnahmen protegiert werden bzw. in welchen Anteilen die Bevölkerung dies einfordert und unterstützt.

Blickt man auf die staatlichen Maßnahmen, so versprechen sie, wie etwa die Nutztierhaltungsstrategie, Planungssicherheit (vgl. BMEL 2017, S. 7). Allerdings dürfte eine solche nicht durch jede staatliche Förderung gewährleistet sein. Sollte die staatliche Förderung von Tierschutzmaßnahmen die Mehrkosten nicht vollständig oder zu einem ganz überwiegenden Teil übernehmen oder höhere Abnahmepreise garantieren, bleibt sie defizitär. Günstige Kredite helfen kaum weiter, denn die Mehrkosten für umfangreiche Tierschutzmaßnahmen müssen dennoch zukünftig erwirtschaftet werden. Ebenso schafft Bestandsschutz für Ställe und andere Einrichtungen Verlässlichkeit und Planungssicherheit. Allerdings konterkariert gerade dieser die Tierschutzbemühungen, konserviert er doch für viele Jahre Tierhaltungsformen, die hinter den aktuellen Erkenntnissen zurückbleiben.

Gesetzliche Regelungen, die höhere Tierschutzstandards verlangen, könnten hingegen eine Lösung darstellen, da sie von allen umgesetzt werden müssen (entsprechende strukturelle und institutionelle Absicherungen vorausgesetzt). Allerdings müssten sie unter den gegenwärtigen Prämissen der Weltmarktorientierung mögliche Wettbewerbsnachteile auch –

verlässlich – ausgleichen, sollen sie nicht negative Auswirkungen auf die Existenz von Höfen und Betrieben haben. Fraglich ist womöglich ferner, ob gesetzliche Regelungen von folgenden Regierungen wieder zurückgenommen werden. Entsprechend bewegt man sich zeitlich auch hier in den Größenordnungen von Legislaturperioden, solange kein parteienübergreifender Konsens herrscht und entsprechende Festlegungen getroffen werden. Auf der anderen Seite existieren auch etwas längerfristige Modelle wie im Falle der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) auf europäischer Ebene, die hier sicherlich noch viel Potential bietet.

Nicht aufzuheben sind Unsicherheiten hinsichtlich des ganz großen Rahmens: Ob in den kommenden Jahren die Positionen von Tierrechtsbewegungen an Gewicht gewinnen, ob Fragen nach dem Tierschutz in den Hintergrund treten etc., ist nicht prognostizierbar, auch nicht, wohin sich das Einkaufsverhalten der Verbraucher entwickelt und wie verlässlich der Bürgerwille im Politischen ist. Ist darin aber keine feste Perspektive zu benennen, werden sich die Akteure entlang der Produktions- und Vermarktungskette schwertun, langfristig wirksame Maßnahmen für mehr Tierwohl umzusetzen. Das betriebswirtschaftlich rationalere Verhalten besteht dann anscheinend darin, erst einmal abzuwarten, bis sich die Anforderungen verlässlich, konkretisieren.

Umgekehrt ist es aber möglich, dass überschaubare Maßnahmen, die keiner großen Investitionen bedürfen, die verlässlich vergolten werden und die sich innerhalb überschaubarer Zeiträume rentieren, durchaus abgefragt und umgesetzt werden.

Ausgangs- und Schlusspunkt der ganzen Analyse war die Feststellung, dass das System der Nutztierhaltung wesentlich geprägt ist durch ein Verschieben von Verantwortung. Eine wesentliche Voraussetzung, dieses *shifting responsibility* aufzuheben, ist: Wir müssen uns darauf verlassen können, dass jeder konsequent seine eigene Handlungsweise verantwortet und zugleich dafür Rechnung trägt, und dass er einen guten Job machen kann, wenn er seinen Job gut macht. Und wir müssen uns darauf verlassen können, dass die Wirkungen guten und verantwortungsbewussten Handelns nicht von anderer Seite konterkariert werden oder konterkariert werden können. Mechanismen und Verfahren einzuziehen, diese Verlässlichkeit herzustellen, gehört zur „Steuerungsverantwortung“ der jeweils höchsten Ebene, also explizit der *Big Player* und auch des Staates. Entsprechend lautet das Schlusswort auch dieser Zusammenfassung: Verlässlichkeit kann nach dieser Vorstellung die aktive Übernahme von Verantwortung befördern. Wahrgenommene Verantwortung kann wiederum das Vertrauen in Akteure, vor allem aber das Zutrauen ins System stützen und unterstützen.



## Literaturverzeichnis

- Abdelhamid, M. I. (2018), Die Ökonomisierung des Vertrauens. Eine Kritik gegenwärtiger Vertrauensbegriffe. Transcript, Bielefeld.
- Albertzart, M. (2015), Der Vorrang des Pflichtbegriffs in kollektiven Kontexten. In: Zeitschrift für Praktische Philosophie 2 (2): 87-120.
- Allgemeine Fleischer-Zeitung: AFZ. Frankfurt am Main 1982. dtv; Dt. Fachverl. ISSN: 0170-9828.
- August, V. (2018), Theorie und Praxis der Transparenz. In: Heibges, M. (Hg.), Transparenz. Schlüsselbegriff einer politischen Anthropologie der Gegenwart. Berlin: Panama, Berlin, S. 129-156.
- Bayertz, K. (1995), Eine kurze Geschichte der Herkunft der Verantwortung. In: Bayertz, K. (Hg.), Verantwortung. Prinzip oder Problem? Darmstadt, S. 3-71.
- Beckmann, M. / Pies, I. (2006), Ordnungsverantwortung – Konzeptionelle Überlegungen zugunsten einer semantischen Innovation. In: Diskussionspapier des Lehrstuhls für Wirtschaftsethik an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Nr. 2006-10.
- Belz, F.-M. & Bilharz, M. (2007), Nachhaltiger Konsum, geteilte Verantwortung und Verbraucherpolitik: Grundlagen. In: Belz, F.-M. et al. (Hg.), Nachhaltiger Konsum und Verbraucherpolitik im 21. Jahrhundert. Marburg, S. 21-52.
- Bentham, J. (1816), Political Tactics. Hrsg. von Michael James, Cyprian Blamires, Catherine Pease-Watkin. Clarendon Press, Oxford.
- Berger, A. (2004), Unterlassungen. Eine philosophische Untersuchung (Perspektiven der analytischen Philosophie). Mentis, Paderborn [zugl. Diss. Leipzig 2002].
- Bierhoff, H.-W. (2008), Unsicherheit und Vertrauen. In: Fischer, M. und Kaplow, I. (Hg.), Vertrauen im Ungewissen. Leben in offenen Horizonten. Lit, Berlin, S. 87-112.
- Bierhoff, H.-W. und Rohmann, E. (2010), Psychologie des Vertrauens. In: Maring, M. (Hg.), Vertrauen – zwischen sozialem Kitt und der Senkung von Transaktionskosten. KIT, Karlsruhe, S. 71-89.
- Birnbacher, D. (1995), Tun und Unterlassen. Reclam, Stuttgart.
- BMEL (2016), Bericht der Bundesregierung über den Stand der Entwicklung alternativer Verfahren und Methoden zur betäubungslosen Ferkelkastration gemäß § 21 des Tierschutzgesetzes, Stand Dezember 2016. Berlin.
- BMEL (2017), Nutztierhaltungsstrategie. Zukunftsfähige Tierhaltung in Deutschland. Stand Juni 2017. Berlin.
- Bottek, C. (2014), Unterlassungen und ihre Folgen. Handlungs- und kausalitätstheoretische Überlegungen. Mohr Siebeck, Tübingen [zugl. Diss. Duisburg-Essen 2013].
- Bratu, C. (2017), Korporative und kooperative Verantwortung. In: Heidbrink, L. et al. (Hg.), Handbuch Verantwortung. Springer, Wiesbaden, S. 477-499.

- Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (1972), Tierschutzgesetz. TierSchG. Geltung seit: 24.07.1972. Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 101 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist.
- CDU (2016), Zukunftsfähige Tierhaltung. Beschluss Bundesfachausschuss Landwirtschaft und ländlicher Raum vom 27.12.2016, abzurufen unter: [https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/161128\\_bfa\\_nutztierpapier.pdf](https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/161128_bfa_nutztierpapier.pdf) (zuletzt eingesehen am 03.07.2019).
- Concept m, Qualitativ-psychologische Marktforschung zu Schweinefleisch und Haltung von Schweinen, Verbrauchererleben bezüglich verschiedener Alternativverfahren zur Ferkelkastration: Kastration mit Betäubung, Jungebermast oder Impfung, Studienbericht, angefertigt für QS-Wissenschaftsfonds, Stand September 2016.
- Delhom, P. (2013), Transparenz, Vertrauenswürdigkeit und die Europäische Vertrauenskrise. In: Hirsch, A. et al. (Hg.), Vertrauen und Transparenz – für ein neues Europa. Belgrad, S. 110-138.
- Deutscher Bauernverband (2015), Erfurter Erklärung zum Deutschen Bauerntag 2015 in Erfurt, 24.06.2015, abzurufen unter: [https://www.bauernverband.de/mediaarchiv/grab\\_pic\\_chris.php?id=637907](https://www.bauernverband.de/mediaarchiv/grab_pic_chris.php?id=637907) (zuletzt eingesehen am 03.07.2019).
- Deutscher Bauernverband (2017), Pressemeldung: Nutztierhaltungstrategie zwischen Tierwohl, Umwelt und Wettbewerb. In: [www.bauernverband.de/nutztierhaltungstrategie-zwischen-tierwohl-umwelt-und-wettbewerb-802490](http://www.bauernverband.de/nutztierhaltungstrategie-zwischen-tierwohl-umwelt-und-wettbewerb-802490) (zuletzt eingesehen am 05.11.2018).
- Deutscher Bauernverband (2017), Rukwied: Veränderung und Weiterentwicklung sind der Weg. Pressemeldung vom 28.06.2017, abzurufen unter: <https://www.bauernverband.de/rukwied-veraenderung-und-weiterentwicklung-sind-der-weg> (zuletzt eingesehen am 03.07.2019).
- Deutscher Bauernverband (2018), Pressemeldung: Welche Perspektiven haben die deutschen Schweinehalter? In: [www.bauernverband.de/welche-perspektiven-haben-die-deutschen-schweinehalter](http://www.bauernverband.de/welche-perspektiven-haben-die-deutschen-schweinehalter) (zuletzt eingesehen am 16.09.2019).
- Deutscher Bauernverband (2018), Rukwied: Deutschland droht Abstieg aus Champions League in die Kreisliga. Pressemeldung vom 18.01.2018, abzurufen unter: <https://www.bauernverband.de/rukwied-deutschland-droht-abstieg-aus-champions-league-in-die-kreisliga> (zuletzt eingesehen am 03.07.2019).
- Edeka (2018), Tierwohl und Tiergesundheit: Teil unseres verantwortungsvollen Handelns, abzurufen unter [https://verbund.edeka/verbund/unternehmen/pp\\_tierwohl\\_2018\\_online.pdf](https://verbund.edeka/verbund/unternehmen/pp_tierwohl_2018_online.pdf) (zuletzt eingesehen am 28.06.2019).
- Eibauer, J. (2012), Blessing or curse? The effects of transparency on the European Commission's success at the international ACTA negotiations. In: Lütz, S. (Hg.), PIPE Working Paper No. 14/2012. Berlin.
- Enders, A. (2013), Umweltökonomie. Kohlhammer, Stuttgart.
- Epiktet (2004), Handbüchlein der Moral. Reclam, Stuttgart.

- forsa (2018), Meinungen zur Nutztierhaltung. Ausgewählte Ergebnisse. Auftraggeber: Initiative Tierwohl. Berlin, abzurufen unter: [https://initiative-tierwohl.de/wp-content/.../forsa\\_Meinungen-zur-Nutztierhaltung.pdf](https://initiative-tierwohl.de/wp-content/.../forsa_Meinungen-zur-Nutztierhaltung.pdf) (zuletzt am 26.06.2019).
- Gerhardt, V. (2017), Individuelle Verantwortung. In: Heidbrink, L. et al. (Hg.), Handbuch Verantwortung. Springer, Wiesbaden, S. 431-451.
- Giacovelli, S. und Richter, C. (2013), Interpersonelles oder Systemvertrauen: Ein empirisch-analytisches Problem? In: Arbeit 22, S. 20-31.
- Götz, (2013), Zuchtziele und gesellschaftliche Verantwortung. In: Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft LfL (Hg.), Tiere züchten – High Tech und Verantwortung. Tierzuchtsymposium 2013. Freising-Weihenstephan, S. 43-52.
- Grimm, H. & Wild, M. (2016), Tierethik zur Einführung. Junius, Hamburg.
- Hartmann, M. (2008), Was hat unser Vertrauen verdient? Philosophische Kriterien der Vertrauenswürdigkeit. In: Fischer, M. und Kaplow, I. (Hg.), Vertrauen im Ungewissen. Leben in offenen Horizonten. Lit, Berlin, S. 48-69.
- Hartmann, M. (2010), Die Komplexität des Vertrauens. In: Maring, M. (Hg.), Vertrauen – zwischen sozialem Kitt und der Senkung von Transaktionskosten. KIT, Karlsruhe, S. 15-25.
- Hartmann, M. (2011), Die Praxis des Vertrauens. Suhrkamp, Berlin.
- Heidbrink, L. (2003), Kritik der Verantwortung. Zu den Grenzen verantwortlichen Handelns in komplexen Kontexten. Weilerswist.
- Heidbrink, L. (2010), Die Rolle des Verantwortungsbegriffs in der Wirtschaftsethik. Working Papers des CRR Nr. 9/2010, abzurufen unter [http://www.responsibility-research.de/resources/WP\\_9\\_Verantwortungsbegriff\\_in\\_der\\_Wirtschaftsethik.pdf](http://www.responsibility-research.de/resources/WP_9_Verantwortungsbegriff_in_der_Wirtschaftsethik.pdf) (zuletzt eingesehen am 19.07.2019).
- Heidbrink, L. (2017), Definitionen und Voraussetzungen der Verantwortung. In: Heidbrink, L. et al. (Hg.), Handbuch Verantwortung. Springer, Wiesbaden, S. 3-33.
- Herzog, L. (2013), Persönliches Vertrauen, Rechtsvertrauen, Systemvertrauen. In: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 61: 529-548.
- Hirsch, A. (2013), Der europäische Friedensbund: Zwischen Transparenz und Geheimnis. In: Hirsch, A. et al. (Hg.), Vertrauen und Transparenz – für ein neues Europa. Belgrad, S. 1-30.
- Hoischen-Taubner, S. et al. (2014), Reflexionen zu den Voraussetzungen und möglichen Hemmnissen eines zielführenden Wissenstransfers am Beispiel der Tiergesundheit in der ökologischen Nutztierhaltung. Witzgenhausen, abzurufen unter: [www.orgprints.org/32077/](http://www.orgprints.org/32077/) (zuletzt eingesehen am 26.06.2019).
- Hoßfeld, F.H. (2007), Tun und Unterlassen. Zur normativen Unterscheidung auf der Grundlage einer rechtebasierten Ethik (Rechtsphilosophische Schriften, 16). Lang, Frankfurt am Main u.a.
- Huchler, N. (2013), Situieretes statt kalkuliertes Vertrauensverständnis – Neuordnung des Kontrollparadigmas. In: Arbeit 22, S. 47-59.
- Hume, D. (?1989), Ein Traktat über die menschliche Natur, verw. Ausg.: 2 Bde., hg. v. Reinhard Brandt (Philosophische Bibliothek, 283), ND Hamburg [Orig.: A Treatise of Human Nature].

- Isaacs, T. (2017), Kollektive Verantwortung. In: Heidbrink, L. et al. (Hg.), Handbuch Verantwortung. Springer, Wiesbaden, S. 453-475.
- Jonas, H. (2003): Das Prinzip Verantwortung. Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation. Suhrkamp, Frankfurt am Main.
- Kaminski, A. (2013), Die Form von Vertrauen und ihre verwickelte Praxis. In: Hirsch, A. et al. (Hg.), Vertrauen und Transparenz – für ein neues Europa. Belgrad, S. 163-183.
- Kant, I. (1968a), Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. Kants Werke. Akademie Textausgabe, Bd. IV. ND Berlin, S. 385-464.
- Kant, I. (1968b), Kritik der praktischen Vernunft. Kants Werke. Akademie Textausgabe, Bd. V. ND Berlin, S. 1-164.
- Kirchner, Friedrich / Michaëlis, Carl (1907), Wörterbuch der Philosophischen Grundbegriffe. 5. Aufl., Leipzig.
- Knoepffler, N. (2010), Angewandte Ethik. Ein systematischer Leitfaden. Böhlau, Köln u.a.
- Krawietz, W. (1995), Theorie der Verantwortung – neu oder alt? Zur normativen Verantwortungsattribution mit Mitteln des Rechts. In: Bayertz, K. (Hg.), Verantwortung. Prinzip oder Problem? Darmstadt, S. 184-216.
- Kunzmann, P. (2010), Die Verantwortung des Verbrauchers und einige ihrer Grenzen. In: Journal für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit 5, S. 1-5.
- Kunzmann, P. (2013), Die Frage der Verantwortung bei der Zucht von Milchkühen – eine Notiz zu Hörnings Gutachten über Qualzuchten. In: Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft LfL (Hg.), Tiere züchten – High Tech und Verantwortung. Tierzuchtsymposium 2013. Freising-Weihenstephan, S. 39-42.
- Kunzmann, P. / Dalski, L. / Gerds, W.R. / Hartstang, S. (2016), Verantwortung für Mensch und Tier. Grundzüge einer (amts-)tierärztlichen Ethik. Herausgegeben von der Akademie für tierärztliche Fortbildung der Bundestierärztekammer e.V.
- Lenk, H. (2010), Vertrauen als relationales Interpretations- und Emotionskonstrukt. In: Maring, M. (Hg.), Vertrauen – zwischen sozialem Kitt und der Senkung von Transaktionskosten. KIT, Karlsruhe, S. 27-44.
- Lenk, H. (2017), Verantwortlichkeit und Verantwortungstypen: Arten und Polaritäten. In: Heidbrink, L. et al. (Hg.), Handbuch Verantwortung. Springer, Wiesbaden, S. 57-84.
- Lidl (o.D.), Positionspapier für den nachhaltigen Einkauf tierischer Erzeugnisse, abzurufen unter [https://www.lidl.de/de/asset/other/Positionspapier\\_Internet.pdf](https://www.lidl.de/de/asset/other/Positionspapier_Internet.pdf) (zuletzt eingesehen am 28.06.2019).
- Loh, J. (2017), Strukturen und Relata der Verantwortung. In: Heidbrink, L. et al. (Hg.), Handbuch Verantwortung. Springer, Wiesbaden, S. 35-56.
- Lübbe, W. (1998), Verantwortung in komplexen kulturellen Prozessen. Alber, Freiburg/München.
- Luhmann, N. (2014), Vertrauen. Ein Mechanismus der Reduktion sozialer Komplexität. UVK, Konstanz und München.

- Marahrens, M. (2018), Institut für Tierschutz und Tierhaltung des Friedrich-Loeffler-Instituts, Stellungnahme anlässlich der Anhörung zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes (Drucksache 19/5522 vom 06.11.2018).
- Maring, M. (2001), Kollektive und korporative Verantwortung. Begriffs- und Fallstudien aus Wirtschaft, Technik und Alltag. Münster, zugl.: Habil.-Schr. Karlsruhe 2000.
- Meijboom, F.L.B. et al. (2006), From trust to trustworthiness: Why information is not enough in the food sector. In: Journal of Agricultural and Environmental Ethics 19: 427-442.
- Nida-Rümelin, J. (2005), Angewandte Ethik. Die Bereichsethiken und ihre theoretische Fundierung. Ein Handbuch. Alfred Kröner, Stuttgart.
- Palzer, A. (2019), Bundesverband Praktizierender Tierärzte, Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (BT-Drs. 19/5522).
- Picht, G. (1969), Wahrheit – Vernunft – Verantwortung. Philosophische Studien. Stuttgart.
- real (2018), Einkaufsleitlinien für tierische Produkte (Stand September 2018), abzurufen unter [https://shared.real.de/handeln\\_aus.../einkaufsleitlinie-tierwohl.pdf](https://shared.real.de/handeln_aus.../einkaufsleitlinie-tierwohl.pdf) (zuletzt eingesehen am 28.06.2019).
- Regan, T. (1986), A case for animal rights. In: Fox, M. W. & Micklely, L. D. (Hg.), Advances in animal welfare science 1986/87. The Humane Society of the United States, Washington, S. 179-189.
- Regan, T. (2008), Wie man Rechte für Tiere begründet. In: Wolf, U. (Hg.), Texte zur Tierethik. Reclam, Stuttgart, S. 33-39.
- Renz, U. (2016), Vernunft oder Wahnsinn? Über Vertrauen als eine Bedingung der Möglichkeit, sich seines eigenen Verstandes zu bedienen. In: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 64, S. 73-88.
- REWE (2016), Leitlinien Tierwohl. Wiener Neudorf, abzurufen unter: [https://rewe-group-nachhaltigkeitsbericht.de/2016/sites/default/files/pdfs/de/Leitlinie\\_Tierwohl\\_REWE\\_International\\_2016.pdf](https://rewe-group-nachhaltigkeitsbericht.de/2016/sites/default/files/pdfs/de/Leitlinie_Tierwohl_REWE_International_2016.pdf) (zuletzt eingesehen am 28.06.2019).
- Ropohl, G. (1991), Ob man die Ambivalenzen des technischen Fortschritts mit einer neuen Ethik meistern kann? In: Lenk, H. / Maring, M. (Hg.), Technikverantwortung. Güterabwägung – Risikobewertung – Verhaltenskodizes. Frankfurt am Main, S. 47-74.
- Ropohl, G. (2002), Welche Schwierigkeiten die Technik mit der Ethik hat. In: Arnswald, U. / Kertscher, J. (Hg.), Herausforderungen der angewandten Ethik. Paderborn, S. 97-108.
- Ropohl, G. (2016), Ethik und Technikbewertung. Suhrkamp, Frankfurt/M.
- Scharpf, F.W. (2004), Legitimationskonzepte jenseits des Nationalstaats. In: MPIfG Working Paper 04/6. Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung, Köln.
- Schneider, M. (2013), Transparenztraum. Literatur, Politik, Medien und das Unmögliche. Matthes & Seitz, Berlin.
- Schulze, B. (2014), Konflikte um die Nutztierhaltung – Tierwohlstandards als Lösung? Versuch einer Antwort. In: Vorträge zur Hochschultagung 2014 „Landwirtschaft: Im Dilemma zwischen Weltmarkt- und gesellschaftlichen Ansprüchen?“ der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Kiel, S. 115-122.

- Schweinezucht und Schweinemast: SUS. Zeitschrift für Schweineproduktion. Landwirtschaftsverl. ISSN: 0036-7176.
- SocialLab (2019), Nutztierhaltung im Spiegel der Gesellschaft, Stand Februar 2019. Braunschweig.
- Stasavage, D. (2004), Open-door or closed-door? Transparency in domestic and international bargaining. In: International Organization 58/4, S. 667-703.
- Te Velde, H. et al. (2002), Dealing with ambivalence: Farmers' and consumers' perceptions of animal welfare in livestock breeding. In: Journal of Agricultural and Environmental Ethics 15, S. 203-219.
- Vanhonacker, F. et al. (2009), Societal concern related to stocking density, pen size and group size in farm animal production. In: Livestock Science 123, S. 16-22.
- Verbraucher Initiative e.V. (2018), Tierwohl in der Nutztierhaltung – Standards und Perspektiven. Studie. Berlin, abzurufen unter [https://verbraucher.org/media/file/1091.VI\\_Tierwohl\\_in\\_der\\_Nutztierhaltung-Standards\\_und\\_Perspektiven\\_2018.pdf](https://verbraucher.org/media/file/1091.VI_Tierwohl_in_der_Nutztierhaltung-Standards_und_Perspektiven_2018.pdf) (zuletzt eingesehen am 28.06.2019).
- Weber, M. (1919), Politik als Beruf, zuerst in: Geistige Arbeit als Beruf. Vier Vorträge vor dem Freistudentischen Bund. Zweiter Vortrag. München/Leipzig. Verw. Ausg.: Politik und Gesellschaft. Frankfurt am Main 2006, S. 565-610.
- Weigel, T.F. et al. (2017), Vertrauen und Verlässlichkeit in der Chirurgie. In: Der Chirurg 88, S. 219-225.
- Wieland, W. (1999), Verantwortung – Prinzip der Ethik? Vorgetragen am 28. Juni 1997 (Schriften der Philosophisch-historischen Klasse der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, 16). Heidelberg.
- Wissenschaftlicher Beirat Agrarpolitik beim BMEL (2015), Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung. Gutachten. Berlin.
- Wissenschaftlicher Beirat Agrarpolitik, nachhaltige Landbewirtschaftung und Entwicklung ländlicher Räume beim Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (2005), Zukunft der Nutztierhaltung 2005, abzurufen unter: <https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Service/AnWis/Heft508.pdf> (zuletzt am 11.12.2019).
- Wittgenstein, L. (1984), Philosophische Untersuchungen. Werkausgabe Band 1. Suhrkamp, Frankfurt am Main.
- Zander, K. et al. (2013), Erwartungen der Gesellschaft an die Landwirtschaft. Gutachten im Auftrag der Stiftung Westfälische Landschaft. Braunschweig, abzurufen unter: [https://literatur.thuenen.de/digbib\\_extern/dn052711.pdf](https://literatur.thuenen.de/digbib_extern/dn052711.pdf) (zuletzt am 26.06.2019).
- Zimmerli, W.Ch. (1994), Der neueste Angriff auf das Individuum. In: Ethik und Sozialwissenschaften 5, S. 182-185.
- Zühlsdorf, A. et al. (2016), Wie wichtig ist Verbrauchern das Thema Tierschutz? Präferenzen, Verantwortlichkeiten, Handlungskompetenzen und Politikoptionen. Göttingen.

## Anhang

### Zusammenfassung der wichtigsten Erträge aus dem ersten explorativen Expertenworkshop (03.05.2018)

Ziel des Workshops war eine erste Bestandsaufnahme von Verantwortungszuschreibungen mit Blick auf Tierwohl bzw. Tierschutz auf dem Feld der Nutztierhaltung. Zu diesem Zweck wurden jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus einer Landwirtschaftskammer, aus einem landwirtschaftlichen Verband, aus einer Forschungseinrichtung und aus einem Produktzertifizierungssystem, die alle intensiv mit Fragen der Tierhaltung befasst sind, eingeladen. Das Gespräch wurde durch den Projektleiter moderiert. Neben der Identifikation möglicher Verantwortungsträger, die in die vorangegangene Matrix übernommen wurden, konnten einige weitere Überlegungen gesammelt werden, die folgend unter zwei Überschriften summarisch aufgeführt werden.

*Als zentrale Probleme, die der Steigerung des Tierwohls und der Umsetzung entsprechender Maßnahmen entgegenstehen, wurden benannt:*

- Die Tiere würden in der Produktionskette v. a. als Ware wahrgenommen, der Wert des Tieres werde zu gering angesetzt.
- Es sei zwar kein Ziel der Akteure, maximalen Profit auf Kosten der Tiere herauszuholen, aber ökonomisch vernünftiges Handeln gehe gegenwärtig oft auf Kosten der Tiere. Es fände eine Externalisierung anfallender Kosten und des Preisdrucks zu Ungunsten der Tiere und deren Wohlergehens statt.
- Manche Akteure (z. B. manche Berater) wären sich der eigenen Verantwortung gar nicht bewusst, wüssten etwa nicht um die Auswirkungen der Tierernährung auf das Tierwohl.
- Sowohl in der Fach-, als auch in der gesellschaftlichen Diskussion würden Ziele unterschiedlich gewichtet, für Zielantagonismen (z. B. geschlossene oder offene Ställe) unterschiedliche Lösungswege gewählt.
- Diskussionen um die richtige Tierhaltung kämen nicht zu einem Abschluss, sondern in immer neuen Wellen. Die Tierhalter könnten sich nicht auf einen bestimmten Standard einstellen, zahlreiche Landwirte würden sich folglich der Diskussion und deren Forderungen irgendwann verschließen.
- Es sei insgesamt nicht absehbar, wohin die gesellschaftliche Debatte führen wird (in Richtung einer überwiegend veganen/vegetarischen Ernährung oder Wertschätzung des Fleisches als Eiweißlieferant etc.). Entsprechend schwierig ist eine Anpassung der Produktion(-sweise).
- Die Innovationszyklen laufen über längere Zeiträume verglichen mit den kurzfristigen Verschiebungen im gesellschaftlichen Diskurs. Dies erschwert die Anpassung an gesellschaftliche Forderungen bei Stallbauten etc.
- Ferner fehle der Druck für Veränderungen. Anders als z. B. bei BSE sind die Verbraucher bzw. Bürger nicht unmittelbar durch Fragen der Tierhaltung und -produktion betroffen. Verbrauchern sei insgesamt nur begrenzter Einfluss zuzuschreiben.

- Für den Bürger stelle sich die Frage, weshalb er ggf. für die Einhaltung jener Standards Geld zahlen soll, die das Gesetz eigentlich vorschreibt. Die Bürger erwarteten eigentlich mehr als die Erfüllung gesetzlicher Vorgaben.
- Mit Blick auf staatliche Labels sei aktuell problematisch, dass die Umsetzung eines Labels in kurzer Zeit wichtiger ist als der Inhalt des Tierwohllabels. Ferner liege den Akteuren nicht viel am Erfolg des Labels, die Auswirkungen des Scheiterns sei für den Einzelnen wohl eher gering. Ein gemeinsames Ziel der Akteure sei nicht erkennbar.
- Fachkompetenz auf politischer Seite schwinde (Politiker kommen kaum noch aus der Landwirtschaft), Akteure aus der Verwaltung könnten oft nicht folgen, wenn sehr spezifische Fachfragen durch Wissenschaft und Verbände diskutiert werden.

*Als Lösungen und Ausblicke wurden benannt:*

- Ein fundiertes Labeling würde es dem Verbraucher ermöglichen, das umzusetzen, was er zu wollen vorgibt. Ein Label würde für die Landwirte Verbindlichkeit (Abnahme der Produkte, Preisgarantieren etc.) und Planungssicherheit schaffen, würde mehr Transparenz in den Produktionsprozess bringen und zugleich einen Rahmen für Kommunikation bieten.
- Anzustreben sei eine Deklaration nach unterschiedlicher Herkunft, nicht nur bei Rindern.
- Eine Lösung des Tierschutzproblems sei nur über monetäre Anreize oder über gesetzliche Vorgaben zu erreichen. Auf Freiwilligkeit zu setzen, werde nicht weiterbringen (vgl. Antibiotika-Einsatz), insbesondere vom Markt seien nämlich keine Wertentscheidungen zu erwarten.
- Geforderte Veränderungen müssten ökonomisch sinnvoll sein, zu den Betrieben passen, sicher und verbindlich sein.
- Die Differenzierung zwischen unmittelbarer und mittelbarer Verantwortung für das Wohl der Tiere; der Tierhalter, Transporteur, Betäuber etc. hätten hierbei unmittelbare Verantwortung.



## **Zusammenfassung der wichtigsten Erträge aus dem zweiten explorativen Expertenworkshop (17.09.2018)**

Ziel des Workshops war, von Stakeholdern auf dem Feld der Nutztierhaltung eine Einschätzung zu erhalten, wie die Akteure entlang der Produktionskette sowohl sich selbst als auch anderen Playern Verantwortung zuschreiben, wo und wie sie jeweils Verpflichtungen zu mehr Tierschutz und -wohl erkennen, ablehnen oder formulieren würden. Zu diesem Zweck wurden jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus der landwirtschaftlichen Fachpresse, aus einer Tierschutzorganisation, aus der Politik sowie aus dem Amtsveterinärwesen, die alle intensiv mit Fragen der Tierhaltung befasst sind, eingeladen. Das Gespräch wurde durch die Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeiter moderiert. Neben der Diskussion möglicher Verantwortungsträger, die in die vorangegangene Matrix ergänzend zu den Ergebnissen aus dem Expertenworkshop vom 03.05.2018 übernommen wurden, konnten weitere Überlegungen und Aspekte festgehalten werden. Sie werden folgend summarisch unter drei Überschriften aufgeführt.

### *Verantwortungszuschreibungen der beteiligten Akteursgruppen:*

- Verantwortung von Tierschutzorganisationen:
  - auf Missstände aufmerksam machen,
  - die Öffentlichkeit informieren und aufklären (z. B. weniger Fleisch zu konsumieren),
  - politische Lobbyarbeit
  - Kooperation mit Handel, Erzeugern etc., z. B. bei Labeln,
  - nicht den einzelnen Landwirt an den Pranger zu stellen, sondern Systemkritik zu üben,
  - dabei den Realitätsbezug wahren im Spagat zwischen Machbarkeit und Sachangemessenheit,
  - wobei man allerdings bei Finanzierungsfragen schnell an Grenzen komme (wenn beim Tierschutz alles finanziert würde, wäre man sich schnell einig).
  
- Verantwortung Politik:
  - Akzeptanz für berechnigte Forderungen herstellen,
  - nicht in persönliches Leben eingreifen (z. B. vegetarische Ernährung vorschreiben),
  - nicht für die Form der Tierhaltung verantwortlich,
  - Überwachung gewährleisten, dass Gesetze eingehalten werden.
  
- Verantwortung Amtstierärzte:
  - ihren Job engagiert zu machen,
  - allerdings seien nicht selten Probleme auszumachen: fehlende Unabhängigkeit, Personalmangel, fehlende Unterstützung durch Vorgesetzte.
  
- Verantwortung Fachpresse:
  - Informationen für den Landwirt gut recherchiert aufzubereiten,

- neutralen und unabhängigen Fachjournalismus zu liefern,
- damit gute fachliche Praxis zu befördern (etwa davon berichten, wenn Zielkonflikte gut gelöst wurden),
- Tierschutz zum Thema zu machen,
- Bewusstseinschärfung zu fördern.

*Zur Motivationslage wurde angemerkt:*

- Anliegen der Tierschutzorganisationen sei es, für die Tiere einzutreten, aber auch für das wirtschaftliche Überleben der Landwirte – leider unterstütze dies der Bauernverband nicht, der v. a. die Interessen der großen Betriebe vertrete und die Tierschutzauflagen gegen die vermeintlichen Interessen kleiner Betriebe ausspiele.
- Motivation des Handels sei nicht die Moral, sondern ein Alleinstellungsmerkmal zu generieren.
- Wer hat genuines Interesse am Tierschutz? Einzelpersonen innerhalb der Akteursgruppen entlang der Produktionskette ja, aber die Gruppe als Ganzes entlang der Produktionskette kaum bzw. es müssten die Akteursgruppen bei der Betrachtung noch einmal genauer ausdifferenziert werden.
- Wer nichts ändere, habe momentan das geringste Risiko (da z. B. Verlässlichkeit bezüglich der Anforderungen an die Landwirtschaft sich maximal für eine Legislaturperiode herstellen lasse).

*Als Lösungen und Ausblicke wurden benannt:*

- In der EU kämen viele Nutztierhalter nicht über die Runden. Ein höherer Mehrwertsteuersatz auf Fleisch(-produkte) könnte veranschlagt werden, um den tiergerechten Umbau der Landwirtschaft zu finanzieren. Dies sei dann eine politische Aufgabe, die allerdings am Versprechen, die Steuern nicht zu erhöhen, scheitern könnte.
- Durch Label werde sich das Preisgefüge nicht großartig ändern, Mehrkosten würden vom Verbraucher getragen werden können.
- Deutschland sei nicht darauf ausgelegt, zu Weltmarktpreisen zu produzieren. Vielmehr sei auf Qualität zu setzen, die dann vom Verbraucher zu bezahlen sei.
- Es sei eine politische Entscheidung notwendig, in welche Richtung sich die Tierhaltung in Deutschland entwickeln soll.
- Der Handel sei die zentrale Schaltstelle: Wenn er Produkte nicht mehr abnimmt (z. B. kupierte Schweine), stellen sich die Landwirte darauf ein. Auch ginge dies schneller als bei politisch umzusetzenden Maßnahmen (vgl. Käfighaltung von Legehennen). Frage ist, wer die Mehrkosten zahlt: Der Handel, der Verbraucher, der Landwirt?
- 20 % der Betriebe müssten jährlich kontrolliert werden neben der risikobasierten Kontrolle und/oder diese müssten risikobasierter sowie intelligenter und standardisiert erfolgen. Viele Gesetze würden sonst keine hinreichende Wirkung entfalten. Der Verbraucher wiederum verlässt sich darauf, dass Mindeststandards eingehalten werden und erwartet dies auch bei preisgünstigen Produkten.

- Durch regelmäßige Fortbildungen könnte die Motivation zu mehr Tierschutz gesteigert werden.
- Landwirte hätten generell wenig Vertrauen in den Staat, vielleicht sorgen zertifizierte Stallhaltungssystem für mehr Verlässlichkeit (z. B. durch Zertifizierung für 10-15 Jahre, d.h. bis zur Abschreibung).
- Die Lehre für Tierhalter müsse aktuell, auf dem neuesten Stand der Forschung sein, um so den Tierschutz zu befördern.
- Kontrollen könnten durch Tierschutzorganisationen stattfinden (Beispiel Schweiz).

## **Zusammenfassung der wichtigsten Erträge aus dem TiHo-internen Workshop mit Professorinnen und Professoren (18.06.2019)**

Ziel des Workshops war es, Zwischenergebnisse des Projektes vorzustellen, zu diskutieren, ggf. Desiderate offenzulegen und weiterführende Fragestellungen zu identifizieren. Zu diesem Zweck wurden Professorinnen und Professoren, Privatdozenten bzw. Instituts- und Klinikleiter aus verschiedenen Bereichen der Nutztierhaltung (Tierernährung, Geflügel, Schwein, Tierhygiene, Lebensmittelsicherheit) eingeladen. Die Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeiter stellten hierbei Projekt und Teilergebnisse vor und moderierten die sich anschließende Diskussion. Die sich daraus ergebenden Aspekte werden folgend summarisch benannt.

*Zur Einordnung der Akteure, die direkt oder indirekt Einfluss auf das Tierwohl und den Tierschutz nehmen (könnten):*

- Zu einzelnen Akteuren
  - Produzenten seien an Verbesserung des Endproduktes interessiert, nicht an der Haltung der Tiere.
  - Integrationen hätten im Bereich Geflügel bedeutenden Einfluss auf die Haltungsanforderungen und den Tierschutz.
  - Die Bedeutung des LEH müsse herausgestellt werden.
  - NGOs mit guter Öffentlichkeitsarbeit seien ein wichtiger Player.
  - QS habe großen Einfluss.
  - Bei politischen Entscheidungen seien weniger Tierschutz-Gründe als vielmehr potentielle Wählerstimmen ausschlaggebend.
  - Verantwortung liege zunächst bei denen, die Tiere anfassen.
  - Es gebe starke Unterschiede zwischen Betrieben mit gleichem System (öko, konventionell): Viel gehe über den Umgang mit den Tieren.
  - Entscheidenden Einfluss hätten die, die direkten Tierkontakt haben. Auch die Politik habe große Verantwortung durch Entscheidungen und Vorgaben.
  
- Zu Strukturen und Motivation:
  - Virulent für das Entstehen und Lösen der Probleme seien vor allem die Schnittstellen, wo verschiedene Akteure interagieren, hier seien auch Abhängigkeitsverhältnisse zu beachten bzw. Gewissenskonflikte und Zielantagonismen.
  - Nicht-öffentliche Treffen der einzelnen Akteure untereinander seien von großer Bedeutung.
  - Zu fragen sei nach der Motivation und wer den meisten Spielraum habe, etwas zu verändern.
  - Am Beispiel von Reinigungs- und Desinfektionsunternehmen wurde die Frage gestellt, wie man die Leute motivieren könne, ihren Job gut zu machen. Davon zu unterscheiden sei die Frage, was ein guter Job sei und wer die entsprechenden Standards setze bzw. nach diesen ausbilde.

- Zur Ökonomie:
  - Entitäten wie „Geld“ und „globaler Markt“ seien wichtig.
  - Eigentlich seien alle Akteure vom Geld getrieben. Daher sei entscheidend, wer am wenigsten finanziell abhängig sei.
  - Wenn Ökonomie und Tierschutz miteinander kompatibel seien, würden Maßnahmen durchgeführt, ansonsten nicht.
  
- Zu den rechtlichen Vorgaben:
  - Es existiere ein Kontrollproblem zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben.
  - Rechtliche Regelungen entsprächen oft nicht mehr dem wissenschaftlichen Standard. Es sei zäh und schwierig, diese anzupassen.
  - Für das Projekt sei die explizite Unterscheidung wichtig zwischen Maßnahmen, die nach der Umsetzung und Durchsetzung gegebener Tierschutzstandards fragen, und Maßnahmen, die der Verbesserung des Tierschutzes über derzeit bestehende Regelungen hinaus dienen sollen.

*Zur Systematisierung der Akteure, wie sie im Projekt mit Hilfe eines Kategorienapparates und einer Web-Applikation vorgenommen wurden:*

- Vorgestellt wurde eine Systematisierung der Akteure durch ein Kategoriensystem. Aus fünf Kategorien konnten den Akteuren Charakteristika zugeschrieben werden: 1) Tierkontakt: keiner; direkter; intermediär-technischer; intermediär-menschlicher. 2) Normsetzung: keine; rechtliche; nicht-rechtlich-moralische, nicht-rechtlich-technische. 3) Wirkmacht: keine; zwingende; fakultativ-direktive; fakultativ-beratende; 4) Handlungsort: eingrenzbarer; diffuser; 5) Wirkungsbereich: im Zuständigkeitsbereich liegend; den Zuständigkeitsbereich überschreitend.

Diskutiert wurde, ob diese Kategorien zielführend seien, wobei ein besonderes Augenmerk auf Kategorie (4) gelegt wurde, da diese auch im Projektteam in ihrer Aussagekraft umstritten war.

*Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer plädierten letztlich dafür, die Kategorie des Handlungsortes wegzulassen, weil sie mit den anderen Kategorien verschwimme.*

- Demonstriert wurde eine von Prof. Klaus Jung als Prototyp programmierte Web-Applikation, die es ermöglicht, die Kategorien miteinander zu kombinieren und so Akteure zu identifizieren, die bestimmte Eigenschaften teilen.

*Dies wurde einerseits als hilfreich eingestuft, andererseits wurde empfohlen, für zukünftige Anwender des Tools dessen Aussagekraft (quantitativ, qualitativ, heuristisch etc.) zu beschreiben, damit es richtig eingeschätzt und eingesetzt werden könne.*

## Zur Handhabung des Heuristik-Tools

Im Rahmen des Projektes wurde ein kleines Programm erdacht, konstruiert und letztlich programmiert. Mithilfe dieses Programms ist es möglich, bestimmte Akteure und Akteursgruppen anhand von bestimmten Kriterien aufzufinden. Es steht somit ein heuristisches Werkzeug bereit, mithilfe dessen Akteure identifiziert werden können, die bestimmten Kriterien und Kriterienkombinationen entsprechen. Um Kombinationen von Kriterien schnell vornehmen zu können und die Ergebnisse der Suchen übersichtlich darstellen zu können, sah es die Arbeitsgruppe als gewinnbringend an, ein Datenverarbeitungsprogramm zu erstellen (vgl. Kap. 5.4). Zu diesem Zweck wurde in Kooperation mit Prof. Dr. Klaus Jung und Frau Pamela Liebig von der Arbeitsgruppe „Genomics and Bioinformatics of Infectious Diseases“ des Instituts für Tierzucht und Vererbungsforschung der Tierärztlichen Hochschule Hannover auf Basis der „Shiny“-Applikation des Statistikprogramms „R“ ein Datenverarbeitungstool erstellt und programmiert.

Auf Wunsch des Projektträgers wurde das Programm aufbereitet, sodass es dem Projektträger zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden kann. Hierzu wurde von einem externen Dienstleister Serverkapazität für ein Jahr angemietet. Dort sind zentral sowohl das Programm als auch die hinterlegten Daten gespeichert. Die hinterlegte Datenquelle ist prinzipiell auf Veränderbarkeit angelegt, sodass die Liste der Akteure erweitert oder angepasst werden kann; ebenso können Kategorienzuordnungen verändert werden.

Über eine Web-Applikation lässt sich mithilfe eines Links über jeden mit dem Internet verbundenen PC über einen Browser auf die Applikation zugreifen. Unter folgendem Link kann auf die Web-Applikation zugegriffen werden:

<https://sysvernu.shinyapps.io/sysvernu2b/>

Nach Klicken auf den Link erscheint zunächst der Titel des Projekts sowie der Reiter „Allgemein“. Um sich die Tabelle anzeigen zu lassen, ist es nötig, diesen Tab „Allgemein“ anzuklicken.

The screenshot displays the web application interface for 'Systematik der Verantwortung für den Tierschutz in der Nutztierhaltung (SysVerNu)'. The page title is 'ALLGEMEIN'. On the left, there are navigation options and filter checkboxes for 'Tierkontakt', 'Normsetzung', 'Wirkmacht', and 'Wirkbereich'. The main area contains a table with 12 rows of data. The table has columns for 'Akteure', 'AkteureUntergruppen', 'Tierkontakt', 'Normsetzung', 'Wirkmacht', and 'Wirkbereich'. The data is as follows:

Akteure	AkteureUntergruppen	Tierkontakt	Normsetzung	Wirkmacht	Wirkbereich
1 Berater	BeraterTechnMaterial	intermediaer-technisch	keine	fakultativ-beratend	im Zuständigkeitsbereich
2 Berater	BeraterTechnMaterial	intermediaer-menschlich	keine	fakultativ-direktiv	im Zuständigkeitsbereich
3 Berater	Futtermittelberater	intermediaer-technisch	keine	fakultativ-direktiv	im Zuständigkeitsbereich
5 Berater	BeraterStallmanagement	intermediaer-technisch	keine	fakultativ-direktiv	im Zuständigkeitsbereich
7 Tiertransport	Tiertransportverlader	direkt	keine	kA	im Zuständigkeitsbereich
8 Tiertransport	Tiertransportunternehmen	intermediaer-menschlich	keine	kA	im Zuständigkeitsbereich
9 Tiertransport	Tiertransportunternehmen	intermediaer-technisch	keine	kA	im Zuständigkeitsbereich
10 Tiertransport	Tiertransportfahrer	direkt	keine	kA	im Zuständigkeitsbereich
11 Veterinärmedizin	praktTierarzt	direkt	keine	fakultativ-direktiv	im Zuständigkeitsbereich
12 Veterinärmedizin	praktTierarzt	intermediaer-menschlich	keine	fakultativ-direktiv	im Zuständigkeitsbereich

Showing 1 to 11 of 79 entries

Bei dieser Ansicht befindet sich mittig eine Tabelle, die die Akteure und Akteurs-Untergruppen sowie die entsprechenden Zuordnungen der Kriterien (Tierkontakt, Normsetzung, Wirkmacht und Wirkungsbereich) enthält.

Auf der linken Seite befinden sich Auswahlmöglichkeiten für alle Kategorien mit den entsprechenden Unterpunkten, die den jeweiligen Akteuren zugeordnet wurden. Durch Anklicken der Untergruppen kann die Auswahl gefiltert werden, d.h. bestimmte Untergruppen können ausgewählt oder entfernt werden. Es können so beliebige Kombinationen vorgenommen werden.

Wichtig: In jeder Kategorie muss stets eine Auswahl stattfinden. Sobald ein Auswahlfeld leer bleibt, werden keine Einträge mehr angezeigt.

Zu Beginn werden auf der graphischen Oberfläche alle Einträge angezeigt. Diese können durch Setzen der Häkchen verändert werden und so können verschiedene Möglichkeiten ein- und ausgeblendet werden und die Tabelle verändert sich entsprechend.

So kann man sich zum Beispiel durch Setzen des Häkchens unter Tierkontakt bei direkt und Entfernen der anderen Unterpunkte dieser Kategorie in der Tabelle nur jene Akteure anzeigen lassen, die direkten Tierkontakt haben.

Systematik der Verantwortung für den Tierschutz in der Nutztierhaltung (SysVerNu) ALLGEMEIN

Copy Excel PDF Print Search:

Akteure	AkteureUntergruppen	Tierkontakt	Normsetzung	Wirkmacht	Wirkbereich
7	Tiertransport Tiertransportverlader	direkt	keine	kA	im Zuständigkeitsbereich
10	Tiertransport Tiertransportfahrer	direkt	keine	kA	im Zuständigkeitsbereich
11	Veterinaermedizin praktTierarzt	direkt	keine	fakultativ-direktiv	im Zuständigkeitsbereich
13	Veterinaermedizin Amtstierarzt	direkt	keine	zwingend	im Zuständigkeitsbereich
15	Schlachtung AmtlicherTASchlachtierFleischUS	direkt	keine	zwingend	im Zuständigkeitsbereich
20	Schlachtung Tierschutzbeauftragter	direkt	keine	fakultativ-direktiv	im Zuständigkeitsbereich
22	Schlachtung Schlachter	direkt	keine	kA	im Zuständigkeitsbereich
23	Schlachtung BetreuerLebendbereich	direkt	keine	kA	im Zuständigkeitsbereich
25	Tierhaltung Zuechter	direkt	nichtrechtlich-technisch	fakultativ-direktiv	diesenuberschreitend
30	Tierhaltung Tierbetreuer	direkt	keine	kA	im Zuständigkeitsbereich

Showing 1 to 10 of 10 entries

Anschauungsgrafik einblenden

**Tierkontakt**

keiner

direkt

intermediär-technisch

intermediär-menschlich

**Normsetzung**

keine

rechtlich

nichtrechtlich-sozial

nichtrechtlich-technisch

**Wirkmacht**

keine Angabe

zwingend

fakultativ-direktiv

fakultativ-beratend

**Wirkbereich**

im Zuständigkeitsbereich

diesenuberschreitend

Durch weiteres Anpassen der Auswahl der anderen Kategorien lässt sich dann die Akteursliste immer feinschichtiger spezifizieren. Durch Anklicken verschiedener Kombinationsmöglichkeiten zeigt die Tabelle dann an, welchen Akteur man unter gewissen Fragestellungen adressieren könnte.

Über den Kategorien gibt es die Möglichkeit, sich neben der Akteursliste in der Tabelle zusätzlich eine Anschauungsgrafik anzeigen zu lassen. Diese erscheint nach Setzen des

Häkchens unter der Tabelle und zeigt dann nochmal in Kästchen die bei der gesetzten Auswahl entsprechend zugehörigen Akteure und Akteursuntergruppen.

Es besteht die Möglichkeit, die Ergebnisse einer Suche in einer Liste in verschiedenen Formen ausgeben zu lassen. Hierzu kann die Tabelle, die die Ergebnisse der Suche enthält, exportiert werden: Die durch Setzen der Auswahl in der Tabelle angezeigten Einträge und ausgewählten Kombinationen können in einer Excel- oder pdf-Datei exportiert und gespeichert werden, wahlweise auch direkt gedruckt oder kopiert werden. Dazu befinden sich oberhalb der Tabelle die entsprechenden Auswahl-Buttons („Copy“, „Excel“, „PDF“ und „Print“).

The screenshot shows the title 'Systematik der Verantwortung für den Tierschutz in der Nutztierhaltung (SysVerNu)'. Below the title are logos for the 'BUNDLICHE ANSTALT FÜR TIERRECHTSLEHRE UND TIERRECHTSBERATUNG' and the 'Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft'. To the right are buttons for 'Copy', 'Excel', 'PDF', and 'Print'. Below these are two columns: 'Akteure' and 'AkteureUntergruppen'. The 'Akteure' column contains the number '7' and the text 'Tiertransport'. The 'AkteureUntergruppen' column contains the text 'Tiertransportverlader'.

Interessiert man sich für einen bestimmten Akteur oder möchte man sich nur bestimmte Zuordnungen anzeigen lassen, so besteht die Möglichkeit, oben rechts der Tabelle in dem Feld Search nach diesen zu suchen. Diese Einträge werden dann gezielt in der Tabelle angezeigt.